Generali Italia S.p.A.

ViviCondominio



Versicherungsvertrag zum Schutz vor Risiken an Wohngebäuden und Gebäuden, die ausschließlich aus privaten Garagen bestehen

Dieses Informationspaket besteht aus:

– VID - Vorvertragliches Informationsdokument

– Ergänzendes VID - Ergänzendes vorvertragliches Informationsdokument

– Versicherungsbedingungen, einschließlich der Begriffsbestimmungen

Der Vertrag wurde gemäß den Leitlinien des von der ANIA koordinierten Fachausschusses „Einfache und klare Verträge“ erstellt, die auf der Grundlage der „Leitlinien für klare und verständliche Verträge 2024“ aktualisiert wurden.

Zuletzt aktualisiert: 01.10.2026

Diese Übersetzung der Informationen aus dem Italienischen ins Deutsche wurde ist eine Höflichkeitsübersetzung, die nur zu Informationszwecken vorgenommen und hat keine vertragliche Gültigkeit. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Auslassungen in der deutschen Übersetzung sind die Vertragsunterlagen in italienischer Sprache maßgebend, für die die auf italienischem Gebiet geltenden Vorschriften Anwendung finden.

Absichtlich leer gelassene Seite

Versicherung zur Deckung der Risiken von Wohngebäuden und Gebäuden, die ausschließlich aus privaten Garagen bestehen

VID - Vorvertragliches Informationsdokument für Schadenversicherungsprodukte

Versicherungsunternehmen: Generali Italia S.p.A. **Produkt: ViviCondominio**

Generali Italia S.p.A., iscritta in Italia all'Albo delle Imprese IVASS al n. 1.00021, autorizzata con decreto del Ministero dell'Industria, del Commercio e dell'Artigianato n. 289 del 2/12/1927.

Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen über das Produkt werden in anderen Unterlagen bereitgestellt.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Diese Versicherung dient der Absicherung von Risiken im Zusammenhang mit Wohngebäuden und Gebäuden, die ausschließlich aus privaten Garagen bestehen, und deckt Sachschäden, Schäden gegenüber Dritten, Kosten und Aufwendungen sowie Rechtsschutzleistungen, Finanzielle Verluste und Präventions- und Hilfsleistungen ab.

Was ist versichert?

PREVENZIONE E ASSISTENZA

✓ **Pronto Avvocato**: Versicherungsdienst für telefonische Rechtsberatung.

Wenn der Bereich „In Solidità" vorhanden ist, können außerdem folgende Leistungen aktiviert werden:

Tägliche Unterstützung: Leistungen bei Notfällen, die die Gemeinschaftsbereiche des Gebäudes betreffen (Entsendung eines Glasers, eines Schlüsseldienstes oder eines Elektrikers für Notfalleinsätze) sowie bei Sanitärnotfällen auch für die einzelnen Immobilieneinheiten (Entsendung eines Sanitärinstallateurs und Notfallmaßnahmen bei Wasserschäden).

Außerordentliche Unterstützung: Informationsdienste zum Gebäude (steuerliche, behördliche und sicherheitstechnische Informationen zu den Anlagen) sowie Notfalldienste für die einzelnen Immobilieneinheiten (Entsendung einer Pflegekraft zu einem pflegebedürftigen Familienangehörigen, Entsendung eines/r Kinderbetreuers/in/Haushaltshilfe zum Wohnsitz; Entsendung einer Haushaltshilfe, Reise eines Familienangehörigen, Umzug, Kosten für eine Ersatzunterkunft, vorzeitige Rückkehr).

IN SOLIDITÀ

Der Versicherungsschutz umfasst:

✓ Sachschäden und unmittelbare Schäden, die am Gebäude und an den gemeinschaftlich genutzten Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie – sofern diese versichert sind – durch eine Reihe von namentlich genannten Ereignissen wie Brand/Feuer, Explosion, Detonation, Implosion, mechanische Einwirkung durch Blitzschlag oder Schockwelle verursacht werden;

✓ die Kosten für den Abriss und die Beseitigung der Rückstände des Schadensfalls, die Kosten für die Neuplanung, die an Behörden und Ämter zu entrichtenden Gebühren und Kosten für den Wiederaufbau des Gebäudes, der Ausfall von Mieteinnahmen sowie die Kosten aufgrund der Unbenutzbarkeit der Räumlichkeiten;

✓ die höheren Kosten für die Instandsetzung oder den Wiederaufbau des Gebäudes gemäß den baulichen Anforderungen eines nZEB (Nearly Zero Energy Building).

Darüber hinaus sind folgende Zusatzversicherungen verfügbar:

- STABILE START (GEBÄUDE START): Einsturz und struktureller Zusammenbruch; Erweiterung auf die Glasschäden der Gemeinschaftsbereiche; Erweiterung auf den Garten; Umstürzen von Bäumen und Pflanzen; Erweiterung für Mehrkosten bei kunsthistorischen Gebäuden; Diebstahl an Anlagen für erneuerbare Energie; Zusätzliche Entschädigung für Photovoltaikanlagen;
- AUSSERGEWÖHNLICHE EREIGNISSE (EVENTI STRAORDINARI): Durch Einbrecher verursachte Defekte sowie Diebstahl von Einbauten und Einrichtungsgegenständen; gesellschaftspolitische Ereignisse;
- WASSERVERSORGUNGSSYSTEM UND ELEKTRISCHE ANLAGE: Leitungswasser; Schäden an fremdem Eigentum in Keller-/Untergeschossräumen; Betriebsausfallschäden durch Wasser; Verstopfung von Rohrleitungen und Rückstau aus der Kanalisation; Ortung und Behebung von Wasser- und Gasleckschäden; Ortung und Behebung von Schäden durch verstopfte Rohre oder Leitungen; Frost; Erweiterung der Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen (Kanalreinigung mit Hochdruck); Erweiterung der Kosten für die Ortung und Behebung von Schäden an unterirdischen Rohrleitungen; Erstattung von Mehrkosten in der Rechnung aufgrund von Wasserschäden; Erweiterung auf die Kosten für nicht mehr erhältliche Bodenbeläge; Schäden an elektrischen Gemeinschaftsanlagen, Ausfälle von Gemeinschaftsanlagen;
- NATUREREIGNISSE – Wetterereignisse: Wind und Regen, Hagel und Schneelast; Erweiterung auf Hagel und Wind bei empfindlichen Bauteilen; Wind und Regen, Hagel und Schneelast bei solarthermischen und Photovoltaik-Anlagen; Erweiterung der Schneelastversicherung, Erweiterung auf Sonnenschutzmarkisen mit Windmesser; Wetterereignisse an Gebäuden, die an einer oder mehreren Seiten offen sind; NA-

Was ist NICHT versichert?

Die Ausschlüsse sind in den Versicherungsbedingungen enthalten und durch Fettdruck gekennzeichnet.

PREVENZIONE E ASSISTENZA

✗ **Die Unterstützungsleistungen gelten nicht für folgende Ereignisse: die sich ereignet haben anlässlich** Erdbeben, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, Flutwellen, andere Naturkatastrophen, Krieg, Terrorismus, Invasion, militärische Besetzung, Aufstand, Unruhen, Streiks, Aufstände; Explosionen, Wärmeabgabe, Strahlung durch Umwandlungen im Atomkern, künstliche Beschleunigung von Atomteilchen; **verursacht durch** Vorsatz der versicherten Person oder durch das Eingreifen öffentlicher Behörden.

IN SOLIDITÀ

✗ **Ausgeschlossen sind Schäden** an elektrischen Systemen von Maschinen und an elektrischen und elektronischen Anlagen (mit Ausnahme der Bestimmungen in den Versicherungsschutzarten „Schäden an elektrischen Gemeinschaftsanlagen", „Elektroinstallationsschäden einzelner Immobilieneinheiten" und „Elektroinstallationsschäden am Hausrat einzelner Immobilieneinheiten", sofern diese abgeschlossen wurden); **als Folge von** Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Überschwemmung, Überflutung, Hochwasser (vorbehaltlich der Bestimmungen der Versicherungsschutzarten „Erdbeben und Extremwetterereignisse", sofern diese abgeschlossen wurden), Kriegshandlungen, Invasion, militärischer Besetzung, Aufständen; Volksunruhen, Streiks, Aufständen, Terrorakten oder Sabotage (vorbehaltlich der Bestimmungen des Versicherungsschutzes für gesellschaftspolitische Ereignisse, sofern dieser abgeschlossen wurde); **verursacht durch** nukleare Explosion, Radioaktivität oder ionisierende Strahlung; durch Verlust oder Diebstahl der versicherten Gegenstände; verursacht durch **Vorsatz der versicherten Person**.

IN ACCORDO - VERMÖGENSSCHUTZ

✗ **Folgende Personen gelten nicht als Dritte: a)** im Falle einer natürlichen Person die versicherte Person selbst, die Mitglieder ihres eingetragenen Haushalts sowie stets die Personen, die in folgenden Beziehungen zu ihr stehen: Ehepartner, Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Lebenspartner im Sinne des Gesetzes, Eltern, Kinder (vorbehaltlich der Bestimmungen des Versicherungsschutzes für Schäden an Dritten durch Wasseraustritt, sofern diese abgeschlossen wurde); **b)** falls die versicherte Person keine natürliche Person ist: der gesetzliche Vertreter, der Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung, der geschäftsführende gesetzliche Vertreter, die Personen, die mit ihnen in den unter Punkt a) genannten Beziehungen stehen, Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen sowie deren Geschäftsführer; **c)** Mitarbeiter der versicherten Person, die den Schaden während der Arbeit oder im Dienst erleiden (vorbehaltlich der Bestimmungen der Haftpflichtversicherung gegenüber Dienstleistern, sofern diese abgeschlossen wurde); **d)** der Verwalter des Gebäudes und Personen, die mit ihm in den unter Buchstabe a) genannten Beziehungen stehen, im Falle eines Schadens, für den er haftet.

✗ **Nicht versichert sind: Geldstrafen, Bußgelder, Sanktionen im Allgemeinen; Schäden,** die bei der Ausübung von Erwerbstätigkeiten oder bezahlten Tätigkeiten der versicherten Person, von Mietern oder Miteigentümern verursacht wurden; **an:** Gegenständen, die sich aus irgendeinem Grund im Besitz der versicherten Person befinden; **infolge von:** Feuchtigkeit, Tropfwasser, ungesunde Raumbedingungen, Kernenergie, Radioaktivität, Umwandlungen/Veränderungen des Atoms, explosive Stoffe; elektromagnetische Wellen oder Felder, Asbest oder asbesthaltige Produkte; Besitz, Verkehr und Nutzung von Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen; Unterbrechung, Verarmung oder Umleitung von Wasserquellen und Wasserläufen; Veränderung oder Verarmung des Untergrunds; anhaltende, dauerhafte oder wiederholte Verhaltensweisen; von der versicherten Person getroffene Maßnahmen, herabfallenden

TURE EREIGNISSE – Erdbeben und Extremwetterereignisse: Erdbeben; Überschwemmung, Überflutung, Hochwasser; Wassereinbruch und Starkregen; Kosten für den Wiederaufbau von Gebäuden nach Kriterien der Widerstandsfähigkeit und Prävention gegen Überschwemmung, Überflutung, Hochwasser, Wassereinbruch und Starkregen (Build Back Better);
- SPEZIELL FÜR SIE (DEDICATO A TE): Brand des Hausrats in den einzelnen Immobilieneinheiten; Erweiterung auf Glasschäden der einzelnen Immobilieneinheiten; Schäden an den elektrischen Anlagen der einzelnen Immobilieneinheiten; Elektroinstallationsschäden am Hausrat der einzelnen Wohneinheiten; Diebstahl in den einzelnen Immobilieneinheiten; Wertaufbewahrung des Verwalters.

IN ACCORDO - VERMÖGENSSCHUTZ

✓ Haftpflicht gegenüber Dritten: gilt für Schäden, die Dritten infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses entstehen, mit Ausnahme von Wasseraustritt und Rückstau aus der Kanalisation, die im Zusammenhang mit dem Gebäude, den dazugehörigen ortsfesten Anlagen sowie den gemeinschaftlich genutzten Photovoltaik- und Solarthermieanlagen oder mit der Bewirtschaftung der Gemeinschaftsbereiche des Gebäudes auftreten.

Darüber hinaus sind folgende Zusatzversicherungen verfügbar:
- Haftpflicht gegenüber Dienstleistern; Schäden an Dritten durch auslaufendes Wasser; Schäden durch herabfallenden Schnee/herabfallendes Eis; persönliche und unmittelbare Haftpflicht des Portiers oder des zuständigen Personals;
- SPEZIELL FÜR SIE (DEDICATO A TE): Haftpflicht im Zusammenhang mit der Verwaltung der einzelnen Immobilieneinheiten; Haftpflicht des Verwalters der Wohnanlage.

IN ACCORDO - RECHTSCHUTZ UND FINANZIELLE VERLUSTE

✓ Rechtsschutz: Erstattung der Kosten für Rechtsbeistand und Sachverständigengutachten zur Verteidigung und Wahrung der Rechte der versicherten Person in Bezug auf das Gebäude im Falle von: Strafverteidigung bei Ordnungswidrigkeiten, fahrlässigen Straftaten und vorsätzlichen Straftaten, sofern der Mandant durch rechtskräftiges Urteil freigesprochen oder entlastet wurde, sowie in Fällen, in denen das Verfahren wegen Unbegründetheit der Strafanzeige eingestellt oder die Straftat von vorsätzlich auf fahrlässig umgestuft wurde; Rechtsstreitigkeiten wegen außervertraglicher Schäden, die durch unerlaubte Handlungen Dritter entstanden sind; Verteidigung gegen Schadensersatzansprüche aus außervertraglichen Schäden infolge eines mutmaßlich rechtswidrigen Verhaltens der versicherten Person; zivilrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 500,00 Euro in Bezug auf folgende Streitfälle: Verträge mit Lieferanten, Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern des Auftraggebers, hinsichtlich Eigentumsrechten und anderer dinglicher Rechte; Einspruch bei der zuständigen Behörde gegen eine Verwaltungsstrafe (sofern diese ausschließlich die Zahlung eines Geldbetrags betrifft und der für jeden einzelnen Verstoß verhängte Betrag mindestens 1.000,00 Euro beträgt);

✓ Telefonische Rechtsberatung zu den versicherten Themenbereichen.

Darüber hinaus sind folgende Zusatzversicherungen verfügbar: Streitigkeiten mit Miteigentümern und Mietern; Steueranreizpaket; Finanzielle Verluste und Erweiterte finanzielle Verluste.

Alle gewährten Versicherungsschutzarten gelten im Rahmen der in der Police jeweils angegebenen Versicherungssummen sowie der Höchstbeträge und Entschädigungsgrenzen.

Schnee/herabfallendes Eis, das nicht unverzüglich von Dächern entfernt wurde (vorbehaltlich der Bestimmungen des Versicherungsschutzes für Schäden durch herabfallenden Schnee/herabfallendes Eis, sofern dieser abgeschlossen wurde), Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung (vorbehaltlich der Bestimmungen des Versicherungsschutzes für Schäden durch unbeabsichtigte Verschmutzung); Wasserverschüttung, Rückstau aus der Kanalisation, Verstopfungen, Überlaufen von Anlagen und Regenwasserabläufen (vorbehaltlich der Bestimmungen des Versicherungsschutzes für Schäden an Dritten durch Wasserverschüttung, sofern dieser abgeschlossen wurde); **die zurückzuführen sind auf:** erklärten oder nicht erklärten Krieg, Bürgerkrieg, Meuterei, Volksaufstände, Terrorakte, Sabotage oder vergleichbare Ereignisse; **die gemäß den Versicherungsschutzarten In solidità entschädigungsfähig sind; in Bezug auf:** die Verwaltung der einzelnen Immobilieneinheiten (vorbehaltlich der Bestimmungen der Haftpflichtversicherung für die Verwaltung der einzelnen Immobilieneinheiten, sofern diese abgeschlossen wurde).

IN ACCORDO - RECHTSCHUTZ UND FINANZIELLE VERLUSTE

✘ **Ausgenommen sind** Bußgelder, Geldstrafen und Steuerabgaben.

✘ **Ausgeschlossen sind Schäden, die durch** Umweltkatastrophen, atomare oder radioaktive Ereignisse, Naturereignisse, für die der Status einer Naturkatastrophe oder eines Alarmzustands anerkannt ist, Volksaufstände, kriegerische Ereignisse, terroristische Handlungen, Streiks und Aussperrungen entstehen; **Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit** dem Eigentum an oder dem Führen von Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Flugzeugen im Allgemeinen; Kauf und Verkauf; Umbauten, die eine wesentliche Veränderung der Immobilie zur Folge haben; Abriss und Neubau von Gebäuden; **Streitigkeiten, Verfahren und finanzielle Verluste aufgrund** vorsätzlicher Handlungen der versicherten Person; **Schadensersatzansprüche** von Dritten wegen außervertraglicher Schäden, wenn keine entsprechende Haftpflichtversicherung besteht, die Prämienzahlungen nicht ordnungsgemäß geleistet wurden oder aufgrund eines Selbstbeteiligungsbetrags oder eines Selbstbeteiligungsanteils keine entsprechende Haftpflichtversicherung besteht; Streitigkeiten: mit Generali Italia und DAS, öffentlichen Versicherungs- und Sozialversicherungsträgern; **in Steuer-/Abgabenangelegenheiten** (vorbehaltlich der Bestimmungen der Rechtsschutzversicherungen und des Steueranreizpakets, sofern erworben), **in Verwaltungsangelegenheiten** (vorbehaltlich der Bestimmungen des Rechtsschutzes), **mit Miteigentümern oder Mietern** (vorbehaltlich der Bestimmungen der Versicherungsschutzarten „Streitigkeiten mit Miteigentümern und Mietern“ und „Erweiterte finanzielle Verluste – Nicht-Erstattung von ordentlichen Hausgemeinschafts- und Heizkosten“, sofern diese erworben wurden).

Gibt es Deckungsgrenzen?

Die Versicherungsschutzarten sehen für bestimmte Deckungen spezifische Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligungsbeträge, Selbstbeteiligungsanteile und Wartefristen vor, die in den Versicherungsbedingungen fettgedruckt aufgeführt und in der Police zusammengefasst sind.

Das zusätzliche VID enthält detaillierte Informationen.

Wo gilt die Deckung?

√ **Der Versicherungsschutz „Pronto Avvocato“** gilt in Italien, in der Republik San Marino und im Staat Vatikanstadt und richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen; **die Leistungen der Versicherungsschutzarten „Tägliche Unterstützung“ und „Außerordentliche Unterstützung“** gelten in Italien, in der Republik San Marino und im Staat Vatikanstadt; **die Leistung „Vorzeitige Rückkehr“** gilt für die versicherten Personen mit Wohnsitz in Italien, in der Republik San Marino oder im Staat Vatikanstadt;

√ **Die Versicherungsschutzarten IN SOLIDITÀ und IN ACCORDO – VERMÖGENSSCHUTZ** gelten für Risiken im Zusammenhang mit Gebäuden in Italien, in der Republik San Marino und im Staat Vatikanstadt; die Haftpflichtversicherung gegenüber Arbeitnehmern gilt für Schäden, die weltweit entstehen;

√ **die Versicherungsschutzarten IN ACCORDO -RECHTSCHUTZ** gelten für Schadensfälle, die eintreten und gerichtlich behandelt und abgewickelt werden müssen: in allen Staaten Europas bei Strafverfahren oder außervertraglichen Schadensersatzansprüchen; in den Ländern der Europäischen Union, in der Schweiz, im Fürstentum Monaco, in Liechtenstein und Großbritannien bei zivilrechtlichen Streitigkeiten vertraglicher Natur; in Italien, in der Republik San Marino und im Staat Vatikanstadt bei Einsprüchen gegen Verwaltungsstrafen, Streitigkeiten im Zusammenhang mit Eigentumsrecht und dinglichen Rechten sowie für die zusätzlichen Versicherungsschutzarten Streitigkeiten mit Miteigentümern und Mietern, Steueranreizpaket, Finanzielle Verluste und Erweiterte finanzielle Verluste. Der Versicherungsdienst „Telefonische Rechtsberatung“ richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften in Italien, in der Republik San Marino und im Staat Vatikanstadt.

Welche Pflichten habe ich?

Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person**muss**:
- Generali Italia genaue und vollständige Angaben zur Verfügung zu stellen, damit das Unternehmen das zu versichernde Risiko korrekt einschätzen kann;
- Generali Italia jede Änderung, die eine Erhöhung oder Verringerung des versicherten Risikos zur Folge hat, sowie das Bestehen oder den späteren Abschluss weiterer Versicherungen für dasselbe Risiko schriftlich mitteilen;
- Generali Italia gestatten, die versicherten Gegenstände zu besichtigen, und alle erforderlichen Angaben und Informationen zur Verfügung stellen;
- im Falle eines Schadensfalls mit Sachschäden: alles in seiner/ihrer Macht Stehende tun, um die Folgen des Schadens zu verhindern oder zu begrenzen und die verbliebenen Sachgüter zu schützen; die für den Vertrag zuständige Agentur oder Generali Italia innerhalb von 3 Tagen benachrichtigen und innerhalb der folgenden 5 Tage einen schriftlichen Bericht einreichen; im Falle von Diebstahl, Brand, Explosion, Detonation oder Vandalismus sowie in jedem Fall

auf Verlangen von Generali Italia den Schadensfall bei der Justiz- oder Polizeibehörde anzeigen; die Überreste des Schadens bis zur Auszahlung der Entschädigung aufbewahren; eine detaillierte Aufstellung der erlittenen Schäden sowie eine detaillierte Bestandsaufnahme der übrigen versicherten Sachgüter erstellen; im Falle eines Diebstahls Art, Menge und Wert der zum Zeitpunkt des Schadensfalls vorhandenen Gegenstände sowie die daraus resultierenden Schäden und Verluste nachweisen und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung halten;

- im Falle eines Haftpflichtschadens: innerhalb von 3 Tagen eine Meldung bei der für den Vertrag zuständigen Agentur oder bei Generali Italia einreichen; Generali Italia unverzüglich über jede ihm/ihr von einem Gerichtsvollzieher zugestellte Urkunde informieren und alle erforderlichen Urkunden und Unterlagen vorlegen, die gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften hinsichtlich Stempel- und Registergebühren ordnungsgemäß abgeführt sind; alle erforderlichen und den steuerrechtlichen Vorschriften bezüglich Stempel- und Registergebühren entsprechenden Unterlagen und Dokumente vorlegen;
- im Schadensfall für die Versicherungsschutzarten Rechtsschutz und Finanzielle Verluste: den Vorfall unverzüglich bei DAS über die dafür vorgesehenen Telefonnummern oder per E-Mail an sinistri@das.it melden; im Falle eines Strafverfahrens den Schadensfall melden, sobald das Strafverfahren beginnt oder sobald Ihnen bekannt wird, dass Sie in die strafrechtlichen Ermittlungen verwickelt sind; DAS unverzüglich eine Kopie aller nach der Schadenmeldung eingegangenen Schriftstücke oder Dokumente sowie alle für die Bearbeitung Ihres Falles relevanten Informationen zukommen lassen;
- um die Unterstützungsleistungen, den Service „Pronto Avvocato“ und die telefonische Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen: die dafür vorgesehenen Telefonnummern anrufen und die erforderlichen Angaben machen.

Die Nichteinhaltung auch nur einer der vorstehend genannten Pflichten kann zum vollständigen oder teilweisen Verlust der Entschädigung sowie zur Beendigung des jeweiligen Versicherungsschutzes führen.

Wann und wie muss ich bezahlen?

Die jährliche Prämie kann als Einmalzahlung oder in monatlichen Raten (per Lastschriftverfahren oder per Kreditkarte ohne Aufschlag), vierteljährlich (mit einem Aufschlag von 3 % auf die Jahresprämie) oder halbjährlich (mit einem Aufschlag von 2,5 % auf die Jahresprämie) erfolgen.

Die erste Prämie bzw. die erste Prämienrate ist bei Ausstellung der Police an die Agentur, an die der Vertrag vergeben wurde oder an Generali Italia zu zahlen; die nachfolgenden Prämien bzw. die auf die erste Prämienrate folgenden Raten sind auf dieselbe Weise spätestens am dreißigsten Tag nach dem jeweiligen Fälligkeitstag zu zahlen.

Die Prämie versteht sich inklusive Steuern und muss per Bank- oder Postüberweisung auf ein auf den Namen von Generali Italia lautendes Konto oder auf ein spezielles Versicherungskonto überwiesen werden, das auf den ausdrücklich in dieser Eigenschaft fungierenden Vermittler lautet; mit einem nicht übertragbaren Scheck (Bank-, Post- oder Bankorderscheck), ausgestellt auf Generali Italia oder auf den ausdrücklich in dieser Eigenschaft fungierenden Vermittler; mittels POS oder, sofern verfügbar, anderer elektronischer Zahlungssysteme (für Zahlungen, die in der Agentur erfolgen, oder für Prämien nach der Abschlussprämie über den Kundenbereich auf der Website www.generali.it oder über die MyGenerali-App); Bargeld bis zu dem vertraglich festgelegten Höchstbetrag gemäß den geltenden Rechtsvorschriften (Jahresprämie 750,00 Euro) oder über andere von den Bank- und Postdienstleistern angebotene Zahlungsarten, sofern diese von Generali Italia zugelassen sind. Wurde der Vertrag vollständig über Fernkommunikationsmittel abgeschlossen, erstattet Generali Italia im Falle der Ausübung des Widerrufsrechts durch den Versicherungsnehmer innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Widerrufserklärung die gezahlte Prämie, abzüglich der Steuern. In allen anderen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer oder Generali Italia vom Widerrufsrecht Gebrauch macht, erstattet Generali Italia innerhalb von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Widerrufs den gegebenenfalls gezahlten und nicht in Anspruch genommenen Teil der Prämie, abzüglich der Steuern.

Wann beginnt die Deckung und wann endet sie?

Die Versicherungsschutzarten treten ab 24:00 Uhr des in der Police angegebenen Aktivierungstages in Kraft, wenn die Prämie oder die erste Prämienrate bezahlt wurde; andernfalls treten sie ab 24:00 Uhr des Zahlungstages in Kraft. Zahlt der Versicherungsnehmer die folgenden Prämien oder Prämienraten nicht, so wird die Versicherung ab 24:00 Uhr des dreißigsten Tages nach dem Fälligkeitsdatum ausgesetzt und ab 24:00 Uhr des Zahlungsdatums wieder in Kraft gesetzt. Der Versicherungsschutz hat jeweils die in der Police angegebene Laufzeit. Sofern eine stillschweigende Verlängerung vorgesehen ist, verlängert sich die Versicherung bei Ablauf der Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht gekündigt wird. **Die Versicherungsschutzarten gegen Naturereignisse haben stets eine Laufzeit von einem Jahr**; für diese Versicherungsschutzarten ist daher keine mehrjährige Laufzeit mit Prämienrabatt vorgesehen. Im Allgemeinen gelten die Versicherungsschutzarten für Schadensfälle, die während der Laufzeit bis zum Ablauf der jeweiligen Versicherungsschutzart auftreten. **Die Haftpflichtversicherung für den Verwalter der Wohnungseigentümergemeinschaft gilt, sofern sie abgeschlossen wurde, für Schadensersatzansprüche, die der versicherten Person erstmals während der Laufzeit des Versicherungsvertrags geltend gemacht werden, sofern sie sich auf Fehler beziehen, die in diesem Zeitraum begangen wurden. Es gibt eine Wartefrist von: 10 Tagen für die Versicherung gegen Wetterereignisse; 15 Tage für die Versicherung gegen Erdbeben und Extremwetterereignisse; 90 Tage für die Rechtsschutzversicherung bei zivilrechtlichen Streitigkeiten vertraglicher Natur und individuellen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten sowie für die Versicherungsschutzarten „Streitigkeiten mit Miteigentümern und Mietern“ und „Erweiterte finanzielle Verluste - Ausbleibende Erstattung von Hausgemeinschafts- und Heizkosten“, sofern diese abgeschlossen wurden.**

Wie kann ich die Police kündigen?

Der Versicherungsnehmer oder Generali Italia können mit einer schriftlichen **Kündigungsmitteilung mindestens 30 Tage vor dem jeweiligen Ablaufdatum** die stillschweigende Verlängerung des Vertrags, sofern vorgesehen, oder lediglich der Versicherungsschutzarten für Naturereignisse, sofern diese aktiviert sind, verhindern. Im Falle des Abschlusses von **Versicherungen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren**, bei denen die gesetzlich vorgesehene Prämienermäßigung für mehrjährige Versicherungsschutzarten zur Anwendung kommt, hat der Versicherungsnehmer zudem das Recht, **nach Ablauf der fünf Jahre durch schriftliche Mitteilung, die mindestens 30 Tage vor Fälligkeit versandt wird, vom Vertrag zurückzutreten**. Der Rücktritt wird am Ende des Jahres, in dem er ausgeübt wird, wirksam. Macht Generali Italia bei der – auch stillschweigenden – Verlängerung einer abgelaufenen Versicherung von ihrem Recht Gebrauch, die Versicherungsbedingungen oder die Prämie zu ändern, und akzeptiert der Versicherungsnehmer die neuen Bedingungen nicht durch Zahlung der Prämie innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ablauf, erlischt die Versicherung zum ursprünglich vereinbarten Ablaufdatum zuzüglich 30 Tagen. Bei den Versicherungsschutzarten „Wetterereignisse und Erdbeben“ und Extremwetterereignissen“ kann dieses Recht bei jedem jährlichen Vertragsablauf ausgeübt werden; sollte der Versicherungsnehmer die neuen Bedingungen nicht akzeptieren, besteht der Versicherungsschutz für die übrigen Versicherungsleistungen fort. In den abschließend aufgeführten Fällen, in denen Generali Italia für die Gesamtheit der mehrjährigen Verträge desselben Typs von dem Recht Gebrauch macht, die geltenden Klauseln und Bedingungen vor ihrem Ablaufdatum einseitig zu ändern, kann der Versicherungsnehmer von den zu ändernden Versicherungsschutzarten oder von der gesamten Versicherung zurücktreten.

Der Versicherungsnehmer oder Generali Italia haben darüber hinaus **das Recht, im Schadensfall** auch nach jeder Schadensmeldung und bis zum sechzigsten Tag nach Zahlung oder Ablehnung der Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten, wobei die entsprechende Mitteilung innerhalb dieser Frist zu erfolgen hat. Der Versicherungsnehmer oder Generali Italia haben **das Recht, jederzeit vom Versicherungsschutz Naturereignisse zurückzutreten** mit einer Kündigungsfrist von **30 Tagen. Wird der Vertrag ausschließlich mittels Fernkommunikationstechnik abgeschlossen, kann der Versicherungsnehmer ihn innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss widerrufen. In diesem Fall müssen Sie einen schriftlichen Antrag an die Agentur, die den Vertrag verwaltet, oder an Generali Italia per Einschreiben mit Rückschein oder per zertifizierter E-Mail (PEC) richten.**

Absichtlich leer gelassene Seite

Versicherung zur Deckung der Risiken von Wohngebäuden und Gebäuden, die ausschließlich aus privaten Garagen bestehen

Ergänzendes Vorvertragliches Informationsdokument für Schadenversicherungsprodukte (Ergänzendes VID Schaden)

Produkt: ViviCondominio

Datum der Aktualisierung: 11.07.2026

Das veröffentlichte ergänzende VID Schaden ist die letzte verfügbare Fassung

Zweck

Dieses Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu den im vorvertraglichen Informationsdokument für Schadenversicherungsprodukte (VID Schaden) enthaltenen Informationen, um dem potenziellen Versicherungsnehmer dabei behilflich zu sein, die Merkmale des Produkts mit besonderem Augenmerk auf die Versicherungsdeckungen, Beschränkungen, Ausschlüsse, Kosten sowie die Vermögenslage der Gesellschaft genauer zu verstehen.

Der Versicherungsnehmer muss die Versicherungsbedingungen vor Vertragsabschluss zur Kenntnis nehmen.

Das Versicherungsunternehmen

GENERALI ITALIA S.p.A. ist eine Gesellschaft der Generali-Gruppe mit Sitz in der Via Marocchesa 14 - 31021 Mogliano Veneto (Provinz Treviso) - ITALIEN; Telefonnummer: 041.5492111; Website: www.generali.it; E-Mail-Adresse: info.it@generali.com; PEC-Adresse: generaliitalia@pec.generaligroup.com, eingetragen unter der Nummer 1.00021 im Register der Versicherungsunternehmen.

Eigenkapital zum 31.12.2025: 8.716.522.469 €, davon Periodenergebnis 1.180.954.268 €. Die Daten beziehen sich auf den letzten genehmigten Jahresabschluss. Solvabilitätskoeffizient (solvency ratio): 258 % (dieser Kennwert stellt das Verhältnis zwischen der Höhe des Kernkapitals und der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung dar, die gemäß den seit dem 1. Januar 2016 geltenden Solvency-II-Vorschriften erforderlich ist). Der Bericht über die Solvenz und die Finanzlage des Unternehmens (SFCR) ist auf der Website https://www.generali.it/note-legali verfügbar.

Der Vertrag unterliegt italienischem Recht.

Produkt

Was ist versichert?

Es gibt keine weitergehenden Informationen als jene, die im VID Schaden bereitgestellt werden.

Was ist NICHT versichert?

Ausgeschlossene Risiken

– PREVENZIONE E ASSISTENZA – TÄGLICHE UNTERSTÜTZUNG **Entsendung eines Elektrikers für Notfalleinsätze in den Gemeinschaftsbereichen**: Kurzschluss durch Wackelkontakte, Unterbrechung der Stromversorgung durch den Netzbetreiber, Störungen am Stromversorgungskabel des Netzbetreibers. **Entsendung eines Sanitärinstallateurs für Notfälle**: Störungen/Fehlfunktionen mobiler Geräte; Ereignisse aufgrund von Defekten an Wasserhähnen und mobilen Rohrleitungen oder aufgrund von Fahrlässigkeit der versicherten Person; Unterbrechungen der Versorgung durch den Versorger oder Bruch der Rohrleitungen außerhalb des Gebäudes; Verstopfung der Rohrleitungen der Sanitäranlagen; Überlaufen durch Rückstau aus der Kanalisation, Defekte oder Funktionsstörungen des Heizkessels und des Brenners. **Notfallmaßnahmen bei Wasserschäden**: Defekte und Verstopfungen an Wasserhähnen oder Sanitärleitungen, Bruch der Außenleitungen des Gebäudes, Fahrlässigkeit der versicherten Person, Unterbrechung der Versorgung durch den Versorgungsbetrieb; Rückstau aus der Kanalisation und Verstopfung der Sanitärleitungen.

– IN SOLIDITÀ: GEBÄUDE START **Zusätzliche Kosten**: Schäden aufgrund von Verzögerungen bei der Instandsetzung der Räumlichkeiten, aufgrund von Verzögerungen bei der Vermietung oder der Nutzung der instandgesetzten Räumlichkeiten; Bußgelder, Geldstrafen, Verwaltungsstrafen. **Einsturz und struktureller Zusammenbruch**: Schäden aufgrund von Planungs- und Berechnungsfehlern, Fehlern in den Konstruktionszeichnungen, Baumängeln, Materialfehlern, Überlastung der tragenden Strukturen, nicht fachgerechter Ausführung, Änderungen am Bauwerk nach der Abnahme, ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltungsmaßnahmen, unterlassener oder unzureichender Instandhaltung, Erdbeben, Flutwellen, Überschwemmungen, Hochwasser, Überflutungen, Lawinen, Schneerutsche, Vulkanausbrüche, Bradysismus, Bodensenkungen oder Erdrutsche, Orkane, Wirbelstürme oder Seestürme sowie andere atmosphärische Ereignisse, Oxidation, Korrosion, Rost, Ablagerungen. **Erweiterung auf die Glasschäden der Gemeinschaftsbereiche**: Schäden an den Außenwänden des Gebäudes, Schäden, die bei Umzügen, Reparaturen oder Arbeiten durch Handwerker entstehen, sowie Absplitterungen oder Kratzer. **Erweiterung auf den Garten**: Pflanzen, die von Krankheitserregern befallen oder von Insekten oder anderen Tieren geschädigt sind, sodass ihre statische und biomechanische Stabilität beeinträchtigt ist; Sträucher und Kräuterpflanzen, die durch Erdbeben, Überschwemmungen, Hochwasser, Wassereinbrüche und Starkregen oder durch nicht fachgerecht ausgeführte Arbeiten verursachte Schäden an Teilen des Baumes, die nicht zu dessen Absterben oder Fällung führen; Wertminderung des gesamten Gartens, Parks oder Komplexes; Kosten für die Bodensanierung. **Umstürzen von Bäumen und Pflanzen**: Schäden durch das Fällen oder Beschneiden des Baumes, Bäume, an denen keine regelmäßige Pflege durchgeführt wurde, Wind und durch ihn mitgerissene Gegenstände, Schäden durch Bäume und Pflanzen im Gemeinschaftseigentum, die von Krankheitserregern befallen oder von Insekten oder anderen Tieren bewohnt sind, sodass ihre statische und biomechanische Stabilität beeinträchtigt ist. **Diebstahl an Anlagen für erneuerbare Energie**: bei Kriegshandlungen, Aufständen, Volksunruhen, Streiks, Tumulten, Terrorakten oder Sabotage, militärischer Besetzung, Invasion, sofern der Schadensfall mit diesen Ereignissen in Zusammenhang steht; Vorsatz des Versicherungsnehmers, der versicherten Person oder ihrer Familienangehörigen oder Lebenspartner; Folgeschäden. **Zusatzentschädigung für Photovoltaikanlagen:** Streiks, Aussperrungen, behördlich angeordnete Maßnahmen; Schwierigkeiten beim Wiederaufbau, bei der Wiederherstellung oder beim Ersatz zerstörter oder beschädigter Gegenstände aufgrund äußerer Ursachen wie städtebauliche Vorschriften oder andere gesetzliche Bestimmungen, Naturkatastrophen, Streiks, die die Lieferung von Materialien verhindern oder verzögern, Kriegszustände und Ähnliches. AUSSERGEWÖHNLICHE EREIGNISSE **Durch Einbrecher verursachte Defekte sowie Diebstahl von Einbauelementen und Tür- und Fensterrahmen:** Glasschäden. **Gesellschaftspolitische Ereignisse**: Schäden durch Diebstahl, Beschmierung/Beschmutzung, während der Beschlagnahme, Einziehung oder Zwangsenteignung des Gebäudes auf Anordnung einer Behörde sowie sonstige Schäden, die nicht auf Feuer, Explosion oder Detonation zurückzuführen sind, während einer nichtmilitärischen Nutzung von mehr als fünf Tagen. WASSERVERSORGUNGSSYSTEM UND ELEKTRISCHE ANLAGE **Leitungswasser:** Wasserschäden aufgrund von Frostschäden, Verstopfung von Rohrleitungen und Leitungen, Rückstau oder Überlaufen von Abwasserkanälen, Funktionsstörungen der Anlagen ohne Beschädigung derselben, Feuchtigkeit, Tropfwasser, Betriebsunterbrechung; am Gebäude, verursacht durch strukturelles Versagen, Bodensenkungen oder Erdrutsche; Kosten für Abriss, Räumung und Wiederherstellung von Teilen des Gebäudes und von Anlagen, die zur Ortung oder Beseitigung der Ursache des Wasseraustritts entstanden sind. **Verstopfungen in Rohrleitungen und Rückstau aus der Kanalisation:** Verstopfung von Regenwasserrohren und -leitungen, die nicht durch Hagel oder Schnee verursacht wurde, Verstopfung des öffentlichen Abwassernetzes; **Ortung und Behebung von Wasserschäden und Gaslecks:** für Schäden durch Leitungswasser, Kosten durch Regenwassereintritt und Frost; Kosten im Zusammenhang mit externen (nicht gemauerten) Regenwassersammel- und -ableitungsanlagen, unterirdischen Anlagen und Rohrleitungen, Bewässerungsanlagen sowie allen zu Schwimmbädern gehörenden Anlagen **Ortung und Behebung von Schäden durch Verstopfungen in Rohrleitungen oder Leitungen:** Kosten durch Eindringen von Regenwasser und Frost; Kosten im Zusammenhang mit externen (nicht gemauerten) Regenwassersammel- und -ableitungsanlagen, unterirdischen Anlagen, Bewässerungsanlagen sowie allen zu Schwimmbädern gehörenden Anlagen; Kosten für den Einsatz von Sonden oder Hochdruckwasserstrahlen (Canal Jet). **Erweiterung der Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen (Canal Jet):** In den Abwasserleitungen des öffentlichen Netzes festgestellte Verstopfung**. Erweiterung der Such- und Reparaturkosten bei unterirdischen Rohrleitungen:** Eindringen von Regenwasser, Frost, Verstopfung oder Rückstau in der Kanalisation; Defekt an den Befüll- und Entleerungsanlagen von Schwimmbädern; Defekt an Bewässerungsanlagen. **Erstattung der in der Rechnung ausgewiesenen Mehrkosten aufgrund von Wasseraustritt:** Rückerstattungen, die vom Wasser-

versorgungsunternehmen gewährt wurden, sowie im Liefervertrag vorgesehene Ermäßigungen auf den Rechnungsüberschuss. **Schäden an elektrischen Gemeinschaftsanlagen**: Schäden an elektrischen Transformatoren und Stromgeneratoren, die auf Material- oder Konstruktionsfehler, Verschleiß oder Manipulation zurückzuführen sind; an Stromversorgungs- und Telefonanlagen, die Eigentum der Versorgungsunternehmen sind, sowie an Anlagen, die ausschließlich einzelnen Immobilieneinheiten oder einzelnen Garagenplätzen dienen. **Störungen an Gemeinschaftsanlagen:** Schäden an elektrischen Transformatoren und Stromgeneratoren, die auf Material- oder Konstruktionsfehler, Verschleiß oder Manipulation zurückzuführen sind; an Stromversorgungs- und Telefonanlagen, die Eigentum der Versorgungsunternehmen sind, sowie an Anlagen, die ausschließlich einzelnen Immobilieneinheiten oder einzelnen Garagenboxen dienen; durch Verwitterung, Abnutzung, Oxidation durch Gebrauch oder durch allmähliche Einwirkung von Wetterereignissen; durch Montage und Demontage; an elektronischen Modulen und Komponenten der Energieversorgungsanlagen (Funktionsprüfungen, vorbeugende Wartung, Behebung von Störungen und Mängeln infolge von Verschleiß, Behebung von Schäden und Störungen (Ersatzteile und Arbeitskosten), die während des Gebrauchs ohne Einwirkung äußerer Ursachen auftreten, sowie für Anlagen für erneuerbare Energie. NATUREREIGNISSE – Wetterereignisse **Wind und Regen, Hagel und Schneelast:** Schäden durch Flutwellen, Gezeiten, Sturmfluten, Meerwasser, Hochwasser und Überschwemmungen, Bildung von Bächen, Ansammlung von Wasser im Außenbereich, Wassereinbruch, Bodensenkungen, Erdrutsche und Hangrutschungen, Frost, Raureif, Dürre, Blitzschlag und atmosphärische Elektrizität, Tropfwasser, Feuchtigkeit, Lawinen, Schneelawinen und Luftströmungen, Bruch, Rückstau, Verstopfung der Regenwasserableitungssysteme; Schäden an verlassenen, im Bau befindlichen oder renovierten Gebäuden, an Überdachungen, Zelten, Schildern, Solar-/Photovoltaikmodulen, Außenanlagen, Gebäuden aus Holz, Kunststoff oder offenen Konstruktionen, Veranden und Balkonüberdachungen, Balkone, Terrassen, druckausgeglichene Hallen, Seilspannkonstruktionen, Zeltkonstruktionen und deren Inhalt, Scheiben oder Glasplatten, Spiegel für den allgemeinen Gebrauch, Platten, die als Balkongeländer dienen, Anlagen für erneuerbare Energie, sofern diese nicht unter der Position „Gebäude“ erfasst sind, sowie sonstige Außenanlagen, einschließlich Heizungs- und Klimaanlagen für Räumlichkeiten, auch wenn diese aufgrund ihrer Nutzung und Bestimmung fest installiert sind. Bei Schneelast auf Dächern: Schäden an Dachziegeln und Abdichtungen, Bruch von Verglasungen, Fenstern und Türen, Dachfenstern, Antennen und Kaminen, sofern diese nicht durch den Einsturz des Gebäudes/der tragenden Konstruktion beschädigt wurden, sowie Bruch und Verformung von Dachrinnen. **Wind und Regen, Hagel und Schneelast auf Solarthermie- und Photovoltaikanlagen:** Flutwellen, Gezeiten, Sturmfluten, Eindringen von Meerwasser; Hochwasser und Überflutungen, Bildung von Bächen oder Wasseransammlungen sowie Wassereinbruch; Bodensenkungen, Erdrutsche und Hangrutschungen; Frost, Raureif, Dürre, Blitzschlag und atmosphärische Elektrizität im Allgemeinen; Tropfwasser oder Feuchtigkeit; Lawinen, Schneerutsche und Luftströmungen; Bruch, Rückstau oder Verstopfung der Regenwasserableitungssysteme; Schäden an verlassenen, im Bau oder in der Renovierung befindlichen Gebäuden. **Erweiterung Schneelast**: Schäden an Markisen, Schildern und Ähnlichem, die aus Holz oder Kunststoff gefertigt oder offen sind, sowie an Veranden und Überdachungen von Loggien, Balkonen und Terrassen. **Wetterereignisse bei Gebäuden, die an einer Seite oder an mehreren Seiten offen sind:** Schäden an den darunter befindlichen Sachgütern. NATUREREIGNISSE - Erdbeben und Extremwetterereignisse **Erdbeben:** Schäden durch Explosionen, Wärmeabgabe oder Strahlung, Vulkanausbrüche, Hochwasser, Überflutung, Überschwemmung auch wenn diese durch ein Erdbeben verursacht wurden; Ausfall oder Störung der Energieerzeugung oder -verteilung, die nicht mit den direkten Auswirkungen des Erdbebens auf das Gebäude zusammenhängen; Diebstahl, Verlust, Raub, Plünderung, Fehlbestände; unmittelbare Schäden an druckbeaufschlagten Hallen, Zeltkonstruktionen und Spannkonstruktionen; **Schäden an Gebäuden** , die sich im Bau oder in der Renovierung befinden, ohne die erforderlichen Baugenehmigungen errichtet wurden oder nicht den zum Zeitpunkt des Baus geltenden technischen Vorschriften für Bauten in Erdbebengebieten entsprechen oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Versicherungsschutzes für unbewohnbar erklärt wurden. **Überschwemmung, Hochwasser, Überflutung**: Schäden durch Sturmflut, Gezeiten, Seebeben, Meerwasser, Feuchtigkeit, Tropfwasser, Durchsickern, Eindringen von Wasser, Ausfall oder Bruch automatischer Löschanlagen; Ausfall oder Störung der Energieerzeugung oder -verteilung, die nicht unmittelbar auf die Auswirkungen von Hochwasser, Überschwemmungen oder Überflutungen am Gebäude zurückzuführen sind, sowie auf Wassereinbrüche und Starkregen, Überlaufen oder Rückstau von Abwasserkanälen, die nicht mit dem Ereignis in Zusammenhang stehen, auf Erdrutsche, Bodensenkungen oder Hangrutsche, auf im Freien befindliche bewegliche Einrichtungen sowie auf Gebäude in Auengebieten. **Wassereinbruch und Starkregen**: Schäden, die durch den Versicherungsschutz gegen Überschwemmung Hochwasser, Überflutung abgedeckt sind; durch Sturmfluten, Gezeiten, Seebeben und Meerwasser; Schäden am Dach, an den Wänden oder an den Fenstern und Türen, die durch Wind oder Hagel, durch Wasseraustritt aus automatischen Löschanlagen, Frost, Tauwetter, Feuchtigkeit, Tropfwasser, Sickerwasser oder Eindringen von Wasser verursacht wurden, auch wenn diese auf das versicherte Ereignis zurückzuführen sind; Schäden durch Erdrutsche, Bodensenkungen oder Hangrutschungen. SPECIALE APPARTAMENTO (SONDERVERSICHERUNG WOHNUNG) **Erweiterung auf die Glasschäden der einzelnen Immobilieneinheiten**: Schäden an den Außenwänden des Gebäudes, an Glasscheiben von Schildern und Schaufenstern von Handels- oder Handwerksbetrieben, die in den Nebengebäuden und dazugehörigen Anlagen im Zuge von Umzügen, Reparaturen und Arbeiten durch Handwerker entstehen, sowie Absplitterungen oder Kratzer. **Schäden an elektrischen Anlagen der einzelnen Immobilieneinheiten:** Schäden durch Verfall oder Abnutzung, durch Herstellungs- oder Materialfehler oder für die der Hersteller, der Lieferant oder der Verkäufer der versicherten Gegenstände haftet, die auf die Nichtbeachtung der Vorschriften des Herstellers oder Verkäufers oder auf einen unsachgemäßen Betrieb der Anlage zurückzuführen sind und die bei der Montage oder Demontage – sofern diese nicht im Zusammenhang mit Wartungs- oder Überholungsarbeiten stehen – oder während der Abnahme- oder Testverfahren entstanden sind. **Elektroinstallationsschäden am Hausrat der einzelnen Immobilieneinheiten**: Schäden durch Verschleiß, Manipulationen, Materialfehler oder mangelnde Wartung; bei Montage- und Demontagearbeiten, die nicht im Zusammenhang mit Wartungs- oder Überholungsarbeiten stehen, oder während Abnahme- oder Testvorgängen entstehen; die auf Mängel zurückzuführen sind, die der versicherten Person oder dem Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt waren oder für die der Hersteller oder Lieferant haftet. Für elektronische Geräte und Bauteile: Schäden an elektrischen, elektronischen oder elektromechanischen Bauteilen oder Schäden, die während des Gebrauchs ohne Einwirkung äußerer Ursachen entstehen. **Diebstahl in einzelnen Wohneinheiten**: Schäden, die in den Nebengebäuden und Zugehörigkeiten im Zusammenhang mit Kriegshandlungen, Invasionen, Aufständen, militärischen Operationen, Volksunruhen, Streiks, Ausschreitungen, Terrorakten oder Sabotage, Brand, Explosion, Implosion, Detonation, Strahlung, radioaktive Kontamination, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Überflutungen entstehen; durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, der versicherten Person, der Haushaltsangehörigen, von Personen, die die Wohnung oder angrenzende Räumlichkeiten bewohnen oder für die der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person haftet, von unentgeltlich mit der Bewachung der versicherten Sachgüter oder der Räumlichkeiten, in denen diese sich befinden, beauftragten Personen sowie von Mitarbeitern der versicherten Person; Folgeschäden; durch Diebstahl von Schmuck, Edelmetallen und Wertsachen; die eintreten, wenn die Wohneinheit länger als 180 Tage unbewohnt ist.

- IN ACCORDO: VERMÖGENSSCHUTZ **Beauftragung von außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten**: Sachschäden im Zusammenhang mit Umbauten oder Eingriffen an den tragenden Bauteilen des Gebäudes, durch Erweiterungs-, Aufstockungs- oder Abbrucharbeiten; an den Sachgütern, an denen die Arbeiten durchgeführt werden; die nach Abschluss der Arbeiten auftreten; durch den Einsatz von Maschinen oder Anlagen, die von Personen unter 16 Jahren oder von Personen ohne entsprechende Befähigungsnachweise bedient oder betrieben werden; durch den Besitz oder den Einsatz von Sprengstoffen. **Persönliche zivilrechtliche Haftung des Verwalters:** Schäden, die durch vorsätzliches Handeln desselben verursacht werden**. Haftpflicht gegenüber Dienstleistern:** Berufskrankheiten. **Schäden an Dritten durch auslaufendes Wasser**: Schäden durch Frost, durch vollständige oder teilweise Unterbrechungen oder Aussetzungen der Nutzung von Sachgütern sowie von industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen, dienstleistungsbezogenen und freiberuflichen Tätigkeiten; Schäden an Gegenständen in Keller- und Untergeschossräumen durch Regenwasser. **Persönliche und unmittelbare zivilrechtliche Haftung des Portiers oder des zuständigen Personals**: Schäden an beförderten, gezogenen oder gehobenen Gegenständen sowie an Transportmitteln, die im Rahmen der Durchführung dieser Vorgänge be- oder entladen werden oder stillstehen; für diese haftet der Mitarbeiter aufgrund freiwillig übernommener Haftung. SPEZIELL FÜR SIE **Haftpflichtversicherung für die Nutzung der einzelnen Immobilieneinheiten**: Schäden am Ehepartner, Lebenspartner, an den Eltern, Kindern des Mieters sowie an den Mitgliedern seines Haushalts; an dem Teil des Gebäudes, der sich im Besitz des Mieters befindet, der den Schaden verursacht hat; durch Wasseraustritt infolge von Frostschäden, Verstopfung von Rohrleitungen und Leitungen, Rückstau oder Überlaufen von Abwasserkanälen, Ausfall oder Funktionsstörungen der Anlagen ohne Bruch derselben oder eines Teils davon, Feuchtigkeit, Tropfwasser. **Haftpflicht des Verwalters der Wohnanlage:** nicht steuerliche Bußgelder oder Geldstrafen, die der Wohnungseigentümergemeinschaft oder einzelnen Miteigentümern aufgrund von Fehlern des Verwalters auferlegt werden; Schäden durch Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Inhaberpapieren oder Bargeld; Ansprüche aufgrund von Unbewohnbarkeit oder Mängeln der Räumlichkeiten; durch Unterlassungen oder Verzögerungen beim Abschluss oder der Änderung von Versicherungspolicen sowie bei der Zahlung der entsprechenden Prämien; für vom Verwalter freiwillig übernommene Haftungen.
- IN SOLIDITÀ UND IN ACCORDO - VERMÖGENSSCHUTZ UND SPEZIELL FÜR SIE Ausschluss bei Cyber-Schäden: Ausgeschlossen sind Verluste, Haftungen, materielle oder immaterielle Schäden jeglicher Art, die durch Betriebsunterbrechungen, Nutzungsausfall, Funktionsbeeinträchtigung, Reparatur, Austausch, Wiederherstellung, Vervielfältigung, Verlust oder Diebstahl jeglicher Computerdaten oder jeglicher anderer Beträge entstehen, die sich auf den Wert der Computerdaten selbst beziehen, die direkt oder indirekt verursacht wurden, damit in Zusammenhang stehen oder – auch nur teilweise – auf die folgenden Ereignisse zurückzuführen sind: Cyber-Handlungen und Cyber-Vorfälle, einschließlich aller Maßnahmen, die zu ihrer Kontrolle, Verhinderung, Beendigung oder sonstigen Behebung ergriffen werden.
- IN ACCORDO - RECHTSCHUTZ UND FINANZIELLE VERLUSTE: Kosten, auch veranschlagte, die nicht mit DAS abgestimmt wurden; Kosten für die Bearbeitung eines Rechtsstreits vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens im Zusammenhang mit Aufträgen, die die versicherte Person an andere als die von DAS zugelassenen

Fachleute erteilt hat; Anwaltskosten für Tätigkeiten, die nicht tatsächlich erbracht und in der Abrechnung aufgeführt wurden; Reise- und Aufenthaltskosten, die dem Rechtsanwalt oder Sachverständigen entstehen, wenn er zur Ausführung des erhaltenen Auftrags seinen Geschäftssitz verlassen muss; Honorare für die Hinzuziehung weiterer Rechtsanwälte im Rahmen derselben Instanz; Kosten, die von anderen Schuldnern zu Lasten der versicherten Person nach dem Grundsatz der Solidarhaftung zu tragen sind; von der Gegenpartei erstattete Kosten (hat DAS diese Kosten vorgestreckt, muss die versicherte Person sie zurückzahlen); Kosten, die über die Kosten des mit der Bearbeitung des Rechtsstreits beauftragten Rechtsanwalts hinausgehen, wenn dieser mit einem mit DAS nicht abgestimmten Vergleich endet; Kosten für die Zwangsvollstreckung eines vollstreckbaren Titels ab dem dritten Versuch; sonstige Kosten, die nicht unter Anwalts-, Sachverständigen- oder Prozesskosten fallen. Für den **Versicherungsschutz Erweiterte finanzielle Verluste – Nicht erstattete ordentliche Hausgemeinschafts- und Heizkosten**: Zahlungsrückstände, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Versicherung bereits bestanden oder eine Fortsetzung früherer, nicht beglichener Zahlungsrückstände darstellen; Unauffindbarkeit des säumigen Miteigentümers; unterlassene Einleitung oder nicht abgeschlossene Maßnahmen zur Kosteneinziehung, die im Versicherungsschutz Streitigkeiten mit Miteigentümern und Mietern vorgesehen sind; Beauftragung eines anderen Rechtsanwalts als des von DAS angegebenen für die Phase der Einziehung der Miteigentumsanteile und für die anschließende Vollstreckungsphase; wirtschaftliche Verluste aufgrund von Kosten für außerordentliche Instandhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen sowie aufgrund nicht erstatteter Hausgemeinschaftskosten, sofern nach dem ersten Versuch weitere Zwangsvollstreckungsversuche ohne Absprache mit DAS unternommen werden; wirtschaftliche Verluste, die die Verschuldungssituation eines säumigen Miteigentümers betreffen, gegen den der Versicherungsschutz bereits in Anspruch genommen wurde.

Gibt es Deckungsgrenzen?

– PREVENZIONE E ASSISTENZA: **Jede Leistung, die sich nicht auf Auskunftsersuchen an die Einsatzzentrale bezieht, kann pro Versicherungsjahr maximal dreimal in Anspruch genommen werden, sofern nichts anderes vorgesehen ist.** Darüber hinaus gelten die **folgenden spezifischen Obergrenzen.** TÄGLICHE UNTERSTÜTZUNG, **für jede vorgesehene Leistung**: 300,00 Euro pro Schadensfall für Anfahrts- und Arbeitskosten. AUSSERORDENTLICHE UNTERSTÜTZUNG**: Entsendung einer Pflegekraft für ein pflegebedürftiges Familienmitglied**: 200,00 Euro pro Schadensfall für maximal 10 Stunden. **Vermittlung von Babysittern/ Haushaltshilfen zum Wohnsitz** 200,00 Euro pro Schadensfall für maximal 10 Stunden. **Entsendung eines mitarbeitenden Familienangehörigen**: 200,00 Euro pro Schadensfall für maximal 5 Leistungen mit einer Dauer von jeweils 2 Stunden. **Reise eines Familienangehörigen**: 300,00 Euro pro Schadensfall. **Umzug**: 1.000,00 Euro einmalig pro Versicherungsjahr. **Kosten für eine Ersatzunterkunft** 100,00 Euro pro Tag und Person für maximal 15 Tage – Höchstbetrag pro Familie 2.500,00 Euro. **Vorzeitige Rückkehr**: 300,00 Euro pro Schadensfall und Person für den Antritt der Reise aus Italien und 500,00 Euro aus dem Ausland.

– IN SOLIDITÀ: GEBÄUDE START **Photovoltaikanlagen:** Für Speicherbatterien beträgt die Entschädigungsgrenze 10.000,00 Euro. **Abriss- und Räumungskosten:** in der Police angegebene Entschädigungsgrenze mit einer Untergrenze von 5 % für giftige und gesundheitsschädliche Abfälle; bei Schadensfällen im Rahmen des Versicherungsschutzes Wetterereignisse (sofern aktiviert) bis zu 10 % der Entschädigung, bei einem Schadensfall im Rahmen des zusätzlichen Versicherungsschutzes „Erweiterung auf den Garten“ bis zu 2.000,00 Euro, ebenfalls pro Versicherungsjahr, bei einem Schadensfall im Rahmen des zusätzlichen Versicherungsschutzes „Umstürzen von Bäumen und Pflanzen“ bis zu 10.000,00 Euro, ebenfalls pro Versicherungsjahr. **Kosten für die Neugestaltung**: 5 % der auszuzahlenden Entschädigung, höchstens jedoch 10.000,00 Euro. **Aufwendungen und Kosten für Einrichtungen und Behörden:** 5 % der auszuzahlenden Entschädigung, höchstens jedoch 10.000,00 Euro. **Ausfall von Mieteinnahmen**: für maximal 12 Monate und bis zu 1/15 des Betrags, der den einzelnen Immobilieneinheiten im Verhältnis zum Versicherungswert des Gebäudes zusteht. **Kosten aufgrund der Unbewohnbarkeit des Gebäudes**: 5 % der auszuzahlenden Entschädigung, höchstens jedoch 5.000,00 Euro. **Höhere Kosten für den wiederaufbau nach nZEB-Standards (Nearly Zero Energy Building)**: 20 % der auszuzahlenden Entschädigung. **Einsturz und struktureller Zusammenbruch**: Selbstbehalt 10 % – Entschädigungsgrenze 50 %, 40 % oder 30 % der Versicherungssumme für das Gebäude, je nach dessen Alter (bis zu 10 Jahren, über 10 Jahre, bis zu 30 Jahren, über 30 Jahre). **Erweiterung auf die Glasschäden der Gemeinschaftsbereiche**: Selbstbeteiligungsbetrag (sofern vorgesehen) und Entschädigungsgrenze sind in der Police angegeben. **Erweiterung auf den Garten**: Selbstbehalt 250,00 Euro – Entschädigungsgrenze 10.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr für Baumschäden und Wiederbepflanzungskosten. **Umstürzen von Bäumen und Pflanzen**: Selbstbehalt 10 % – mindestens 300,00 Euro – Entschädigungsgrenze pro Schadensfall und Versicherungsjahr 20 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch 50.000,00 Euro für Schäden an den versicherten Sachgütern. **Erweiterung für Mehrkosten bei kunsthistorischen Gebäuden**: In der Police angegebener Höchstbetrag pro Schadensfall und Versicherungsjahr. **Diebstahl an Anlagen für erneuerbare Energie:** Selbstbeteiligungsanteil von 10 % bei einem Mindestbetrag von 1.000,00 Euro; Selbstbeteiligungsanteil von 20 % bei Diebstahl innerhalb des Gebäudes ohne nachweisbares Aufbrechen oder Aufschlagen der Verschlussvorrichtungen - Entschädigungsgrenze 50 % der Versicherungssumme. **Zusatzentschädigung für Photovoltaikanlagen:** In der Police angegebener Selbstbeteiligungsbetrag und Entschädigungsgrenze pro Schadensfall. AUSSERGEWÖHNLICHE EREIGNISSE **Durch Einbrecher verursachte Defekte sowie Diebstahl von Einbauelementen und Tür- und Fensterrahmen**: in der Police angegebene Entschädigungshöchstbeträge pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr. **Gesellschaftspolitische Ereignisse:** Selbstbeteiligungsanteil von 10 % mit dem in der Police angegebenen Mindestbetrag, sofern vorgesehen – Entschädigungsgrenze pro Schadensfall in Prozent der in der Police angegebenen Versicherungssumme; bei Schäden an der Wärmedämmung: Entschädigungsgrenze pro Schadensfall und Versicherungsjahr gemäß Angabe in der Police; bei Beschmutzungsschäden, die von Personen verursacht wurden, die an genehmigten Demonstrationen teilnehmen: Selbstbeteiligungsbetrag 250,00 € - Entschädigungsgrenze 1.000,00 Euro pro Versicherungsjahr. **Abriss- und Räumungskosten:** im Rahmen des in der Police angegebenen Betrags für Abbruch- und Aufräumkosten. **Höhere Kosten für den Wiederaufbau nach nZEB-Standards (Nearly Zero Energy Building):** im Rahmen der Versicherungssumme für das Gebäude, begrenzt auf 20 % der auszuzahlenden Entschädigung. WASSERVERSORGUNGSSYSTEM UND ELEKTRISCHE ANLAGE **Leitungswasser**: In der Police angegebener Selbstbeteiligungsbetrag. **Schäden an Sachen Dritter in Keller-/Untergeschossräumen**: Selbstbeteiligungsanteil von 10 % mit Mindestbetrag 500,00 Euro – Entschädigungsgrenze 100.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr (Höchstbetrag der Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge); **Schäden durch Betriebsunterbrechung infolge von Wasserschäden**: Selbstbeteiligungsanteil 10 % mit einem Mindestbetrag von 250,00 Euro – Entschädigungsgrenze 50.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr. **Verstopfungen in Rohrleitungen und Rückstau aus der Kanalisation**: In der Police angegebener Selbstbeteiligungsbetrag bzw. angegebene Entschädigungsgrenzen pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr, für Schäden durch Verstopfung von Rohrleitungen und Sammel-/Abflussleitungen für Regenwasser, die durch Hagel oder Schnee verursacht wurden, gelten Obergrenzen von 3.000,00 Euro pro Schadensfall und 5.000,00 Euro pro Versicherungsjahr. **Ortung und Behebung von Wasserschäden und Gaslecks**: In der Police angegebener Selbstbeteiligungsbetrag – bei Gasaustritt Selbstbeteiligungsanteil 20 % - Mindestbetrag in Höhe des Selbstbeteiligungsbetrags, falls die versorgende Einrichtung nicht eingreift – Entschädigungsgrenzen pro Schadensfall und Versicherungsjahr wie in der Police angegeben. **Ortung und Behebung von Schäden durch Verstopfungen in Rohrleitungen und Leitungen:** In der Police angegebener Selbstbeteiligungsbetrag – in der Police angegebene Entschädigungsgrenzen pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr; **Frost:** In der Police angegebener Selbstbeteiligungsbetrag – in der Police angegebene Entschädigungsgrenzen pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr. **Erweiterung der Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen (Canal-Jet)**: Selbstbeteiligungsbetrag und Entschädigungshöchstbeträge pro Schadensfall und Versicherungsjahr wie in der Police angegeben. **Erweiterung der Such- und Reparaturkosten bei unterirdischen Rohrleitungen:** Selbstbeteiligungsbetrag und Entschädigungshöchstbeträge pro Schadensfall und Versicherungsjahr wie in der Police angegeben. **Erstattung der in der Rechnung ausgewiesenen Mehrkosten aufgrund von Wasseraustritt**: Selbstbeteiligungsbetrag und Höchstbetrag pro Schadensfall und Versicherungsjahr wie in der Police angegeben. **Erweiterung auf die Kosten für nicht mehr verfügbare Bodenbeläge**: in der Police angegebene Höchstbeträge pro Schadensfall und Versicherungsjahr. **Schäden an elektrischen Gemeinschaftsanlagen**: % und Mindest-Selbstbeteiligungsanteil bzw. Entschädigungsgrenze pro Schadensfall und Versicherungsjahr wie in der Police angegeben. **Störungen an Gemeinschaftsanlagen:** % und Mindest-Selbstbeteiligungsanteil bzw. Entschädigungsgrenze pro Schadensfall und Versicherungsjahr wie in der Police angegeben. NATUREREIGNISSE – Wetterereignisse **Wind und Regen, Hagel und Schneelast**: Selbstbeteiligungsanteil und Mindest-Selbstbeteiligungsanteil pro Schadensfall, wie jeweils in der Police für Wind und Regen, für Hagel und für Schneelast angegeben – Obergrenze pro Schadensfall in Prozent der Versicherungssumme für das Gebäude, wie jeweils in der Police für Wind und Regen, Hagel, Schneelast angegeben, wobei folgende Obergrenzen gelten: für Schäden an der Wärmedämmung pro Schadensfall und Versicherungsjahr, wie in der Police angegeben, für Schäden an Außenanlagen 30.000,00 Euro, für Schäden an den Wänden des Gebäudes mit Vorhangfassade 10 % der in der Police angegebenen Versicherungssumme, für Schäden an Faserzement- und Asbestzementplatten infolge von Wind und durch diesen mitgeführten Gegenständen 3.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr. **Erweiterung „Hagel und Wind“ für zerbrechliche Dinge**: In der Police angegebener Selbstbeteiligungsanteil und Mindest-Selbstbeteiligungsanteil pro Schadensfall – in der Police angegebene Entschädigungsgrenze. **Wind und Regen, Hagel und Schneelast auf Solarthermie- und Photovoltaikanlagen:** Selbstbeteiligungsanteil und Mindest-Selbstbeteiligungsanteil pro Schadensfall, wie jeweils in der Police für Wind und Regen, Hagel, Schneelast angegeben bzw. die Entschädigungsgrenze pro Schadensfall für Wind und Regen, bei Schneelast Anteil der in der Police angegebenen Versicherungssumme für die Position „Anlagen für erneuerbare Energie“, während für die Hagelversicherung die in der Police angegebene Entschädigungsgrenze gilt. **Erweiterung Schneelast**: Selbstbeteiligungsbetrag 500,00 Euro und Entschädigungsgrenze pro Schadensfall 10.000,00 Euro. **Erweiterung auf Sonnenschutzvorhänge mit Windmesser**: Selbstbeteiligungsanteil 10 % – mindestens 500,00 Euro und Entschädigungsgrenze pro Schadensfall 3.000,00 Euro – der in der Police angegebene Entschädigungsgrenze pro Versicherungsjahr. **Wetterereignisse bei Gebäuden, die an einer Seite oder an mehreren Seiten offen sind**: Selbstbeteiligungsbetrag 500,00 Euro und Entschädigungsgrenze pro Schadensfall 20.000,00 Euro. **Höhere Kosten für den Wiederaufbau nach nZEB-Stan-**

dards (Nearly Zero Energy Building): im Rahmen der Versicherungssumme für das Gebäude, begrenzt auf 20 % der auszuzahlenden Entschädigung. NATUREREIGNISSE - Erdbeben und Extremwetterereignisse **Erdbeben:** In der Police angegebener Selbstbeteiligungsanteil und Mindest-Selbstbeteiligungsanteil pro Schadensfall (Mindestbetrag verdoppelt, wenn die Bauart des Gebäudes als nicht konform angegeben wurde, sofern diese weniger gefährlich ist) - Entschädigungsgrenze pro Versicherungsjahr: % der in der Police angegebenen Versicherungssumme für die versicherten Sachgüter (die maximale Entschädigung wird um 10 % gekürzt, wenn eine Bauart des Gebäudes mit erhöhter Gefährdung angegeben wurde). **Überschwemmung, Hochwasser**, **Überflutung:** Selbstbeteiligungsanteil und Mindest-Selbstbeteiligungsanteil pro Schadensfall wie in der Police angegeben bzw. Entschädigungsgrenze pro Versicherungsjahr Anteil der in der Police angegebenen Versicherungssumme der versicherten Sachgüter. **Wassereinbruch und Starkregen**: In der Police angegebener Selbstbeteiligungsanteil und Mindest-Selbstbeteiligungsanteil pro Schadensfall – in der Police angegebene Entschädigungsgrenze pro Versicherungsjahr. **Abriss- und Räumungskosten:** Entschädigungsgrenze im Rahmen der in der Police angegebenen Höchstgrenze pro Versicherungsjahr für den vom Schadensfall betroffenen Versicherungsschutz und in jedem Fall im Rahmen der Versicherungssumme für das Gebäude mit einer Obergrenze von 10.000,00 Euro pro Schadensfall, wenn der entschädigungsfähige Schaden ≤ 100.000,00 Euro ist, und 10 % des entschädigungsfähigen Schadens mit einem Höchstbetrag von 50.000,00 Euro pro Schadensfall, wenn der ersatzfähige Schaden höher als 100.000,00 Euro ist. **Höhere Kosten für den Wiederaufbau nach nZEB-Standards (Nearly Zero Energy Building):** gilt, sofern der Gesamtschaden mindestens 100.000,00 Euro beträgt – im Rahmen der Entschädigungsgrenze des Versicherungsschutzes Überschwemmung, Hochwasser, Überflutung oder des Versicherungsschutzes Wassereinbruch und Starkregen, wobei die Obergrenze bei 10 % der insgesamt fälligen Entschädigung liegt, höchstens jedoch 50.000,00 Euro. SPECIALE APPARTAMENTO (SONDERVERSICHERUNG WOHNUNG) **Brand/Feuer des Hausrats der einzelnen Wohneinheiten:** Entschädigungsgrenze: Die in der Police angegebene Versicherungssumme pro Wohneinheit, mit einer Obergrenze von 10 % für Zugehörigkeiten (erhöht auf 20 %, wenn für die einzelne Wohneinheit ein entsprechender Versicherungsschutz besteht). **Erweiterung auf die Glasschäden der einzelnen Immobilieneinheiten**: Selbstbeteiligungsbetrag 100,00 Euro – Entschädigungsgrenze 1.000,00 Euro pro einzelne Immobilieneinheit pro Versicherungsjahr / 15.000,00 Euro für alle Immobilieneinheiten pro Versicherungsjahr. **Schäden an elektrischen Anlagen der einzelnen Immobilieneinheiten**: Selbstbeteiligungsbetrag 300,00 Euro – Entschädigungsgrenze 2.000,00 Euro pro Schadensfall pro Immobilieneinheit und Obergrenze pro Versicherungsjahr für alle Immobilieneinheiten wie in der Police angegeben. **Elektroinstallationsschäden am Hausrat der einzelnen Immobilieneinheiten**: Selbstbeteiligungsbetrag von 200,00 Euro, der nicht zur Anwendung kommt, wenn für die einzelne Wohneinheit ein entsprechender Versicherungsschutz besteht – Entschädigungsgrenze von 1.000,00 Euro pro Wohneinheit und Versicherungsjahr sowie der in der Police angegebene Höchstbetrag pro Jahr für alle Wohneinheiten. **Diebstahl in einzelnen Wohneinheiten**: bei Diebstahl unter Verwendung von Dietrichen oder ähnlichen Werkzeugen, d. h. ohne Aufbrechen der Schutz- und Schließvorrichtungen der Räumlichkeiten, Selbstbeteiligungsanteil 20 %, reduziert auf 10 %, wenn eine ähnliche Deckung für die einzelne Wohneinheit besteht – Entschädigungsgrenze 2.000,00 Euro pro Schadensfall pro Wohneinheit und 10.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr; SPECIALE AMMINISTRATORE (SONDERVERSICHERUNG VERWALTER) **Wertaufbewahrung des Verwalters**: Selbstbeteiligungsanteil 10 % - Entschädigungsgrenze 1.500,00 Euro pro Schadensfall und 10.000,00 Euro pro Versicherungsjahr.

– IN ACCORDO: VERMÖGENSSCHUTZ **Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten**: In der Police angegebener Selbstbeteiligungsbetrag (sofern vorgesehen). **Beauftragung von außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten** Bei Personenschäden sind leichte oder nicht sehr schwere Verletzungen ausgeschlossen; bei Sachschäden gilt ein Selbstbeteiligungsanteil von 10 %, mindestens 500,00 Euro – die Entschädigungsgrenze beträgt 50 % des Höchstbetrags mit einer Obergrenze von 300.000,00 Euro. **Schäden an Dritten durch Brand/Feuer**: im Rahmen des Höchstbetrags mit einer Obergrenze von 3.000.000,00 Euro. **Schäden durch Betriebsunterbrechung**: Selbstbeteiligungsanteil 10 %, mindestens 500,00 Euro – Entschädigungsgrenze: 20 % der Höchstsumme. **Schäden durch unbeabsichtigte Umweltverschmutzung**: Selbstbeteiligungsanteil 10 % mindestens 2.500,00 Euro – Entschädigungsgrenze 250.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr. **Haftpflicht gegenüber Dienstleistern**: Für Schäden, die nicht unter die gesetzlichen Bestimmungen zur obligatorischen Arbeitsunfallversicherung fallen, gilt ein Selbstbeteiligungsbetrag von 6 % auf die dauerhafte Erwerbsunfähigkeit. **Bei einem Schadensfall, der sowohl die Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten als auch die Haftpflichtversicherung gegenüber Dienstleitern betrifft**: In der Police angegebene aggregierte Höchstentschädigung. **Schäden an Dritten durch auslaufendes Wasser**: In der Police angegebener Selbstbeteiligungsbetrag (gleicher Selbstbeteiligungsbetrag wie für den Versicherungsschutz Leitungswasser des Bereichs In solidità); **Schäden durch herabfallenden Schnee/herabfallendes Eis**: Selbstbeteiligungsanteil 10 % mindestens 500,00 Euro – Entschädigungsgrenze im Rahmen der Höchstsumme der Haftpflicht gegenüber Dritten, wobei die in der Police angegebene Grenze gilt. **Persönliche und unmittelbare zivilrechtliche Haftung des Portiers oder des zuständigen Personals**: für Sachschäden Selbstbeteiligungsanteil 10 %, mindestens 200,00 Euro und höchstens 3.000,00 Euro. SPECIALE APPARTAMENTO (SONDERVERSICHERUNG WOHNUNG) **Haftpflicht für die Führung der einzelnen Immobilieneinheiten:** Selbstbeteiligungsbetrag 200,00 Euro für Schäden am Gebäude; Beauftragung außerordentlicher Instandhaltungsarbeiten durch den Mieter: Selbstbeteiligungsbetrag 200,00 Euro – Entschädigungsgrenze 100.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr; Schäden durch Wasseraustritt an Sachen Dritter in Keller-/Untergeschossräumen: Selbstbeteiligungsanteil 10 % mit einem Mindestbetrag von 500,00 Euro – Entschädigungsgrenze 100.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr (für Kraftfahrzeuge gilt die gesamte Deckungssumme); Betriebsunterbrechungsschäden, die durch Wasseraustritt entstehen: Selbstbeteiligungsanteil 10 % mit einem Mindestbetrag von 250,00 Euro – Entschädigungsgrenze 50.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr. SPECIALE AMMINISTRATORE (SONDERVERSICHERUNG VERWALTER) **Haftpflicht des Verwalters der Wohnanlage**: Selbstbeteiligungsanteil 10 % Mindestbetrag von 200,00 Euro - Entschädigungsgrenze 50.000,00 Euro pro Versicherungsjahr mit einer Grenze von 1/3 für Steuerstrafen, Bußgelder und Geldbußen.

– IN ACCORDO – RECHTSCHUTZ UND FINANZIELLE VERLUSTE: Für bestimmte Versicherungsleistungen ist ein Mindeststreitwert vorgesehen. **Die Kosten für einen ansässigen Rechtsanwalt,** sofern erforderlich, bis zu 3.000,00 Euro pro Rechtsstreit. **Streitigkeiten mit Miteigentümern und Mietern**: 3 Schadensfälle pro Versicherungsjahr; **Datenschutz und Videoüberwachung:** Selbstbeteiligungsanteil 25 %. **Wiederherstellung der Unterlagen nach der Inspektion** sowie **Datenschutz und Videoüberwachung:** Gesamtentschädigungsgrenze von 5.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr. **Nicht eingezogene ordentliche Hausgemeinschaftskosten und Heizkosten:** Entschädigungsgrenze 1.500,00 Euro pro Schadensfall und maximal 3 Schadensfälle pro Versicherungsjahr; gilt als Zweitrisiko, sofern andere Versicherungen bestehen.

An wen richtet sich dieses Produkt?

Das Produkt richtet sich an Privatpersonen, Unternehmen und andere Einrichtungen, die alleinige Eigentümer oder Miteigentümer von Wohngebäuden und von Gebäuden sind, die ausschließlich aus privaten Garagenplätzen bestehen (100 % private Garagenplätze), und die in Bezug auf die gewählten Versicherungsschutzarten Folgendes erklärt haben:

– die Notwendigkeit des Vermögensschutzes der Versicherungsschutzarten im Bereich In accordo sowie für die Zusatzversicherung Zusatzentschädigung für Photovoltaikanlagen im Bereich In solidità;
– die Notwendigkeit des Sachgüterschutzes aller anderen Versicherungsschutzarten des Bereichs In solidità;
– Der Bedarf an Unterstützung und Hilfe im Rahmen der Versicherungsschutzarten Pronto Avvocato und Assistenza.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Das Produkt sieht durchschnittliche Maklerkosten in Höhe von 22,80 % der vom Versicherungsnehmer bezahlten steuerpflichtigen Prämie vor.

WIE KANN ICH BESCHWERDEN EINREICHEN UND STREITIGKEITEN BEILEGEN?

Bei der Versicherungsgesellschaft	Beschwerden können auf folgende Weise eingereicht werden: • Mit einem Schreiben an Generali Italia S.p.A. – Customer Advocacy und Verbraucherschutz – Via Leonida Bissolati 23 – Rom • - PLZ 00187; • Über die Website des Unternehmens www.generali.it im Bereich „Reclami“ (Beschwerden); • Per E-Mail an die Adresse: reclami.it@generali.com. Die für die Bearbeitung von Beschwerden zuständige Unternehmensabteilung ist Customer Advocacy e Tutela Cliente. Die Beantwortung muss innerhalb von 45 Tagen erfolgen. Die Frist kann für ergänzende Untersuchungen im Falle einer Beschwerde über das Verhalten von Versicherungsvertretern, ihren Angestellten und Mitarbeitern für höchstens 15 Tage ausgesetzt werden.
Bei IVASS	Sollten Sie mit dem Ergebnis nicht zufrieden sein oder die Rückmeldung verspätet erfolgen, wenden Sie sich bitte an IVASS, Via del Quirinale 21 - 00187 Rom - Italien, Fax 06.42133206, zertifizierte E-Mail (PEC): ivass@pec.ivass.it. Das Formular für die Einreichung einer Beschwerde bei der IVASS ist auf der Website www.ivass.it im Bereich „Für Verbraucher – Beschwerden“ verfügbar.

VOR ANRUFUNG DER JUSTIZBEHÖRDE können alternative Streitbeilegungsverfahren genutzt werden, wie z. B.:	
Versicherungs-Ombudsmann (Arbitro Assicurativo)	Die Anrufung des Versicherungsombudsmanns [Arbitro Assicurativo] ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen obligatorisch und stellt als Alternative zur Mediation eine Zulässigkeitsvoraussetzung für ein etwaiges gerichtliches Verfahren dar. Der Einspruch ist über das Portal auf der entsprechenden Website (www.arbitroassicurativo.org) einzureichen, wo die Zulassungsvoraussetzungen, weitere Informationen zur Einreichung des Einspruchs sowie alle sonstigen nützlichen Hinweise eingesehen werden können.
Mediation	Die gesetzlich vorgesehene Mediation ist eine zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung für Streitigkeiten über Versicherungsverträge. Der Antrag ist an die zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) generali_mediazione@pec.generaligroup.com oder an den Sitz von Generali zu richten. Es besteht die Möglichkeit, sich an eine der auf der Liste des Justizministeriums aufgeführten Mediationsstellen zu wenden; die Liste kann unter www.giustizia.it abgerufen werden (Gesetz Nr. 98 vom 09.08.2013).
Verhandlungsverfahren mit Rechtsbeistand	Auf Antrag des eigenen Rechtsanwalts an Generali Italia kann das Verhandlungsverfahren mit Rechtsbeistand in Anspruch genommen werden.
Andere alternative Streitbeilegungsverfahren	Aktiviert werden können: – Vertragsgutachten bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Feststellung und Schätzung von Schäden im Rahmen der Versicherungsschutzarten In solidità bei Schäden an versicherten Sachgütern. Die Vertragsparteien benennen jeweils einen Sachverständigen und die Vereinbarung ist verbindlich. Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens ist an die zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC): generaliitalia@pec.generaligroup.com oder per Einschreiben an den Sitz von Generali Italia – Schiedsverfahren im Falle eines Interessenkonflikts oder Uneinigkeit hinsichtlich der Abwicklung von Leistungen im Rahmen des Bereichs In accordo - Rechtsschutz und Finanzielle Verluste“: Die Parteien legen die Angelegenheit einem Schiedsrichter vor. Der Antrag auf Aktivierung ist an die PEC-Adresse servizio.clienti@pec.das.it zu senden oder per Einschreiben an D.A.S. Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A., Via Enrico Fermi 9/B – 37135 Verona. – FIN-NET-Verfahren für die Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten. Es besteht die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der italienischen Versicherungsaufsichtsbehörde IVASS einzureichen oder das FIN-NET-Netz zu aktivieren, indem Sie sich an die Stelle wenden, die das Netz in dem Land verwaltet, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat (diese Stelle ist auf der Website der Europäischen Kommission zu finden unter: Netzwerk für die Streitbeilegung im Bereich Finanzdienstleistungen: FIN-NET – Europäische Kommission oder https://finance.ec.europa.eu/consumer-finance-and-payments/retail-financial-services/financial-dispute-resolution-network-fin-net_it.

STEUERLICHE BEHANDLUNG

Auf den Vertrag anwendbare steuerliche Vorschriften	Die auf die steuerpflichtige Prämie entfallende Steuer beträgt: 10 % für die **Versicherungsschutzarten Assistenza;** 21,25 % für die **Versicherungsschutzarten In accordo – Rechtsschutz und Finanzielle Verluste**; 22,25 % (davon 1 % Zusatzabgabe gegen mafiöse Schutzgelderpressung und Wucher) für die **sonstigen steuerpflichtigen Versicherungsschutzarten**. Für die Versicherungsschutzarten Erdbeben und Extremwetterereignisse für die Immobilieneinheiten mit Wohnungsnutzung fällt keine Versicherungssteuer an, und der Versicherungsnehmer kann für die gezahlte Prämie den in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Steuerabzug von der Einkommensteuer in Anspruch nehmen.

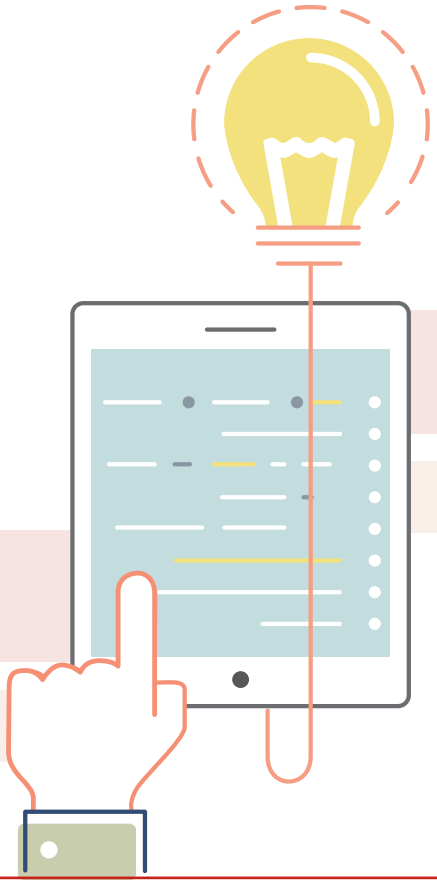
Was ist das Recht auf Vergessenwerden bei Krebserkrankungen?

Recht auf Vergessenwerden bei Krebserkrankungen	Wenn der Kunde zuvor an einer onkologischen Erkrankung litt – deren aktive Behandlung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 193 vom 7. Dezember 2023 und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen seit mehr als zehn Jahren abgeschlossen ist und keine Rezidive aufgetreten sind –, ist er nicht verpflichtet, Angaben zu machen oder sich irgendeiner Art von Untersuchung (z. B. einer ärztlichen Untersuchung) hinsichtlich dieser früheren Erkrankung zu unterziehen. Die Frist verkürzt sich von zehn auf fünf Jahre, wenn die Erkrankung vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufgetreten ist. Für die in Gesetz Nr. 193 vom 7. Dezember 2023 und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen vorgesehenen onkologischen Erkrankungen gelten kürzere Fristen, die in der Tabelle aufgeführt sind, die auf der Website des Unternehmens unter folgendem Link eingesehen werden kann: Bestimmungen zur Verhinderung von Diskriminierung und zum Schutz der Rechte von Personen, die an onkologischen Erkrankungen gelitten haben.
Bescheinigung über das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen für die Zwecke des Vergessenwerdens bei Krebserkrankungen	Der Kunde, der vor Abschluss oder Verlängerung des Versicherungsvertrags Angaben zu seinem Gesundheitszustand gemacht hat, die sich auf eine der Vergangenheit bestehende Krebserkrankung beziehen, deren aktive Behandlung ohne Rückfälle abgeschlossen wurde, übermittelt dem Versicherungsunternehmen oder dem Vermittler unverzüglich die ihm erteilte Bescheinigung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 193 aus dem Jahre 2023 und den nachfolgenden Durchführungsbestimmungen.
Auswirkungen des Vergessenwerdens bei Krebserkrankungen für Unternehmen	Ist die für das Bestehen des Rechts auf Vergessenwerden bei Krebserkrankungen vorgesehene Frist verstrichen, dürfen bereits erhobene Angaben nicht dazu verwendet werden, die Vertragsbedingungen zu ändern, das Risiko der Geschäftsabwicklung zu beurteilen oder die Zahlungsfähigkeit des Kunden zu bewerten. Die Unternehmen sind verpflichtet, die Daten zu in der Vergangenheit bestehenden Krebserkrankungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Bescheinigung endgültig zu löschen, ohne dass dem Kunden hierdurch Kosten entstehen. Vertragsklauseln, die im Widerspruch zu den Bestimmungen von Art. 2 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes Nr. 193 vom 7. Dezember 2023 stehen, sind unwirksam, unbeschadet der Wirksamkeit und Gültigkeit des Vertrags. Die Nichtigkeit wirkt nur zugunsten des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person und ist von Amts wegen in jedem Stadium und jeder Instanz des Verfahrens feststellbar.

FÜR DIESEN VERTRAG STELLT DAS UNTERNEHMEN DEM VERTRAGSNEHMER EINEN RESERVIERTEN INTERNETBEREICH ZUR VERFÜGUNG (sog. *HOME INSURANCE*). NACH DEM ABSCHLUSS KÖNNEN SIE DIESEN BEREICH DAHER AUFRUFEN UND IHN NUTZEN, UM DEN VERTRAG ONLINE MIT DEN FOLGENDEN FUNKTIONEN ZU VERWALTEN: AKTIVE VERTRÄGE UND ERWORBENE VERSICHERUNGSSCHUTZARTEN PRÜFEN; VERTRAGSUNTERLAGEN EINSEHEN UND HERUNTERLADEN; ZAHLUNG DER PRÄMIEN FÜR DIE POLICE NACH DER ABSCHLUSSPRÄMIE; PERSONENBEZOGENE DATEN UND DATENSCHUTZEINWILLIGUNGEN EINSEHEN UND AKTUALISIEREN; EINEN SCHADENSFALL MELDEN.

Absichtlich leer gelassene Seite

Indice



ViviCondominio – PRÄSENTATION DES PRODUKTS UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	SEITE
PRÄSENTATION DES PRODUKTS	1
Funktionsweise	1
ÜBERSICHT DER VERSICHERUNGSSCHUTZARTEN	2
Hinweise	10
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	12
ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	12
BESONDERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN Pronto Avvocato	16
SPEZIFISCHE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN Prevenzione e Assistenza	17
BESONDERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IN SOLIDITÀ UND IN ACCORDO - VERMÖGENSSCHUTZ UND SPEZIELL FÜR SIE	17
BESONDERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IN SOLIDITÀ	18
BESONDERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IN ACCORDO - VERMÖGENSSCHUTZ UND SPEZIELL FÜR SIE	22
SPEZIFISCHE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IN ACCORDO - RECHTSCHUTZ UND FINANZIELLE VERLUSTE	23

ViviCondominio – BESONDERE BEDINGUNGEN PREVENZIONE E ASSISTENZA SEITE

BESONDERE BEDINGUNGEN Pronto Avvocato 26

VORBEMERKUNG 26

 Was ist versichert? 26

Art. 1.1 Telefonische Rechtsberatung 26

Art. 1.2 Geltungsbereiche 26

 Was ist NICHT versichert? 27

Art. 2.1 Ausschlüsse 27

 Wo gilt die Deckung? 27

Art. 3.1 Wo gilt der Versicherungsschutz 27

 Wann beginnt die Deckung und wann endet sie? 27

Art. 4.1 Wann ein Ereignis als versichert gilt 27

BESONDERE BEDINGUNGEN Prevenzione e Assistenza 28

VORBEMERKUNG 28

 Was ist versichert? 28

Art. 1.1 Grobe Fahrlässigkeit 28

TÄGLICHE UNTERSTÜTZUNG 28

Art. 2.1 Entsendung eines Glasers für Notfälle in den Gemeinschaftsbereichen 28

Art. 2.2 Entsendung eines Schlüsseldienstes für Notfalleinsätze in den Gemeinschaftsbereichen 28

Art. 2.3 Entsendung eines Elektrikers für Notfalleinsätze in den Gemeinschaftsbereichen 28

Art. 2.4 Entsendung eines Sanitärinstallateurs für Notfalleinsätze 29

Art. 2.5 Notfallmaßnahmen bei Wasserschäden 29

AUSSERORDENTLICHE UNTERSTÜTZUNG 30

Art. 3.1 Steuerliche Informationen zu Immobilien 30

Art. 3.2 Bürokratische Informationen 30

Art. 3.3 Informationen zur Anlagensicherheit 31

Art. 3.4 Entsendung einer Pflegekraft zu einem pflegebedürftigen Familienangehörigen 31

Art. 3.5 Entsendung von Babysittern/Haushaltshilfen ins Haus 31

Art. 3.6 Entsendung von Haushaltshilfen 32

Art. 3.7 Reise eines Familienangehörigen 32

Art. 3.8 Umzug 32

Art. 3.9 Kosten für eine Ersatzunterkunft 32

Art. 3.10 Vorzeitige Rückkehr 33

 Was ist NICHT versichert? 33

Art. 4.1 Ausschlüsse 33

Gibt es Deckungsgrenzen? 33

Art. 5.1 Höchstbetrag pro Versicherungsjahr 33

Art. 5.2 Fehlen der Verpflichtung zur Erbringung von Ersatzleistungen 33

ÜBERSICHTSTABELLE ZU SELBSTBETEILIGUNGSBETRÄGEN, SELBSTBETEILIGUNGSANTEILEN UND ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN 34

Wo gilt die Deckung? 35

Art. 6.1 Wo gelten die Leistungen 35

ViviCondominio – BESONDERE BEDINGUNGEN IN SOLIDITÀ **SEITE**

BESONDERE BEDINGUNGEN -IN SOLIDITÀ 36

Was ist versichert? 36

Art. 1.1 Versicherte Sachgüter 36

Art. 1.2 Versicherungsvoraussetzungen 36

Art. 1.3 Grobe Fahrlässigkeit 36

STABILE START (GEBÄUDE START) 36

Was ist versichert? Basisversicherungsschutz 36

Art. 2.1 Versicherte Risiken – Brand/Feuer und sonstige Ereignisse 36

Art. 2.2 Abriss-und Räumungskosten 38

Art. 2.3 Zusätzliche Kosten 39

Art. 2.4 Höhere Kosten für den Wiederaufbau nach nZEB-Standards (Nearly Zero Energy Building) 40

Was ist versichert? Zusatzversicherungen 41

Art. 2.5 Einsturz und struktureller Zusammenbruch 41

Art. 2.6 Erweiterung auf die Glasschäden der Gemeinschaftsbereiche 41

Art. 2.7 Erweiterung auf den Garten Was ist versichert? Generali Italia leistet Entschädigung für: 42

Art. 2.8 Umstürzen von Bäumen und Pflanzen 43

Art. 2.9 Erweiterung für Mehrkosten bei kunsthistorischen Gebäuden 43

Art. 2.10 Diebstahl an Anlagen für erneuerbare Energie 44

Art. 2.11 Zusätzliche Vergütung für Photovoltaikanlagen 44

Gibt es Deckungsgrenzen? 46

ÜBERSICHTSTABELLE ZU SELBSTBETEILIGUNGSBETRÄGEN, SELBSTBETEILIGUNGSANTEILEN UND ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN 46

AUSSERGEWÖHNLICHE EREIGNISSE 48

Was ist versichert? 48

Art. 2.12 Durch Diebe verursachte Defekte und Diebstahl von fest verbauten Vorrichtungen sowie Tür- und Fensterrahmen 48

Art. 2.13 Gesellschaftspolitische Ereignisse 48

Gibt es Deckungsgrenzen? 49

ÜBERSICHTSTABELLE ZU SELBSTBETEILIGUNGSBETRÄGEN, SELBSTBETEILIGUNGSANTEILEN UND ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN 49

SANITÄRANLAGEN UND ELEKTRISCHE ANLAGEN 50

Was ist versichert? Versicherungsschutzarten Sanitäranlage 50

Art. 2.14 Leitungswasser 50

Art. 2.15 Schäden an Sachen Dritter in Keller- und Untergeschossräumen 51

Art. 2.16 Betriebsunterbrechungsschäden durch Wasser 51

Art. 2.17 Verstopfung von Rohrleitungen und Rückstau in der Kanalisation 52

Art. 2.18 Ortung und Behebung von Wasserschäden, Gasverstopfungen und Gasaustritten 52

Art. 2.19 Ortung und Behebung von Schäden durch Verstopfungen in Rohrleitungen oder Leitungen 53

Art. 2.20 Frost 54

Art. 2.21 Erweiterung Kosten zur Beseitigung einer Verstopfung (Canal Jet) 54

Art. 2.22 Erweiterung Such- und Reparaturkosten bei unterirdischen Rohrleitungen 54

Art. 2.23 Erstattung der in der Rechnung ausgewiesenen Mehrkosten aufgrund von Wasseraustritt 55

Art. 2.24 Erweiterung auf die Kosten für nicht mehr verfügbare Bodenbeläge 56

Art. 2.25 Vollständige Erneuerung der Sanitäranlagen 56

Was ist versichert? Versicherungsschutzarten Elektrische Anlage 56

Art. 2.26 Schäden an elektrischen Gemeinschaftsanlagen 56

Art. 2.27 Störungen an Gemeinschaftsanlagen 58

Gibt es Deckungsgrenzen? 59

ÜBERSICHTSTABELLE ZU SELBSTBETEILIGUNGSBETRÄGEN, SELBSTBETEILIGUNGSANTEILEN UND ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN 59

NATUREREIGNISSE 61

Was ist versichert? Versicherungsschutzarten Wetterereignisse 61

Art. 2.28 Wind und Regen, Hagel und Schneelast 61

Art. 2.29 Erweiterung Hagel und Wind für zerbrechliche Dinge 63

Art. 2.30 Wind und Regen, Hagel und Schneelast auf Solarthermie- und Photovoltaikanlagen 63

Art. 2.31 Erweiterung Schneelast 64

Art. 2.32 Erweiterung auf Sonnenschutzmarkisen mit Windmesser 64

Art. 2.33 Wetterereignisse auf Gebäude, die an einer oder mehreren Seiten offen sind 64

Was ist versichert? Versicherungsschutz Erdbeben und Extremwetterereignisse 65

Art. 2.34 Versicherte Sachgüter 65

Art. 2.35 Erdbeben 65

Art. 2.35.1 Merkmale des Gebäudes 66

Art. 2.36 Überschwemmung, Hochwasser Überflutung 67

Art. 2.37 Wassereinbruch und Starkregen 68

Art. 2.38 Abriss- und Räumungskosten 69
Art. 2.39 Höhere Kosten für den Wiederaufbau nach nZEB-Standards (Nearly Zero Energy Building) 69
Art. 2.40 Kosten für den Wiederaufbau Gebäude mit Kriterien der Widerstandsfähigkeit und des Schutzes vor Überschwemmung, Hochwasser, Überflutung und Wassereinbruch und Starkregen (Build Back Better) 69

 **Gibt es Deckungsgrenzen?** 71

ÜBERSICHTSTABELLE ZU SELBSTBETEILIGUNGSBETRÄGEN, SELBSTBETEILIGUNGSANTEILEN UND ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN 71

 **Wann beginnt die Deckung und wann endet sie?** 73

Art. 3.1 Inkrafttreten der Versicherungsschutzarten Naturereignisse – Wartefrist 73
Art. 3.2 Rücktrittsrecht für die Versicherungsschutzarten Naturereignisse 73

SPEZIELL FÜR SIE 75

 **Was ist versichert?** 75

SONDERVERSICHERUNG WOHNUNG 75

Art. 4.1 Brand/Feuer des Hausrats einzelner Wohneinheiten 75
Art. 4.2 Erweiterung auf die Glasschäden der einzelnen Immobilieneinheiten 76
Art. 4.3 Schäden an elektrischen Anlagen der einzelnen Immobilieneinheiten 77
Art. 4.4 Elektroinstallationsschäden am Hausrat der einzelnen Immobilieneinheiten 78
Art. 4.5 Diebstahl in den einzelnen Wohneinheiten 80

SONDERVERSICHERUNG VERWALTER 82

Art. 4.6 Wertaufbewahrung des Verwalters 82

 **Gibt es Deckungsgrenzen?** 82

ÜBERSICHTSTABELLE ZU SELBSTBETEILIGUNGSBETRÄGEN, SELBSTBETEILIGUNGSANTEILEN UND ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN 82

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN IN SOLIDITÀ 84

 **Was ist NICHT versichert?** 84

Art. 5.1 Ausschlüsse 84

 **Wo gilt die Deckung?** 85

Art. 6.1 Wo gelten die Versicherungsschutzarten 85

Unter welchen Betriebsbedingungen bieten wir Versicherungsschutz an? 85

Art. 7.1 Inhaberschaft der aus dem Versicherungsschutz entstehenden Rechte 85
Art. 7.2 Form der Versicherung 85

 **Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen?** 85

Art. 8.1 Änderung der Gebäudekategorie während der Vertragslaufzeit 85

BESONDERE BEDINGUNGEN IN ACCORDO 87

VERMÖGENSSCHUTZ 87

Was ist versichert? 87

Art. 1.1 Versicherte Personen 87

Art. 1.2 Versicherungsvoraussetzungen 87

Was ist versichert? Basisversicherungsschutz 87

Art. 2.1 Haftpflicht gegenüber Dritten 87

Art. 2.1.1 Zentralisierte Antennen und Satellitenschüsseln, an das Gebäude angrenzende oder dazugehörige Flächen 88

Art. 2.1.2 Vergabe von außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten 89

Art. 2.1.3 Schäden an Dritten durch Brand/Feuer 89

Art. 2.1.4 Schäden durch Betriebsunterbrechung 89

Art. 2.1.5 Schäden durch unbeabsichtigte Umweltverschmutzung 90

Art. 2.1.6 Persönliche zivilrechtliche Haftung des Verwalters 90

Was ist versichert? Zusatzversicherungen 90

Art. 2.2 Haftpflicht gegenüber Dienstleistern 90

Art. 2.3 Schäden an Dritten durch austretendes Wasser 91

Art. 2.4 Schäden durch herabfallenden Schnee/herabfallendes Eis 92

Art. 2.5 Persönliche und unmittelbare zivilrechtliche Haftung des Portiers oder des zuständigen Personals 92

SPEZIELL FÜR SIE 94

Was ist versichert? 94

SONDERVERSICHERUNG WOHNUNG 94

Art. 3.1 Haftpflicht im Zusammenhang mit der Führung der einzelnen Immobilieneinheiten 94

SONDERVERSICHERUNG VERWALTER 95

Art. 3.2 Haftpflicht des Verwalters einer Wohnanlage 95

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN IN ACCORDO - VERMÖGENSSCHUTZ UND SPEZIELL FÜR SIE 97

Was ist NICHT versichert? 97

Art. 4.1 Personen, die nicht als Dritte gelten 97

Art. 4.2 Ausschlüsse 97

Gibt es Deckungsgrenzen? 100

Art. 5.1 Höchstbetrag – Mitverantwortung der versicherten Personen 100

Art. 5.2 Höchstbetrag – Serienschaden 100

Art. 5.3 Aggregierte Höchstentschädigung pro Schadensfall 100

ÜBERSICHTSTABELLEN ZU SELBSTBETEILIGUNGSBETRÄGEN, SELBSTBETEILIGUNGSANTEILEN UND ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN 100

Wo gilt die Deckung? 102

Art. 6.1 Wo gelten die Versicherungsschutzarten 102

RECHTSSCHUTZ UND FINANZIELLE VERLUSTE 103

VORBEMERKUNG 103

Was ist versichert? 103

Art. 1.1 Versicherte Personen 103

Art. 1.2 Im Versicherungsschutz enthaltene Kosten 103

Was ist versichert? Basisversicherungsschutz 104

Art. 2.1 Rechtsschutz 104

Art. 2.2 Telefonische Rechtsberatung 105

Was ist versichert? Zusatzversicherungen 105

Art. 3.1 Streitigkeiten mit Wohnungseigentümern und Mietern 105

Art. 3.2 Steueranreizpaket 106

Art. 3.3 Finanzielle Verluste 106

Art. 3.4 Erweiterter finanzieller Verlust 107

Was ist NICHT versichert? 109

Art. 4.1 Ausschlüsse 109

Gibt es Deckungsgrenzen? 110

Art. 5.1 Höchstbetrag 110

ÜBERSICHTSTABELLE ZU SELBSTBETEILIGUNGSBETRÄGEN, SELBSTBETEILIGUNGSANTEILEN UND ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN 110

Wo gilt die Deckung? 111

Art. 6.1 Wo gelten die Versicherungsschutzarten 111

Wann beginnt die Deckung und wann endet sie? 112

Art. 7.1 Inkrafttreten der Versicherungsschutzarten Rechtsschutz und Finanzielle Verluste - Wartefristen 112

ViviCondominio – ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN SEIE

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN 114

Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen? 114

Art. 1.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers/der versicherten Person - Änderungen des Risikos 114

Art. 1.2 Versicherungen bei verschiedenen Versicherern 115

Art. 1.3 Kommunikation zwischen den Parteien 115

Art. 1.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand 115

Art. 1.5 Klausel zur Unwirksamkeit der Deckung bei internationalen Sanktionen 115

Wann und wie muss ich bezahlen? 115

Art. 2.1 Prämienzahlung und Beginn des Versicherungsschutzes – Zahlungsarten für die Prämie 115

Art. 2.2 Indexierung 116

Art. 2.3 Prämienanpassung in Abhängigkeit vom Alter des Gebäudes 117

Wann beginnt die Deckung und wann endet sie? 118

Art. 3.1 Versicherungsdauer 118

Wie kann ich die Police kündigen? 118

Art. 4.1 Widerrufsrecht 118

Art. 4.2 Kündigung und Rücktritt 118

Art. 4.3 Änderung der Versicherungsbedingungen und/oder der Versicherungsschutzarten während der Laufzeit der Versicherung 119

WIE ICH BESCHWERDEN EINREICHEN KANN **120**

Art. 5.1 Einreichung von Beschwerden 120

ViviCondominio - BESTIMMUNGEN, DIE IM SCHADENSFALL GELTEN **SEITE**

BESTIMMUNGEN, DIE IM SCHADENSFALL GELTEN 121

Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen? 121

Art. 1.1 Besichtigung der versicherten Sachgüter 121

Wie kann ich die Police kündigen? 121

Art. 1.2 Rücktritt im Schadensfall 121

BESTIMMUNGEN, DIE IM SCHADENSFALL GELTEN Pronto Avvocato 122

Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen? 122

Art. 1.1 So nehmen Sie die Beratung in Anspruch 122

Art. 1.2 Haftungsausschluss 122

BESTIMMUNGEN, DIE IM SCHADENSFALL GELTEN Prevenzione e Assistenza 122

Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen? 122

Art. 1.1 So nehmen Sie den Dienst in Anspruch 122

BESTIMMUNGEN, DIE IM SCHADENSFALL GELTEN In solidità für Schäden an versicherten Sachgütern 123

Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen? 123

VORBEMERKUNG 123

Art. 1.1 Das Notfallhilfe-Programm „gruppo per“ 123

Art. 1.2 Pflichten im Schadensfall 125

Art. 1.3 Vorsätzliche Übertreibung des Schadens 125

Art. 1.4 Verfahren zur Schadensermittlung 126

Art. 1.5 Auftrag der Sachverständigen 126

Art. 1.6 Wert der versicherten Sachen und Schadensermittlung 126
Art. 1.6.1 Höhere Kosten für nZEB-Baumerkmale (Nearly Zero Energy Building) 129
Art. 1.7 Teilversicherung (Proportionalregel) – Toleranz bei Unterdeckung indexierter Verträge 130
Art. 1.8 Zahlung der Entschädigung 130
Art. 1.9 Vorschuss auf die Auszahlung der Entschädigung 131
Art. 1.10 Verzicht auf Regressansprüche 131
Art. 1.1 Direktreparatur (Entschädigung in spezifischer Form) 131
BESTIMMUNGEN, DIE IM SCHADENSFALL GELTEN für die Haftpflichtversicherungen: 132
Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen? 132
Art. 1.1 Schadensmeldung 132
Art. 1.2 Pflichten im Schadensfall 132
Art. 1.3 Auszahlung der Entschädigung 132
Art. 1.4 Führen von Streitigkeiten hinsichtlich der Schadensersatzforderungen, Prozesskosten 133
Art. 1.5 Mehrfachversicherung - andere versicherte Personen als der Versicherungsnehmer 133
BESTIMMUNGEN, DIE IM SCHADENSFALL GELTEN In accordo - Rechtsschutz und Finanzielle Verluste 134
Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen? 134
Art. 1.1 Meldung des Schadensfalls und Wahl des Rechtsbeistands 134
Art. 1.2 Bearbeitung von Rechtsschutzfällen 134
Art. 1.3 Pflichten im Schadensfall 135
Art. 1.4 Zahlung der Entschädigung 135
Art. 1.5 Haftungsausschluss 135
Art. 1.6 Meinungsverschiedenheiten über die Bearbeitung des Schadensfalls - Schiedsverfahren 136
Art. 1.7 Wiedererlangung von Beträgen 136

Absichtlich leer gelassene Seite

PRÄSENTATION DES PRODUKTS

Der Versicherungsvertrag **ViviCondominio** umfasst die Police und die vorliegenden Versicherungsbedingungen. Die vorvertraglichen Unterlagen zum Vertrag **ViviCondominio** besteht aus dem VID und einem ergänzenden VID.

Die vorliegenden Versicherungsbedingungen sind wie folgt aufgebaut:

- Begriffsbestimmungen;
- Besondere Bedingungen der Versicherungsschutzarten;
- Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Vertrag;
- Bestimmungen, die im Schadensfall gelten.

Die Besonderen Bedingungen setzen sich wiederum wie folgt zusammen:

- PREVENZIONE E ASSISTENZA
 - Pronto Avvocato
 - Prevenzione e Assistenza
- IN SOLIDITÀ:
 - Stabile Start (Gebäude Start)
 - Außergewöhnliche Ereignisse
 - Sanitäranlagen und elektrische Anlagen
 - Naturereignisse
 - Wetterereignisse
 - Erdbeben und Extremwetterereignisse

 Speziell für Sie - Sonderversicherung Wohnung

 Speziell für Sie - Sonderversicherung Verwalter
- IN ACCORDO:
 - Vermögensschutz

 Speziell für Sie - Sonderversicherung Wohnung

 Speziell für Sie - Sonderversicherung Verwalter
 - Rechtsschutz und Finanzielle Verluste

Funktionsweise

ViviCondominio ist eine Mehrfachrisikoversicherung zum Schutz von Wohnungseigentümern in Wohnanlagen oder auch von Einzeleigentümern von Wohngebäuden (Gebäude mit mindestens zwei Immobilieneinheiten, die als Wohnraum, Büro oder Praxis genutzt werden) sowie von Gebäuden, die ausschließlich aus privaten Garagen bestehen (100 % private Garagen), und bietet ein breites Spektrum an Versicherungsleistungen zum Schutz der Immobilie, ihrer Bewohner sowie derjenigen, die sie verwalten oder dort arbeiten.

Für den Vertragsabschluss **muss mindestens eine der folgenden Versicherungsschutzarten aktiviert werden**:

- In solidità - Stabile Start (Gebäude Start)
- In accordo - Protezione patrimonio (Vermögensschutz; aktivierbar für die Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ und „100 % private Garagen“)
- In accordo - Protezione legale e Perdite pecuniarie (Rechtsschutz und Finanzielle Verluste; aktivierbar für die Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“, „leerstehende und unbewohnte Gebäude“ sowie „100 % private Garagen“)

Liegt eine dieser Versicherungsschutzarten vor, ist der telefonische Rechtsberatungsdienst „Pronto Avvocato“ **immer aktiviert** . „Pronto Avvocato“ kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn der Vertrag eine einmalige Vorauszahlung der Prämie vorsieht.

Die Versicherungsschutzarten Prevenzione e Assistenza **können** mit dem Bereich „In solidità – Stabile start“ für die Gebäudetypen „Wohnanlage“ und „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ aktiviert werden.

Die Versicherungsschutzarten

– In solidità - Außergewöhnliche Ereignisse
– In solidità - Sanitäranlagen und elektrische Anlagen
– In solidità - Naturereignisse – Wetterereignisse

können mit In Solidità – Stabiler Start für die Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ und „100 % private Garagen“ aktiviert werden.

Die Versicherungsschutzarten In solidità - Naturereignisse – Erdbeben und Extremwetterereignisse richten sich nicht an Personen, die der Pflicht gemäß dem Gesetz Nr. 213 vom 30. Dezember 2023 unterliegen. **Sie können mit** In solidità - Stabile aktiviert werden:

- für die Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ und „leerstehende und unbewohnte Gebäude“, **ausschließlich für Immobilieneinheiten, die nicht der gemäß Gesetz Nr. 213 vom 30. Dezember 2023 vorgesehenen Pflichtversicherung gegen Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse unterliegen**;
- für die Gebäudetypologie „100 % private Garagen“, **wenn das gesamte Gebäude nicht der gemäß Gesetz Nr. 213 vom 30. Dezember 2023 vorgeschriebenen Pflichtversicherung gegen Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse unterliegt**.

Die Versicherungsschutzarten Speziell für Sie – Sonderversicherung Wohnung ergänzen die Versicherungsschutzarten In solidità und In accordo – Vermögensschutz und sind auf spezifische Anforderungen hinsichtlich des Schutzes von Sachgütern und Vermögenswerten für die Gebäudetypen „Wohnanlage“ und „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ zugeschnitten.

Die Versicherungsschutzarten Speziell für Sie – Sonderversicherung Verwalter ergänzen die Versicherungsschutzarten In solidità und In accordo – Vermögensschutz und sind auf spezifische Anforderungen hinsichtlich des Schutzes von Sachgütern und Vermögenswerten für die Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ und „100 % private Garagen“ zugeschnitten.

Die Versicherungsschutzarten gelten, wenn sie in der Police aufgeführt sind und die Prämie bezahlt wurde.

Die Versicherungsbedingungen, die den Vertrag bilden, enthalten neben den Allgemeinen Bedingungen für den Vertrag nur die Besonderen Bedingungen für die tatsächlich erworbenen Versicherungsschutzarten und die entsprechenden Bestimmungen, die im Schadensfall gelten.

ÜBERSICHT DER VERSICHERUNGSSCHUTZARTEN

Basisversicherungsschutz	Basisversicherungsschutz, der allein aktiviert werden kann
Zusatzversicherung	Der Versicherungsschutz kann nur mit einem Basisversicherungsschutz in Anspruch genommen werden
Aktivierungsbedingungen	Regeln für die Aktivierung der Versicherungsschutzarten

BASISVERSICHERUNGS-SCHUTZARTEN	ZUSATZVERSICHERUNGEN	AKTIVIERUNGSBEDINGUNGEN
PREVENZIONE E ASSISTENZA		
Pronto Avvocato		Rechtsberatungsdienst der Versicherung, der im Rahmen der Basisversicherungsschutzarten für alle Arten von Gebäuden stets aktiviert ist, außer in folgenden Fällen: – Vertrag mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr – Mehrjahresvertrag mit einmaliger Vorauszahlung der Prämie
	Prevenzione e Assistenza	
	TÄGLICHE UNTERSTÜTZUNG – **Entsendung eines Glasers für Notfalleinsätze in den Gemeinschaftsbereichen** – **Entsendung eines Schlüsseldienstes für Notfalleinsätze in den Gemeinschaftsbereichen** – **Entsendung eines Elektrikers für Notfalleinsätze in den Gemeinschaftsbereichen** – **Entsendung eines Sanitärinstallateurs für Notfalleinsätze** – **Notfalleinsätze bei Wasserschäden**	Kann für die Gebäudetypen „Wohnanlage“ und „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ aktiviert werden, sofern der Bereich „In solidità“ vorhanden ist, sowohl allein als auch in Verbindung mit dem Versicherungsschutz AUSSERORDENTLICHE UNTERSTÜTZUNG **Kann nicht aktiviert werden** in folgenden Fällen: – Vertrag mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr – Mehrjahresvertrag mit einmaliger Vorauszahlung der Prämie
	AUSSERORDENTLICHE UNTERSTÜTZUNG – **Steuerliche Informationen zu Immobilien** – **Verwaltungstechnische Informationen** – **Informationen zur Anlagensicherheit** – **Entsendung einer Pflegekraft zu einem pflegebedürftigen Familienangehörigen** – **Entsendung eines Babysitters/Familienhelfers zum Wohnsitz** – **Entsendung einer Haushaltshilfe** – **Reise eines Familienangehörigen** – **Umzug** – **Kosten für eine Ersatzunterkunft** – **Vorzeitige Rückkehr**	Kann für die Gebäudetypen „Wohnanlage“ und „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ aktiviert werden, sofern der Bereich „In solidità“ vorhanden ist, sowohl allein als auch in Verbindung mit dem Versicherungsschutz TÄGLICHE UNTERSTÜTZUNG **Kann nicht aktiviert werden** in folgenden Fällen: – Vertrag mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr – Mehrjahresvertrag mit einmaliger Vorauszahlung der Prämie

IN SOLIDITÀ		
Stabile Start (Gebäude Start)		
Brand/Feuer und andere Ereignisse Gebäude		
	Brand/Feuer und andere Ereignisse **Anlagen für erneuerbare Energie**	Kann mit „Brand/Feuer und andere Ereignisse Gebäude“ für die Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ und „100 % private Garagen“ aktiviert werden
– **Abriss- und Räumungskosten**		– Immer aktiviert für alle Gebäudetypen mit „Brand/Feuer und andere Ereignisse Gebäude“ – Gilt auch für den Versicherungsschutz Brand/Feuer und andere Ereignisse Anlagen für erneuerbare Energie, sofern aktiviert Gilt für alle aktivierten Versicherungsschutzarten „In Solidità“, **mit Ausnahme der Versicherungsschutzarten Erdbeben und Extremwetterereignisse**
– **Kosten für die Neugestaltung** – **Abgaben und Kosten für Einrichtungen und Behörden**		Immer aktiviert für alle Gebäudetypen mit „Brand/Feuer und andere Ereignisse Gebäude“
– **Ausfall von Mieteinnahmen** – **Kosten aufgrund der Unbewohnbarkeit des Gebäudes**		Immer aktiviert mit „Brand/Feuer und andere Ereignisse Gebäude“ für die Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ und „100 % private Garagen“
– **Höhere Kosten für den Wiederaufbau mit nZEB-Merkmalen (Nearly Zero Energy Building)**		Immer aktiviert mit „Brand/Feuer und andere Ereignisse Gebäude“ für die Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“, „100 % private Garagen“ und „leerstehende oder unbewohnte Gebäude“ Dies gilt für alle aktivierten „In-Solidità“-Versicherungsschutzarten in Bezug auf das Gebäude, **mit Ausnahme der Versicherungsschutzarten Erdbeben und Extremwetterereignisse**
	Einsturz und struktureller Zusammenbruch	Kann mit „Brand/Feuer und andere Ereignisse Gebäude“ für die Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ und „100 % private Garagen“ aktiviert werden, sofern auch der Versicherungsschutz Wasserleitung aktiviert ist

	Erweiterung auf die Glasschäden in Gemeinschaftsbereichen	Kann mit „Brand/Feuer und andere Ereignisse Gebäude“ für die Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ und „100 % private Garagen“ aktiviert werden
	Erweiterung auf den Garten – Umstürzen von Bäumen und Pflanzen	Können mit „Brand/Feuer und andere Ereignisse Gebäude“ für die Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ aktiviert werden
	Erweiterung für Mehrkosten bei kunsthistorischen Gebäuden	Kann mit „Brand/Feuer und andere Ereignisse Gebäude“ für die Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ aktiviert werden, bei Gebäuden mit besonderem kunsthistorischem Wert
	Diebstahl an Anlagen für erneuerbare Energie	Kann mit „Brand/Feuer und andere Ereignisse Anlagen für erneuerbare Energie“ aktiviert werden
	Zusatzentschädigung Photovoltaikanlagen	Kann mit „Brand/Feuer und andere Ereignisse Anlagen für erneuerbare Energie“ aktiviert werden
	Außergewöhnliche Ereignisse	
	Durch Einbrecher verursachte Defekte und Diebstahl von fest verbauten Vorrichtungen sowie Tür- und Fensterrahmen	Kann mit „Brand/Feuer und andere Ereignisse Gebäude“ für die Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ und „100 % private Garagen“ aktiviert werden
	Gesellschaftspolitische Ereignisse	Kann mit „Brand/Feuer und andere Ereignisse Gebäude“ für die Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ und „100 % private Garagen“ aktiviert werden. Wenn Brand/Feuer und andere Ereignisse Anlagen für erneuerbare Energie aktiviert ist, gilt der Versicherungsschutz auch für diese Anlagen
	Sanitäranlagen und elektrische Anlagen	
	Leitungswasser **Schäden an Gegenständen Dritter in Keller-/Untergeschossräumen** **Betriebsunterbrechungsschäden durch Wasser**	Können zusammen mit „Brand/Feuer und andere Ereignisse Gebäude“ und In accordo – Vermögensschutz für die Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ und „100 % private Garagen“ aktiviert werden
	Verstopfung von Rohrleitungen und Rückstau in der Kanalisation	Kann mit „Leitungswasser“ für die Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ und „100 % private Garagen“ aktiviert werden

	Ortung und Behebung von Wasserschäden und Gaslecks	Kann mit „Leitungswasser“ für die Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ und „100 % private Garagen“ aktiviert werden
	Ortung und Behebung von Schäden durch Verstopfungen in Rohrleitungen oder Leitungen	Kann mit „Verstopfungen von Rohrleitungen und Rückstau aus der Kanalisation“ für die Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ und „100 % private Garagen“ aktiviert werden
	Frost	Kann mit „Leitungswasser“ für die Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ und „100 % private Garagen“ aktiviert werden
	Erweiterung der Kosten für die Beseitigung einer Verstopfung (Canal Jet)	Kann mit „Ortung und Behebung von Schäden durch Verstopfungen in Rohrleitungen oder Leitungen“ für die Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ und „100 % private Garagen“ aktiviert werden
	Erweiterung der Kosten für die Suche und Reparatur von unterirdischen Leitungen	Kann mit „Ortung und Behebung von Wasserschäden und Gaslecks für die Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ und „100 % private Garagen“ aktiviert werden
	Erstattung höherer Kosten in Rechnungen wegen Wasserlecks	Kann mit „Leitungswasser“ für die Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ und „100 % private Garagen“ aktiviert werden
	Erweiterung auf die Kosten für nicht mehr verfügbare Bodenbeläge	Kann mit „Ortung und Behebung von Wasserschäden und Gaslecks für die Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ und „100 % private Garagen“ aktiviert werden
	Schäden an elektrischen Gemeinschaftsanlagen	Kann mit „Brand/Feuer und andere Ereignisse Gebäude“ für die Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ und „100 % private Garagen“ aktiviert werden
	Störungen an Gemeinschaftsanlagen	Kann mit „Schäden an elektrischen Gemeinschaftsanlagen“ für die Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ und „100 % private Garagen“ aktiviert werden
	NATUREREIGNISSE **Wetterereignisse**	
	Wind und Regen, Hagel und Schneelast	Kann mit „Brand/Feuer und andere Ereignisse Gebäude“ für die Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ und „100 % private Garagen“ aktiviert werden

	Erweiterung Hagel und Wind für zerbrechliche Dinge	Kann mit „Wind und Regen, Hagel und Schneelast“ für die Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ und „100 % private Garagen“ aktiviert werden
	Wind und Regen, Hagel und Schneelast auf Solarthermie- und Photovoltaikanlagen	Kann aktiviert werden, wenn die folgenden Versicherungsschutzarten gleichzeitig aktiviert sind: – Brand/Feuer und andere Ereignisse Anlagen für erneuerbare Energie – Wind und Regen, Hagel und Schneelast – Erweiterung Hagel und Wind für zerbrechliche Dinge für die Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ und „100 % private Garagen“
	Erweiterung auf mit Anemometer ausgestattete Sonnenschutzmarkisen	Kann mit „Wind und Regen, Hagel und Schneelast“ für die Gebäudetypen „Wohnanlage“ und „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ aktiviert werden
	Wetterereignisse auf Gebäude, die an einer oder mehreren Seiten offen sind	Kann aktiviert werden, wenn die folgenden Versicherungsschutzarten gleichzeitig aktiviert sind: – Wind und Regen, Hagel und Schneelast – Erweiterung Hagel und Wind für zerbrechliche Dinge für die Gebäudetypen „Eigentumswohnung“ und „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“
	NATUREREIGNISSE **Erdbeben und Extremwetterereignisse**	
	Erdbeben	Kann mit „Brand/Feuer und andere Ereignisse Gebäude“ für die Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“, „100 % private Garagen“ und „Leerstehende und unbewohnte Gebäude“ aktiviert werden Auch aktiviert für „Anlagen für erneuerbare Energie“, sofern auch „Brand/Feuer und andere Ereignisse Anlagen für erneuerbare Energie“ aktiviert ist
	Überschwemmung, Hochwasser, Überflutung	Kann mit „Erdbeben“ für dieselben Versicherungseinheiten aktiviert werden
	Wassereinbruch und Starkregen	Kann mit Überschwemmung, Hochwasser, Überflutung für dieselben Versicherungseinheiten aktiviert werden
	Abriss- und Räumungskosten	Immer aktiviert mit: – Erdbeben – Überschwemmung, Hochwasser, Überflutung – Wassereinbruch und Starkregen

	Höhere Kosten für den Wiederaufbau mit nZEB-Merkmalen (Nearly Zero Energy Building)	Immer aktiviert für die Versicherungseinheit „Gebäude“ mit: – Erdbeben – Überschwemmung, Hochwasser, Überflutung Gebäude – Wassereinbruch und Starkregen
	Kosten für den Wiederaufbau eines Gebäudes nach Kriterien der Widerstandsfähigkeit und des Schutzes vor Überschwemmung, Hochwasser, Überflutung und Wassereinbruch und Starkregen (Build Back Better)	Kann mit Überschwemmung, Hochwasser, Überflutung aktiviert werden Gilt auch für Schäden durch Wassereinbruch und Starkregen, sofern dieser Versicherungsschutz ebenfalls aktiviert wurde
	SPEZIELL FÜR SIE **Sonderversicherung Wohnung**	
	Brand/Feuer des Hausrats einzelner Wohneinheiten	Kann mit „Brand/Feuer und andere Ereignisse Gebäude“ für die Gebäudetypen „Wohnanlage“ und „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ aktiviert werden
	Erweiterung auf die Glasschäden der einzelnen Immobilieneinheiten	Kann mit „Erweiterung auf die Glasschäden der Gemeinschaftsbereiche“ für die Gebäudetypen „Wohnanlage“ und „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ aktiviert werden
	Schäden an elektrischen Anlagen der einzelnen Immobilieneinheiten	Kann mit „Schäden an elektrischen Gemeinschaftsanlagen“ für die Gebäudetypen „Wohnanlage“ und „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ aktiviert werden
	Elektroinstallationsschäden am Hausrat der einzelnen Immobilieneinheiten	Kann aktiviert werden, wenn die folgenden Versicherungsschutzarten gleichzeitig aktiviert sind: – Brand/Feuer des Hausrats der einzelnen Wohneinheiten – Schäden an elektrischen Anlagen der einzelnen Immobilieneinheiten für die Gebäudetypen „Wohnanlage“ und „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ die
	Diebstahl in den einzelnen Wohneinheiten	Kann aktiviert werden, wenn die folgenden Versicherungsschutzarten gleichzeitig aktiviert sind: – Durch Einbrecher verursachte Defekte und Diebstahl von fest verbauten Vorrichtungen sowie Tür- und Fensterrahmen – Brand/Feuer des Hausrats der einzelnen Wohneinheiten für die Gebäudetypen „Wohnanlage“ und „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ die
	SPEZIELL FÜR SIE **Sonderversicherung Verwalter**	
	Wertaufbewahrung des Verwalters	Kann für die Gebäudetypen „Eigentumswohnung“ und „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ aktiviert werden

IN ACCORDO		
Vermögensschutz		
Haftpflicht gegenüber Dritten – Zentralisierte Antennen und Satellitenschüsseln, an das Gebäude angrenzende oder zu diesem gehörende Flächen – Beauftragung von außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten – Schäden Dritter durch Brand/Feuer – Schäden durch Betriebsunterbrechung – Schäden durch nicht vorsätzlich herbeigeführte Umweltverschmutzung – Persönliche Haftpflicht des Verwalters		
	Haftpflicht gegenüber Dienstleistern	Aktivierbar mit Haftpflicht gegenüber Dritten
	Schäden Dritter durch auslaufendes Wasser	Kann mit „Haftpflicht gegenüber Dritten“ und dem Versicherungsschutzpaket des Bereichs In solidità „Wasserleitung“ aktiviert werden; Sachschäden an Dritten in Keller- und Untergeschossräumen und Betriebsunterbrechungsschäden durch Wasser
	Schäden durch herabfallenden Schnee/ herabfallendes Eis	Aktivierbar mit Haftpflicht gegenüber Dritten
	Persönliche und unmittelbare Haftpflicht des Portiers oder des zuständigen Personals	Aktivierbar mit Haftpflicht gegenüber Dritten
	SPEZIELL FÜR SIE **Sonderversicherung Wohnung**	
	Haftpflicht für die Führung der einzelnen Immobilieneinheiten	Aktivierbar mit Haftpflicht gegenüber Dritten
	SPEZIELL FÜR SIE **Sonderversicherung Verwalter**	
	Haftpflicht des Wohnungseigentumsverwalters	Aktivierbar mit Haftpflicht gegenüber Dritten

Rechtsschutz und Finanzielle Verluste		
Rechtsschutz		
Telefonische Rechtsberatung		– Stets verfügbarer Versicherungsschutz mit Rechtsschutz in den vom Versicherungsschutz abgedeckten Bereichen – Wenn die zusätzlichen Versicherungsschutzarten aktiviert sind, gilt diese auch für die darin behandelten Themenbereiche
	Streitigkeiten mit Miteigentümern und Mietern	Kann mit Rechtsschutz für die Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ und „100 % private Garagen“ aktiviert werden
	Steueranreizpaket	Kann mit Rechtsschutz aktiviert werden
	Finanzielle Verluste: – Wiederherstellung der Dokumentation nach der Inspektion – Datenschutz und Videoüberwachung	Versicherungsschutzpaket, das mit Rechtsschutz aktiviert werden kann
	Erweiterte Finanzielle Verluste: – Wiederherstellung der Dokumentation nach der Inspektion – Datenschutz und Videoüberwachung – Nicht eingezogene ordentliche Hausgemeinschaftskosten und Heizkosten	Versicherungsschutzpaket aktivierbar mit „Streitigkeiten mit Miteigentümern und Mietern“ für die Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ und „100 % private Garagen“

Hinweise

Um die Lesbarkeit des Dokuments zu erleichtern, haben wir die folgenden grafischen Hilfsmittel verwendet:

– **HINWEISE:**

Um die Aufmerksamkeit auf die Beachtung bestimmter Regeln zu lenken

– **Fettdruck: um eine Passage hervorzuheben, die mit besonderer Aufmerksamkeit zu lesen ist**
– **Großgeschriebener Anfangsbuchstabe: um das Wort hervorzuheben und darauf hinzuweisen, dass es die in den Begriffsbestimmungen beschriebene Bedeutung hat**
– **Übersicht mit Beispielen:**

Um anhand eines praktischen Beispiels zum Verständnis des Inhalts oder der Funktionsweise des Versicherungsschutzes, der Leistung oder des Dienstes beizutragen.

- **Für die telefonische Rechtsberatung im Rahmen des Versicherungsschutzes „Pronto Avvocato“,**
- **Um die Leistungen Prevenzione e Assistenza in Anspruch zu nehmen,**
- **Für die im Rahmen des Programms „Pronto Intervento gruppo per“ vorgesehenen Rettungs- und Sanierungsmaßnahmen nach einem Schadensfall,**
- **Bei Eintritt eines Schadensfalls im Rahmen der Versicherungsschutzarten In accordo - Rechtsschutz und Finanzielle Verluste – sowie zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung Rechtsberatung im Zusammenhang mit den Deckungen Rechtsschutz,**

kann sich der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person an folgende Nummern wenden:

Gebührenfreie Rufnummer **800 880 880**

+39 02 8295 1155 für Anrufe aus dem Ausland

Bei Eintritt eines Schadensfalls im Rahmen der Versicherungsschutzarten In accordo - Rechtsschutz und Finanzielle Verluste kann auch die E-Mail-Adresse sinistri@das.it genutzt werden; an diese sind alle Schadensmeldungen, Unterlagen und sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit diesen Schadensfällen zu senden.

Bei Eintritt eines Schadensfalls betreffend die anderen aktivierten Versicherungsschutzarten muss der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person diesen unverzüglich bei der zuständigen Agentur melden, die Hilfe bereitstellt. Alternativ dazu können Sie eine schriftliche Mitteilung an den Sitz von Generali Italia per Einschreiben oder zertifizierter E-Mail (PEC) an folgende Adressen senden:

Generali Italia S.p.A.

Via Marocchesa 14 - 31021 Mogliano Veneto (TV)

PEC (zertifizierte E-Mailadresse): generaliitalia@pec.generaligroup.com

Sie können sich kostenlos registrieren und im Kundenbereich (Area Clienti) anmelden – entweder über die Website www.generali.it oder über die MyGenerali-App. Über den Kundenbereich ist es möglich:

- **die aktiven Verträge und erworbenen Versicherungsschutzarten zu überprüfen;**
- **die Vertragsunterlagen einzusehen;**
- **die Versicherungsprämien nach der Prämie, mit welcher der Vertrag wirksam wurde, zu bezahlen;**
- **personenbezogene Daten und Datenschutzeinwilligungen einzusehen und zu aktualisieren;**
- **einen Schadensfall zu melden.**

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In den Besonderen Bedingungen für dieses Produkt haben die nachstehend aufgeführten Begriffe die hier angegebene Bedeutung und werden stets mit Großbuchstaben geschrieben.

ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Diese Definitionen gelten für alle Bereiche, sofern der Begriff nicht in den spezifischen Begriffsbestimmungen oder den spezifischen Bedingungen des jeweiligen Bereichs anders definiert ist.

Anlagen für erneuerbare Energie:	
Photovoltaikanlage	Besteht aus Photovoltaikmodulen (Paneelen), Wechselrichtern, Kontroll- und Erfassungsgeräten, Stützkonstruktionen und allen anderen eng mit der Anlage verbundenen Komponenten. **Die Anlage muss** fachgerecht geplant und installiert sein, über eine Konformitätserklärung (Di.Co.) verfügen, an den dafür vorgesehenen Halterungen befestigt sein und mit Modulen ausgestattet sein, die gemäß den zum Zeitpunkt der Installation geltenden CEI-Normen zertifiziert und auf Hagelbeständigkeit geprüft sind. Akkus sind eingeschlossen.
Solarthermieanlage	Besteht aus Solarmodulen (Paneelen), Speicher, Stützkonstruktionen und allen anderen eng mit der Anlage verbundenen Komponenten. **Die Anlage muss** der zum Zeitpunkt der Installation geltenden Norm UNI EN entsprechen und mit einer Konformitätserklärung (Di.Co) versehen sein. **Für alle Anlagentypen** sind im Lieferumfang enthalten: • die Bauarbeiten, die sich ausschließlich auf diese beziehen, auch wenn es sich um Fundamente oder unterirdische Anlagen handelt; • die elektrischen und elektronischen Bauteile, die ausschließlich zu den Anlagen gehören. Die oben genannten Elemente sind an ihren natürlichen Bestimmungsorten innerhalb des Gebäudes angebracht.
Außenwanddämmung	Verputzbares Wärmedämmelement für Fassaden des Gebäudes, das dazu dient, Stellen der Konstruktion zu korrigieren, an denen es aufgrund von Materialübergängen oder besonderen geometrischen Gegebenheiten der Fassade bevorzugte Wärmeabgabewege gibt. Dient dazu, die Auswirkungen von schnellen oder starken Schwankungen der Außentemperatur zu verringern.
Bauart des Gebäudes	Die baulichen Merkmale des Gebäudes in Bezug auf das Material, aus dem seine tragenden Bauteile bestehen (Außen- und Stützmauern, Pfeiler, Balken, Decken, Fundamente und Ähnliches, die dazu bestimmt sind, das Eigengewicht des Gebäudes und die durch den Hausrat verursachten Lasten zu tragen und auf den Untergrund abzuleiten, auf dem sie ruhen). Es sind folgende Bauarten vorgesehen. • **Stahl** (siehe Definition) • **Stahlbeton** (siehe Definition) • **Mauerwerk** (siehe Definition) • **Ökologisches Bauen** (siehe Definition) • **Holz** (siehe Definition)
Baujahr	Das Jahr, in dem die Bauarbeiten an dem Gebäude abgeschlossen und die entsprechende Abnahme durchgeführt wurden. Bei mehreren Gebäudeteilen ist für die in der Police anzugebenden Angaben das Baujahr des ältesten Gebäudeteils heranzuziehen.

Blitzschlag	Natürliches Phänomen, bei dem es zu einer elektrischen Entladung kommt.
Brand/Feuer	Verbrennung von Sachgütern mit Flammenbildung außerhalb einer geeigneten Feuerstelle, die sich eigenständig ausdehnen und ausbreiten kann.
Dach	Gesamtheit der tragenden und nicht tragenden Konstruktionen, die das Gebäude überdachen und vor Wetterereignissen schützen, einschließlich der entsprechenden tragenden Bauteile (Verstrebungen, Zugstangen oder Ketten)
Detonation	Plötzliches Bersten von Behältern aufgrund von innerem Flüssigkeitsüberdruck, das nicht auf eine Explosion zurückzuführen ist. **Die Auswirkungen von Frost oder eines „Wasserschlags“ gelten nicht als Explosion.** Unter einem Wasserschlag versteht man den heftigen Druckstoß, der in einer Rohrleitung durch den Einstrom von Wasser oder dessen Unterbrechung verursacht wird.
Entschädigung	Summe, die von Generali Italia im Schadensfall zu bezahlen ist.
Erdbeben	Abrupte und schlagartige Bewegung der Erdkruste aufgrund endogener Ursachen.
Erstattungsfähiger Schaden	Schaden, dessen Höhe auf der Grundlage dieser Versicherungsbedingungen und unter Anwendung der in der Police und in diesen Versicherungsbedingungen vorgesehenen Höchstgrenzen und Untergrenzen für die Entschädigung ermittelt wird, wobei jedoch etwaige Selbstbeteiligungsbeträge und Selbstbeteiligungsanteile unberücksichtigt bleiben.
Explosion	Entwicklung von Gasen oder Dämpfen bei hoher Temperatur und hohem Druck aufgrund einer chemischen Reaktion, die sich mit hoher Geschwindigkeit eigenständig fortsetzt
	Das gesamte im Vertrag bezeichnete Gebäude, das sich in einem guten statischen und instandhaltungstechnischen Zustand befindet, dessen Gebäudetyp in der Police angegeben ist und das unter eine der vorgesehenen Bauarten fällt. Dazu gehören: • Fest verbaute Vorrichtungen und Tür- und Fensterrahmen; • Fundament- oder Tiefbaugewerke; • Nebengebäude und zugehörige Anlagen wie Heizungsraum, Gärten, Umfassungsmauern, Zäune und Ähnliches, Schwimmbäder, Tennisplätze und andere Sport- und Spielanlagen zur ausschließlichen Nutzung durch die Wohnungseigentümergemeinschaft **ausgenommen sind jedoch Parks und Bäume**; • Privatstraßen und Außenpflasterung; • elektrische und elektronische Festinstallationen, Wasser- und Klimaanlagen; • Personen- und Lastenaufzüge; • Gegensprechanlagen und Videosprechanlagen für das Gebäude; • zentralisierte Antennen und Satellitenschüsseln; • Glasplatten, die als Außenwände dienen oder die Funktion von Außenwänden haben; • Tanks und Behälter zur Lagerung von Brennstoff und anderen Flüssigkeiten für den Bedarf des Gebäudes; • Statuen, Fresken und Dekorationen ohne künstlerischen Wert; • Ladesäulen für Elektrofahrzeuge, die dem – Gebäude – den einzelnen Immobilieneinheiten oder den einzelnen Garagen dienen, die sich im Eigentum des Eigentümers des Gebäudes befinden oder diesem leihweise überlassen wurden, oder einzelner Miteigentümer

Gebäude	• sonstige Anlagen oder Einrichtungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Verwendungszwecks als unbeweglich gelten, wie beispielsweise Wärmedämmverbundsysteme, Tore (auch elektrische) und Sonnenschutzvorrichtungen. **Anlagen für erneuerbare Energie sind davon ausgenommen.** Ebenfalls eingeschlossen sind andere Gebäude mit den Katasterkategorien Lager (C/2) oder Garage (C/6), die auf Flächen errichtet wurden, die nicht an das Gebäude angrenzen, wenn sie sich in einer Entfernung von nicht mehr als 500 Metern befinden und ausschließlich als Zubehör zu den Gebäudeteilen des Gebäudes selbst genutzt werden.
Gebäudetyp „100 % private Garagen“	Gebäude, mit Einzeleigentümer oder einer Wohnungseigentümergemeinschaft, das ausschließlich aus privaten Garagen besteht.
Gebäudetypen	• **„Wohnanlage“ und „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“** ◊ **Mindestens 51 % private Nutzung:** Das Gebäude wird zu mindestens 51 % der Gesamtfläche aller Stockwerke als Wohnraum, Büros und Praxisräume genutzt ◊ **Weniger als 51 % private Nutzung:** Das Gebäude wird zu weniger als 51 % der Gesamtfläche aller Stockwerke als Wohnraum, Büros und Praxisräume genutzt**;** ◊ **Vorhandensein/Fehlen von Kaufhäusern und Supermärkten mit einer Fläche von mehr als 1.000 m², öffentlichen Parkhäusern, Hotels oder Teilen von Hotels;** ◊ **Vorhandensein/Fehlen von:** – **Kinos, Theater, Diskotheken, Nachtclubs, Lagerräume für brennbare Stoffe** – **Tankstellen, auch solche, die direkt an das Gebäude angrenzen (im Umkreis von 30 Metern)** • **„100 % private Garagen“** • **„Im Bau befindliches/im Umbau befindliches Gebäude“** • **„Leerstehende und unbewohnte Gebäude“**
Gebäudetyp „Wohnanlage“	Gebäude mit mindestens zwei Immobilieneinheiten, die als Wohnung, Büro oder Praxis genutzt werden (Wohngebäude) und sich im Eigentum verschiedener Personen befinden, die zugleich Miteigentümer der Gemeinschaftsflächen sind.
Gebäudetyp „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“	Gebäude mit mindestens zwei Immobilieneinheiten, die als Wohnung, Büro oder Praxis genutzt werden und sich im alleinigen Eigentum einer einzigen Person oder im Miteigentum mehrerer Personen befinden.
Gemeinschaftsbereiche	Die Teile des Gebäudes, die gemäß Artikel 1117 des italienischen Zivilgesetzbuchs im gemeinsamen Eigentum der Eigentümer der einzelnen Immobilieneinheiten des Gebäudes stehen, sofern nichts anderes angegeben ist. Bei einem Gebäude, das in mehrere Immobilieneinheiten unterteilt ist und einen einzigen Eigentümer hat, beziehen sich die Gemeinschaftsflächen stets auf die in Artikel 1117 des italienischen Zivilgesetzbuchs enthaltene Auflistung.
Generali Italia	Die Versicherungsgesellschaft Generali Italia S.p.A., mit Sitz in Via Marocchesa, 14 - 31021 Mogliano Veneto (TV).
Grünes Gebäude (Bauart des Gebäudes)	Gebäude mit vertikalen Tragkonstruktionen und Außenwänden aus nicht brennbaren Materialien oder aus Brettschichtholz; In Außenwänden aus nicht brennbaren Materialien ist das Vorhandensein brennbarer Materialien oder bis zu 10 % ihrer jeweiligen Flächen oder bis zu 30 % zulässig, sofern es sich bei den brennbaren Materialien weder um geschäumte noch zellstrukturierte Kunststoffe handelt.

Haushalt	Alle Personen, die in der Familienbescheinigung aufgeführt sind, einschließlich Lebenspartner und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Minderjährige Kinder gehören immer zum Haushalt, auch wenn sie nicht in der Familienbescheinigung aufgeführt sind.
Höchstbetrag	Höchstbetrag, der von Generali Italia pro Schadensfall und gegebenenfalls pro Versicherungsjahr zu bezahlen ist, unabhängig von der Anzahl der Schadensfälle.
Holz (Bauart des Gebäudes)	Gebäude mit tragenden Konstruktionen, Außenwänden, Decken, Bewehrungen und Dachkonstruktionen, die überwiegend aus Holz bestehen, wobei auch andere brennbare und nicht brennbare Materialien zulässig sind; das Ganze wurde so errichtet, dass eine angemessene Festigkeit, Stabilität und die Nutzung zu Wohnzwecken gewährleistet sind.
Immobilieneinheit	Einheiten, die für Wohnzwecke oder für Büros, Praxen, kommerzielle/handwerkliche Tätigkeiten bestimmt sind.
Jahr des vollständigen Umbaus der Sanitäranlage	Jahr, in dem die Arbeiten und Änderungen durchgeführt wurden, die für **den vollständigen Austausch aller Wasser-, Sanitär- und Heizungsanlagen im Gebäude** erforderlich waren. Bei mehreren Gebäudeteilen gilt eine vollständige Sanierung nur dann als erfolgt, wenn sie für alle Gebäudeteile erfolgt ist; falls die Sanierung in verschiedenen Jahren erfolgt ist, ist für die in der Police abzugebende Erklärung die älteste Sanierung anzugeben.
Lamellenholz	Bauelemente und Konstruktionen aus bearbeitetem Holz für den statischen Gebrauch, die aus Holzelementen bestehen, welche aus dünnen Platten – den sogenannten Lamellen – gefertigt und veredelt sind (insbesondere durch Hobeln und Imprägnieren) und anschließend im Heißklebeverfahren miteinander verbunden werden. Sie gelten üblicherweise als nicht brennbar.
Mauerwerk (Bauart des Gebäudes)	Gebäude mit vertikalen Tragwerken aus nicht brennbaren Baustoffen, Außenwänden und Dacheindeckung aus nicht brennbaren Baustoffen auf mindestens 70 % ihrer Fläche.
Nicht brennbare Materialien	Stoffe und Produkte, die bei einer Temperatur von 750° C keine Flamme oder exotherme Reaktion (wärmeerzeugende chemische Reaktion) zeigen. Die Prüfmethode ist die vom Centro Studi Esperienze (Lehr- und Forschungszentrum) des Innenministeriums angewandte Methode. Als nicht brennbar gelten auch die im Dach verwendeten Materialien, die gemäß der Brandverhaltensklasse zertifiziert sind(1).
Police	Dokument, das zum Nachweis der Versicherung und zur Festlegung der aktiven Versicherungsschutzarten dient.
Prämie	Betrag, den der Versicherungsnehmer der Generali Italia für die gewährte Versicherungsdeckung schuldet.
Schadensfall	Das Eintreten eines Schadensereignisses, für das der Versicherungsschutz gewährt wird.
Stahl (Bauart des Gebäudes)	Gebäude mit vertikalen Tragwerken aus Stahl und Außenwänden und Dacheindeckung aus nicht brennbaren Baustoffen auf mindestens 90 % seiner Fläche.
Stahlbeton (Bauart des Gebäudes)	Gebäude mit vertikalen Tragwerken aus Stahlbeton und Außenwänden und Dacheindeckung aus nicht brennbaren Baustoffen auf mindestens 90 % ihrer Fläche.
Stockwerk über dem Boden	Die Etage eines Hauses, bei der mindestens 50 % der Umfangspunkte des Bodens gleich hoch oder höher als die umgebende Erdoberfläche oder zumindest nicht mehr als dreißig Zentimeter niedriger als diese sind.
Terroristischer Akt	Jede von einer oder mehreren Personen, die Ausdruck organisierter Gruppen sind, vorsätzlich durchgeführte oder angedrohte Handlung mit dem Ziel, einen Staat, eine Bevölkerung oder einen Teil davon einzuschüchtern, zu beeinflussen oder zu destabilisieren.

Versicherte Person	Person (natürliche oder juristische Person), deren Interesse durch die Versicherung geschützt wird.
Versicherung	Versicherungsvertrag „ViviCondominio“.
Versicherungsnehmer	Person (natürliche oder juristische Person), die die Versicherung abschließt.
Versicherungsschutz	Versicherungsdeckung der Generali Italia S.p.A., die im Schadensfall die Zahlung einer Entschädigung, eines Schadenersatzes, einer Erstattung oder einer Leistung vorsieht.
Wartefrist	Zeitraum nach Aktivierung des Versicherungsschutzes und Zahlung der ersten Prämie bei Vertragsabschluss, in dem der Versicherungsschutz ganz oder teilweise nicht greift.
Wassereinbruch	Wasserüberschuss oder Wasseransammlung in einem normalerweise trockenen, geschlossenen Raum, **, der nicht auf Überschwemmung, Hochwasser, Überflutung oder versehentliche Schäden an Wasser-, Sanitär- und Heizungsanlagen zurückzuführen ist**.
Wechselrichter	Elektronisches Gerät zur Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom.
Wohnanlage	Gebäude mit mindestens zwei Immobilieneinheiten oder privaten Garagenplätzen, die ausschließlich Personen gehören, die zugleich Miteigentümer der Gemeinschaftsflächen sind.
Wohneinheit	Für Wohnzwecke bestimmte Einheit.

BESONDERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN Pronto Avvocato

Außervertraglicher Schaden	Der ungerechtfertigte Schaden, der aus einer unerlaubten Handlung resultiert; dabei handelt es sich um den Schaden, der einer Person oder an Sachen durch fahrlässiges Verhalten anderer Personen verursacht wird. Es besteht keine vertragliche Beziehung zwischen dem Geschädigten und dem Haftpflichtigen oder die bestehende vertragliche Beziehung steht in keinem Zusammenhang mit dem Schadensereignis.
Unerlaubte Handlung	Jede Handlung, die gegen die Vorschriften der Rechtsordnung verstößt, mit Ausnahme der Verletzungen von Vertragspflichten.
Versicherte Person	Die versicherten Parteien sind: – die Wohnanlage, für die die Versicherung abgeschlossen wurde (mit Ausnahme der einzelnen Wohnungseigentümer), oder der Versicherungsnehmer, der Eigentümer des nicht in einer Wohnanlage befindlichen Gebäudes ist; – der Verwalter der Wohnanlage oder, in dessen Abwesenheit, der Vertreter der Wohnanlage, der faktisch die Aufgaben des Verwalters wahrnimmt, für Sachverhalte oder Ereignisse im Zusammenhang mit der Ausübung seines Amtes.
Verwaltungsstrafe	Eine Maßnahme, die die Rechtsordnung zur Ahndung eines Ordnungswidrigkeit vorsieht und die von der Verwaltungsbehörde oder der Justizbehörde verhängt werden kann. Sie kann in der Zahlung eines festen oder anteiligen Geldbetrags oder in der Aussetzung oder dem Entzug von Lizenzen oder Konzessionen bestehen.
Zivilrecht	Gesetzeswerk, das die Beziehungen zwischen Privatpersonen (Unternehmen oder Einzelpersonen) regelt, wie es im italienischen Zivilgesetzbuch und in den darin genannten Vorschriften festgelegt ist.

SPEZIFISCHE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN Prevenzione e Assistenza

Einsatzzentrale	Redion Italy Insurance S.p.A mit Sitz in Via del Mulino 4, 20057 Assago (MI) - Steuernummer 80039790151, Umsatzsteuernummer 01333550323, eingetragen im Unternehmensregister von Mailand, im REA [Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten] unter Nr. 754519 und in Abschnitt I des Registers der Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften unter Nr. 1.00108, Unternehmen der Generali-Gruppe, eingetragen im Verzeichnis der Versicherungsgruppen, bestehend aus Verantwortlichen, Personal (Ärzten, Technikern, Fachkräften), Ausrüstung und (zentralisierten und dezentralisierten) Einrichtungen, die rund um die Uhr in Betrieb sind, an jedem Tag des Jahres, und die aufgrund einer speziellen Vereinbarung im Auftrag von Generali Italia S.p.A. den Kontakt zur versicherten Person sowie die Organisation und Erbringung der Leistungen innerhalb der verschiedenen vertraglich vorgesehenen Grenzen und auf Kosten von Generali Italia S.p.A. gewährleistet.
Leistungen	Die zu Gunsten der versicherten Person erbrachten Unterstützungsleistungen. Diese Leistungen werden über die im Namen der Gesellschaft handelnde Einsatzzentrale erbracht.
Schadensfall	Der einzelne Vorfall oder das einzelne Ereignis, der/das während der Laufzeit der Versicherung eintreten kann, der/das den Antrag der versicherten Person auf Unterstützung auslöst und der/das vom Versicherungsschutz gedeckt ist.

BESONDERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IN SOLIDITÀ UND IN ACCORDO - VERMÖGENSSCHUTZ UND SPEZIELL FÜR SIE

Computerdaten	Jede lesbare Information, einschließlich Programme und Software, unabhängig von der Form oder Art ihrer Nutzung (z. B. Text, Abbildung, Ton oder Bilder), die von einem „**IT-System“**abgerufen, übertragen, verarbeitet, geöffnet oder gespeichert wird.
Cyber-Handlung	Jede unbefugte, vorsätzliche oder kriminelle Handlung oder Reihe von damit zusammenhängenden Handlungen sowie jede tatsächliche oder vermeintliche Androhung solcher Handlungen, die auch – aber nicht ausschließlich – durch **Malware oder Ähnliches**, unabhängig von Zeit und Ort ihrer Begehung, zu einer Beeinträchtigung der Zugriffsmöglichkeiten, der Nutzung oder des Betriebs eines „**IT-Systems“** führen können.
Cyber-Vorfall	• Jeder Fehler, jede Auslassung oder jede damit zusammenhängende Reihe von Fehlern oder Auslassungen, die zu Beeinträchtigungen des Zugriffs, der Nutzung oder der Funktionsfähigkeit eines beliebigen „**IT-Systems“** führen können. • Jede nicht vorsätzliche oder strafbare Form der Nichtverfügbarkeit, eines Ausfalls und der damit verbundenen Fehler oder Auslassungen, die den Zugriff, die Nutzung und/oder den ordnungsgemäßen Betrieb eines „**IT-Systems“**verhindert.
Datenträger für die Datenverarbeitung	Bezeichnet jede durch diese Police versicherte Immobilie, auf der die „**IT-Daten**“ gespeichert werden können, nicht jedoch die IT-Daten selbst.
IT-System	Jeder Computer, jede Hardware, jedes Informationstechnologie- und Kommunikationssystem oder jedes elektronische Gerät, einschließlich ähnlicher Systeme oder Konfigurationen davon, sowie jedes Computer-Eingabe-, Ausgabe- oder Datenspeichergerät, jede Netzwerkausrüstung oder Backup-Einrichtung/-Dienst.
Malware oder ähnliches	Jedes Computerprogramm (unabhängig davon, ob es sich selbst repliziert oder nicht), einschließlich, aber nicht beschränkt auf „Viren“, „Trojaner“, „Würmer“, „Logikbomben“, „Ransomware“, „Wiper“, „Denial- oder Distributed-Denial-of-Service-Angriffe“, das absichtlich mit dem Ziel erstellt wurde, eine oder mehrere Eigenschaften eines „**IT-Systems“**zu schädigen oder eine oder mehrere Eigenschaften eines „Computersystems“ zu verändern.

Nicht vorsätzlich herbeigeführter Ausfall (von Leitungen oder Anlagen)	Eine plötzliche und zufällige Situation, die eintritt, wenn die Rohrleitung oder das System aufgrund äußerer oder innerer Kräfte bricht oder Lecks oder Risse aufweist.
Sachschäden	Zerstörung oder Beschädigung von konkret bestimmten Gegenständen.
Teilweiser Einsturz	Einsturz eines tragenden Teils, der so bedeutend ist, dass er die Stabilität, die Festigkeit und die Lebensdauer des Gebäudes zweifellos beeinträchtigt.
Vollständiger Einsturz	Vollständiger Einsturz des Gebäudes.

BESONDERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IN SOLIDITÀ

Auengebiet	Der Teil des Landes zwischen dem Flussbett bei Niedrigwasser (die Vertiefung, durch die der Wasserlauf fließt, wenn er seinen niedrigsten Durchfluss hat) und dem Hauptdamm.
Direktreparatur (Entschädigung durch Wiederherstellung des früheren Zustandes)	Verfahren zur Bearbeitung des Schadensfalls, das für bestimmte und spezifische Versicherungsschutzarten eine alternative Abwicklungsform zur gewöhnlichen Entschädigung vorsieht: Über die Agentur stellt Generali Italia der versicherten Person einen Sachverständigen und einen Dienstleister/Techniker zur Verfügung, die den Schaden begutachten und beheben. Die Wahl des Verfahrens der direkten Reparatur hat zur Folge, dass die Reparaturkosten nicht vorgestreckt werden müssen und – im Rahmen der für die einzelnen Versicherungsschutzarten vorgesehenen Grenzen – der Selbstbeteiligungsbetrag oder der Selbstbeteiligungsanteil nicht zur Anwendung kommen oder verringert werden.
Elektrisches Phänomen	Ausdruck von elektrischen Phänomenen sind: • **Kurzschluss:** zufälliger Kontakt mit niedriger Impedanz zwischen zwei normalerweise funktionierenden Anlagenteilen mit unterschiedlichem Potential; • **Stromschwankung:** Abweichung der Stromstärke von den Nennwerten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage vorgesehen sind; • **Überspannungen:** ein plötzlicher Anstieg der Versorgungsspannung über die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage vorgesehenen Nennwerte hinaus oder das Einspeisen von durch atmosphärische Ursachen bedingten unidirektionalen Spannungsimpulsen in das Versorgungsnetz; • **Lichtbogen:** eine nicht vorsätzlich herbeigeführte elektrische Entladung zwischen zwei Teilen der Anlage, die durch die Netzspannung verursacht wird.
Erstrisikoversicherung	Die Form des Versicherungsschutzes, wonach dieser bis zur Höhe der Versicherungssumme gewährt wird, abgesehen vom Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadensfalls und ohne Anwendung der im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Proportionalregel[(2)] wenn die Versicherungssumme geringer ist als der volle Wert der versicherten Sachen. Beispiel: Optionaler Versicherungsschutz mit Absolutem Erstrisiko Schäden an elektrischen Gemeinschaftsanlagen – Neuwert des Gebäudes: 300.000,00 Euro – Versicherungssumme zum Vollwert für das Gebäude: 200.000,00 Euro – Versicherungssumme in Höhe der AER für Schäden an elektrischen Gemeinschaftsanlagen: 15.000,00 Euro – Festgestellter Schaden: 20.000,00 Euro – Erstattungsfähiger Schaden: 15.000,00 Euro

	Die auszahlbare Entschädigung entspricht dem gesamten festgestellten Schaden bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,00 € (Versicherungssumme gemäß der AER) ohne Anwendung der Proportionalitätsregel in Bezug auf die Unterversicherung des Gebäudes.
Fenster und Türen	Fest verbaute Vorrichtungen oder bewegliche Elemente (Fenterläden, Paneele, Verglasungen usw.), die im Fenster- oder Türrahmen verankert sind und ein System zum Öffnen und Schließen bilden (Türen, Fenster usw.).
Fest verbaute Vorrichtungen sowie Tür- und Fensterrahmen	• **Fest verbaute Vorrichtungen**: Dachrinnen, Fallrohre und alles, was fest mit den Mauerwerken verbunden ist und gegenüber diesen eine untergeordnete Funktion als Verkleidung oder Schutz erfüllt (wie beispielsweise fest verankerte tragende Konstruktionen von Markisen und Veranden); • **Tür- und Fensterrahmen**: Fenster und Türen sowie starre, feststehende Konstruktionen, die mit Schrauben und Dübeln oder über einen gemauerten Vorrahmen an der Wand verankert sind und als Stütze für die Fenster und Türen dienen, sodass diese geöffnet und geschlossen werden können.
Gebrauchswert	Der Neuwert unter Abzug einer Wertminderung, die anhand der Art und Beschaffenheit, der Funktions- und Leistungsfähigkeit, des Instandhaltungszustandes und aller sonstigen Begleitumstände ermittelt wird; der Zeitwert darf in keinem Fall den Wiederbeschaffungswert überschreiten
Gegenstände	Materielle Sachgüter und, nur bei Haftpflichtversicherungen gegenüber Dritten, auch Tiere, falls vorhanden.
Glasschäden	Glas-, Halbglas-, Spiegelplatten, einschließlich etwaiger Bearbeitungen, Verzierungen und Beschriftungen, die sich auf die fest montierten Elemente und Fenster/Türen sowie Oberlichter beziehen, die zum Schutz der Verschlüsse von Durchgangs-, Beleuchtungs- und Belüftungsöffnungen dienen und zu folgenden Bereichen gehören: – gemeinschaftlich genutzte Teile des Gebäudes, – einzelne Immobilieneinheiten, auf der Grundlage der aktivierten Versicherungsschutzarten.
Hausrat der einzelnen Immobilien-/ Wohneinheiten	Für den Versicherungsschutz Brand/Feuer der Hausrat der einzelnen Wohneinheiten: Möbel und Einrichtungsgegenstände im Allgemeinen sowie alle Sachgüter des häuslichen und persönlichen Gebrauchs, die sich in den einzelnen Wohneinheiten und deren Zugehörigkeiten befinden, auch wenn diese nicht mit der Wohnung verbunden sind. Die übliche Ausstattung (**mit Ausnahme von Maschinen und elektrischen und elektronischen Geräten**) von Büros und Praxen ist enthalten. Für die übrigen Versicherungsschutzarten, die Schäden am Hausrat der einzelnen Wohneinheiten betreffen: Möbel und Einrichtungsgegenstände im Allgemeinen sowie alle Haushalts- und persönlichen Sachgüter, die sich in den einzelnen Wohneinheiten befinden, **mit Ausnahme von Nebengebäuden und Zugehörigkeiten**.
Implosion	Kollabieren von Ausrüstungen, Tanks und Behältern im Allgemeinen aufgrund eines Mangels an innerem Flüssigkeitsdruck im Verhältnis zum äußeren Druck
Neuwert	Der Wert der versicherten Sachen, der sich aus der Schätzung der Kosten für die Wiederherstellung oder den Ersatz durch neue Sachen, die in Bezug auf Gebrauch, Qualität, Eigenschaften und Funktionalität gleich oder gleichwertig sind, ergibt.
NZEB-Baumerkmale (Nearly Zero Energy Building)	Konstruktive Merkmale gemäß den Vorschriften für öffentliche und private Niedrigenergiegebäude (nZEB), die im Gesetzesdekret Nr. 63 vom 4. Juni 2013, umgewandelt in das Gesetz Nr. 90 vom 3. August 2013, sowie in dessen nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen festgelegt sind.

Rückfluss	Durchfluss von Flüssigkeiten in Rohrleitungen in zum natürlichen Fluss entgegengesetzter Richtung.
Schadensfall	Das Eintreten des schädigenden Ereignisses, für das die Versicherungsschutzart In solidità vorgesehen ist.
Schmuck und Wertgegenstände	Aus Gold und Platin bestehende oder auf diesen Metallen angebrachte Sachgüter, Edelsteine, Korallen, Natur- und Zuchtperlen usw., Armband- oder Taschenuhren (auch aus Nichtedelmetall) mit einem Marktwert von mehr als 4.000,00 Euro.
Selbstbeteiligungsanteil	**Für die Versicherungsschutzarten mit Vollwert**: der Teil des **festgestellten Schadens**, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtbetrags, der im Schadensfall zu Lasten der versicherten Person geht. Beispiel: Schäden am Gebäude durch Wind - Vollwertversicherung Wind und Regen, Hagel und Schneelast – In der Police vereinbarter Selbstbeteiligungsanteil: 10 % bei einem Mindestbetrag von 1.000,00 Euro pro Schadensfall – Neuwert des Gebäudes: 200.000,00 Euro – Versicherungssumme für das Gebäude: 200.000,00 Euro – In der Police vereinbarte Entschädigungsgrenze für Wind und Regen: 80% der Versicherungssumme für das Gebäude (160.000,00 Euro) – Festgestellter Schaden: 200.000,00 Euro – Erstattungsfähiger Schaden: 160.000,00 Euro – Selbstbeteiligungsanteil auf den festgestellten Schaden: 20.000,00 Euro (10 % des festgestellten Schadens) – Festgestellter Schaden abzüglich des Selbstbeteiligungsanteils: 180.000,00 Euro (200.000,00 – 20.000,00) Ausgezahlte Entschädigung: 160.000,00 Euro, entsprechend der vereinbarten Entschädigungsgrenze. **Für Versicherungsschutzarten auf Basis des absoluten Erstrisikos**: der Teil des **erstattungsfähigen Schadens**, ausgedrückt als Prozentsatz der Entschädigungssumme, der im Schadensfall zu Lasten der versicherten Person geht. Beispiel: Diebstahl einer Solarthermie- und Photovoltaikanlage außerhalb des Gebäudes: – Versicherungsschutz gegen Diebstahl auf Basis des absoluten Erstrisikos für Anlagen für erneuerbare Energie – Vom Versicherungsschutz vorgesehener Selbstbeteiligungsanteil von 10 % mit einem Mindestbetrag von 1.000,00 Euro – Versicherungssumme für die solarthermische und photovoltaische Anlage: 80.000,00 Euro – Entschädigungsgrenze des Versicherungsschutzes: 50 % der Versicherungssumme für die Anlage (40.000,00 Euro) – Festgestellter Schaden: 60.000,00 Euro – Erstattungsfähiger Schaden: 40.000,00 Euro – Selbstbeteiligungsanteil auf den erstattungsfähigen Schaden: 4.000,00 Euro (10 % des erstattungsfähigen Schadens) Ausgezahlte Entschädigung: 36.000,00 Euro, entsprechend 40.000,00 Euro - 4.000,00 Euro (erstattungsfähiger Schaden - für den Versicherungsschutz vorgesehener Selbstbeteiligungsanteil)

Selbstbeteiligungsbetrag	**Für die Versicherungsschutzarten mit Vollwert**: Der Teil des festgestellten Schadens, ausgedrückt als Pauschalbetrag, der im Schadensfall in jedem Fall von der versicherten Person zu tragen ist. Beispiel: Wasserschäden am versicherten Gebäude - Vollwertdeckung Leitungswasser vereinbarter Selbstbeteiligungsbetrag in der Police 500,00 Euro – Neuwert des Gebäudes: 300.000,00 Euro – Versicherungssumme: 300.000,00 Euro – Festgestellter Schaden: 30.000,00 Euro – Erstattungsfähiger Schaden: 30.000,00 Euro – Festgestellter Schaden nach Abzug des Selbstbeteiligungsbetrags: 29.500,00 Euro (30.000,00 - 500,00) Ausgezahlte Entschädigung: 29.500,00 Euro **Für Versicherungsschutzarten auf Basis des absoluten Erstrisikos**: der Teil des **erstattungsfähigen Schadens**, ausgedrückt als Festbetrag, der im Schadensfall zu Lasten der versicherten Person geht. Beispiel: Schäden an der Elektroinstallation einer einzelnen Wohneinheit des Gebäudes – Versicherungsschutz auf Basis des absoluten Erstrisikos für Schäden an der Elektroinstallationen an Anlagen der einzelnen Immobilieneinheiten – Selbstbeteiligungsbetrag im Rahmen des Versicherungsschutzes: 300,00 Euro – Entschädigungsgrenze pro einzelne Immobilieneinheit: 2.000,00 Euro – Festgestellter Schaden: 4.000,00 Euro – Erstattungsfähiger Schaden: 2.000,00 Euro Ausgezahlte Entschädigung: 1.700,00 Euro, gleich 2.000,00 Euro - 300,00 Euro (Erstattungsfähiger Schaden - in der Police vereinbarter Selbstbeteiligungsbetrag)
Sonnenschutzvorrichtung	Außenmarkisen, Sonnenschutzvorrichtungen und Sonnenblenden, auch zu den einzelnen Immobilieneinheiten gehörend, die an festen Konstruktionen angebracht und an den Außenwänden des Gebäudes oder an der Decke der darüber liegenden Balkone verankert sind, einschließlich der dazugehörigen Konstruktionen.
Sturzregen	Schneller Wassereinbruch, verursacht durch übermäßige Niederschläge innerhalb kurzer Zeit, da der Boden (Erde oder Bodenbelag) das Wasser nicht ableiten oder aufnehmen kann.
Terrorismus und Sabotage	Jede gewaltsame Aktion, die mit Unterstützung der Organisation einer oder mehrerer Personengruppen durchgeführt wird, auch wenn sie von einer einzelnen Person ausgeführt wird, mit dem Ziel, eine Regierung zu beeinflussen und/oder die gesamte Bevölkerung oder einen Teil davon zu terrorisieren, um ein politisches oder religiöses oder ideologisches oder ethnisches Ziel zu erreichen. **Folgendes fällt nicht unter die Begriffsbestimmung von Terrorismus:** • **Kriegshandlungen, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg;** • **Rebellion, Aufstand, Staatsstreich oder Beschlagnahmung, Verstaatlichung, Requisition und Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch oder auf Veranlassung von Regierungen oder öffentlichen oder lokalen Behörden;** • **Handlungen, die im Rahmen von Streiks, Unruhen, Volksaufständen stattfinden;** • **Vandalismus.**

Überschwemmung, Hochwasser, Überflutung	Wasseraustritt – auch mit Fortbewegung oder Verlagerung von Sedimenten, auch mit hoher Dichte – aus den üblichen Ufern von Wasserläufen, natürlichen oder künstlichen Gewässern, aus den Dämmen natürlicher und künstlicher Wasserläufe, aus Seen und Stauseen sowie aus künstlichen Entwässerungsnetzen, auch durch Erdbeben, Erdrutsch, Bodensenkung oder Hangrutsch verursacht, wenn das Ereignis durch eine Heftigkeit gekennzeichnet ist, die an einer Vielzahl von in der Nähe befindlichen Einrichtungen – unabhängig davon, ob diese versichert sind oder nicht – feststellbar ist.
Unmittelbare Schäden	Schäden, die durch die unmittelbare Einwirkung eines von der Versicherung gedeckten Ereignisses verursacht wurden.
Versicherungseinheit	Gesamtheit von Vermögenswerten, die mit einer einzigen Summe versichert sind.
Versicherungssumme	Der in der Police angegebene Betrag als Obergrenze der von Generali Italia im Schadensfall zu leistenden Entschädigung.
Verstopfung	Teilweise oder vollständige Verringerung der Rohrleitungsspanne durch Fremdkörper.
Vollwert	Die Form des Versicherungsschutzes, bei der Versicherungsschutz für die Gesamtheit der versicherten vorhandenen Vermögenswerte gewährt wird und bei der die Versicherungssumme ihrem vollen Wert entspricht. Ist die Versicherungssumme geringer, gilt – vorbehaltlich ausdrücklich im Vertrag vorgesehener Ausnahmen – die Pro-rata-Regel(3).
Wertsachen	Bargeld, Werttitel und Wertpapiere im Allgemeinen.

BESONDERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IN ACCORDO - VERMÖGENSSCHUTZ UND SPEZIELL FÜR SIE

Gegenstände	Sachgüter und Tiere.
Körperliche Schäden	Tod oder Personenschäden.
Schadensfall	Für die Zusatzversicherung „Haftpflicht des Verwalters der Wohnanlage“: der Anspruch auf Ersatz für Schäden, für die der Versicherungsschutz gewährt wird. Für alle anderen Versicherungsschutzarten: das Eintreten des schädigenden Vorfalls, für den die Versicherung gewährt wird.
Selbstbeteiligungsanteil	Der Teil des **erstattungsfähigen Schadens**, ausgedrückt als Prozentsatz der Entschädigungs-/Schadensersatzsumme, der im Schadensfall von der versicherten Person zu tragen ist. Beispiel: Schäden bei Dritten durch Nicht vorsätzlich herbeigeführt Umweltverschmutzung - Versicherungsschutz Haftpflicht Vorgesehener Selbstbeteiligungsanteil 10 % für den Versicherungsschutz mit einem Mindestbetrag von 2.500,00 Euro – Höchstbetrag Haftpflicht gegenüber Dritten: 1.000.000,00 Euro pro Schadensfall – Entschädigungsgrenze für Schäden aus nicht vorsätzlich herbeigeführter Umweltverschmutzung: 250.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr – Festgestellter Schaden Dritter: 500.000,00 Euro – Erstattungsfähiger Schaden: 250.000,00 Euro – Selbstbeteiligungsanteil: 25.000,00 Euro (10 % des erstattungsfähigen Schadens) Ausgezahlte(r) Entschädigung/Schadensersatz: 225.000,00 Euro, d. h. 250.000,00 Euro – 25.000,00 Euro (auszahlbarer Schaden – vorgesehener Selbstbeteiligungsanteil gemäß Versicherungsschutz)

Selbstbeteiligungsbetrag	Der Teil des **erstattungsfähigen Schadens**, aausgedrückt als Festbetrag, der im Schadensfall zu Lasten der versicherten Person geht. Beispiel: Schäden bei Dritten durch herabfallende Zentralantenne - Versicherungsschutzart Haftpflicht in der Police vereinbarte Selbstbeteiligung 200,00 Euro – Höchstbetrag Haftpflicht gegenüber Dritten: 500.000,00 Euro – Festgestellter Schaden Dritter: 10.000,00 Euro – Erstattungsfähiger Schaden: 10.000,00 Euro Ausgezahlte Entschädigung: 9.800,00 Euro, gleich 10.00.000,00 Euro - 200,00 Euro (Pauschalentschädigung - Selbstbeteiligungsbetrag gemäß Police)
Unfall	Jedes Ereignis, das auf eine zufällige, gewaltsame und externe Ursache zurückzuführen ist und zu objektiv feststellbaren körperlichen Verletzungen führt.
Vermögensverluste	Vermögensschäden (Kapital, Zinsen und Kosten), die nicht die unmittelbare oder mittelbare Folge eines materiellen oder körperlichen Schadens sind.
Verschmutzung	Die tatsächliche oder vermutete Ausbreitung, das Versickern, die Freisetzung oder das Entweichen von festen, flüssigen, gasförmigen, biologischen, radiologischen oder thermischen, toxischen oder gefährlichen Reizstoffen, die die Umwelt schädigen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Strahlung, nukleare Kontamination, Pilze, Sporen oder Mykosen, giftige Schimmelpilze, Blei, Asbest, Dämpfe, Rauch, Fasern, Keime, Ruß, Rauch, Säuren, Laugen, Chemikalien und Abfall.

SPEZIFISCHE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IN ACCORDO - RECHTSCHUTZ UND FINANZIELLE VERLUSTE

Außergerichtliche Unterstützung	Hier wird der Versuch unternommen, zwischen den Parteien zu vermitteln, um eine Streitigkeit gütlich beizulegen und ein Gerichtsverfahren zu vermeiden. Dies umfasst Verfahren wie die zivilrechtliche Mediation, das Verhandlungsverfahren mit Rechtsbeistand und die paritätische Schlichtung.
Außervertragliche Haftung	Die Haftung desjenigen, der eine unerlaubte Handlung begeht und anderen dadurch einen ungerechtfertigten Schaden zufügt.
Außervertraglicher Schaden	Der ungerechtfertigte Schaden, der aus einer unerlaubten Handlung resultiert; typischerweise handelt es sich dabei um einen Schaden, der Personen oder Sachen durch fahrlässiges Verhalten anderer Personen zugefügt wird. Es besteht keine vertragliche Beziehung zwischen dem Geschädigten und dem Haftpflichtigen oder die bestehende vertragliche Beziehung steht in keinem Zusammenhang mit dem Schadensereignis.
DAS	D.A.S. Kfz-Unfallversicherung S.p.A.
Erlöschen der Straftat	Endgültige Beendigung der Strafbarkeit der Straftat (wenn sie vor der rechtskräftigen Verurteilung erfolgt) oder der negativen Folgen des Urteils aus verschiedenen Gründen (z. B: Tod des Beschuldigten vor der Verurteilung, Amnestie, Straferlass, Schuldbefreiung bei Zuwiderhandlungen, Verjährung).
Herabstufung des Straftatbestands	Der Fall, in dem die ursprüngliche Anklage im Laufe des Strafverfahrens umformuliert wird.
Kosten bei Unterliegen	Die Kosten, welche die unterlegene Partei in einem Zivilprozess an die obsiegende Partei bezahlen muss. Das Gericht entscheidet, ob und in welcher Höhe diese Kosten den Parteien auferlegt werden.

Ordnungswidrigkeit	Strafrechtlich relevante Handlung, die mit Haft, Geldstrafe oder beidem geahndet wird.
Rechtskräftiges Urteil	Endgültige Entscheidung, die nicht mehr anfechtbar oder änderbar ist.
Sachverständigenkosten	Die Kosten für das Honorar des vom Gericht bestellten Sachverständigen (C.T.U. – gerichtlich bestellter Sachverständiger) oder des von den Parteien bestellten Sachverständigen (C.T.P. – Parteisachverständiger).
Schiedsverfahren	Alternatives Verfahren zur Anrufung der ordentlichen Zivilgerichte, das die Parteien wählen können, um einen Streit zu vermeiden oder beizulegen.
Selbstbeteiligungsanteil	Der Teil des festgestellten finanziellen Schadens, ausgedrückt als Prozentsatz des Schadensbetrags, der im Schadensfall in jedem Fall von der versicherten Person zu tragen ist. Beispiel: Nach einem unbefugten Zugriff auf die Videoüberwachungssysteme des Gebäudes, der zu einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten geführt hat, muss die Eigentümergemeinschaft einen Abhilfemaßnahmenplan ausarbeiten und Kosten in Höhe von 3.000,00 Euro tragen. – Nachgewiesener finanzieller Verlust: 3.000,00 Euro – Angewendeter Selbstbeteiligungsanteil: 750,00 Euro (25 % des festgestellten finanziellen Schadens) – Festgestellter finanzieller Verlust abzüglich des Selbstbeteiligungsanteils: 2.250,00 Euro (3.000,00 – 750,00) Generali Italia erstattet 2.250 Euro
Straftat	Art eines Vergehens, das definiert wird als: • Fahrlässige Straftat, die unvorsätzlich, also aus Fahrlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Unerfahrenheit begangen wird; • Vorsätzliche Straftat mit schwerwiegenderen als den vom Vorsatz umfassten Folgen; • Wissentlich und willentlich begangene vorsätzliche Straftat. Die Straftat wird mit Geldstrafe, Freiheitsstrafe oder beidem bestraft.
Unerlaubte Handlung	Jede Handlung, die gegen die Vorschriften der Rechtsordnung verstößt, mit Ausnahme der Verletzungen von Vertragspflichten. Eine Rechtsverletzung ist somit zivilrechtlicher Natur, wenn sie in einem Verstoß gegen das Zivilrecht besteht, strafrechtlicher Natur, wenn sie in einem Verstoß gegen strafrechtliche Vorschriften besteht, und verwaltungsrechtlicher Natur, wenn sie gegen die für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung festgelegten Vorschriften verstößt.
Verfahrenskosten	Die Kosten eines Strafverfahrens, die der Angeklagte trägt, sofern er verurteilt wird.
Vergleich	Vereinbarung, mit der die Parteien durch gegenseitige Zugeständnisse einen Rechtsstreit beenden oder verhindern.
Vertragliche Haftung	Die Haftung, die sich aus einem zwischen zwei oder mehr Parteien geschlossenen Vertrag ergibt, wenn eine dieser Parteien die zugunsten einer anderen Vertragspartei eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt.
Verwaltungsstrafe	Eine Maßnahme, die die Rechtsordnung zur Ahndung eines Ordnungswidrigkeit vorsieht und die von der Verwaltungsbehörde oder der Justizbehörde verhängt werden kann. Sie kann in der Zahlung eines festen oder anteiligen Geldbetrags oder in der Aussetzung oder dem Entzug von Lizenzen oder Konzessionen bestehen.

Vorfall	Schadensereignis, das den Schadensfall auslöst.
Zivilrecht	Gesetzeswerk, das die Beziehungen zwischen Privatpersonen (Unternehmen oder Einzelpersonen) regelt.

1 Ministerialdekret des Innenministeriums vom 26. Juni 1984
2 Artikel 1907 des italienischen Zivilgesetzbuchs
3 Artikel 1907 des italienischen Zivilgesetzbuchs

BESONDERE BEDINGUNGEN Pronto Avvocato

VORBEMERKUNG

Im Zusammenhang mit den durch das Gesetzesdekret Nr. 209 vom 7. September 2005 eingeführten Vorschriften – Titel XI, Kapitel II, Art. 163 und 164 – hat Generali Italia beschlossen, die Bearbeitung von Rechtsschutzschäden der D.A.S. Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A. mit Sitz in Via Enrico Fermi 9/B – Verona – zertifizierte E-Mailadresse PEC: dasdifesalegale@pec.das.it – Telefonnummer **800 880 880** (**+39 02 8295 1155** aus dem Ausland) – E-Mail: sinistri@das.it zu übertragen; im Folgenden der Kürze halber als DAS bezeichnet. Alle Meldungen, Unterlagen und sonstigen Daten im Zusammenhang mit solchen Schadensfällen sind an die DAS zu übermitteln.

Was ist versichert?

Art. 1.1 Telefonische Rechtsberatung

Generali Italia bietet über DAS die Versicherungsdienstleistung eines telefonischen Rechtsberatungsdienstes an, der von erfahrenen Rechtsberatern zu folgenden Zwecken angeboten wird:

- Befassung mit Rechtsstreitigkeiten;
- Verfassung von Mitteilungen an die Gegenparteien, wie z. B. Schadensersatzforderungen oder Mahnschreiben;
- Auskünfte zu den geltenden Vorschriften erhalten.

Art. 1.2 Geltungsbereiche

Der Versicherungsschutz für telefonische Rechtsberatung gilt für das in der Police genannte Gebäude mit Bezug auf:

1. Außervertragliche Schäden am Gebäude oder an den darin befindlichen Sachgütern, die durch eine unerlaubte Handlung Dritter verursacht wurden;
2. In folgenden Fällen:
 - Diebstahl von Sachgütern, Ausweisdokumenten und Zahlungskarten
 - Körperliche Übergriffe
 - Telefonische Belästigungen, Verleumdung in sozialen Netzwerken oder Drohungen
 - Störung der öffentlichen Ruhe
 - Von der versicherten Person erlittene Online-Betrugsfälle;
3. zivilrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit Instandhaltungs-, Reparatur- und Sanierungsarbeiten an der Immobilie;
4. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dinglichen Rechten;
5. Streitigkeiten über die Erbringung von Dienstleistungen oder den Erwerb von Waren im Zusammenhang mit der Immobilie;
6. Streitigkeiten über die korrekte Aufteilung der Hausgemeinschaftskosten;
7. zivilrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Einziehung von Wohnungseigentumsbeiträgen;
8. Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit:
 - Datenschutzerklärung(4),
 - Installation von Videoüberwachungsanlagen,
 - Anforderungen gemäß den Brandschutzvorschriften;
9. Rechtsvorschriften bezüglich der gegen die versicherte Person verhängten Verwaltungsstrafen.

ONLINE-ANZEIGE

Auf Antrag der versicherten Person und ausschließlich nach einer telefonischen Rechtsberatung stellt DAS**die Zugangsdaten zu einer speziellen Plattform bereit** , die es der versicherten Person ermöglicht, die Strafanzeige bei den Behörden selbstständig zu erstellen – mithilfe eines Schritt-für-Schritt-Leitfadens und der Unterstützung eines spezialisierten Dienstleisters.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Online-Anzeige kann in folgenden Fällen genutzt werden:

- **Diebstahl von Sachgütern, Ausweisdokumenten und Zahlungskarten**
- **Körperliche Übergriffe**
- **Telefonische Belästigungen, Verleumdung in sozialen Netzwerken oder Drohungen**
- **Störung der öffentlichen Ruhe**
- **Online-Betrug**

Der Service beschränkt sich auf die Unterstützung bei der Ausarbeitung und Einreichung der Strafanzeige.

ZERTIFIZIERUNG DIGITALER INHALTE

Auf Antrag der versicherten Person und ausschließlich nach einer telefonischen Rechtsberatung stellt DAS **Anweisungen für den Zugang zu einer speziellen Plattform bereit** , über die die versicherte Person eigenständig digitale Inhalte wie Fotos, Videos und Dokumente beglaubigen kann, um:

– die Echtheit, Unveränderlichkeit und Unanfechtbarkeit des erfassten Inhalts zu gewährleisten

– um der eigenen Verteidigung oder dem Rechtsbeistand in einem Rechtsstreit oder einem Gerichtsverfahren Rechtskraft zu verleihen und das Vorgehen zu untermauern.

Was ist NICHT versichert?

Art. 2.1 Ausschlüsse

Generali Italia erstattet der versicherten Person nicht die Kosten für einen Rechtsbeistand im Zusammenhang mit der gütlichen Beilegung eines Rechtsstreits oder dem Verfahren vor einer beliebigen gerichtlichen Instanz.

Wo gilt die Deckung?

Art. 3.1 Wo gilt der Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz besteht in Italien, in der Republik San Marino und im Staat Vatikanstadt sowie gemäß den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

Wann beginnt die Deckung und wann endet sie?

Art. 4.1 Wann ein Ereignis als versichert gilt

Das Ereignis, für das die telefonische Rechtsberatung angefordert wird, gilt als eingetreten, sobald die versicherte Person, die Gegenpartei oder ein Dritter gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstoßen hat.

Um das Datum des Ereignisses zu bestimmen, ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) das Datum des ersten Ereignisses, aus dem sich der Anspruch auf Entschädigung ergibt, bei Entschädigungsansprüchen wegen außervertraglicher Schäden, die die versicherte Person erlitten oder verursacht hat;

b) das Datum des ersten, auch mutmaßlichen, Verstoßes gegen eine gesetzliche Vorschrift im Falle von Straftaten;

c) das Datum des ersten Feststellungsbescheids über den Verstoß, im Falle eines Einspruchs gegen Verwaltungsstrafen

d) in den übrigen Fällen das Datum der ersten tatsächlichen oder mutmaßlichen Verletzung einer Rechtsnorm, eines Vertrags oder eines Beschlusses der Eigentümergemeinschaft durch die versicherte Person, die Gegenpartei oder einen Dritten.

Der Versicherungsschutz gilt für Ereignisse, die ab 24:00 Uhr des Tages eintreten, an dem der Vertrag wirksam wird.

4 DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) – EU-Verordnung 2016/679 und Gesetzesdekret Nr. 196 vom 30. Juni 2003 – Datenschutzgesetz sowie nachfolgende Ergänzungen und Änderungen.

BESONDERE BEDINGUNGEN Prevenzione e Assistenza

VORBEMERKUNG

Generali Italia hat eine spezielle Vereinbarung mit REDION ITALY INSURANCE S.P.A., mit Sitz in Assago (MI), Via del Mulino 4 – zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC): redioninsurance@pec.redion.it – geschlossen, wonach diese im Auftrag von Generali Italia und über ihre eigene Einsatzzentrale den Kontakt zum Versicherten sowie die Organisation und Erbringung der in diesem Abschnitt genannten Leistungen innerhalb der dort vorgesehenen Grenzen und auf Kosten von Generali Italia übernimmt.

Um die in diesem Bereich vorgesehenen Leistungen zu aktivieren, kann die Einsatzzentrale von Redion Italy Insurance S.p.A. unter den folgenden Rufnummern kontaktiert werden: **800 880 880** - aus dem Ausland **+39 02 8295 1155**.

Was ist versichert?

Art. 1.1 Grobe Fahrlässigkeit

Generali Italia erbringt die im Versicherungsschutz vorgesehenen Leistungen auch dann, wenn die Schadensfälle durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person verursacht wurden.(5).

TÄGLICHE UNTERSTÜTZUNG

Art. 2.1 Entsendung eines Glasers für Notfälle in den Gemeinschaftsbereichen

Was ist versichert

Im Falle von Brand, Explosion, Detonation, Blitzschlag, Wassereinbruch, Vandalismus, Diebstahl oder versuchten Diebstahl, die zum Bruch der Außenverglasung der Gemeinschaftsbereiche des in der Police genannten Gebäudes führen, deren Sicherheit dadurch nicht mehr gewährleistet ist, entsendet die Einsatzzentrale einen Glaser zur versicherten Person.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Anfahrts- und Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 € pro Schadensfall werden von der Einsatzzentrale getragen.

Die Kosten für die zur Reparatur erforderlichen Materialien gehen zu Lasten der versicherten Person.

Art. 2.2 Entsendung eines Schlüsseldienstes für Notfalleinsätze in den Gemeinschaftsbereichen

Was ist versichert

Die Einsatzzentrale schickt der versicherten Person einen Schlüsseldienst in folgenden Fällen:

– Verlust oder Bruch von Schlüsseln, Defekt oder Aufbruch des Schlosses oder der Alarmanlage, Diebstahl oder versuchter Diebstahl, wodurch der Zugang zu dem in der Police angegebenen Gebäude über die Außentüren unmöglich wird eine Störung, die die Funktionsfähigkeit der Außentür des versicherten Gebäudes schwerwiegend beeinträchtigt, sodass deren Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Anfahrts- und Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 Euro pro Schadensfall werden von der Einsatzzentrale getragen.

Die Kosten für die zur Reparatur erforderlichen Materialien gehen zu Lasten der versicherten Person.

Art. 2.3 Entsendung eines Elektrikers für Notfalleinsätze in den Gemeinschaftsbereichen

Was ist versichert

Im Falle einer Störung an der elektrischen Anlage des in der Police genannten Gebäudes, die ihren Ursprung im Gemeinschaftsbereich hat (bis zur Abzweigung zu den Räumlichkeiten der einzelnen Immobilieneinheiten), entsendet die Einsatzzentrale einen Elektriker.

Was NICHT versichert ist

Die Leistung ist nicht vorgesehen im Falle von:

- **Kurzschluss durch von der versicherten Person verursachte Fehlkontakte;**
- **Unterbrechung der Stromzufuhr durch das Versorgungsunternehmen;**
- **Störungen am Stromkabel des Versorgungsunternehmens.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Anfahrts- und Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 Euro pro Schadensfall werden von der Einsatzzentrale getragen.

Die Kosten für die zur Reparatur erforderlichen Materialien gehen zu Lasten der versicherten Person.

Art. 2.4 Entsendung eines Sanitärinstallateurs für Notfalleinsätze

Was ist versichert

Im Falle einer Störung der Sanitäranlage des in der Police genannten Gebäudes entsendet die Einsatzzentrale der versicherten Person einen Sanitärinstallateur, sowohl bei einer Störung im Gemeinschaftsbereich als auch bei einer Störung der Sanitäranlage der einzelnen Immobilieneinheit des Gebäudes.

Was NICHT versichert ist

Die Leistung ist nicht vorgesehen im Falle von:

- **Defekten oder Funktionsstörungen von mobilen Geräten (z. B. Waschmaschine, Trockner, Geschirrspüler);**
- **Ereignisse, die auf Defekte an Wasserhähnen und mobilen Rohrleitungen zurückzuführen sind, unabhängig davon, ob diese mit den genannten mobilen Geräten verbunden sind oder nicht**
- **Ereignisse, die auf Fahrlässigkeit der versicherten Person zurückzuführen sind;**
- **Versorgungsunterbrechungen seitens des Versorgungsunternehmens oder Rohrbrüche außerhalb des Gebäudes,**
- **Verstopfung der mobilen Leitungen von Sanitäranlagen;**
- **Überlaufen durch Rückfluss aus der Kanalisation;**
- **Störungen oder Fehlfunktionen des Heizkessels oder des Brenners.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Anfahrts- und Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 Euro pro Schadensfall werden von der Einsatzzentrale getragen.

Die Kosten für die zur Reparatur erforderlichen Materialien gehen zu Lasten der versicherten Person.

Art. 2.5 Notfallmaßnahmen bei Wasserschäden

Was ist versichert

Im Falle eines Einsatzes zur Rettung oder Sanierung der Räumlichkeiten des in der Police genannten Gebäudes, einschließlich der einzelnen Immobilieneinheiten und des dazugehörigen Hausrats, infolge von Schäden durch Wasserschäden, entsendet die Einsatzzentrale der versicherten Person Fachpersonal, das auf Trocknungstechniken spezialisiert ist.

Die Leistung wird in den folgenden Fällen aktiviert:

a) Wassereinbruch oder Eindringen von Wasser an einer beliebigen Stelle, verursacht durch einen Bruch, eine Verstopfung oder einen Defekt an fest verlegten Rohrleitungen der Sanitäranlage;

b) fehlende Ableitung des Abwassers aus den Sanitäranlagen der versicherten Räumlichkeiten der Wohnung, verursacht durch eine Verstopfung der ortsfesten Abflussrohre der Sanitäranlage des Gebäudes.

Was NICHT versichert ist

Die Einsatzzentrale erbringt die Leistung nicht:

– **im Zusammenhang mit Fall a) für Schadensfälle aufgrund von:**
 - **Defekte und Verstopfungen an Wasserhähnen oder beweglichen Rohrleitungen, unabhängig davon, ob diese an ein Gerät angeschlossen sind (z. B. Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspüler) oder nicht;**
 - **Bruch der Rohre außerhalb des Gebäudes;**
 - **Fahrlässigkeit der versicherten Person;**
 - **Unterbrechung der Versorgung durch das Versorgungsunternehmen.**
– **Im Fall b) für Schadensfälle aufgrund von Hochwasser, das auf Folgendes zurückzuführen ist:**
 - **Überlaufen der Kanalisation;**
 - **Verstopfung der flexiblen Rohrleitungen der Sanitäranlagen.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Anfahrts- und Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 € pro Schadensfall werden von der Einsatzzentrale getragen.

Die Kosten für die zur Reparatur erforderlichen Materialien gehen zu Lasten der versicherten Person.

AUSSERORDENTLICHE UNTERSTÜTZUNG

Art. 3.1 Steuerliche Informationen zu Immobilien

Was ist versichert

Auf Antrag der versicherten Person erteilt die Einsatzzentrale Auskünfte zu folgenden Themen:

- direkte Steuern IRPEF
- Rahmen in Bezug auf Immobilien des Formulars UNICO
- I.M.U.: Gemeindesteuer auf Immobilien
- Mehrwertsteuer: Mehrwertsteuer im Rahmen des Kaufs und Verkaufs von Immobilien
- TARI: Müllgebühr;
- INVIM: Steuer auf den Wertzuwachs von Immobilien
- Registersteuern
- Modell 770
- F24

wobei folgendes angegeben wird:

- die für das Verfahren zur Zahlung der Steuern für das Gebäude erforderlichen Unterlagen, **mit Ausnahme der Berechnungen für jeden Einzelfall;**
- die Einrichtung in der Wohngegend, die für die Entgegennahme aller erforderlichen Unterlagen geeignet ist.

Sollte der italienische Staat neue Steuern einführen, stellt die Einsatzzentrale die entsprechenden Informationen ab dem Tag bereit, an dem die Rechtsvorschrift im Amtsblatt veröffentlicht wird.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Leistung kann von Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr, außer an Feiertagen, in Anspruch genommen werden.

Art. 3.2 Bürokratische Informationen

Was ist versichert

Auf Antrag der versicherten Person stellt die Einsatzzentrale Informationen zu folgenden Vorgängen zur Verfügung:

- Eröffnung der ital. Steuernummer für die Wohnungseigentümergemeinschaft;
- Eröffnung eines Girokontos für die Wohnungseigentümergemeinschaft;
- Abwicklung der Formalitäten im Zusammenhang mit den Quellensteuern auf Vergütungen, die an Mitarbeiter der

Eigentümergemeinschaft oder an Selbstständige für Tätigkeiten zugunsten der Eigentümergemeinschaft gezahlt werden (z. B. Freiberufler, Vertreter, Makler);

- Verwaltung ohne Hausordnung;
- Informationen über den Zugang zu staatlichen Prämien.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Leistung kann von Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr, außer an Feiertagen, in Anspruch genommen werden.

Art. 3.3 Informationen zur Anlagensicherheit

Was ist versichert

Auf Antrag der versicherten Person erteilt die Einsatzzentrale Auskünfte zu dem in der Police angegebenen Gebäude hinsichtlich der geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Sicherheit von Wasser-, Strom- und Gasinstallationen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Leistung kann von Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr, außer an Feiertagen, in Anspruch genommen werden.

Art. 3.4 Entsendung einer Pflegekraft zu einem pflegebedürftigen Familienangehörigen

Was ist versichert

Im Falle eines Erdbebens, eines Brandes oder bei Wassereinbruch, die die Anwesenheit der versicherten Person erfordern, um die Wiederherstellungsarbeiten an der in der Police angegebenen Wohneinheit des Gebäudes durchzuführen oder zu überwachen, entsendet die Einsatzzentrale je nach örtlicher Verfügbarkeit eine Pflegekraft, um das pflegebedürftige Familienmitglied, das mit der versicherten Person zusammenlebt, zu unterstützen.

Die Dienstleistung wird rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr erbracht, wobei die Zeiten mit der Pflegekraft zu vereinbaren sind und die Ankündigung mindestens zwei Tage vor dem Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung erfolgen muss.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Kosten für die Leistung werden von der Einsatzzentrale bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 Euro pro Schadensfall für höchstens 10 Stunden getragen.

Art. 3.5 Entsendung von Babysittern/Haushaltshilfen ins Haus

Was ist versichert

Wenn die versicherte Person infolge eines Erdbebens, eines Brandes oder bei Wassereinbruch, die ihre Anwesenheit erfordern, um die Wiederherstellungsarbeiten an der Wohneinheit des in der Police genannten Gebäudes durchzuführen oder zu überwachen, sich nicht kümmern kann um

– eine/n oder mehrere Minderjährige unter 14 Jahren,
– Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr mit einer leichten Behinderung, die keine medizinische oder pflegerische Unterstützung benötigen, nennt die Einsatzzentrale der versicherten Person den Namen eines Babysitters bzw. einer Haushaltshilfe in der Umgebung der versicherten Person.

Der Dienst ist rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr verfügbar; die Zeiten sind mit dem Babysitter bzw. der Haushaltshilfe abzusprechen, wobei eine Vorankündigung von mindestens zwei Tagen vor dem tatsächlichen Leistungsbeginn erforderlich ist.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Kosten für die Leistung werden von der Einsatzzentrale bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 Euro pro Schadensfall für höchstens 10 Stunden getragen.

Etwaige Mehrbeträge werden zwischen der versicherten Person und dem von der Einsatzzentrale entsandten Babysitter/Familienhelfer zu den mit der Einsatzzentrale vereinbarten vorteilhaften Bedingungen abgerechnet.

Art. 3.6 Entsendung von Haushaltshilfen

Was ist versichert

Im Falle eines Erdbebens, eines Brandes oder bei Wassereinbruch, die die Anwesenheit der versicherten Person erfordern, um die Wiederherstellungsarbeiten an der in der Police angegebenen Wohneinheit des Gebäudes durchzuführen oder zu überwachen, entsendet die Einsatzzentrale der versicherten Person, soweit vor Ort verfügbar, eine/n Haushaltshelfer/in zur Erledigung der wichtigsten häuslichen Aufgaben.

Der Dienst ist rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr verfügbar. Die Zeiten sind mit dem/der Haushaltshelfer/in abzustimmen, wobei eine Vorankündigung von mindestens 2 Tagen vor dem tatsächlichen Leistungszeitpunkt erforderlich ist.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Kosten für die Leistung werden von der Einsatzzentrale bis zu einem Betrag von 200,00 Euro pro Schadensfall für maximal 5 Leistungen von je 2 Stunden getragen.

Art. 3.7 Reise eines Familienangehörigen

Was ist versichert

Im Falle eines Erdbebens, eines Brandes oder bei Wassereinbruch, die die Anwesenheit der versicherten Person erfordern, um die Wiederherstellungsarbeiten an der in der Police angegebenen Wohneinheit des Gebäudes durchzuführen oder zu überwachen, und falls die versicherte Person die Anwesenheit eines Familienangehörigen benötigt, um die mit ihm zusammenlebenden Personen zu unterstützen, stellt die Einsatzzentrale dem in Italien, der Republik San Marino oder im Vatikanstaat ansässigen Familienangehörigen ein Flugticket (Economy-Klasse) oder eine Bahnfahrkarte (1. Klasse) für die Hin- und Rückreise zur Verfügung.

Der Service ist rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr verfügbar.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Kosten der Leistung werden von der Einsatzzentrale bis zu einer Obergrenze von 300,00 Euro pro Schadensfall getragen.

Art. 3.8 Umzug

Was ist versichert

Im Falle eines Erdbebens, eines Brandes oder eines Wassereinbruchs, die dazu führen, dass die in der Police angegebene Immobilieneinheit des Gebäudes unbewohnbar wird, sorgt die Einsatzzentrale für den Umzug des Hausrats nach Italien, in die Republik San Marino oder in den Vatikanstaat, und zwar in ein Lager oder an einen anderen von der versicherten Person angegebenen Ort.

Hat die versicherte Person bereits einen Teil des Hausrats transportiert, organisiert die Einsatzzentrale den Transport des verbleibenden Teils.

Die Leistung kann von Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr, außer an Feiertagen, in Anspruch genommen werden.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Umzugskosten werden von der Einsatzzentrale bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro pro Versicherungsjahr übernommen.

Alle Kosten, die nicht zu den Umzugskosten gehören (zum Beispiel: die Lagerung) gehen zu Lasten der versicherten Person. Die Leistung wird einmal pro Versicherungsjahr gewährt.

Art. 3.9 Kosten für eine Ersatzunterkunft

Was ist versichert

Im Falle eines Erdbebens, eines Brandes oder eines Wassereinbruchs, bei denen die zuständige Einrichtung (Feuer-

wehr) eingriffen hat, und wenn die Wohneinheit unbenutzbar oder unbewohnbar ist, sorgt die Einsatzzentrale für die Buchung und Unterbringung der versicherten Person und der Bewohner der Wohneinheit in dem in der Police angegebenen Gebäude.

Die Leistung wird erbracht, wenn die zuständige Einrichtung erklärt, dass die Nutzung der Immobilie unmöglich ist.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Reservierungs- und Unterbringungskosten werden von der Einsatzzentrale bis zu einem Betrag von 100,00 Euro pro Tag und Person für maximal 15 Tage und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 Euro pro Haushalt getragen.

Art. 3.10 Vorzeitige Rückkehr

Was ist versichert

Im Falle eines Erdbebens, eines Brandes, Explosion, Detonation, Blitzschlag, Wassereinbruch, Vandalismus, Diebstahl oder versuchten Diebstahl, durch die die in der Police angegebene Immobilieneinheit des Gebäudes so stark beschädigt wird, dass eine vorzeitige Rückkehr der versicherten Person mit einem anderen Verkehrsmittel als ursprünglich vorgesehen erforderlich ist, stellt die Einsatzzentrale der versicherten Person ein Flugticket (Economy-Klasse) oder eine Bahnfahrkarte (1. Klasse) zur Verfügung.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Für jeden Schadensfall übernimmt die Einsatzzentrale die Kosten für das Ticket für die vorzeitige Rückkehr der versicherten Person bis zu einem Höchstbetrag von:

- **300,00 Euro pro Person aus Italien;**
- **500,00 Euro pro Person aus dem Ausland.**

Was ist NICHT versichert?

Art. 4.1 Ausschlüsse

Bei Ereignissen, die folgendermaßen eingetreten sind, werden keine Leistungen erbracht:

a) bei Vulkanausbrüchen, Überschwemmungen, Flutwelle, Seebeben und bei allen Wetterphänomenen, die die Merkmale von Naturkatastrophen aufweisen;

b) im Zusammenhang mit Kriegshandlungen, Terrorismus, Invasion, militärischer Besetzung, Aufstand, Volksaufstand, Streiks, Aufruhr;

c) bei Explosionen oder bei der Freisetzung von Wärme oder Strahlung infolge von Kernumwandlungen oder bei Strahlung, die durch die künstliche Beschleunigung von Atomteilchen hervorgerufen wird;

d) durch Vorsatz der versicherten Person;

e) durch das Eingreifen von Behörden.

Gibt es Deckungsgrenzen?

Art. 5.1 Höchstbetrag pro Versicherungsjahr

Sofern für die einzelne Leistung keine niedrigere Grenze angegeben ist, werden alle von Generali Italia über die Einsatzzentrale von Redion Italy Insurance S.p.A. erbrachten Assistance-Leistungen maximal dreimal pro Versicherungsjahr erbracht, unbeschadet der spezifischen Entschädigungsgrenzen pro Schadensfall für jede vorgesehene Leistung.

Art. 5.2 Fehlen der Verpflichtung zur Erbringung von Ersatzleistungen

Nimmt die versicherte Person eine oder mehrere Leistungen nicht in Anspruch, ist Generali Italia nicht verpflichtet, als Ausgleich Entschädigungen oder alternative Leistungen jeglicher Art zu gewähren.

ÜBERSICHTSTABELLE ZU SELBSTBETEILIGUNGSBETRÄGEN, SELBSTBETEILIGUNGSANTEILEN UND ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

Die wichtigsten Beschränkungen sind folgende:

Leistung	Selbstbeteiligungsbetrag/ Selbstbeteiligungsanteil	Entschädigungsgrenze
TÄGLICHE UNTERSTÜTZUNG		
Entsendung eines Glasers für Notfalleinsätze in den Gemeinschaftsbereichen	-	300,00 Euro pro Schadensfall für Anfahrts- und Arbeitskosten Die Kosten für Reparaturmaterial gehen zu Lasten der versicherten Person
Entsendung eines Schlüsseldienstes für Notfalleinsätze in den Gemeinschaftsbereichen	-	300,00 Euro pro Schadensfall für Anfahrts- und Arbeitskosten. Die Kosten für Reparaturmaterial gehen zu Lasten der versicherten Person
Entsendung eines Elektrikers für Notfalleinsätze in den Gemeinschaftsbereichen	-	300,00 Euro pro Schadensfall für Anfahrts- und Arbeitskosten Die Kosten für das zur Reparatur erforderliche Material gehen zu Lasten der versicherten Person
Entsendung eines Sanitärinstallateurs für Notfalleinsätze	-	300,00 Euro pro Schadensfall für Anfahrts- und Arbeitskosten Die Kosten für Reparaturmaterial gehen zu Lasten der versicherten Person
Notfalleinsätze bei Wasserschäden	-	300,00 Euro pro Schadensfall für Anfahrts- und Arbeitskosten Die Kosten für Reparaturmaterial gehen zu Lasten der versicherten Person
Jede der aufgeführten Leistungen kann pro Versicherungsjahr maximal dreimal in Anspruch genommen werden.		
AUSSERORDENTLICHE UNTERSTÜTZUNG		
Entsendung einer Pflegekraft zu einem pflegebedürftigen Familienangehörigen	-	200,00 Euro pro Schadensfall für maximal 10 Stunden
Entsendung eines Babysitters/Familienhelfers zum Wohnsitz	-	200,00 Euro pro Schadensfall für maximal 10 Stunden
Entsendung einer Haushaltshilfe	-	200,00 Euro pro Schadensfall für maximal 5 Leistungen von je 2 Stunden Dauer
Reise eines Familienangehörigen	-	300,00 Euro pro Schadensfall
Umzug	-	1.000,00 Euro pro Versicherungsjahr Die Leistung kann einmal pro Versicherungsjahr erbracht werden.
Kosten für eine Ersatzunterkunft	-	100,00 Euro pro Tag und Person für maximal 15 Tage, mit einer Obergrenze von 2.500,00 Euro pro Haushalt

Vorzeitige Rückkehr	-	300,00 Euro pro Person aus Italien und 500,00 Euro pro Person aus dem Ausland für die Kosten des Tickets
Jede der aufgeführten Leistungen kann pro Versicherungsjahr maximal dreimal in Anspruch genommen werden, sofern nichts anderes vorgesehen ist.		

Wo gilt die Deckung?

Art. 6.1 Wo gelten die Leistungen

Die Leistungen gelten in Italien, in der Republik San Marino und im Staat Vatikanstadt, es sei denn, in der jeweiligen Leistung wird ausdrücklich ein größerer Geltungsbereich angegeben.

Die Leistungen, bei denen eine Rückreise vorgesehen ist, gelten nur für Versicherte mit Wohnsitz in Italien, der Republik San Marino oder dem Staat Vatikanstadt.

5 In teilweiser Abweichung von den Bestimmungen des Artikel 1900 des italienischen Zivilgesetzbuchs.

BESONDERE BEDINGUNGEN - IN SOLIDITÀ

Was ist versichert?

Art. 1.1 Versicherte Sachgüter

Versichert sind, **innerhalb der in den jeweiligen Bereichen der Police angegebenen Grenzen**, die Vermögenswerte, die unter die folgenden Versicherungseinheiten fallen:

- **„Gebäude"**
- **„Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie"**, sofern aktiviert.

 Unter dem Punkt „Anlagen für erneuerbare Energie" sind die in der Police aufgeführten gemeinschaftlich genutzten Anlagen des Gebäudes erfasst.

 Es gibt Deckungsbeschränkungen

 Für Speicherbatterien gilt im Rahmen des Versicherungsschutzes eine Entschädigungsgrenze von 10.000,00 Euro.

Mit den Zusatzversicherungen „Dedicato a te" können auch Vermögenswerte versichert werden, die unter den **Hausrat der einzelnen Wohneinheiten** fallen.

Art. 1.2 Versicherungsvoraussetzungen

Die Versicherungsschutzarten In Solidità gelten, wenn das in der Police angegebene Gebäude mit dem in der Police angegebenen Gebäudetyp übereinstimmt, der den Zustand oder die beabsichtigte Nutzung angibt.

Es sind folgende Gebäudearten vorgesehen:

- **„Wohnanlage" und „Wohngebäude mit Einzeleigentümer"**
 - ◊ **Mindestens 51 % private Nutzung:** Das Gebäude wird zu mindestens 51 % der Gesamtfläche aller Stockwerke als Wohnraum, Büros und Praxisräume genutzt
 - ◊ **Weniger als 51 % private Nutzung:** Das Gebäude wird zu weniger als 51 % der Gesamtfläche aller Stockwerke als Wohnraum, Büros und Praxisräume genutzt.
 - ◊ **Vorhandensein/Fehlen von Kaufhäusern und Supermärkten mit einer Fläche von mehr als 1.000 m², öffentlichen Parkhäusern, Hotels oder Teilen von Hotels**
 - ◊ **Vorhandensein/Fehlen von:**
 - **Kinos, Theater, Diskotheken, Nachtclubs, Lagerräume für brennbare Stoffe**
 - **Tankstellen, auch solche, die direkt an das Gebäude angrenzen (im Umkreis von 30 Metern)**
- **„100 % private Garagen"**
- **„Im Bau befindliches/im Umbau befindliches Gebäude"**
- **„Leerstehende und unbewohnte Gebäude"**

Art. 1.3 Grobe Fahrlässigkeit

Generali Italia leistet Entschädigung für Schäden, für die Versicherungsschutz besteht, auch wenn diese durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person verursacht wurden.[6].

STABILE START (GEBÄUDE START)

Was ist versichert? Basisversicherungsschutz

Art. 2.1 Versicherte Risiken – Brand/Feuer und sonstige Ereignisse

Was ist versichert

GEBÄUDE

Wenn in der Police einer der folgenden Gebäudetypen angegeben ist:

- **„Wohnanlage“**
- **„Wohngebäude mit Einzeleigentümer“**
- **„100 % private Garagen“**

Generali Italia ersetzt **Sach- und unmittelbare Schäden am Gebäude** die durch folgende Ereignisse entstehen:

a) Feuer, einschließlich Schäden, die auf Anordnung der Behörde zur Verhinderung oder Bekämpfung des Feuers verursacht wurden, sowie Schäden, die von der versicherten Person oder von Dritten zur Schadensbegrenzung verursacht wurden;

b) **mechanische Einwirkung des Blitzes**;

c) **Explosionen oder Detonationen, die nicht durch Sprengkörper im Zuge gesellschaftspolitischer Ereignisse verursacht wurden**, auch wenn sie außerhalb des Gebäudes stattfinden;

d) **Implosion;**

e) **Absturz von Himmelskörpern, Luftfahrzeugen und Raumfahrzeugen**, deren Teile oder von ihnen beförderte Sachgüter, **mit Ausnahme von Sprengkörpern**;

f) **Schallwelle** die von Flugzeugen und Objekten im Allgemeinen verursacht wird, die sich mit Überschallgeschwindigkeit bewegen;

g) **Rauch, Gas oder Dämpfe, wenn:**

- diese infolge eines plötzlichen und unvorhergesehenen Ausfalls der Heizungsanlagen des versicherten Gebäudes oder angrenzender Gebäude austreten, **sofern die Anlagen über Rohrleitungen an geeignete Schornsteine angeschlossen sind**

oder

- infolge von Brand/Feuer oder Blitzschlag, Explosion, Bersten oder Implosion, die die versicherten Sachen oder die in einem Umkreis von 50 Metern befindlichen Sachen getroffen haben;

h) **Einsturz von Brücken, Überführungen, Viadukten und deren Teilen, sofern diese vorschriftsmäßig errichtet wurden und regelmäßig gewartet werden**;

i) **Zusammenstöße von Straßenfahrzeugen und Wasserfahrzeugen** die nicht der versicherten Person, den Mitgliedern seines Haushalts oder dem Versicherungsnehmer gehören oder nicht von diesen genutzt werden, **sofern diese sich auf öffentlichen Straßen, öffentlich zugänglichen Privatstraßen oder Wasserwegen befinden;**

j) **Sturz von Aufzügen und Lastenaufzügen** einschließlich Schäden an der Kabine und an den mechanischen Teilen infolge des Versagens der Vorrichtungen.

Generali Italia leistet darüber hinaus Entschädigung für:

k) die Kosten für den **Ersatz des Brennstoffs** (Benzin, Diesel, Kerosin), der infolge eines unfallbedingten Defekts der Heizungs- oder Klimaanlagen des versicherten Gebäudes ausgelaufen ist;

l) Sachschäden und unmittelbare Schäden an **Anlagen und Geräten Dritter**, die ausschließlich dem versicherten Gebäude dienen und Eigentum von Unternehmen sind, die Telefondienste erbringen oder die Versorgung mit Gas, Wasser oder Strom gewährleisten.

Wenn in der Police einer der folgenden Gebäudetypen angegeben ist:

- **„Im Bau befindliches/im Umbau befindliches Gebäude“**
- **„Leerstehende und unbewohnte Gebäude“**

Generali Italia ersetzt die **unmittelbaren Sachschäden am Gebäude** die durch die **in den vorstehenden Buchstaben a) bis h) genannten Ereignisse verursacht wurden.**

Funktionsweise der Deckung

Wenn in der Police als Gebäudetyp „Im Bau befindliches/im Umbau befindliches Gebäude“ angegeben ist:

1. **Der Versicherungsschutz besteht nur, wenn während der Verlegung der brennbaren Dämm- und Verkleidungsmaterialien in den betroffenen Räumen:**

- **stets Personal vor Ort ist, dessen Aufgabe in erster Linie darin besteht, die Lage zu überwachen und im Falle eines Brandausbruchs unverzüglich mit den am besten geeigneten Löschmitteln einzugreifen;**
- **kein Schaumstoff in einer Menge von mehr als 10 Kubikmetern vorhanden ist;**
- **keine Schweißarbeiten an Dämm- und Verkleidungsmaterialien durchgeführt werden, die noch nicht eingebaut wurden;**
- **Rauchen nicht erlaubt ist.**

2. **Schäden, die durch Feuer oder Explosion verursacht wurden, werden unter den folgenden Bedingungen ersetzt:**
 - **effiziente Brandschutzausrüstung und -fahrzeuge stehen für den sofortigen Einsatz auf der Baustelle bereit;**
 - **eine ausreichende Anzahl von Arbeitern ist im Umgang mit diesen Geräten geschult und jederzeit für einen sofortigen Einsatz bereit;**
 - **das gesamte brennbare Material (z. B. Flüssigkeiten und Gase) wird an einem Ort gelagert, der sich in einem Abstand zu den Bereichen befindet, in denen die Renovierungsarbeiten durchgeführt werden, der den technischen Vorschriften für die Sicherheit auf Baustellen entspricht.**

ANLAGEN FÜR ERNEUERBARE ENERGIE

Ist die Versicherungseinheit „Anlagen für erneuerbare Energie“ aktiviert, leistet Generali Italia Entschädigung **im Rahmen der in dem entsprechenden Bereich der Police angegebenen Versicherungssumme, für Sach- und unmittelbare Schäden** , die durch die nachfolgend aufgeführten Ereignisse **an den in der Police aufgeführten Anlagen für erneuerbare Energie** entstanden sind, die in dem in der Police genannten Gebäude gemeinschaftlich genutzt werden.

a) Brand/Feuer;

b) mechanische Einwirkung des Blitzes;

c) Explosionen und Detonationen, die nicht durch Sprengkörper verursacht wurden;

d) Implosion;

e) Absturz von **Himmelskörpern**, Luftfahrzeugen und Raumfahrzeugen, deren Teilen oder von ihnen beförderte Sachgüter, **mit Ausnahme von Sprengkörpern**;

f) Schallwelle die von Flugzeugen und Objekten im Allgemeinen verursacht wird, die sich mit Überschallgeschwindigkeit bewegen;

g) Zusammenstöße von Straßenfahrzeugen und Wasserfahrzeugen die nicht der versicherten Person, den Mitgliedern seines Haushalts oder dem Versicherungsnehmer gehören oder von diesen genutzt werden, **sofern diese sich auf öffentlichen Straßen, öffentlich genutzten Privatstraßen oder Wasserwegen befinden.**

Art. 2.2 Abriss-und Räumungskosten

Im Falle eines erstattungsfähigen Schadensfalls gemäß den aktivierten Versicherungsschutzarten im Bereich „In solidità“, **mit Ausnahme der Versicherungsschutzarten Erdbeben und Extremwetterereignisse, für die eine spezielle Deckung vorgesehen ist**, erstattet Generali Italia, **bis zur im jeweiligen Bereich der Police angegebenen Höchstsumme pro Schadensfall,** die Kosten für den Abriss, die Räumung, den Transport und die Entsorgung der Schadensrückstände bei der nächstgelegenen geeigneten Deponie oder der von der Behörde vorgeschriebenen Deponie, **auch über die Versicherungssumme für jede einzelne Versicherungseinheit hinaus**.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Im Rahmen der in der Police für diesen Versicherungsschutz angegebenen Versicherungssumme gelten folgende Höchstbeträge:

- **für giftige und gesundheitsschädliche Abfälle: bis zu 5 % dieses Betrags;**
- **Im Falle eines Schadensfalls im Zusammenhang mit den Versicherungsschutzarten für Wetterereignisse: bis zu 10 % der erstattungsfähigen Entschädigung;**
- **im Falle eines Schadensfalls, der die Zusatzversicherung „Erweiterung auf den Garten“ betrifft: bis zu 2.000,00 Euro, was auch die Obergrenze pro Versicherungsjahr ist;**

– **Im Falle eines Schadensfalls, der unter die Zusatzversicherung „Umstürzen von Bäumen und Pflanzen“ fällt: bis zu 10.000,00 Euro, was auch die Obergrenze pro Versicherungsjahr ist.**

Art. 2.3 Zusätzliche Kosten

Was ist versichert

Im Falle eines erstattungsfähigen Schadensfalls gemäß Artikel *Versicherte Risiken* erstattet Generali Italia die folgenden zusätzlichen Kosten

a) KOSTEN FÜR DIE NEUGESTALTUNG

Kosten für die Neugestaltung des Gebäudes, die zur Unterstützung des Wiederaufbaus oder der Instandsetzung des zerstörten oder beschädigten Gebäudes erforderlich sind, **im Rahmen der von den jeweiligen Berufsverbänden festgelegten Sätze.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz gilt im Rahmen der Versicherungssumme für die Position „Gebäude“ mit einer Obergrenze von 5 % der erstattungsfähigen Entschädigung, höchstens jedoch 10.000,00 Euro.

b) ABGABEN UND KOSTEN FÜR EINRICHTUNGEN UND BEHÖRDEN

Aufwendungen und Kosten, die die versicherte Person im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau des Gebäudes gemäß den zum Zeitpunkt des Wiederaufbaus geltenden Bestimmungen an öffentliche Einrichtungen und Behörden zu tragen oder an diese zu zahlen hat.

Was NICHT versichert ist

Bußgelder, Geldstrafen und Verwaltungsstrafen sind nicht im Versicherungsschutz eingeschlossen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz gilt im Rahmen der Versicherungssumme für das Gebäude mit einer Obergrenze von 5 % der erstattungsfähigen Entschädigung, höchstens jedoch 10.000,00 Euro.

c) VERLUST VON MIETERTRÄGEN (nur bei den Gebäudetypen „Wohnanlage“ „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ oder „100 % private Garagen“)

Ausfall der Mieteinnahmen oder Nutzungsausfall des versicherten Gebäudes, das vom versicherten Eigentümer vermietet oder bewohnt wird und beschädigt wurde, für den Zeitraum, der für dessen Wiederherstellung erforderlich ist, **maximal zwölf Monate.**

Die von der versicherten Person bewohnten Räumlichkeiten sind bis zur Höhe der dafür voraussichtlich anfallenden Miete versichert.

Was NICHT versichert ist

Schäden, die durch Folgendes verursacht werden, sind ausgeschlossen:

- **Verzögerungen bei der Wiederherstellung der beschädigten Räumlichkeiten, auch wenn diese auf außergewöhnliche Ursachen zurückzuführen sind;**
- **Verzögerungen bei der Vermietung oder der Nutzung der sanierten Räumlichkeiten.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Vorbehaltlich der zwölfmonatigen Frist gilt der Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssumme für das Gebäude bis zu einem Betrag von 1/15 des Betrags, der den einzelnen Immobilieneinheiten im Verhältnis zum Versicherungswert des Gebäudes zusteht.

d) KOSTEN WEGEN NUTZUNGSUNFÄHIGKEIT DES GEBÄUDES (nur bei den Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ oder „100 % private Garagen“)

Getragene Kosten für:

– Umzug und vorübergehende Unterkunft,

– Unterbringung der Fahrzeuge,

im Falle einer auch nur teilweisen Unbewohnbarkeit des Gebäudes.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz gilt im Rahmen der Versicherungssumme für das Gebäude mit einer Obergrenze von 5 % der erstattungsfähigen Entschädigung, höchstens jedoch 10.000,00 Euro.

Art. 2.4 Höhere Kosten für den Wiederaufbau nach nZEB-Standards (Nearly Zero Energy Building)

Was ist versichert

Im Falle eines erstattungsfähigen Schadens gemäß den aktivierten Garantien des Bereichs „In solidità“, **mit Ausnahme der Versicherungsschutzarten Erdbeben und Extremwetterereignisse, für die eine gesonderte Deckung vorgesehen ist**, erstattet Generali Italia die Mehrkosten, die für die Reparatur oder den Wiederaufbau des Gebäudes gemäß den baulichen Merkmalen eines nZEB (Nearly Zero Energy Building) entstanden sind.

Dieser Versicherungsschutz gilt für die Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“, „100 % private Garagen“ und „leerstehende oder unbewohnte Gebäude“.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz gilt im Rahmen der Versicherungssumme für das Gebäude, wobei die Obergrenze bei 20 % der erstattungsfähigen Entschädigung liegt.

Wie berechnet sich die Entschädigung für die Mehrkosten für den Wiederaufbau nach nZEB-Standards?

Beispiele

Brandschaden am Dach des Gebäudes

FALL 1

- Neuwert des Gebäudes: 2.000.000,00 Euro
- Versicherungssumme: 2.000.000,00 Euro
- Festgestellter Schaden: 300.000,00 Euro
- Erstattungsfähiger Schaden: 300.000,00 Euro
- Ausgezahlte Entschädigung für den Schaden durch Brand/Feuer: 300.000,00 Euro
- 20 % höhere Kosten für die Sanierung nach nZEB: 60.000,00 Euro gesamte erstattungsfähige Entschädigung: 360.000,00 Euro (300.000,00 + 60.000,00) (weniger als die Versicherungssumme für das Gebäude)

FALL 2

- Neuwert des Gebäudes: 2.000.000,00 Euro
- Versicherungssumme: 1.000.000,00 Euro
- Festgestellter Schaden: 300.000,00 Euro
- Erstattungsfähiger Schaden: 150.000,00 Euro (gemäß Artikel, Absatz 1: Teilversicherung (Proportionalregel) – Toleranz bei Unterdeckung indexierter Verträge des Bereichs „BESTIMMUNGEN, DIE IM SCHADENSFALL GELTEN“ – In solidità)
- Ausgezahlte Entschädigung für den Schaden durch Brand/Feuer: 150.000,00 Euro
- 20 % höhere Kosten für die Sanierung nach nZEB: 30.000,00 Euro

Erstattungsfähige Gesamtentschädigungssumme: 180.000,00 Euro (150.000,00 + 30.000,00) (liegt unterhalb der Versicherungssumme für das Gebäude)

ACHTUNG: Alle in den Beispielen genannten Beträge dienen lediglich als Anhaltspunkt.

Was ist versichert? Zusatzversicherungen

Art. 2.5 Einsturz und struktureller Zusammenbruch

Was ist versichert

Generali Italia leistet Entschädigung für die **unmittelbaren Sachschäden, am versicherten Gebäude**, die durch den vollständigen oder teilweisen Einsturz/Schaden, der durch den Einsturz der Fundamente oder den Einsturz der Gebäudestrukturen selbst verursacht wird, auch wenn diese nicht die unmittelbare Folge von Wassereinbruch sind (versicherbar im Rahmen des Versicherungsschutzes Leitungswasser).

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

a) Konstruktions- oder Berechnungsfehler, Fehler in den Konstruktionszeichnungen, Konstruktionsmängel, Materialfehler, Überlastung der tragenden Bauteile;

b) nicht fachgerecht ausgeführten Arbeiten oder von Veränderungen am versicherten Gebäude nach der Endabnahme oder späteren Abnahmeprüfungen;

c) ordentlicher und außerordentlicher Instandhaltung; fehlender oder unzureichender Instandhaltung;

d) Erdbeben, Seebeben, Überschwemmungen, Hochwasser, Überflutungen, Lawinen, Schneelawinen, Vulkanausbrüche, Bradyseismus, Bodensenkungen oder Erdrutsche;

e) Orkane, Wirbelstürme, Seewirbelstürme und andere Wetterphänomene;

f) fortschreitende Auswirkungen von Wetterereignissen, Oxidation, Korrosion, Rost und Verkrustungen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung gilt:

- **mit einem Selbstbeteiligungsanteil von 10 % pro Schadensfall;**
- **mit einer Obergrenze pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr, gestaffelt nach dem Alter des Gebäudes zum Zeitpunkt des Schadensfalls, wie in der folgenden Tabelle angegeben.**

Entschädigungsgrenze	Alter des Gebäudes
50 % Versicherungssumme	weniger als oder gleich 10 Jahre ab dem Baujahr
40 % Versicherungssumme	mehr als 10 Jahre und weniger als oder gleich 30 Jahre ab dem Baujahr
30 % Versicherungssumme	mehr als 30 Jahre ab dem Baujahr

Art. 2.6 Erweiterung auf die Glasschäden der Gemeinschaftsbereiche

Was ist versichert

Generali Italia leistet der versicherten Person Entschädigung, **im Rahmen der in dem entsprechenden Bereich der Police angegebenen Versicherungssumme**, die notwendigen Kosten für den Ersatz von Glasschäden, d. h. Glasscheiben aus:

- Kristall,
- Halbkristall,
- Spiegel und Glas,

in Bezug auf die Fest verbauten Vorrichtungen, Fenster und Türen sowie Oberlichter, die zum Schutz der Verschlüsse der Durchgangs-, Beleuchtungs- und Belüftungsbereiche der gemeinsamen genutzten Gebäudeteile angebracht wurden, die infolge eines nicht vorsätzlich herbeigeführt Bruchs oder durch Handlungen Dritter zerstört oder beschädigt wurden.

Die Kosten für den Ersatz der in das versicherte Gebäude integrierten Platten, die als Balkonbrüstungen dienen, sind enthalten, **, sofern diese unmittelbar durch die Wucht von Wetterereignissen wie Wind (und durch diesen mitgeführte oder um/eingestürzte Dinge), Hagel und Regen beschädigt werden**.

Funktionsweise der Deckung

Dieser Versicherungsschutz gilt auf der Grundlage des Absoluten Erstrisikos und wird für Scheiben gewährt, die am Tag des Inkrafttretens des Vertrags unbeschädigt und frei von Mängeln sind.

Betrifft die Versicherung ein als Einfamilienhaus genutztes Gebäude, gilt der Versicherungsschutz nur für Einbauten, Fenster und Türen, die zum Schutz der Außenzugänge dienen.

Was NICHT versichert ist

Nicht versichert sind:

a) die Glaselemente, die die äußeren Außenwände des Gebäudes bilden oder als solche dienen (sogenannte Vorhangfassade);

b) Schäden, die bei Umzügen, Reparaturen und/oder Arbeiten im Allgemeinen entstehen, die den Einsatz von Handwerkern erfordern;

c) Schäden durch Absplittern oder Einkerben.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz gilt unter Berücksichtigung des im entsprechenden Bereich der Police angegebenen Selbstbeteiligungsbetrags (sofern vorgesehen).

Art. 2.7 Erweiterung auf den Garten Was ist versichert? Generali Italia leistet Entschädigung für:

a) **die materiellen und unmittelbaren Schäden an den zum versicherten Gebäude gehörenden Bäumen** , die sich in angrenzenden und zum in der Police angegebenen Standort gehörenden Bereichen befinden, durch eines der versicherten Ereignisse, das zum Absterben oder zum Fällen des Baumes führt;

b) **die Kosten für die Neuanpflanzung** dieser Bäume durch Pflanzen gleicher oder ähnlicher Art und gleichen Alters oder, falls dies nicht möglich ist, durch Pflanzen des höchstmöglichen auf dem Markt verfügbaren Alters.

Was NICHT versichert ist

Nicht versichert sind:

a) Pflanzen, die so stark durch Krankheitserreger geschädigt oder von Insekten oder anderen Tieren befallen sind, dass ihre statische und biomechanische Stabilität beeinträchtigt ist;

b) Sträucher und grasartige Pflanzen;

c) Schäden, die infolge von Erdbeben, Überschwemmungen, Hochwasser, Überflutungen, Wassereinbrüchen und Starkregen entstehen;

d) Schäden, die auf nicht fachgerecht ausgeführte Arbeiten zurückzuführen sind;

e) Schäden an Teilen des Baumes, die nicht zum Absterben oder zur Fällung der Pflanze führen;

f) jegliche Form der Wertminderung im Zusammenhang mit dem gesamten Garten oder Park oder der gesamten Anlage;

g) die Kosten für die Sanierung des Grundstücks.

Funktionsweise der Deckung

Dieser Versicherungsschutz gilt auf der Grundlage des Absoluten Erstrisikos.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die versicherten Schäden und Kosten sind bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr ersatzfähig.

Die Versicherung sieht einen Selbstbeteiligungsbetrag pro Schadensfall in Höhe von 250,00 Euro vor.

Für die Kosten, die für den Abbruch, die Räumung, den Transport, die Aufbereitung und die Entsorgung der Unfallrückstände auf der nächstgelegenen geeigneten Deponie oder auf der von der Behörde vorgeschriebenen Deponie anfallen, gelten die in Artikel *Zusätzliche Kosten* angegebenen spezifischen Grenzen.

Art. 2.8 Umstürzen von Bäumen und Pflanzen

Was ist versichert

Generali Italia ersetzt die **unmittelbaren Sachschäden an den versicherten Sachgütern, die durch das Herabfallen**, auch infolge von Schneelast, **von Bäumen und Pflanzen oder Teilen davon entstehen. Das Recht von Generali Italia, Regressansprüche gegenüber dem haftenden Dritten geltend zu machen, bleibt unberührt.**

Was NICHT versichert ist

Wird der Schaden durch Bäume und Pflanzen verursacht, die zum versicherten Gebäude gehören, sind Schäden ausgeschlossen, die verursacht werden durch:

a) Pflanzen, die so stark durch Krankheitserreger geschädigt oder von Insekten oder anderen Tieren befallen sind, dass ihre statische und biomechanische Stabilität beeinträchtigt ist;

b) Fällung des Baumes oder Baumschnitt;

c) Bäume oder Teile davon, an denen keine regelmäßige Pflege durchgeführt wurde;

d) Wind und Dinge, die er mit sich reißt.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung gilt:

- **mit einem Selbstbeteiligungsanteil von 10 % bei einem Mindestbetrag von 300,00 Euro pro Schadensfall**
- **bis zu einer Höhe von 20 % der Versicherungssumme für die aktivierten Versicherungseinheiten, mit einem Höchstbetrag von 50.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr.**

Für die Kosten, die für den Abbruch, die Räumung, den Transport, die Aufbereitung und die Entsorgung der Unfallrückstände auf der nächstgelegenen geeigneten Deponie oder auf der von der Behörde vorgeschriebenen Deponie anfallen, gelten die in Artikel *Zusätzliche Kosten* angegebenen spezifischen Grenzen.

Art. 2.9 Erweiterung für Mehrkosten bei kunsthistorischen Gebäuden

Was ist versichert

Ist ein Gebäude mit besonderen historischen und künstlerischen Merkmalen versichert, so übernimmt Generali Italia **im Rahmen der Versicherungssumme für die Versicherungseinheit „Gebäude“** auch die höheren Schäden, die an diesem Gebäude infolge eines entschädigungsfähigen Schadensfalls (gemäß den erworbenen Versicherungsschutzarten In solidità) entstanden sind und die über die normalen Kosten für den Wiederaufbau und die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit gemäß Artikel *„Wert der versicherten Sachen und Schadensermittlung“* der „BESTIMMUNGEN, DIE IM SCHADENSFALL GELTEN“ In solidità bei Schäden an den versicherten Gütern vorgesehen sind, hinausgehen.

Beispielsweise können die Schäden Fresken, Flachreliefs, Wandverzierungen, Denkmäler, Mosaike und architektonische Elemente betreffen.

Solche Schäden können bestehen:

a) in den Kosten für die Instandsetzung und Restaurierung (Materialkosten, Aufwendungen sowie Honorare für Handwerker und Künstler);

b) in den Kosten für Verschönerungsmaßnahmen, die sich von den bereits bestehenden unterscheiden (sofern daraus keine Mehrkosten für Generali Italia entstehen);

c) für den wirtschaftlichen Schaden, den die versicherte Person durch die vollständige oder teilweise Zerstörung des kunsthistorischen Bauwerks erlitten hat.

Welche Pflichten habe ich – Welche Pflichten hat das Unternehmen

Bei unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der Angemessenheit und Höhe der Kosten für die Instandsetzung und Restaurierung oder hinsichtlich des wirtschaftlichen Verlusts der versicherten Person aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Zerstörung müssen die Parteien die Bewertung der für das Gebiet, in dem sich das beschädigte Gebäude befindet, zuständigen Aufsichtsbehörde für historische und kulturelle Sachgüter übertragen. Zu diesem Zweck beauftragen die Parteien die Aufsichtsbehörde für historische und kulturelle Sachgüter als gemeinsamen Sachverständigen.

Funktionsweise der Deckung

Dieser Versicherungsschutz gilt auf der Grundlage des Absoluten Erstrisikos.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz besteht bis zu der im entsprechenden Bereich der Police angegebenen Entschädigungsgrenze pro Schadensfall und Versicherungsjahr.

Art. 2.10 Diebstahl an Anlagen für erneuerbare Energie

Was ist versichert

Generali Italia leistet Entschädigung **im Rahmen von 50 % der Versicherungssumme** für Anlagen für erneuerbare Energie, die folgenden **Sach- und unmittelbaren Schäden** an den im entsprechenden Bereich der Police aufgeführten Anlagen für erneuerbare Energie, die gemeinschaftlich genutzt werden:

a) **Diebstahl innerhalb des Gebäudes** wenn sich die Täter Zugang zu den Räumlichkeiten verschaffen, die den Zugang zu den Anlagen ermöglichen **unter Überwindung der äußeren Sicherheitsvorkehrungen** durch:
 - **Einbruch** der Schutz- und Schließvorrichtungen der Räumlichkeiten,
 - **Durchbruch** der Wände, Fußböden oder Decken derselben,
 - **Verwendung von Dietrichen oder ähnlichen Werkzeugen** ähnlicher Art.

 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden an den Anlagen im Falle eines vollendeten oder versuchten Diebstahls, einschließlich Vandalismus.

b) **Diebstahl auf dem Außengelände des Gebäudes** in dem die Anlagen installiert sind **durch Lösen oder Zerbrechen der entsprechenden Halterungen, an denen die Anlagen befestigt sind** wenn:
 - die Montage- und Betriebsvorschriften des Herstellers beachtet wurden;
 - die Module der Solarthermie- und Photovoltaikanlagen fest am Gebäude verankert sind.

Funktionsweise der Deckung

Dieser Versicherungsschutz gilt auf der Grundlage des Absoluten Erstrisikos.

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind Schäden:

a) die im Zusammenhang mit Kriegshandlungen, Aufständen, Volksunruhen, Streiks, Ausschreitungen, Terrorakten oder organisierter Sabotage, militärischer Besetzung oder Invasion auftreten. Diese Schäden werden hingegen ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schadensfall nicht im Zusammenhang mit den oben genannten Ereignissen steht;

b) die böswillig durch den Versicherungsnehmer, die versicherte Person oder deren Familienangehörige oder Lebensgefährten verursacht wurden;

c) unmittelbare Schäden (z. B. entgangener erwarteter Gewinn, Schäden aufgrund von Nutzungsausfall oder entgangener Nutzung).

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung sieht einen Selbstbeteiligungsanteil von 10 % vor, wobei der Mindestbetrag pro Schadensfall 1.000,00 Euro beträgt.

Bei Diebstahl innerhalb des Gebäudes gilt, sofern kein Einbruch oder keine Überwindung der Schutz- und Verschlussvorrichtungen der Räumlichkeiten festgestellt wird, ein Selbstbeteiligungsanteil von 20 % pro Schadensfall.

Art. 2.11 Zusätzliche Vergütung für Photovoltaikanlagen

Bei **nmittelbaren Sachschäden an der gemeinschaftlich genutzten Photovoltaikanlage des versicherten Gebäudes, die gemäß den aktivierten Versicherungsschutzarten In solidità entschädigungsfähig sind,** zahlt Generali Italia der versicherten Person eine zusätzliche Entschädigung in Form einer **pauschalen Erstattung der Kosten, die durch die Nichtnutzung der Anlage entstehen**.

Die Zusatzentschädigung wird in Höhe von 1,50 Euro pro Tag für je 1.000,00 Euro Entschädigung für den direkten Sachschaden an der Photovoltaikanlage berechnet, und der so ermittelte Tagessatz wird mit der Anzahl der Tage zwischen dem Datum des Schadeneintritts und dem Datum der erfolgten Reparatur der Anlage multipliziert.

Der für die Entschädigung maßgebliche Zeitraum **darf 90 Tage nicht überschreiten und ist auf die für die Reparatur der Anlage erforderliche Mindestzeit beschränkt.**

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind Schäden, die sich aus einer Verlängerung und Erweiterung des Betriebsausfalls der Anlage ergeben, die verursacht werden durch:

a) Streiks, Aussperrungen, behördlich angeordnete Maßnahmen;

b) Schwierigkeiten beim Wiederaufbau oder bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von zerstörten oder beschädigten Sachen aufgrund äußerer Ursachen wie örtlicher oder staatlicher städtebaulicher oder sonstiger Rechtsvorschriften, Naturkatastrophen, Streiks, welche die Materialversorgung verhindern oder verlangsamen, Kriegszustände und dergleichen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die zusätzliche Entschädigung gilt:

- **mit dem Selbstbeteiligungsbetrag**
- **mit der in dem entsprechenden Bereich des Übersichtsblatts angegebenen Entschädigungsgrenze pro Schadensfall und Versicherungsjahr.**

BEISPIEL FÜR DIE BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

Ein gemäß Artikel „Versicherte Risiken“ entschädigungsfähiger Schadensfall trifft das Gebäude und die Photovoltaikanlage:

- Für den unmittelbaren Sachschaden am Gebäude zahlt Generali Italia eine Entschädigung in Höhe von 500.000,00 Euro
- für den unmittelbaren Sachschaden an der gemeinschaftlich genutzten Photovoltaikanlage des Gebäudes zahlt Generali Italia eine Entschädigung in Höhe von 150.000,00 Euro. Die Zusatzversicherung für Photovoltaikanlagen wurde mit einem Selbstbeteiligungsbetrag von 500,00 Euro und einer Entschädigungsgrenze pro Schadensfall und Versicherungsjahr von 15.000,00 Euro aktiviert

Für die Reparatur der Photovoltaikanlage sind 60 Tage erforderlich

Generali Italia zahlt für die 60-tägige Stilllegung der Anlage eine Entschädigung in Höhe von 13.000,00 Euro auf der Grundlage der folgenden Berechnung:

(150.000,00 Euro Entschädigung für unmittelbaren Schaden / 1.000,00 × 1,50) × 60 Tage = 13.500,00 Euro – 500,00 Euro Selbstbeteiligungsbetrag, der Betrag, der innerhalb der gewählten Entschädigungsgrenze liegt.

Gibt es Deckungsgrenzen?

ÜBERSICHTSTABELLE ZU SELBSTBETEILIGUNGSBETRÄGEN, SELBSTBETEILIGUNGSANTEILEN UND ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

Es gelten die folgenden wesentlichen Beschränkungen.

STABILE START (GEBÄUDE START)		
Versicherungsschutzarten	**Selbstbeteiligungsbetrag/ Selbstbeteiligungsanteil**	**Entschädigungsgrenze**
Feuer und sonstige Ereignisse – Gebäude (Basisversicherungsschutz)	-	Versicherungssumme Gebäude
Brand/Feuer und andere Ereignisse Anlagen für erneuerbare Energie	-	Versicherungssumme Anlagen für erneuerbare Energie
Abriss- und Räumungskosten (Basisversicherungsschutz)	-	In der Police angegebene Summe (auch über die Versicherungssumme für das Gebäude und für Anlagen für erneuerbare Energie hinaus, sofern diese versichert sind) mit folgenden Begrenzungen: – für giftige und gesundheitsschädliche Abfälle: bis zu 5 % des oben genannten Betrags – im Falle eines Schadensfalls im Zusammenhang mit den Versicherungsschutzarten Wetterereignisse (sofern diese aktiviert sind): bis zu 10 % der erstattungsfähigen Entschädigung – im Falle eines Schadensfalls, der die Zusatzversicherung „Erweiterung auf den Garten“ betrifft: bis zu 2.000,00 Euro, was auch die Obergrenze pro Versicherungsjahr ist; – im Falle eines Schadensfalls, der unter die Zusatzversicherung „Umstürzen von Bäumen und Pflanzen“ fällt: bis zu 10.000,00 Euro, was auch die Obergrenze pro Versicherungsjahr ist
Zusätzliche Kosten (Basisversicherungsschutz)		
a) Kosten für die Neugestaltung	-	Im Rahmen der Versicherungssumme für das Gebäude, begrenzt auf 5 % der erstattungsfähigen Entschädigung, höchstens jedoch 10.000,00 Euro
b) Abgaben und Kosten für Einrichtungen und Behörden	-	Im Rahmen der Versicherungssumme für das Gebäude, begrenzt auf 5 % der erstattungsfähigen Entschädigung, höchstens jedoch 10.000,00 Euro
c) Ausfall von Mieteinnahmen (bei Gebäudetyp „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ oder „100 % private Garagen“)	-	Für maximal 12 Monate Im Rahmen der Versicherungssumme für das Gebäude bis zu 1/15 des Betrags, der den einzelnen Immobilieneinheiten im Verhältnis zum Versicherungswert des Gebäudes zusteht

d) Kosten aufgrund der Unbewohnbarkeit des Gebäudes (bei Gebäudetyp „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ oder „100 % private Garagen“)	-	Im Rahmen der Versicherungssumme für das Gebäude, begrenzt auf 5 % der auszuzahlenden Entschädigung, höchstens jedoch 5.000,00 Euro
Höhere Kosten für den Umbau nach nZEB-Standards (Nearly Zero Energy Building) (Basisversicherungsschutz)	-	Im Rahmen der Versicherungssumme für das Gebäude, begrenzt auf 20 % der auszuzahlenden Entschädigung
Einsturz und struktureller Zusammenbruch		
• Gebäude, deren Alter weniger als oder gleich 10 Jahre im Vergleich zum Baujahr beträgt	Ungedeckter Schaden 10 %	50 % der Versicherungssumme für das Gebäude
• Gebäude, die älter als 10 Jahre und jünger als oder gleich 30 Jahre im Verhältnis zum Baujahr sind		40 % der Versicherungssumme für das Gebäude
• Gebäude, die älter als 30 Jahre im Verhältnis zum Baujahr sind		30 % der Versicherungssumme für das Gebäude
Erweiterung auf die Glasschäden in Gemeinschaftsbereichen	In der Police angegebener Selbstbeteiligungsbetrag pro Schadensfall (falls vorgesehen)	In der Police angegebene Versicherungssumme
Erweiterung auf den Garten	Selbstbeteiligung pro Schadensfall 250,00 Euro	• 10.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr für Baumschäden und Wiederanpflanzungskosten
Umgestürzte Bäume und Pflanzen	Selbstbehalt von 10 % bei einem Mindestbetrag von 300,00 Euro pro Schadensfall	• 20 % der Versicherungssumme für das Gebäude und für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, sofern diese versichert sind, mit einer Höchstgrenze von 50.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr für Schäden am Gebäude und an Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, sofern diese versichert sind
Erweiterung für Mehrkosten bei kunsthistorischen Gebäuden	-	In der Police angegebener Höchstbetrag pro Schaden und pro Versicherungsjahr
Diebstahl an Anlagen für erneuerbare Energie	Selbstbeteiligungsanteil von 10 % mit einem Mindestbetrag von 1.000,00 Euro pro Schadensfall 20 % Selbstbeteiligungsanteil bei Diebstahl innerhalb des Gebäudes, ohne dass Einbruchspuren oder eine Überwindung der Sicherheits- und Verschlussvorrichtungen der Räumlichkeiten festgestellt wurden	50 % der Versicherungssumme für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie
Zusatzvergütung für Photovoltaikanlagen	In der Police angegebener Selbstbeteiligungsbetrag	Höchstentschädigung pro Schadensfall und Versicherungsjahr gemäß den Angaben in der Police

AUSSERGEWÖHNLICHE EREIGNISSE

(ZUSÄTZLICHER BEREICH)

Was ist versichert?

Art. 2.12 Durch Diebe verursachte Defekte und Diebstahl von fest verbauten Vorrichtungen sowie Tür- und Fensterrahmen

Was ist versichert

Generali Italia leistet Entschädigung für durch Einbrecher verursachte Schäden an fest verbauten Vorrichtungen sowie Tür- und Fensterrahmen in gemeinschaftlich genutzten Räumen sowie für den Diebstahl derselben, einschließlich:

- die Eingangstüren der Immobilieneinheiten, die als Wohnräume, Büros oder Praxisräume genutzt werden, sowie der entsprechenden Zugehörigkeiten;
- die Fenster, Terrassentüren und sonstigen Zugänge der Immobilieneinheiten, die als Wohnraum, Büro oder Praxis genutzt werden und sich im Erdgeschoss befinden.

Bezieht sich die Versicherung auf ein einzelnes Gebäude, das als Einfamilienhaus genutzt wird, so erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf die festen Einbauten und Fenster und Türen, die zum Schutz der Außenzugänge dienen.

Was NICHT versichert ist

Glasschäden sind ausgeschlossen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz besteht innerhalb der im entsprechenden Bereich der Police angegebenen Höchstbeträge pro Schadensfall und Versicherungsjahr.

Art. 2.13 Gesellschaftspolitische Ereignisse

Was ist versichert

Generali Italia leistet Entschädigung für folgende materielle und unmittelbare Schäden an Sachgütern, die unter die Versicherungseinheit **„Gebäude“** und **„Anlagen für erneuerbare Energie“** fallen, sofern diese aktiviert ist:

a) Schäden durch Feuer, Explosion und Detonation, die infolge von Volksaufständen, Streiks und Unruhen, terroristischen Handlungen oder organisierter Sabotage entstehen;

b) sonstige Schäden, die von Personen verursacht werden, die an Volksaufständen, Streiks oder Unruhen teilnehmen, bzw. die im Zusammenhang mit diesen Ereignissen entstehen;

c) sonstige Schäden, die von Personen verursacht werden, die allein oder gemeinsam Vandalismus oder vorsätzliche Handlungen begehen, einschließlich Terrorismus oder Sabotage;

d) Schäden durch Beschmutzungen, die von Personen verursacht werden, die an von den zuständigen Behörden genehmigten Veranstaltungen teilnehmen, und zwar im Rahmen dieser Veranstaltungen;

e) Schäden, die durch Explosionen und Detonationen von Sprengkörpern entstehen;

f) Schäden, die bei Diebstahl oder Raub entstanden sind, **mit Ausnahme von Schäden, die von Einbrechern an festen Einbauten und Tür- und Fensterrahmen verursacht wurden**.

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind Schäden:

- **des Diebstahls;**
- **durch Verunreinigungen, die nicht unter Buchstabe d) fallen;**
- **die im Zuge einer Beschlagnahme, einer Sicherstellung oder einer Einziehung der versicherten Güter auf Anordnung einer beliebigen rechtlichen oder faktischen Behörde eintreten;**
- **mit Ausnahme von Bränden, Explosionen und Detonationen, die während einer nichtmilitärischen Nutzung auftreten, die länger als fünf aufeinanderfolgende Tage andauert.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz besteht:

- **mit einem Selbstbeteiligungsanteil pro Schadensfall von 10 % und dem im entsprechenden Bereich der Police angegebenen Mindestbetrag (sofern vorgesehen);**
- **bis zur Höhe des prozentualen Anteils der Versicherungssumme unter dem Posten „Gebäude“ pro Schadensfall, sowie der Versicherungseinheit „Anlagen für erneuerbare Energie“, sofern diese aktiviert ist, wie im entsprechenden Bereich der Police angegeben, mit der im entsprechenden Bereich der Police festgelegten Entschädigungsgrenze pro Schadensfall und Versicherungsjahr für Schäden an der Wärmedämmung.**

Für die unter Buchstabe d) vorgesehenen Schäden durch Verunreinigungen gilt folgender Versicherungsschutz:

- **ein Selbstbeteiligungsbetrag von 250,00 Euro pro Schadensfall;**
- **Die Entschädigungsgrenze beträgt 1.000,00 Euro pro Versicherungsjahr.**

Gibt es Deckungsgrenzen?

ÜBERSICHTSTABELLE ZU SELBSTBETEILIGUNGSBETRÄGEN, SELBSTBETEILIGUNGSANTEILEN UND ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

Es gelten die folgenden wesentlichen Beschränkungen.

AUSSERGEWÖHNLICHE EREIGNISSE		
Versicherungsschutzarten	**Selbstbeteiligungsbetrag/ Selbstbeteiligungsanteil**	**Entschädigungsgrenze**
Durch Einbrecher verursachte Defekte und Diebstahl von fest verbauten Vorrichtungen sowie Tür- und Fensterrahmen	-	• In der Police angegebene Entschädigungsgrenze pro Schadensfall • In der Police angegebene Entschädigungsgrenze pro Versicherungsjahr
Gesellschaftspolitische Ereignisse	Selbstbeteiligungsanteil von 10 % mit dem in der Police angegebenen Mindestbetrag pro Schadensfall (sofern vorgesehen) Selbstbeteiligungsbetrag in Höhe von 250,00 Euro pro Schadensfall bei Verschmutzungsschäden, die von Personen verursacht wurden, die an von den zuständigen Behörden genehmigten Demonstrationen teilnehmen	Pro Schadensfall % der in der Police angegebenen Versicherungssumme für das Gebäude und für Anlagen für erneuerbare Energie, sofern diese versichert sind: – bei Schäden an der Wärmedämmung: in der Police angegebener Höchstbetrag pro Schadensfall und Versicherungsjahr – für Schäden durch Beschmierung, die von Personen verursacht werden, die an von den zuständigen Behörden genehmigten Veranstaltungen teilnehmen: 1.000,00 Euro pro Versicherungsjahr
Abriss- und Räumungskosten	-	Im Rahmen des in der Police angegebenen Betrags für Abriss- und Räumungskosten (Art. 2.2)
Höhere Kosten für den Wiederaufbau mit nZEB-Merkmalen (Nearly Zero Energy Building)	-	Im Rahmen der Versicherungssumme für das Gebäude, begrenzt auf 20 % der erstattungsfähigen Entschädigung (Art. 2.4)

SANITÄRANLAGEN UND ELEKTRISCHE ANLAGEN

(ZUSÄTZLICHER BEREICH)

Was ist versichert? Versicherungsschutzarten Sanitäranlage

Art. 2.14 Leitungswasser

Was ist versichert

Generali Italia leistet im Rahmen **der Versicherungssumme unter der Versicherungseinheit „Gebäude“**, die direkten Sachschäden am Gebäude, die durch das Austreten von Leitungswasser infolge eines versehentlichen Bruchs folgender Einrichtungen entstehen:

– Leitungen und ortsfeste Anlagen für die Sanitäranlagen, Heizungs- oder Klimaanlagen, technischen Anlagen und Brandschutzanlagen, einschließlich der unterirdischen,

– Regenwassersammel- und -ableitungsanlagen,

im Zusammenhang mit dem versicherten Gebäude oder dem gesamten Gebäude, zu dem es gehört.

Was NICHT versichert ist

Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind Schäden, die durch die Ausbreitung von Wasser infolge von Folgendem entstehen:

a) Bruch durch Frost;

b) Verstopfung von Rohren und Leitungen;

c) Rückstau oder Überlaufen von Abwasserkanälen;

d) Ausfall oder abnormes Funktionieren von Anlagen, ohne dass diese oder ein Teil davon beschädigt werden;

e) Feuchtigkeit, Tropfwasser.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden

f) aufgrund einer Betriebsunterbrechung;

g) am Gebäude, verursacht durch:

- **strukturellen Schaden an diesem Objekt, der keine direkte Folge eines gemäß dieses Versicherungsschutzes entschädigungsfähigen Schadensfalls ist;**
- **durch Erdrutsch, Bodensenkung oder Hangrutsch.**

Ebenfalls ausgeschlossen sind die Kosten für den Abriss und die Wiederherstellung von Gebäudeteilen und Anlagen, die bei der Suche und Beseitigung der Bruchstelle, die zum Wasseraustritt geführt hat, entstanden sind.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz besteht vorbehaltlich des Selbstbeteiligungsbetrags pro Schadensfall, der im entsprechenden Bereich der Police angegeben ist.

Im Falle eines ersatzfähigen Schadens gilt Folgendes: Wenn die versicherte Person die direkte Reparatur durch den beauftragten Dienstleister/Techniker in Anspruch nimmt (Ersatz in Form einer bestimmten Leistung), gilt der Selbstbeteiligungsbetrag nur für den reparierten Teil des Schadens:

– **kommt nicht zur Anwendung, wenn der Betrag 300,00 Euro nicht übersteigt;**

– **der Betrag, der 300,00 Euro übersteigt, geht zu Lasten der versicherten Person.**

BEISPIEL FÜR DIE ANWENDUNG DES SELBSTBETEILIGUNGSBETRAGS BEI INANSPRUCHNAHME DER DIREKTEN REPARATUR DURCH DEN ANGEWIESENEN DIENSTLEISTER/TECHNIKER

Schadensfall mit Schäden an den Wänden einer Wohnung, davon:

- **einige mit Holz verkleidet (Boiserie)**
- **einige nicht mit Holz verkleidet**

- **Zur Instandsetzung beschädigter Mauerwerke führt der Dienstleister/Techniker eine direkte Reparatur durch, deren Kosten sich auf 1.500,00 Euro belaufen;**
- **Für die Instandsetzung der mit Holz verkleideten Wände (Boiserie) nimmt die versicherte Person die direkte Reparatur nicht in Anspruch und trägt Kosten in Höhe von 1.500,00 Euro.**

Festgestellter Gesamtschaden: 3.000,00 Euro In der Police vereinbarter Selbstbeteiligungsbetrag: 500,00 Euro

- **Für die Instandsetzung der Mauerwerke muss die versicherte Person keinen Selbstbeteiligungsbetrag tragen (von dem pro Schadensfall vorgesehenen Selbstbeteiligungsbetrag – der auf den vom technischen Dienstleister behobenen Schaden in Höhe von 50 % des Gesamtschadens anzuwenden ist – wäre ein Selbstbeteiligungsbetrag in Höhe von 250,00 fällig– was 50 % des vereinbarten Selbstbeteiligungsbetrags pro Schadensfall entspricht – der nicht für Maßnahmen im Rahmen der Direktreparatur zur Anwendung kommt)**
- **Für die Instandsetzung der mit Holz verkleideten Wände (Boiserie) hat die versicherte Person einen Selbstbeteiligungsbetrag in Höhe von 250,00 Euro zu tragen.**

Der auf den Schadensfall angewandte Selbstbeteiligungsbetrag ist somit 250,00 Euro.

Art. 2.15 Schäden an Sachen Dritter in Keller- und Untergeschossräumen

Was ist versichert

Generali Italia haftet für Schäden an Sachen Dritter, die sich in Keller- oder Untergeschossräumen befinden und infolge eines versicherten Schadens gemäß den abgeschlossenen Versicherungsleistungen für die Wasserinstallation entstanden sind.

Was NICHT versichert ist

Für die Zwecke dieser Erweiterung gelten die Bestimmungen der Artikel *Personen, die nicht als Dritte gelten* und *Ausschlüsse* der Besonderen Bedingungen In Accordo – Vermögensschutz.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz besteht:

- **bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr;**
- **ausschließlich für Kraftfahrzeuge bis zur Höhe der in der Police angegebenen Höchstsumme für die Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten;**
- **mit einem Selbstbeteiligungsanteil von 10 % bei einem Mindestbetrag von 500,00 Euro pro Schadensfall.**

Art. 2.16 Betriebsunterbrechungsschäden durch Wasser

Was ist versichert

Generali Italia hält die versicherte Person schadlos für den Schadenersatz, den sie Dritten aufgrund vollständiger oder teilweiser Unterbrechungen oder Aussetzungen leisten muss:

- bei der Nutzung von Sachgütern,
- industrieller, gewerblicher, handwerklicher, landwirtschaftlicher oder dienstleistungsbezogener sowie freiberuflicher Tätigkeiten,

sofern sie auf einen Schadensfall zurückzuführen sind, der gemäß den abgeschlossenen Versicherungsschutzarten Sanitäranlage entschädigungsfähig ist.

Was NICHT versichert ist

Für die Zwecke dieser Erweiterung gelten die Bestimmungen der Artikel *Personen, die nicht als Dritte gelten* und *Ausschlüsse* der Besonderen Bedingungen In Accordo – Vermögensschutz.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz besteht:

- **bis zu 50.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr;**
- **mit einem Selbstbeteiligungsanteil von 10 % bei einem Mindestbetrag von 250,00 Euro pro Schadensfall.**

Art. 2.17 Verstopfung von Rohrleitungen und Rückstau in der Kanalisation

Was ist versichert

Generali Italia haftet für **Sachschäden und unmittelbare Schäden am Gebäude, die durch Wasseraustritt**, einschließlich Rückstau aus der Kanalisation, infolge folgender Ursachen entstehen:

a) Verstopfung von Leitungen der Wasser-, Sanitär-, Heizungs- oder Klimaanlagen des versicherten Gebäudes oder des gesamten Gebäudes, zu dem es gehört;

b) Verstopfung der Abwasserleitung bis zur Anschlussstelle an das öffentliche Abwassernetz.

Was NICHT versichert ist

Schäden, die durch Folgendes verursacht werden, sind ausgeschlossen:

– **Verstopfung der Regenwasserauffang- und -ableitungsrohre und -leitungen, die nicht durch Hagel oder Schnee verursacht wurde;**

– **Verstopfung des öffentlichen Abwassernetzes.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz besteht:

- **mit dem Selbstbeteiligungsbetrag pro Schadensfall,**
- **mit der im entsprechenden Bereich der Police angegebenen Entschädigungsgrenze pro Schadensfall und Versicherungsjahr.**

Für Schäden durch Verstopfung von Regenwasserauffang- und -ableitungsrohren und -leitungen, die durch Hagel oder Schnee verursacht wurden, gelten stets die folgenden Entschädigungsgrenzen:

– **3.000,00 Euro pro Schadensfall,**

– **5.000,00 Euro pro Versicherungsjahr.**

Art. 2.18 Ortung und Behebung von Wasserschäden, Gasverstopfungen und Gasaustritten

Was ist versichert

ORTUNG UND BEHEBUNG VON WASSERSCHÄDEN DURCH LEITUNGSWASSER

Im Falle **unmittelbarer Sachschäden am versicherten Gebäude, die gemäß der Deckung „Leitungswasser“ entschädigungsfähig sind**, erstattet Generali Italia:

a) die Kosten für die Reparatur und den Austausch der Rohrleitungen und der dazugehörigen Anschlüsse des versicherten Gebäudes, deren Bruch zum Austritt von Leitungswasser geführt hat;

b) die Kosten für den Abriss (einschließlich Räumung, Entsorgung und Transport der Abfälle) und die Wiederherstellung von Teilen des versicherten Gebäudes, die sich aus der Ortung der Bruchstelle ergeben;

c) die Kosten, die mit der Suche nach dem Bruch, der zum Austritt von Leitungswasser geführt hat, verbunden und dafür erforderlich sind (auch durch instrumentelle Untersuchungen, die geeignet sind, die Kosten der Suche zu begrenzen).

Generali Italia erstattet die oben genannten Kosten **auch dann, wenn keine Sach- und unmittelbaren Schäden am versicherten Gebäude vorliegen.**

Was NICHT versichert ist

Ausgenommen sind Ortungs- und Reparaturkosten, die entstehen durch:

- **Einsickern von Regenwasser;**
- **Frost.**

Ebenfalls ausgeschlossen sind Ausgaben für die Ortung und Reparatur von:

- **Außenanlagen zur Sammlung und Ableitung von Regenwasser (nicht gemauert);**

- **unterirdischen Anlagen und Rohrleitungen;**
- **Bewässerungssystemen;**
- **alle Schwimmbadeinrichtungen.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung gilt:

- **mit dem Selbstbeteiligungsbetrag pro Schadensfall,**
- **mit der Entschädigungsgrenze pro Schadensfall und Versicherungsjahr, die für den Versicherungsschutz im entsprechenden Bereich der Police angegeben sind.**

GASAUSTRITT

Im Falle von **Gasaustritt** aus den dem versicherten Gebäude zugeordneten Verteilungsanlagen, die diesem Gebäude dienen und von der Einsatzmannschaft des Versorgungsunternehmens festgestellt wurde, leistet Generali Italia Entschädigung für:

a) die Kosten für die Reparatur und den Austausch des Leitungsabschnitts (d. h. der Gesamtheit aus Rohren, Bögen, Verbindungsstücken und Zubehör) des versicherten Gebäudes, der den Gasaustritt verursacht hat;

b) die Kosten für den Abriss (einschließlich Räumung, Entsorgung und Transport der Abfälle) und die Wiederherstellung von Teilen des versicherten Gebäudes, die sich aus der Suche nach der Bruchstelle ergeben.

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind alle Kosten, die nicht zu den oben aufgeführten gehören und die erforderlich sind, um die Anlagen des versicherten Gebäudes mit den geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung gilt:

– **mit dem Selbstbeteiligungsbetrag pro Schadensfall, der für diese Leistung im entsprechenden Bereich der Police angegeben ist;**

 Wenn der Notdienst des Versorgungsunternehmens aus irgendeinem Grund **nicht eingreift, gilt ein Selbstbeteiligungsanteil pro Schadensfall von 20 %, wobei der oben genannte Selbstbeteiligungsbetrag als Mindestbetrag gilt;**

– **mit der im entsprechenden Bereich der Police angegebenen Entschädigungsgrenze pro Schadensfall und Versicherungsjahr.**

Art. 2.19 Ortung und Behebung von Schäden durch Verstopfungen in Rohrleitungen oder Leitungen

Was ist versichert

Im Falle von **materiellen und unmittelbaren Sachschäden am versicherten Gebäude, die gemäß Versicherungsschutz Verstopfung von Rohrleitungen und Rückstau aus der Kanalisation erstattungsfähig sind,** erstattet Generali Italia:

a) die Kosten für die Reparatur und den Austausch der Rohrleitungen und der dazugehörigen Anschlüsse des versicherten Gebäudes, deren Verstopfung zum Austritt von Leitungswasser geführt hat;

b) die Kosten für den Abriss (einschließlich Räumung, Entsorgung und Transport der Abfälle) und die Wiederherstellung von Teilen des versicherten Gebäudes, die sich aus den Arbeiten zur Suche nach der Verstopfung ergeben;

c) die mit der Suche nach der Verstopfung verbundenen und dafür erforderlichen Kosten (auch durch instrumentelle Untersuchungen, die zur Eindämmung der Suchkosten geeignet sind).

Generali Italia erstattet die oben genannten Kosten **auch dann, wenn keine Sach- und unmittelbaren Schäden am versicherten Gebäude vorliegen.**

Was NICHT versichert ist

Ausgenommen sind Ortungs- und Reparaturkosten, die entstehen durch:

- **Einsickern von Regenwasser;**
- **Frost.**

Ebenfalls ausgeschlossen sind:

- **die Kosten für die Suche und Reparatur von:**
 - **Außenanlagen zur Sammlung und Ableitung von Regenwasser (nicht gemauert);**
 - **unterirdischen Anlagen und Rohrleitungen;**
 - **Bewässerungssystemen;**
 - **alle zu den Schwimmbädern gehörenden Anlagen;**
- **die Kosten für den Einsatz von Sonden oder Hochdruckwasserstrahlen (sogenannter „Canal Jet“).**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung gilt:

- **mit dem Selbstbeteiligungsbetrag pro Schadensfall,**
- **mit der Entschädigungsgrenze pro Schadensfall und Versicherungsjahr, die für den Versicherungsschutz im entsprechenden Bereich der Police angegeben sind.**

Art. 2.20 Frost

Was ist versichert

Generali Italia haftet für **Sachschäden und unmittelbare Schäden am versicherten Gebäude, die durch Wasseraustritt infolge von Frostschäden** entstehen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung gilt:

- **mit Selbstbeteiligungsbetrag,**
- **mit der im entsprechenden Bereich der Police angegebenen Entschädigungsgrenze pro Schadensfall und Versicherungsjahr.**

Art. 2.21 Erweiterung Kosten zur Beseitigung einer Verstopfung (Canal Jet)

Was ist versichert

Ergänzend zu den Bestimmungen des Versicherungsschutzes Ortung und Behebung von Schäden durch Verstopfungen in Rohrleitungen und Leitungen erstattet Generali Italia die Kosten für den Einsatz von Fachunternehmen, die auf die Beseitigung der Verstopfung spezialisiert sind, die den Wasserschaden verursacht hat, und zwar durch den Einsatz von Sonden oder Hochdruckwasserstrahlen (sogenannter „Canal Jet“), **mit Ausnahme etwaiger Schäden, die durch den Einsatz selbst verursacht wurden**.

Was NICHT versichert ist

Diese Erweiterung greift nicht, wenn die Verstopfung in Abflussleitungen des öffentlichen Kanalisationsnetzes festgestellt wird.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Diese Erweiterung gilt:

- **mit dem Selbstbeteiligungsbetrag pro Schadensfall,**
- **mit der Entschädigungsgrenze pro Schadensfall und Versicherungsjahr**

die im betreffenden Bereich der Police angegeben sind.

Art. 2.22 Erweiterung Such- und Reparaturkosten bei unterirdischen Rohrleitungen

Was ist versichert

Ergänzend zu den Bestimmungen des Versicherungsschutzes Ortung und Behebung von Wasser- und Gasaustrittschäden erstattet Generali Italia im Falle eines Bruchs unterirdischer Rohrleitungen **auch dann, wenn keine unmittelbaren Sachschäden am versicherten Gebäude vorliegen,** folgende Kosten:

a) die Kosten für die Reparatur oder den Austausch der unterirdischen Rohrleitungen (und der dazugehörigen Anschlüsse), die das versicherte Gebäude versorgen und deren Bruch zum Austritt von Leitungswasser geführt hat;

b) die Kosten, die mit der Suche nach dem Bruch, der zum Austritt von Leitungswasser geführt hat, verbunden und dafür erforderlich sind (auch durch instrumentelle Untersuchungen zur Eindämmung der Ortungskosten), einschließlich der Kosten für Aushub und Wiederverfüllung;

c) die Kosten für den Abriss (einschließlich Räumung, Entsorgung und Transport der Abfälle) und die Wiederherstellung von Teilen des versicherten Gebäudes, die sich aus der Suche nach der Bruchstelle ergeben.

Ergänzend zu den Bestimmungen des Versicherungsschutzes Ortung und Behebung von Schäden durch Verstopfungen in Rohrleitungen und Leitungen, sofern diese aktiviert ist, erstattet Generali Italia im Falle einer Verstopfung von unterirdischen Rohrleitungen **auch wenn keine unmittelbaren Sachschäden am versicherten Gebäude vorliegen,** folgende Kosten:

a) die Kosten für die Reparatur oder den Austausch der unterirdischen Rohrleitungen (und der dazugehörigen Anschlüsse) des versicherten Gebäudes, deren Bruch zum Austritt von Leitungswasser geführt hat;

b) die Kosten, die mit der Suche nach dem Bruch, der zum Austritt von Leitungswasser geführt hat, verbunden und dafür erforderlich sind (auch durch instrumentelle Untersuchungen zur Begrenzung der Suchkosten);

c) die Kosten für den Abriss (einschließlich Räumung, Entsorgung und Transport der Abfälle) und die Wiederherstellung von Teilen des versicherten Gebäudes, die sich aus der Suche nach der Bruchstelle ergeben.

Was NICHT versichert ist

Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit:

a) Einsickern von Regenwasser;

b) Frost;

c) Verstopfung oder Rückfluss aus der Kanalisation;

d) Bruch der Befüllungs- und Ablaufanlagen von Schwimmbecken;

e) Bruch der Bewässerungsanlagen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz besteht:

- **mit dem Selbstbeteiligungsbetrag pro Schadensfall,**
- **mit der im entsprechenden Bereich der Police angegebenen Entschädigungsgrenze pro Schadensfall und Versicherungsjahr.**

Art. 2.23 Erstattung der in der Rechnung ausgewiesenen Mehrkosten aufgrund von Wasseraustritt

Was ist versichert

Bei einem im Rahmen des Versicherungsschutzes Leitungswasser entschädigungsfähigen Schadensfall, erstattet Generali Italia den vom Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellten höheren Betrag für den erhöhten Wasserverbrauch, der sich aus verdeckten Leckagen ergibt.

Im Sinne dieses Versicherungsschutzes gelten als verdeckte Leckagen alle Leckagen, die in einem unterirdischen, in eine Wand eingebauten oder anderweitig von außen nicht direkt einsehbaren Teil der Anlage auftreten.

Was NICHT versichert ist

Nicht versichert sind:

- **die Rückerstattungen aus Versicherungsverträgen, die zur Absicherung bei dem Unternehmen abgeschlossen wurden, das die Wasserversorgung gewährleistet,**
- **die im Liefervertrag vorgesehenen Kürzungen des überhöhten Rechnungsbetrags, die daher von der Entschädigung abgezogen werden.**

Funktionsweise der Deckung

Der Versicherungsschutz besteht, wenn in der Zahlungsrechnung des Wasserversorgungsunternehmens **ein Wasserverbrauch ausgewiesen ist, der** - umgerechnet auf den Abrechnungszeitraum (z. B. Quartal, Halbjahr), in dem das Schadensereignis eingetreten ist, - **den Durchschnitt der in den beiden vorangegangenen Jahren in Rechnung gestellten Verbräuche oder, falls der Anschluss erst vor kürzerer Zeit in Betrieb genommen wurde, den**

Durchschnitt des seit der Inbetriebnahme des Anschlusses in Rechnung gestellten Verbrauchs, erhöht um 20 %, übersteigt.

- **Ist der Anschluss seit weniger als zwei Jahren in Betrieb, wird der historische Durchschnittsverbrauch in dem Zeitraum seit der Inbetriebnahme des Anschlusses herangezogen.**
- **Im Falle einer Erstabrechnung entspricht der historische Durchschnittsverbrauch dem Doppelten des vertraglich festgelegten Mindestverbrauchs.**

Der erstattete Betrag wird ermittelt, indem auf den so berechneten Mehrverbrauch die zum Zeitpunkt des Schadensfalls geltenden Tarife je nach Art der Dienstleistung angewendet werden.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz besteht:

- **mit dem Selbstbeteiligungsbetrag pro Schadensfall,**
- **mit der Entschädigungsgrenze pro Schadensfall und Versicherungsjahr,**

die im betreffenden Bereich der Police angegeben sind.

Art. 2.24 Erweiterung auf die Kosten für nicht mehr verfügbare Bodenbeläge

Was ist versichert

Ergänzend zu den Bestimmungen des Versicherungsschutzes Ortung und Reparatur von Wasser- und Gasaustrittschäden erstattet Generali Italia, falls der Bodenbelag nicht mehr auf dem Markt erhältlich ist, die Kosten für die Erneuerung des Bodenbelags in der gesamten Räumlichkeit.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz besteht:

- **mit einer Entschädigungsgrenze pro Schadensfall,**
- **mit der im entsprechenden Bereich der Police angegebenen Entschädigungsgrenze pro Versicherungsjahr.**

Art. 2.25 Vollständige Erneuerung der Sanitäranlagen

Die Prämie der Versicherungsschutzarten

- Leitungswasser
- Schäden an Gegenständen Dritter in Keller-/Untergeschossräumen
- Betriebsunterbrechungsschäden durch Wasser
- Verstopfung von Rohrleitungen und Rückstau in der Kanalisation
- Ortung und Behebung von Wasserschäden und Gaslecks
- Ortung und Behebung von Schäden durch Verstopfungen in Rohrleitungen oder Leitungen
- Frost
- Erweiterung der Kosten für die Suche und Reparatur von unterirdischen Leitungen

wird auch auf der Grundlage des Jahres des vollständigen Wiederaufbaus der Sanitäranlage festgelegt, das gegebenenfalls vom Versicherungsnehmer angegeben und in der Police vermerkt wurde.

Wenn zum Zeitpunkt des Schadensfalls die vollständige Sanierung der Sanitäranlage noch nicht erfolgt ist oder bereits vor dem angegebenen Jahr durchgeführt wurde, gelten die oben genannten Versicherungsschutzarten mit einem Selbstbeteiligungsanteil von 40 %.

Was ist versichert? Versicherungsschutzarten Elektrische Anlage

Art. 2.26 Schäden an elektrischen Gemeinschaftsanlagen

Was ist versichert

Generali Italia entschädigt **Sach- und unmittelbare Schäden, die verursacht wurden an:**

- elektrischen Anlagen, elektrischen und elektronischen Maschinen und Geräten sowie deren Bauteile, die im versicher-

ten Gebäude und in den entsprechenden Zugehörigkeiten (einschließlich der Tore) üblicherweise verwendet werden

- Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie für den gemeinschaftlichen Gebrauch des versicherten Gebäudes, die in dem entsprechenden Bereich der Police aufgeführt sind, sofern die entsprechende Versicherungseinheit aktiviert ist

durch Strom, Entladungen oder andere elektrische Phänomene, unabhängig von deren Ursache, einschließlich Blitzschlag und atmosphärischer Elektrizität.

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind Schäden:

a) an elektrischen Transformatoren, Stromgeneratoren;

b) die auf Material- oder Konstruktionsfehler zurückzuführen sind oder durch Verschleiß, Manipulation oder unzureichende Wartung verursacht wurden;

c) an Strom- und Telefonversorgungsanlagen, die Eigentum der Versorgungsunternehmen sind;

d) Anlagen und Einrichtungen (einschließlich Ladestationen für Elektrofahrzeuge), die ausschließlich folgenden Zwecken dienen:

- **der einzelnen Immobilieneinheiten des versicherten Gebäudes und der entsprechenden Zugehörigkeiten, sofern die Gebäudetypologie „Wohnanlage“ oder „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ lautet;**
- **der einzelnen Garagen des versicherten Gebäudes, sofern die Gebäudetypologie „100 % private Garagen“ lautet.**

Funktionsweise der Deckung

Dieser Versicherungsschutz gilt auf der Grundlage des Absoluten Erstrisikos.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz besteht:

- **mit einer Entschädigungsgrenze pro Schadensfall und Versicherungsjahr,**
- **mit dem Selbstbeteiligungsanteil und dem Mindest-Selbstbeteiligungsanteil pro Schadensfall, wie im entsprechenden Bereich der Police angegeben.**

Im Falle eines erstattungsfähigen Schadens gilt Folgendes: Wenn die versicherte Person die direkte Reparatur durch den beauftragten Dienstleister/Techniker in Anspruch nimmt (Ersatz in Form einer bestimmten Leistung), beträgt der Selbstbeteiligungsanteil ausschließlich für den reparierten Teil des Schadens:

- **kommt nicht zur Anwendung, wenn der Betrag 300,00 Euro nicht übersteigt;**
- **geht zu Lasten der versicherten Person, für den Betrag, der 300,00 Euro übersteigt.**

Selbstbeteiligungsanteil und Mindest-Selbstbeteiligungsanteil reduzieren sich um 50 %:

- **falls Überspannungs- oder Blitzschutzvorrichtungen (Surge Protection Device) vorhanden sind;**
- **für Schäden an der gemeinschaftlich genutzten Solarthermie- und Photovoltaikanlage des versicherten Gebäudes, sofern diese über Konformitätserklärungen gemäß den Normen IEC 61730 und IEC 62109 verfügen und die versicherte Person die regelmäßige Wartung gemäß den Vorgaben des Herstellers oder der Installationsfirma durchgeführt hat;**
- **für die gemeinschaftlich genutzte Photovoltaikanlage des versicherten Gebäudes, sofern diese über ein aktives und funktionsfähiges Überwachungssystem (Sensoren) für die Stromerzeugung oder die Alarme des Wechselrichters verfügt, das von einem zugelassenen Unternehmen installiert wurde und den ordnungsgemäßen Betrieb im Zeitraum vor dem Schadensfall nachweisen kann.**

Die oben genannten Reduzierungen für die Selbstbeteiligungsanteile sind nicht miteinander kumulierbar.

BEISPIEL FÜR DIE ANWENDUNG DES SELBSTBETEILIGUNGSANTEILS BEI INANSPRUCHNAHME EINER DIREKTEN REPARATUR DURCH DEN ANGEWIESENEN ANBIETER/TECHNIKER

Erstattungsfähiger Schadensfall mit Schäden:

– an der Gegensprechanlage der Wohnanlage

– an der Elektronikplatine für die automatische Öffnung des Zugangstors zum Gemeinschaftsgelände

In der Police vereinbarter Selbstbeteiligungsanteil: 20 % bei einem Mindestbetrag von 500,00 Euro; in der Police vereinbarte Entschädigungsgrenze: 5.000,00 Euro

- Für die Gegensprechanlage führt der beauftragte Anbieter/Techniker eine direkte Reparatur durch und nimmt die Reparatur im Wert von 3.000,00 Euro vor:
- Die Elektronikplatine für die automatische Öffnung muss ausgetauscht werden, wobei der versicherten Person dafür Kosten in Höhe von 500,00 Euro entstehen

Gesamtschaden: 3.500,00 Euro (im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenze)

Selbstbeteiligungsanteil für den Schaden: 700,00 Euro (20 % des Schadens, der über dem vorgesehenen Mindest-Selbstbeteiligungsanteil liegt)

- Für die vom Anbieter/Techniker reparierte Gegensprechanlage hat die versicherte Person als Selbstbeteiligungsanteil einen Betrag von 300,00 Euro zu tragen: 600,00 Euro (entspricht 20 % des behobenen Schadens) – 300,00 Euro (für Maßnahmen im Rahmen der Direktreparatur)
- Für den Austausch der Elektronikplatine für die automatische Toröffnung hat die versicherte Person als Selbstbeteiligungsanteil einen Betrag von 100,00 Euro (20 % der Kosten für die ausgetauschte Platine) zu tragen.

Der auf den Schadenfall angewandte Gesamt-Selbstbeteiligungsanteil beträgt somit 400,00 Euro

Art. 2.27 Störungen an Gemeinschaftsanlagen

Was ist versichert

Generali Italia entschädigt **Sach- und unmittelbare Schäden, die verursacht wurden an:**

- elektrischen Anlagen, elektrischen und elektronischen Geräten und Maschinen sowie deren Bauteile, die im versicherten Gebäude und in den entsprechenden Zugehörigkeiten (einschließlich Tore) üblicherweise verwendet werden
- Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie für den gemeinschaftlichen Gebrauch des versicherten Gebäudes, die in dem entsprechenden Bereich der Police aufgeführt sind, sofern die entsprechende Versicherungseinheit aktiviert ist

durch:

1. mechanische Brüche aufgrund von Zentrifugalkraft, Schwingungen, unvorhersehbaren Belastungen und Fremdkörpern;
2. Unerfahrenheit, Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung oder Bedienung;
3. Ausfall oder Fehlfunktion von Steuer-, Überwachungs-, Klimaanlagen oder Regel- bzw. Signalanlagen;
4. Konstruktions- und Herstellungsfehler, Materialfehler oder Gussfehler, **sofern seit dem Kaufdatum der Ware mindestens 12 Monate vergangen sind und die vom Hersteller oder Lieferanten gewährte vertragliche Garantie abgelaufen ist;**
5. Fehler beim Ein- und Ausbau im Zusammenhang mit Reinigungs-, Wartungs- und Überholungsarbeiten;
6. Verschütten von Flüssigkeiten im Allgemeinen;
7. Überlaufen, Rückstau aus dem Abwassernetz;
8. Frost, Lawinen, Eis.

Funktionsweise der Deckung

Der Versicherungsschutz besteht für das Absolute Erstrisiko.

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind Schäden:

a) an elektrischen Transformatoren und Stromgeneratoren;

b) die auf Material- und Konstruktionsfehler zurückzuführen sind, vorbehaltlich der Bestimmungen unter Punkt 4;

c) die auf Verschleiß, Manipulation oder unzureichende Wartung zurückzuführen sind;

d) an Stromversorgungsanlagen und Telefonanlagen, die Eigentum der Versorgungsunternehmen sind;

e) an Anlagen und Einrichtungen, einschließlich Ladestationen für Elektrofahrzeuge, die ausschließlich folgenden Zwecken dienen:

- **der einzelnen Immobilieneinheiten des versicherten Gebäudes und der entsprechenden Zugehörigkeiten, sofern die Gebäudetypologie „Wohnanlage“ oder „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ lautet;**
- **der einzelnen Garagen des versicherten Gebäudes, sofern die Gebäudetypologie „100 % private Garagen“ lautet;**

f) die durch Verwitterung, Verschleiß, Korrosion, Oxidation – als natürliche Folge der Nutzung oder des Betriebs – oder durch die allmählichen Auswirkungen witterungsbedingter Einflüsse verursacht werden;

g) als Folge von Ein- und Ausbauten, vorbehaltlich der Bestimmungen unter Punkt 5;

h) auf Module und elektronische Bauteile von Anlagen für erneuerbare Energie (einschließlich der Kosten für die Suche nach und die Feststellung von Mängeln), deren Behebung zu den Leistungen gehört, die standardmäßig in den Verträgen über technischen Kundendienst enthalten sind, und zwar:

- **Funktionsprüfungen,**
- **vorbeugende Wartung,**
- **Beseitigung von Störungen und Mängeln infolge von Verschleiß,**
- **Beseitigung von Schäden und Störungen (Ersatzteile und Arbeitskosten), die während des Gebrauchs ohne Einwirkung äußerer Ursachen auftreten.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz besteht:

- **mit einer Entschädigungsgrenze pro Schadensfall und Versicherungsjahr,**
- **mit dem Selbstbeteiligungsanteil und dem Mindest-Selbstbeteiligungsanteil pro Schadensfall, wie im entsprechenden Bereich der Police angegeben.**

Gibt es Deckungsgrenzen?

ÜBERSICHTSTABELLE ZU SELBSTBETEILIGUNGSBETRÄGEN, SELBSTBETEILIGUNGSANTEILEN UND ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

Es gelten die folgenden wesentlichen Beschränkungen.

SANITÄRANLAGEN UND ELEKTRISCHE ANLAGEN		
Versicherungsschutzarten	**Selbstbeteiligungsbetrag/ Selbstbeteiligungsanteil**	**Entschädigungsgrenze**
Sanitäranlage		
Leitungswasser	In der Police angegebener Selbstbeteiligungsbetrag	Versicherungssumme für das Gebäude
Schäden an Gegenständen Dritter in Keller-/Untergeschossräumen	Selbstbeteiligungsanteil 10 % mit Mindestbetrag 500,00 Euro pro Schadensfall	100.000,00 Euro pro Schadenfall und Versicherungsjahr (Höchstbetrag KFZ-Haftpflicht)
Betriebsunterbrechungsschäden durch Wasser	Selbstbeteiligungsanteil 10 % mit Mindestbetrag 250,00 Euro pro Schadensfall	50.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr

Verstopfung von Rohrleitungen und Rückstau in der Kanalisation	In der Police angegebener Selbstbeteiligungsbetrag	• Höchstbetrag pro Schadensfall • in der Police angegebene Höchstbeträge pro Versicherungsjahr
• Schäden durch Verstopfung von Rohren und Leitungen zum Sammeln/Abfluss von Regewasser aufgrund von Hagel oder Schnee		• 3.000,00 Euro pro Schadensfall • 5.000,00 Euro pro Versicherungsjahr
Ortung und Behebung von Wasserschäden und Gaslecks	In der Police angegebener Selbstbeteiligungsbetrag pro Schadensfall bei Gasaustritt: Selbstbeteiligungsanteil von 20 % mit einem Mindestbetrag in Höhe des Selbstbeteiligungsbetrags, falls der Versorgungsbetrieb nicht eingreift	In der Police angegebene Höchstbeträge pro Schadensfall und Versicherungsjahr
Ortung und Behebung von Schäden durch Verstopfungen in Rohrleitungen und Leitungen	In der Police angegebener Selbstbeteiligungsbetrag pro Schadensfall	• Höchstbetrag pro Schadensfall • in der Police angegebene Höchstbeträge pro Versicherungsjahr
Frost	In der Police angegebener Selbstbeteiligungsbetrag pro Schadensfall	• Höchstbetrag pro Schadensfall • in der Police angegebene Höchstbeträge pro Versicherungsjahr
Erweiterung Kosten zur Beseitigung von Verstopfungen (Canal Jet)	In der Police angegebener Selbstbeteiligungsbetrag pro Schadensfall	• Höchstbetrag pro Schadensfall • in der Police angegebene Höchstbeträge pro Versicherungsjahr
Erweiterung der Kosten für die Suche und Reparatur von unterirdischen Leitungen	In der Police angegebener Selbstbeteiligungsbetrag pro Schadensfall	• Höchstbetrag pro Schadensfall • in der Police angegebene Höchstbeträge pro Versicherungsjahr
Erstattung höherer Kosten in Rechnungen wegen Wasserlecks	In der Police angegebener Selbstbeteiligungsbetrag pro Schadensfall	In der Police angegebener Höchstbetrag pro Schadensfall und Versicherungsjahr
Erweiterung auf die Kosten für nicht mehr verfügbare Bodenbeläge		• Höchstbetrag pro Schadensfall • in der Police angegebene Höchstbeträge pro Versicherungsjahr
Elektrische Anlage		
Schäden an elektrischen Gemeinschaftsanlagen	% und Mindest-Selbstbeteiligungsanteil pro Schadensfall gemäß der Police	In der Police angegebener Höchstbetrag pro Schadensfall und Versicherungsjahr
Störungen an Gemeinschaftsanlagen	% und Mindest-Selbstbeteiligungsanteil pro Schadensfall gemäß der Police	In der Police angegebener Höchstbetrag pro Schadensfall und Versicherungsjahr

NATUREREIGNISSE

(ZUSÄTZLICHER BEREICH)

Was ist versichert? Versicherungsschutzarten Wetterereignisse

Art. 2.28 Wind und Regen, Hagel und Schneelast

Was ist versichert

Generali Italia entschädigt die **Sachschäden und unmittelbare Schäden an den unter der Position „Gebäude“ versicherten Gütern**, einschließlich Schäden an:

- Außenanlagen (z. B. Tore, Umfassungsmauern, Umzäunungen, Antennen und Schornsteine)
- Außenwanddämmung
- Tanks und ortsfeste Anlagen nach Art und Verwendungszweck

verursacht durch:

a) Wind und mitgeführte oder um/-eingestürzte Dinge;

b) Regen

c) Hagel

Folgende Schäden sind eingeschlossen:

- an Fenstern, Verglasungen und Oberlichtern, **sofern diese unmittelbar auf Brüche oder Beschädigungen zurückzuführen sind, die am Dach oder an den Wänden durch die Heftigkeit der unter den Punkten a), b) und c) genannten Wetterereignisse verursacht wurden;**
- an den Glaselementen, die die äußeren Außenwände des Gebäudes bilden oder deren Funktion erfüllen (sogenannte Vorhangfassade) **sofern diese direkt durch die Wucht der unter den Punkten a), b) und c) genannten Wetterereignisse verursacht wurden;**
- durch Wassereintritt im Inneren des Gebäudes **sofern diese unmittelbar durch Niederschläge verursacht wurden, die durch Schäden am Dach, an den Wänden oder an den Fenstern und Türen aufgrund der Heftigkeit der unter den Punkten a), b) und c) genannten Wetterereignisse eingedrungen sind;**
- aus Faserzementplatten und Asbestzement (Eternit), **sofern diese unmittelbar durch die Wucht des unter Punkt a) genannten Wetterereignisses verursacht wurden.**

d) Schneelast auf den Dächern, mit vollständigem oder teilweisem Einsturz der entsprechenden tragenden Strukturen, **sofern das Gebäude den zum Zeitpunkt seiner Errichtung geltenden Vorschriften über Schneelasten oder später rückwirkend eingeführten Vorschriften entspricht.**

Folgende Schäden sind eingeschlossen:

- die im Inneren des Gebäudes auftreten, wenn sie auf einen teilweisen oder vollständigen Einsturz des Daches infolge von Schneelast zurückzuführen sind, einschließlich der durch Nässe verursachten Schäden **sofern diese unmittelbar durch Niederschläge über die durch diesen Einsturz verursachten Schäden hervorgerufen werden;**
- dauerhafte Verformungen der tragenden Dachkonstruktionen, die durch Schneelast verursacht werden und deren Stabilität beeinträchtigen, **ausgenommen sind solche, die an Holzkonstruktionen auftreten, die nicht aus Brettschichtholz (UNI EN 14080) oder Mikrolaminatholz (UNI EN 14374) bestehen.**

Was NICHT versichert ist

Von der unter Punkt d) genannten Deckung ausgeschlossen sind folgende Schäden:

- **Bruch von Verglasungen, Fenstern und Oberlichtern, wenn der Bruch nicht unmittelbar durch den vollständigen oder teilweisen Einsturz des Gebäudes verursacht wurde;**
- **durch Abbrechen oder Verformung von Dachrinnen;**
- **Bruch von Antennen und Schornsteinen, wenn der Bruch nicht unmittelbar durch den vollständigen oder teilweisen Einsturz des Gebäudes verursacht wurde;**
- **Schäden an Dachziegeln und Abdichtungen, wenn diese nicht unmittelbar durch einen vollständigen oder teilweisen Einsturz der darunterliegenden Tragkonstruktion verursacht wurden.**

Was NICHT versichert ist

Vom Wind- und Regen-, Hagel- und Schneelast-Versicherungsschutz sind stets folgende Schäden ausgeschlossen, auch wenn sie auf die unter den Punkten a), b), c) und d) genannten Wetterereignisse zurückzuführen sind, die verursacht wurden durch:

- **Seebeben, Flutwellen, Sturmfluten, Eindringen von Meerwasser;**
- **Überschwemmungen und Überflutungen, die Bildung von Strömen oder externen Wasseransammlungen und Wassereinbruch im Allgemeinen;**
- **Bodensenkungen, Erdrutsche und Hangrutschungen;**
- **Frost, Reif, Trockenheit, Blitzschlag und atmosphärische Elektrizität im Allgemeinen;**
- **Tropfwasser oder Feuchtigkeit;**
- **Lawinen, Schneerutsche und dadurch verursachte Luftströmungen;**
- **Bruch, Rückstau, Verstopfung der Regenwasserableitungssysteme.**

Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden an:

- **verfallene, im Bau befindliche oder im Umbau befindliche Gebäude, Überdachungen, Markisen, Schilder, Solar-/Photovoltaikmodule, Außenanlagen, Gebäude aus Holz oder Kunststoff oder solche, die an einer oder mehreren Seiten offen sind oder bei denen die Umfassungswände oder Fenster und Türen unvollständig sind, Veranden und Überdachungen von Balkonen, Terrassen und Loggien im Allgemeinen;**
- **Traglufthallen, Spannkonstruktionen, Zeltkonstruktionen und deren Inhalt;**
- **Kristall- oder Glasplatten, einschließlich Spiegel in Eingangsbereichen, Treppenhäusern und anderen Gemeinschaftsräumen sowie in das Gebäude integrierte Glasplatten, die als Balkonbrüstungen dienen;**
- **Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, die nicht unter der Versicherungseinheit „Gebäude“ erfasst sind;**
- **sonstige Anlagen (einschließlich Heizungs- und Klimaanlagen der Räumlichkeiten), die sich im Freien befinden, auch wenn sie aufgrund ihrer Nutzung und ihres Verwendungszwecks fest installiert sind.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz besteht:

- **mit dem Selbstbeteiligungsanteil und dem Mindest-Selbstbeteiligungsanteil pro Schadensfall, die jeweils im entsprechenden Bereich der Police angegeben sind, für:**
 - **Wind und Regen**
 - **Hagel**
 - **Schneelast**
- **bis zur Höhe der pro Schadensfall geltenden Prozentsätze der in der Police unter dem Punkt „Gebäude“ angegebenen Versicherungssumme, wie im entsprechenden Bereich der Police aufgeführt, und zwar für:**
 - **Wind und Regen**
 - **Hagel**
 - **Schneelast.**

Im Rahmen der oben genannten Prozentsätze der Versicherungssumme für das Gebäude gelten für Schäden, die durch Wind, Regen und Hagel verursacht werden, die folgenden spezifischen Entschädigungsgrenzen pro Schadensfall und Versicherungsjahr:

- **für Schäden an der Außenwanddämmung gilt die im entsprechenden Bereich der Police angegebene Entschädigungsgrenze;**
- **für Schäden an Außenanlagen: 30.000,00 Euro;**
- **für Schäden an Glaselementen, die als Außenwände des Gebäudes dienen oder diese bilden (sogenannte Vorhangfassaden), bis zu einer Höhe von 10 % der Versicherungssumme für die Versicherungseinheit „Gebäude“;**

- **für Schäden an Faserzement- und Asbestzementplatten (Eternit), die durch Wind und von diesem mitgeführte Dinge verursacht wurden: 3.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr.**

Art. 2.29 Erweiterung Hagel und Wind für zerbrechliche Dinge

Was ist versichert

Generali Italia leistet ergänzend zu der in Artikel „Wind und Regen, Hagel und Schneelast“ genannten Deckung Entschädigung für **direkte Sachschäden an Fenstern, Türen, Verglasungen, Oberlichtern und Konstruktionen aus hartem Kunststoff** (z. B. Ondolux, Polycarbonat), die durch Hagel und Wind verursacht wurden.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz gilt für jeden Schadensfall mit:

- **dem Selbstbeteiligungsanteil und dem Mindest-Selbstbeteiligungsanteil,**
- **der Entschädigungsgrenze,**

die im betreffenden Bereich der Police angegeben sind.

Art. 2.30 Wind und Regen, Hagel und Schneelast auf Solarthermie- und Photovoltaikanlagen

Generali Italia leistet Entschädigung **Sachschäden und unmittelbare Schäden an den gemeinschaftlich genutzten Photovoltaik- und Solarthermieanlagen des Gebäudes, sofern diese im Rahmen der Position „Anlagen für erneuerbare Energie“ versichert sind, die verursacht wurden durch:**

a) Wind und mitgeführte oder um/-eingestürzte Dinge;

b) Regen

c) Hagel

d) Schneelast

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind stets – auch wenn sie auf die unter den Punkten a), b), c) und d) genannten Wetterereignisse zurückzuführen sind – Schäden, die verursacht werden durch:

- **Seebeben, Flutwellen, Sturmfluten, Eindringen von Meerwasser;**
- **Überschwemmungen und Überflutungen, die Bildung von Strömen oder externen Wasseransammlungen und Wassereinbruch im Allgemeinen;**
- **Bodensenkungen, Erdrutsche und Hangrutschungen;**
- **Frost, Reif, Trockenheit, Blitzschlag und atmosphärische Elektrizität im Allgemeinen;**
- **Tropfwasser oder Feuchtigkeit;**
- **Lawinen, Schneerutsche und dadurch verursachte Luftströmungen;**
- **Bruch, Rückstau, Verstopfung der Regenwasserableitungssysteme.**

Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn das Gebäude, das von den versicherten Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen versorgt wird, verlassen ist, sich im Bau befindet oder gerade renoviert wird.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz besteht:

- **mit dem Selbstbeteiligungsanteil und dem Mindest-Selbstbeteiligungsanteil pro Schadensfall, die jeweils im entsprechenden Bereich der Police angegeben sind, für:**
 - **Wind und Regen**
 - **Hagel**
 - **Schneelast**
- **bis zur Höhe der pro Schadensfall geltenden Prozentsätze der Versicherungssumme unter dem Posten „Anlagen für erneuerbare Energie“, die im entsprechenden Bereich der Police angegeben sind für:**
 - **Wind und Regen**
 - **Schneelast.**

Für die Deckung Hagel gilt der Versicherungsschutz pro Schadensfall bis zur Höhe des im entsprechenden Bereich der Police angegebenen Betrags.

Selbstbeteiligungsanteile und Mindest-Selbstbeteiligungsanteile werden bei Schäden an Solar- oder Photovoltaikmodulen um 50 % reduziert, sofern diese über Konformitätserklärungen gemäß den Normen IEC 61730 und IEC 62109 verfügen und die versicherte Person die ordentliche Wartung gemäß den Vorgaben des Herstellers oder der Installationsfirma durchgeführt hat.

Art. 2.31 Erweiterung Schneelast

Was ist versichert

Generali Italia, in Ergänzung zum Versicherungsschutz in Artikel *Wind und Regen, Hagel und Schneelast,* entschädigt für materielle und unmittelbare Schäden bei:

a) Bruch von Fenstern, Verglasungen, Oberlichtern, wenn deren Beschädigung nicht durch den vollständigen oder teilweisen Einsturz des Gebäudes verursacht wird;

b) Abbrechen oder Verformung von Dachrinnen;

c) Bruch von Antennen und Schornsteinen, wenn deren Beschädigung nicht durch den vollständigen oder teilweisen Einsturz des Gebäudes verursacht wird.

Was NICHT versichert ist

Schäden an Folgendem sind jedoch ausgeschlossen:

a) an Zelten, Schildern und ähnlichen Anlagen im Freien;

b) an Gebäuden aus Holz, Kunststoff oder auf einer oder mehreren Seiten offenen Gebäuden mit unvollständigen Verschlüssen oder Türen und Fenstern; an Veranden und Dächern im Allgemeinen von Veranden, Balkonen und Terrassen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz besteht:

- **unter Abzug eines Selbstbeteiligungsbetrags von 500,00 Euro pro Schadensfall;**
- **mit einer Entschädigungsgrenze von 10.000,00 Euro pro Schadensfall.**

Art. 2.32 Erweiterung auf Sonnenschutzmarkisen mit Windmesser

Was ist versichert

Generali Italia, in Ergänzung zu der in Artikel *Wind und Regen, Hagel und Schneelast,* entschädigt **unmittelbare Sachschäden an Sonnenschutzvorrichtungen, die mit einem Windmesser oder ähnlichen Geräten ausgestattet sind** (Vorrichtungen zur Messung der Windgeschwindigkeit, die Windschwankungen erfassen und die Windgeschwindigkeit bestimmen können, um durch eine mechanische Steuerung umgehend mit dem Schließen der Markise zu reagieren) infolge von:

a) Wind und von ihm getragene oder umgestürzte Gegenstände;

b) Regen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz besteht:

- **mit einem Selbstbeteiligungsanteil von 10 % bei einem Mindestbetrag von 500,00 Euro pro Schadensfall;**
- **mit einer Entschädigungsgrenze pro Schadensfall von 3.000,00 Euro;**
- **mit der im entsprechenden Bereich der Police angegebenen Entschädigungsgrenze pro Versicherungsjahr.**

Art. 2.33 Wetterereignisse auf Gebäude, die an einer oder mehreren Seiten offen sind

Was ist versichert

Generali Italia, ergänzend zum Versicherungsschutz in Artikel *Wind und Regen, Hagel und Schneelast*, entschädigt für Sach- und unmittelbare Schäden an Gebäuden und Überdachungen, die an einer oder mehreren Seiten offen sind.

Was NICHT versichert ist

Dies gilt jedoch nicht für Schäden an darunter befindlichen Sachen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz besteht:

- **mit einem Selbstbeteiligungsbetrag pro Schadensfall von 500,00 Euro;**
- **mit einer Entschädigungsgrenze pro Schadensfall und Versicherungsjahr von 20.000,00 Euro.**

Was ist versichert? Versicherungsschutz Erdbeben und Extremwetterereignisse

Art. 2.34 Versicherte Sachgüter

Die Versicherungsschutzarten Erdbeben und Extremwetterereignisse können für dieselben Versicherungseinheiten aktiviert werden, für die der Abschnitt „Stabile Start“ (Gebäude Start) aktiviert ist:

- für die Gebäudetypen „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ und „leerstehende und unbewohnte Gebäude“, **ausschließlich für Immobilieneinheiten, die nicht der gemäß Gesetz Nr. 213 vom 30. Dezember 2023 vorgesehenen Pflichtversicherung gegen Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse unterliegen;**
- für die Gebäudetypologie „100 % private Garagen“, **wenn das gesamte Gebäude nicht der gemäß Gesetz Nr. 213 vom 30. Dezember 2023 vorgeschriebenen Pflichtversicherung gegen Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse unterliegt**.

Art. 2.35 Erdbeben

Was ist versichert

Generali Italia leistet Entschädigung, **im Rahmen der in der Police für die einzelnen versicherten Verungseinheiten angegebenen Versicherungssummen, die direkten Sachschäden** – einschließlich solcher durch Feuer, Explosion und Detonation – **die an den versicherten Sachen durch ein Erdbeben verursacht wurden, sofern sich diese Sachen in einem Gebiet befinden, das in den von den zuständigen Behörden erlassenen Maßnahmen als von dem Erdbeben betroffen ausgewiesen wurde**, die vom Nationalen Seismischen Netzwerk des Nationalen Instituts für Geophysik und Vulkanologie (INGV) in Bezug auf das Epizentrum des Erdbebens lokalisiert wurden.

Die registrierten Erdstöße **in den 72 Stunden nach dem ersten Ereignis** , die zum entschädigungsfähigen Schadensfall geführt haben, werden demselben Erdbebenvorfall zugeordnet, und die damit verbundenen Schäden gelten daher als **als ein einziger Schadensfall.**

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind Schäden:

a) die durch Explosionen, Wärmeabgabe oder Strahlung infolge von Kernumwandlungen oder durch Strahlung infolge der künstlichen Beschleunigung von Atomteilchen verursacht werden, auch wenn diese Phänomene durch Erdbeben ausgelöst werden;

b) durch Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, Hochwasser und Überflutung, auch wenn diese auf Erdbeben zurückzuführen sind;

c) die durch eine ausbleibende oder gestörte Erzeugung oder Verteilung von elektrischer, thermischer oder hydraulischer Energie verursacht werden, sofern sie nicht auf die unmittelbaren Auswirkungen des Erdbebens auf das Gebäude zurückzuführen sind;

d) durch Diebstahl, Verlust, Raub, Plünderung oder aufgrund von Fehlbeträgen jeglicher Art;

e) unmittelbare Schäden (Konstruktionsänderungen, Ausfall von Mieteinnahmen, Nutzungsausfall oder Ausfall von gewerblichen oder industriellen Erträgen, Betriebsunterbrechung oder sonstige Schäden, die nicht die Substanz der versicherten Sachgüter betreffen);

f) an Traglufthallen, Zeltkonstruktionen und Spannkonstruktionen.

Der Versicherungsschutz gilt nicht, wenn das Gebäude oder die gesamte Immobilie, zu der es gegebenenfalls gehört:

- **ohne die gemäß den geltenden städtebaulichen Vorschriften erforderlichen Baugenehmigungen errichtet oder in einer Weise errichtet wurde, die nicht den zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden technischen Vorschriften oder lokalen Bestimmungen für Bauten in Erdbebengebieten entsprach;**
- **zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Versicherungsschutze durch einen Beschluss der Behörde für unbewohnbar erklärt wurde.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Für jeden Schadensfall und für jede Versicherungseinheit gilt die vorliegende Deckung:

– **mit dem Selbstbeteiligungsanteil und dem Mindest-Selbstbeteiligungsanteil pro Schadensfall,**

– **mit den Entschädigungsgrenzen pro Schadensfall und Versicherungsjahr,**

die im betreffenden Bereich der Police angegeben sind.

Art. 2.35.1 Merkmale des Gebäudes

Der Versicherungsschutz wird auf der Grundlage der folgenden Erklärungen bezüglich des versicherten Gebäudes gewährt, die unverzichtbare Voraussetzungen für die Gewährung der Deckung darstellen:

- **es befindet sich nicht in der Bau- oder Renovierungsphase;**
- **es befindet sich in einem guten baulichen und instandhaltungstechnischen Zustand.**

Bei Erdbebenschäden hängt der Gefährdungsgrad des Risikos außerdem ab von:

- **der Bauart des Gebäudes und steigt in der folgenden Reihenfolge an:**
 - Stahlbeton (->Definitionen)
 - Ökologisches Bauen/Holz (->Definitionen)
 - Stahl (->Definitionen)
 - Mauerwerk (->Definitionen)
- **ab dem Baujahr des Gebäudes und steigt entsprechend den folgenden Wertstufen:**
 - seit 2019 bis heute
 - von 2010 bis 2018
 - von 1997 bis 2009
 - von 1981 bis 1996
 - von 1946 bis 1980
 - von 1919 bis 1945
 - vor 1919
- **abhängig von der Anzahl der oberirdischen Stockwerke des Gebäudes und steigt entsprechend den folgenden Wertstufen:**
 - bis zu 3
 - von 4 bis 7
 - von 8 bis 14
 - 15 oder mehr

Der Mindest-Selbstbeteiligungsanteil hat sich verdoppelt, und der in der Police als Höchstentschädigung angegebene Prozentsatz der Versicherungssumme gilt als um 10 % reduziert, wenn zum Zeitpunkt des Schadensfalls einer der folgenden Umstände in Bezug auf das Gebäude festgestellt wird:

- **es weist eine Bauart auf, die eine größere Gefährdung darstellt als vom Versicherungsnehmer/von der versicherten Person angegeben und in der Police vermerkt,**
- **es wurde in einem Jahr errichtet, das in eine Gefahrenstufe fällt, die höher ist als die vom Versicherungsnehmer/von der versicherten Person angegebene und in der Police aufgeführte,**
- **die Anzahl der oberirdischen Stockwerke fällt in eine Gefahrenklasse, die höher ist als die vom Versicherungsnehmer/von der versicherten Person angegebene und in der Police vermerkte.**

BEISPIEL:
Erklärungen des Versicherungsnehmers zum Gebäude:

- Bauweise Stahlbeton
- Baujahr 1998
- Anzahl der oberirdischen Stockwerke: 3
 - Versicherungssumme für das Gebäude: 200.000,00 Euro, was dem Neuwert entspricht
 - In der Police vereinbarte Entschädigungsgrenze pro Schadensfall und Versicherungsjahr: 80% der Versicherungssumme für das Gebäude (160.000,00 Euro)
 - In der Police vereinbarter Selbstbeteiligungsanteil: 10 % bei einem Mindestbetrag von 1.000,00 Euro pro Schadensfall
 - Festgestellter Erdbebenschaden: 200.000,00 Euro

FALL 1
Zum Zeitpunkt des Schadensfalls wird festgestellt, dass alle Angaben zum Gebäude korrekt sind

- Erstattungsfähiger Schaden: 160.000,00 Euro (entspricht der in der Police vereinbarten Entschädigungsgrenze)
- Selbstbeteiligungsanteil auf den festgestellten Schaden: 20.000,00 Euro (10 % des festgestellten Schadens, sofern dieser den Mindestbetrag von 1.000,00 Euro übersteigt)
- Festgestellter Schaden abzüglich des Selbstbeteiligungsanteils: 180.000,00 Euro (200.000,00 – 20.000,00)

Ausgezahlte Entschädigung: 160.000,00 Euro, was der vereinbarten Entschädigungsgrenze entspricht

FALL 2

Zum Zeitpunkt des Schadensfalls stellt sich heraus, dass mindestens eine der oben genannten Angaben zum Gebäude unrichtig ist und das Risiko erhöht.

Beispiele:

- Die Bauweise des Gebäudes ist anders und risikoreicher (zum Beispiel handelt es sich um Mauerwerk statt um Stahlbeton);
- Das Baujahr des Gebäudes liegt in der Vergangenheit und fällt in eine andere, risikoreichere Kategorie (es wurde beispielsweise 1970 statt 1998 erbaut)
- Die Anzahl der oberirdischen Stockwerke des Gebäudes ist höher und fällt damit in eine andere, risikoreichere Kategorie (beispielsweise hat das Gebäude 5 statt 3 oberirdische Stockwerke)
 - Erstattungsfähiger Schaden: 140.000,00 Euro, was 70 % (80 % – 10 %) der Versicherungssumme entspricht
 - Selbstbeteiligungsanteil auf den festgestellten Schaden: 20.000,00 Euro (10 % des festgestellten Schadens – höher als der Mindestbetrag, doppelt so hoch wie die in der Police vereinbarte Selbstbeteiligung von 2.000,00 Euro)
 - Festgestellter Schaden abzüglich des Selbstbeteiligungsanteils: 180.000,00 Euro (200.000,00 – 20.000,00)

Ausgezahlte Entschädigung: 140.000,00 Euro, was der in der Police vereinbarten Entschädigungsgrenze entspricht, vermindert um 10 %

Art. 2.36 Überschwemmung, Hochwasser Überflutung

Was ist versichert

Generali Italia entschädigt **im Rahmen der in der Police für die einzelnen versicherten Versicherungseinheiten angegebenen Versicherungssummen die unmittelbaren Sachschäden** – einschließlich solcher durch Brand/Feuer, Explosion und Detonation – **die an den versicherten Sachen durch Überschwemmung, Hochwasser oder Überflutung**verursacht wurden.

Die Erscheinungsformen dieses Phänomens, die innerhalb von **72 Stunden** nach dem ersten Auftreten eintreten, gelten als **einzelnes Ereignis**.

Was NICHT versichert ist

Schäden, die durch Folgendes verursacht werden, sind ausgeschlossen:

a) Sturmflut, Gezeiten, Flutwellen, eindringendes Meerwasser, Feuchtigkeit, Tropfwasser, Durchsickern oder Einsickern von Wasser, Defekt oder Bruch automatischer Löschanlagen;

b) ausgebliebene oder gestörte Erzeugung oder Verteilung von elektrischer, thermischer oder hydraulischer Energie, die nicht unmittelbar auf die Überschwemmung, das Hochwasser oder die Überflutung der versicherten Sachgüter zurückzuführen ist;

c) Wassereinbrüche und Starkregen;

d) Überlaufen oder Rückstau aus der Kanalisation, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Ereignis stehen.

Ebenfalls nicht versichert sind Schäden:

e) durch Erdrutsch, Bodensenkung oder Hangrutschung;

f) an beweglichen Sachen im Freien;

g) an Sachgütern, die sich in Auengebieten befinden;

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Für jeden Schadensfall und für jede Versicherungseinheit gilt die vorliegende Deckung:

– **mit dem Selbstbeteiligungsanteil und dem Mindest-Selbstbeteiligungsanteil pro Schadensfall,**

– **mit den Entschädigungsgrenzen pro Schadensfall und Versicherungsjahr,**

die im betreffenden Bereich der Police angegeben sind.

Art. 2.37 Wassereinbruch und Starkregen

Was ist versichert

Ergänzend zum Versicherungsschutz Überschwemmung, Hochwasser, Überflutung sowie im Rahmen der entsprechenden Versicherungssummen und Deckungsgrenzen leistet Generali Italia auch Entschädigung für **unmittelbare Sachschäden, die an den versicherten Sachgütern durch Wassereinbruch und Starkregen verursacht werden.**

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind Schäden:

a) die durch den Versicherungsschutz Überschwemmung, Hochwasser, Überflutung abgedeckt sind;

b) infolge von Sturmfluten, Flutwellen, Seebeben, Eindringen von Meerwasser;

c) die infolge von Schäden am Dach, an den Wänden oder an den Fenstern und Türen durch Wind oder Hagel entstanden sind;

d) durch Wasseraustritt aus automatischen Löschanlagen;

e) durch Frost, Tauwetter oder Feuchtigkeit, auch aufsteigende Feuchtigkeit, Tropfwasser, Schwitzen oder Einsickern von Wasser, auch wenn diese auf das von diesem Versicherungsschutz abgedeckte Ereignis zurückzuführen sind;

f) durch Erdrutsch, Bodensenkung oder Hangrutschung.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz gilt mit:

- **dem Selbstbeteiligungsanteil und dem Mindest-Selbstbeteiligungsanteil pro Schadensfall,**
- **die Entschädigungsgrenze pro Schadensfall und Versicherungsjahr, wie im entsprechenden Bereich der Police angegeben.**

Für den Teil des Schadens, der sich auf Keller- und Untergeschossräume bezieht, beträgt die Entschädigungsgrenze pro Schadensfall und Versicherungsjahr 50 %.

Art. 2.38 Abriss- und Räumungskosten

Was ist versichert

Im Falle eines Schadensfalls, der gemäß einer oder mehreren der Versicherungsschutzarten Erdbeben und Extremwetterereignisse entschädigungsfähig ist, und wenn bei der Schadensregulierung die in Artikel *Teilversicherung (Proportionalregel) – Toleranz bei Unterdeckung* der „BESTIMMUNGEN, DIE IM SCHADENSFALL GELTEN“ In solidità mit Schäden an versicherten Sachgütern, die Proportionalitätsregel nicht angewendet werden muss, erstattet Generali Italia **im Rahmen der in der Police angegebenen Höchstgrenze pro Schadensfall und Versicherungsjahr für den von dem Schadensfall betroffenen Versicherungsschutz und, falls mehrere Versicherungsschutzarten betroffen sind, im Rahmen der Versicherungssumme für jede von dem Schadensfall betroffene Versicherungseinheit**, die notwendigen Kosten für **den Abriss, die Räumung, den Transport, die Aufbereitung und die Entsorgung** der Überreste des Schadensfalls auf die nächstgelegene geeignete Deponie oder auf die von der Behörde vorgeschriebene Deponie.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz besteht mit folgenden Höchstbeträgen pro Schadensfall:

- **10.000,00 Euro, wenn der erstattungsfähige Schaden weniger als oder gleich 100.000,00 Euro beträgt;**
- **10 % des erstattungsfähigen Schadens mit einer Beschränkung von 50.000,00 Euro, wenn der erstattungsfähige Schaden 100.000,00 Euro übersteigt.**

Art. 2.39 Höhere Kosten für den Wiederaufbau nach nZEB-Standards (Nearly Zero Energy Building)

Was ist versichert

Im Falle eines Schadensfalls, der das versicherte Gebäude betrifft und gemäß einem oder mehreren der Versicherungsschutzarten Erdbeben und Extremwetterereignisse entschädigungsfähig ist, erstattet Generali Italia **im Rahmen der in der Police für den vom Schadenfall betroffenen Versicherungsschutz angegebenen Höchstgrenze pro Schadenfall und Versicherungsjahr und in jedem Fall, wenn mehrere Versicherungsschutzarten betroffen sind, im Rahmen der Versicherungssumme für die Versicherungseinheit Gebäude**, die höheren Kosten für die **Reparatur oder den Wiederaufbau des Gebäudes gemäß den baulichen Merkmalen eines nZEB (Nearly Zero Energy Building)**.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung ist auf 20 % der erstattungsfähigen Entschädigung begrenzt.

Art. 2.40 Kosten für den Wiederaufbau Gebäude mit Kriterien der Widerstandsfähigkeit und des Schutzes vor Überschwemmung, Hochwasser, Überflutung und Wassereinbruch und Starkregen (Build Back Better)

Was ist versichert

Generali Italia erstattet im Falle eines versicherten Schadens gemäß dem Versicherungsschutz Überschwemmung, Hochwasser, Überflutung die Mehrkosten, die über die üblichen Kosten für den Wiederaufbau und die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit hinausgehen und für die Durchführung der **ausschließlich nachstehend aufgeführten Maßnahmen entstanden sind, da diese zur Reparatur oder zum Wiederaufbau des vom Schadensfall betroffenen versicherten Gebäudes gemäß den baulichen Kriterien „Build Back Better“ geeignet sind.**

Diese Kriterien erhöhen die Widerstandsfähigkeit und Belastbarkeit des Gebäudes durch die Verwendung von Materialien und Konstruktionen, die das Gebäude widerstandsfähiger gegen das Eindringen von Wasser infolge von Überschwemmung, Überflutung und Hochwasser machen und folglich die schädlichen Auswirkungen solcher Ereignisse auf das Gebäude und die darin enthaltenen versicherten Sachgüter, wie in den vorliegenden Versicherungsbedingungen definiert, verringern.

Liste der Maßnahmen, die die Wahrscheinlichkeit des Eintritts künftiger Schäden oder deren Schwere verringern und für die der Versicherungsschutz gilt

- Im Rahmen der Überprüfung der durch den Schadensfall beschädigten elektrischen Anlage:
 - Verlegung der Schaltschränke, die zuvor im Erdgeschoss in weniger als einem Meter Höhe über dem Boden oder in einem Kellerraum oder Untergeschoss untergebracht waren, in das Erdgeschoss in mindestens einem Meter Höhe über dem Boden oder in ein oberes Stockwerk;

 - Anpassung der Schaltschränke, die bereits im Erdgeschoss in einem Abstand von mindestens einem Meter über dem Boden oder in einem höheren Stockwerk aufgestellt oder versetzt wurden, durch eine oder beide der folgenden Maßnahmen:
 - Kabelzuführung ausschließlich von unten;
 - Einbau von zertifizierten Dichtungssystemen, die das Eindringen von Wasser von oben verhindern;
 - Einbau oder Versetzung von Spannungsunterbrechern – auch bei gemeinschaftlich genutzten Photovoltaikanlagen, jedoch nur, wenn diese Anlagen ausdrücklich durch die Police versichert sind – an einer erhöhten Position in mindestens einem Meter Höhe über dem Boden, geschützt und im Notfall zugänglich.
- Einbau von Rückschlagventilen in Abwasserleitungen.
- Anpassung der Tauchpumpen in den Gemeinschaftsbereichen durch Maßnahmen zur Anhebung, zum Schutz und zur Verhinderung von Verstopfungen, um deren uneingeschränkte Funktionsfähigkeit bei starken Niederschlägen zu gewährleisten.
- Ausbau des Regenwasserableitungssystems auf eine angemessene Größe (Erhöhung der Durchflusskapazität um mindestens 25 %).
- Maßnahmen zur Überprüfung und funktionalen Anpassung der allgemeinen Entwässerungssysteme des Gebäudes, insbesondere der Abflussgitter oder -rinnen am Fuß der Zufahrtsrampen zu den Garagen, einschließlich der Beseitigung von Verstopfungen, des Austauschs beschädigter Teile und der Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung von Verstopfungen, um die ordnungsgemäße Entwässerung in den Bereichen zu gewährleisten, die dem größten Wasserzufluss ausgesetzt sind.
- Für die gemeinschaftlich genutzten Heizungs- oder Klimaanlagen des Gebäudes, die auf dem Boden installiert sind, ist eine Stützkonstruktion vorzusehen, die die Geräte mindestens 30 Zentimeter über dem Boden hält.

Ist auch der Versicherungsschutz Wassereinbruch und Starkregen zu denselben Bedingungen in Kraft, erstattet Generali Italia die oben genannten Mehrkosten auch bei Schadensfällen, die im Rahmen dieses Versicherungsschutzes entschädigungsfähig sind.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

MINDEST-SCHADENSGRENZE

Generali Italia erstattet die in diesem Versicherungsschutz vorgesehenen Mehrkosten **nur dann, wenn der Gesamtschaden** , der durch den Schadensfall an den versicherten Sachgütern entstanden ist – einschließlich etwaiger Schäden an den Sachgütern der Versicherungseinheit „Anlagen für erneuerbare Energie“, sofern diese aktiviert ist –, **mindestens 100.000,00 Euro oder höher beträgt. Liegt der Gesamtschaden unter diesem Schwellenwert, greift der Versicherungsschutz nicht.**

ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN PRO SCHADENSFALL

Der Versicherungsschutz gilt im Rahmen der Beträge, die die Entschädigungsgrenze des Versicherungsschutzes Überschwemmung, Hochwasser, Überflutung bilden, oder – falls der Schadensfall den Versicherungsschutz Wassereinbruch und Starkregen betrifft – im Rahmen der entsprechenden Entschädigungsgrenze.

In jedem Fall unterliegt die Erstattung einer doppelten Obergrenze pro Schadensfall:

- **sie darf 10 % der von Generali Italia im Rahmen des Versicherungsschutzes Überschwemmung, Hochwasser, Überflutung oder des Versicherungsschutzes Wassereinbruch und Starkregen geschuldeten Gesamtentschädigung nicht überschreiten, berechnet nach Abzug des entsprechenden Selbstbeteiligungsanteils;**
- **höchstens jedoch 50.000,00 Euro.**

Der niedrigere der beiden Werte kommt zur Anwendung.

Gibt es Deckungsgrenzen?

ÜBERSICHTSTABELLE ZU SELBSTBETEILIGUNGSBETRÄGEN, SELBSTBETEILIGUNGSANTEILEN UND ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

Es gelten die folgenden wesentlichen Beschränkungen.

Wetterereignisse		
Versicherungsschutzarten	**Selbstbeteiligungsbetrag/ Selbstbeteiligungsanteil / Mindestschadenhöhe**	**Entschädigungsgrenze**
Wind und Regen, Hagel und Schneelast	Selbstbeteiligungsanteil und Mindest-Selbstbeteiligungsanteil pro Schadensfall, wie jeweils in der Police angegeben für: – Wind und Regen – Hagel – Schneelast	Pro Schadensfall Prozentsatz der Versicherungssumme für die Versicherungseinheit Gebäude bzw. wie in der Police angegeben für: – Wind und Regen – Hagel – Schneelast
• Schäden an der Außenwanddämmung infolge von Wind-, Regen- und Hagelereignissen		• in der Police angegebener Höchstbetrag pro Schadensfall und Versicherungsjahr
• Schäden an Außenanlagen infolge von Wind, Regen und Hagel		• 30.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr
• Schäden an der Vorhangfassade des Gebäudes infolge von Wind, Regen und Hagelereignissen		• 10 % der Versicherungssumme unter der Versicherungseinheit „Gebäude“ pro Schadensfall
• Schäden an Faserzement- und Asbestzementplatten (Eternit) infolge von Wind und von diesem mitgeführten Sachgütern		• 3.000,00 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr
Erweiterung Hagel und Wind für zerbrechliche Dinge	In der Police angegebener Selbstbeteiligungsanteil und Mindest-Selbstbeteiligungsanteil pro Schadensfall	in der Police angegeben
Wind und Regen, Hagel und Schneelast auf Solarthermie- und Photovoltaikanlagen	Selbstbeteiligungsanteil und Mindest-Selbstbeteiligungsanteil pro Schadensfall, wie jeweils in der Police angegeben für: – Wind und Regen – Hagel – Schneelast	Pro Schadensfall: • Prozentsatz der in der Police jeweils für die Versicherungseinheit „Anlagen für erneuerbare Energie“ angegebenen Versicherungssumme für: – Wind und Regen – Schneelast • in der Police angegebene Entschädigungsgrenze für: – Hagel
Erweiterung Schneelast	Selbstbeteiligungsbetrag pro Schadensfall 500,00 Euro	10.000,00 Euro pro Schadensfall
Erweiterung auf mit Anemometer ausgestattete Sonnenschutzmarkisen	Selbstbeteiligungsanteil 10 % bei einem Mindestbetrag von 500,00 Euro pro Schadensfall.	• 3.000,00 Euro pro Schadensfall • in der Police angegebene Grenze pro Versicherungsjahr

Wetterereignisse auf Gebäude, die an einer oder mehreren Seiten offen sind	Selbstbeteiligungsbetrag pro Schadensfall 500,00 Euro	20.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr
Abriss- und Räumungskosten		Im Rahmen der in der Police angegebenen Summe für die Versicherungsschutzarten In solidità, mit einer spezifischen Obergrenze pro Schadensfall Wetterereignisse in Höhe von 10 % der erstattungsfähigen Entschädigung (Art. 2.2)
Höhere Kosten für den Wiederaufbau mit nZEB-Merkmalen (Nearly Zero Energy Building)		Im Rahmen der Versicherungssumme für das Gebäude, begrenzt auf 20 % der erstattungsfähigen Entschädigung (Art. 2.4)
ERDBEBEN UND EXTREMWETTERE REIGNISSE		
Versicherungsschutzarten	**Selbstbeteiligungsbetrag/ Selbstbeteiligungsanteil**	**Entschädigungsgrenze**
Erdbeben	In der Police angegebener Selbstbeteiligungsanteil und Mindest-Selbstbeteiligungsanteil pro Schadensfall (der Mindest-Selbstbeteiligungsanteil verdoppelt sich im Falle einer abweichenden Angabe zur Bauart des Gebäudes, zum Baujahr oder zur Anzahl der oberirdischen Stockwerke, was zu einer Erhöhung der Gefährlichkeit führt)	Pro Versicherungsjahr % Versicherungssumme für die Versicherungseinheit „Gebäude“ und für die Versicherungseinheit „Anlagen für erneuerbare Energie“, wie in der Police angegeben (Die maximale Entschädigung wird um 10 % gekürzt, wenn die Angaben zur Bauart des Gebäudes, zum Baujahr oder zur Anzahl der oberirdischen Stockwerke nicht übereinstimmen, was zu einer Erhöhung der Gefährlichkeit führt.)
Überschwemmung, Hochwasser, Überflutung	In der Police angegebener Selbstbeteiligungsanteil und Mindest-Selbstbeteiligungsanteil pro Schadensfall	Pro Versicherungsjahr % Versicherungssumme für die Versicherungseinheit „Gebäude“ und für die Versicherungseinheit „Anlagen für erneuerbare Energie“, wie in der Police angegeben
Wassereinbruch und Starkregen	In der Police angegebener Selbstbeteiligungsanteil und Mindest-Selbstbeteiligungsanteil pro Schadensfall	Pro Versicherungsjahr in der Police angegebene Entschädigungsgrenze (50 % für den Teil des Schadens, der sich auf Keller- und Untergeschossräume bezieht)
Abriss- und Räumungskosten	-	im Rahmen der in der Police angegebenen Höchstgrenze pro Versicherungsjahr für den vom Schadenfall betroffenen Versicherungsschutz und in jedem Fall im Rahmen der Versicherungssumme für die Versicherungseinheit mit folgenden Höchstgrenzen: • 10.000,00 Euro pro Schadensfall, wenn der ersatzfähige Schaden < 100.000,00 Euro beträgt • 10 % des ersatzfähigen Schadens mit einem Höchstbetrag von 50.000,00 Euro pro Schadensfall, wenn der ersatzfähige Schaden > 100.000,00 Euro beträgt

Höhere Kosten für den Wiederaufbau mit nZEB-Merkmalen (Nearly Zero Energy Building)		im Rahmen des in der Police angegebenen Höchstbetrages pro Versicherungsjahr für den vom Schaden betroffenen Versicherungsschutz und in jedem Fall im Rahmen der Versicherungssumme für die Versicherungseinheit Gebäude, mit der Grenze von 20 % des erstattungsfähigen Schadens
Kosten für den Wiederaufbau eines Gebäudes nach Kriterien der Widerstandsfähigkeit und des Schutzes vor Überschwemmung, Hochwasser, Überflutung und Wassereinbruch und Starkregen (Build Back Better)	Dies gilt, wenn der durch den Schadensfall verursachte Gesamtschaden an den versicherten Sachgütern mindestens 100.000,00 Euro beträgt.	Im Rahmen der für den Versicherungsschutz Überschwemmung, Hochwasser, Überflutung vorgesehenen Entschädigungsgrenze oder der für den Versicherungsschutz Wassereinbruch und Starkregen vorgesehenen Entschädigungsgrenze – mit einer Obergrenze von 10 % der von Generali Italia insgesamt geschuldeten Entschädigung, höchstens jedoch 50.000,00 Euro

Wann beginnt die Deckung und wann endet sie?

Art. 3.1 Inkrafttreten der Versicherungsschutzarten Naturereignisse – Wartefrist

Die Versicherungsschutzarten Wetterereignisse treten ab 24:00 Uhr des zehnten Tages nach dem in der Police angegebenen Inkrafttreten in Kraft, sofern zu diesem Zeitpunkt die Prämie oder die erste Prämienrate bezahlt wurde; andernfalls treten sie ab 24:00 Uhr des zehnten Tages nach dem Tag der Zahlung in Kraft.

Die Versicherungsschutzarten Erdbeben und Extremwetterereignisse treten ab 24:00 Uhr des fünfzehnten Tages nach dem in der Police angegebenen Inkrafttreten in Kraft, sofern zu diesem Zeitpunkt die Prämie oder die erste Prämienrate bezahlt wurde; andernfalls treten sie ab 24:00 Uhr des fünfzehnten Tages nach dem Tag der Zahlung in Kraft.

Die im betreffenden Bereich der Police festgelegten Fristen bleiben unberührt.

Ersetzt der Versicherungsschutz ohne Unterbrechung einen anderen, bei Generali Italia oder einem anderen Versicherer für dasselbe Risiko laufende Versicherungsschutz, gilt keine Wartefrist, und die Deckung beginnt um 24:00 Uhr des Tages, an dem der neue Vertrag in Kraft tritt, oder, falls später, um 24:00 Uhr des Tages, an dem die Abschlussprämie gezahlt wird.

Wie wird die Dauer der Unwirksamkeit der Deckung berechnet?

BEISPIEL 1: Wenn das Datum der Aktivierung des Versicherungsschutzes, das im Übersichtsblatt angegeben ist, der 1. August ist und die Prämie am 30. Juli (desselben Jahres) gezahlt wird, beginnt die Wartefrist am 2. August (dem Tag nach dem Datum der Aktivierung des Versicherungsschutzes, das im Übersichtsblatt angegeben ist mit der bis zu diesem Datum gezahlten Prämie).

BEISPIEL 2: Wenn das im Übersichtsblatt angegebene Datum der Aktivierung des Versicherungsschutzes der 1. August ist und die Prämie am 1. September (desselben Jahres) gezahlt wird, wird die Wartefrist ab dem 2. September (dem Tag nach dem Datum der Prämienzahlung) gerechnet.

Art. 3.2 Rücktrittsrecht für die Versicherungsschutzarten Naturereignisse

Generali Italia und der Versicherungsnehmer können die Versicherungsschutzarten Wetterereignisse jederzeit mit einer Frist von 30 (dreißig) Tagen kündigen, die mit Erhalt der entsprechenden Mitteilung beginnt.

Generali Italia und der Versicherungsnehmer können die Versicherungsschutzarten Erdbeben und Extremwetterereignisse jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 30 (dreißig) Tagen kündigen, die mit dem Eingang der entsprechenden Mitteilung beginnt.

Die Rücktrittserklärung muss gemäß den in Artikel *„Mitteilungen zwischen den Parteien“* der ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN beschriebenen Modalitäten erfolgen.

Spätestens am fünfzehnten Tag nach dem Wirksamwerden des Rücktritts erstattet Generali Italia dem Versicherungsnehmer den Teil der Prämie, der auf den noch nicht abgelaufenen Risikozeitraum entfällt, abzüglich der Steuern.

SPEZIELL FÜR SIE
(ZUSÄTZLICHER BEREICH)

Was ist versichert?

SONDERVERSICHERUNG WOHNUNG

Art. 4.1 Brand/Feuer des Hausrats einzelner Wohneinheiten

Was ist versichert

Generali Italia leistet Entschädigung, **im Rahmen der in dem entsprechenden Bereich der Police angegebenen Versicherungssumme pro Wohneinheit, Sachschäden und unmittelbare Schäden am Hausrat der einzelnen Wohneinheiten und der entsprechenden Zugehörigkeiten, auch wenn diese nicht mit den Wohnräumen verbunden sind,** die verursacht werden durch:

a) **Brand/Feuer,** einschließlich Schäden, die auf Anordnung der Behörden zur Verhinderung oder Bekämpfung des Brandes verursacht wurden, sowie Schäden, die von der versicherten Person oder von Dritten in nicht fahrlässiger Weise zur Schadensbegrenzung verursacht wurden;

b) **mechanische Einwirkung des Blitzes;**

c) **Explosionen oder Detonationen, die nicht durch Sprengkörper im Zuge gesellschaftspolitischer Ereignisse verursacht wurden**, auch wenn sie außerhalb des Gebäudes stattfinden;

d) **Implosion;**

e) **Absturz von Himmelskörpern, Luftfahrzeugen und Raumfahrzeugen**, deren Teile oder von ihnen beförderte Sachgüter, **mit Ausnahme von Sprengkörpern;**

f) **Schallwelle** die von Flugzeugen und Objekten im Allgemeinen verursacht wird, die sich mit Überschallgeschwindigkeit bewegen;

g) **Rauch, Gas oder Dämpfe, wenn:**

– diese infolge eines plötzlichen und unvorhergesehenen Ausfalls der Heizungsanlagen des versicherten Gebäudes oder angrenzender Gebäude austreten, **sofern die Anlagen über Rohrleitungen an geeignete Schornsteine angeschlossen sind**

oder

– infolge von Brand/Feuer oder Blitzschlag, Explosion, Bersten oder Implosion, die die versicherten Sachen oder die in einem Umkreis von 50 Metern befindlichen Sachen getroffen haben;

h) **Zusammenstöße von Straßenfahrzeugen und Wasserfahrzeugen** die nicht der versicherten Person, den Mitgliedern seines Haushalts oder dem Versicherungsnehmer gehören oder von diesen genutzt werden, **sofern diese sich auf öffentlichen Straßen, öffentlich genutzten Privatstraßen oder Wasserwegen befinden.**

i) **Sturz von Aufzügen und Lastenaufzügen** einschließlich Schäden an der Kabine und an den mechanischen Teilen infolge des Versagens der Vorrichtungen.

Ist nur ein Teil des Gebäudes versichert, gilt der Versicherungsschutz für die Wohneinheiten, für die der Versicherungsschutz gewährt wird, sowie für die entsprechenden Zugehörigkeiten.

Ebenfalls enthalten ist die übliche Ausstattung (**mit Ausnahme von elektrischen und elektronischen Maschinen und Geräten**) der Büros und Praxen, sofern die entsprechenden Immobilieneinheiten versichert sind.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Für die in den Nebengebäuden befindlichen Sachgüter gilt die Deckung bis zu einer Entschädigungsgrenze von 10 % der in dem entsprechenden Bereich der Police angegebenen Versicherungssumme pro Wohneinheit. Ist die betroffene Wohneinheit zum Zeitpunkt des Schadensfalls bereits durch eine spezielle Police für dasselbe Risiko versichert – auch bei einem anderen Versicherer –, erhöht sich die vorgenannte Obergrenze auf 20 %.

Sofern sie sich aus den oben genannten Ereignissen ergeben leistet Generali Italia darüber hinaus, auch über die Versicherungssumme hinaus, Entschädigung für Schäden, die durch die Entstehung von Rauch, Gasen oder Dämp-

fen verursacht werden, wenn diese Ereignisse **die versicherten Sachen oder Sachgüter in einem Umkreis von 50 Metern davon betroffen haben.**

Funktionsweise der Deckung

Der Versicherungsschutz besteht für das Absolute Erstrisiko.

Die Prämie für den Versicherungsschutz richtet sich nach der **Gesamtzahl der vom Versicherungsnehmer angegebenen und in der Police aufgeführten Immobilieneinheiten des Gebäudes.**

Daher gilt: **Wenn zum Zeitpunkt des Schadensfalls die Gesamtzahl der Immobilieneinheiten höher ist als angegeben, wird der von Generali Italia zu zahlende Betrag proportional zur Differenz zwischen der vereinbarten Prämie und der Prämie, die angewendet worden wäre, wenn Generali Italia den tatsächlichen Sachverhalt gekannt hätte, gekürzt.**

Ist nicht das gesamte Gebäude versichert, wird die Prämie für den Versicherungsschutz auf der Grundlage der **„Anzahl der Immobilieneinheiten bestimmt, für die der Versicherungsschutz gewährt wird“, die vom Versicherungsnehmer/von der versicherten Person angegeben und zusammen mit der Liste dieser Einheiten in der Police aufgeführt wurde.**

BEISPIEL:

Der Basisversicherungsschutz gilt für ein komplettes Gebäude, das aus 20 Immobilieneinheiten besteht, von denen 15 Wohneinheiten sind.

Die Versicherungssumme für den Versicherungsschutz Brand/Feuer des Hausrats der einzelnen Wohneinheiten beträgt 5.000,00 Euro pro Wohneinheit. Es tritt ein Schadensfall ein, der eine einzelne Wohneinheit betrifft.

Der durch den Schadensfall verursachte, erstattungsfähige Schaden beträgt 1.000,00 Euro

FALL 1

- Der Versicherungsnehmer hat eine Gesamtzahl von 20 Immobilieneinheiten angegeben (was der tatsächlichen Anzahl entspricht), und die Prämie wurde dementsprechend auf 140,00 Euro festgesetzt:

 Der Versicherungsschutz Brand/Feuer des Hausrats der einzelnen Wohneinheiten wird mit Erstrisiko bis zum Erreichen der Versicherungssumme geleistet und die ausgezahlte Entschädigung beträgt folglich 1.000,00 Euro (erstattungsfähiger Schaden, innerhalb der Grenzen der Versicherungssumme)

FALL 2

- Der Versicherungsnehmer hat eine Gesamtzahl von 10 Immobilieneinheiten angegeben (weniger als die tatsächliche Anzahl), und die Prämie wurde dementsprechend auf 70,00 Euro festgesetzt.

 Der von Generali Italia zu zahlende Betrag wird proportional zur Differenz zwischen der gemäß der Erklärung des Versicherungsnehmers vereinbarten Prämie und der Prämie, die gegolten hätte, wenn er die tatsächliche Gesamtzahl der Immobilieneinheiten angegeben hätte, gekürzt; die ausgezahlte Entschädigung beläuft sich somit auf 500,00 Euro.

Art. 4.2 Erweiterung auf die Glasschäden der einzelnen Immobilieneinheiten

Was ist versichert

Generali Italia erstattet der versicherten Person **die notwendigen Kosten für den Ersatz der Glasschäden** (d. h.: (Glasplatten, Halbglas, Spiegel und Glas) an festen und unbeweglichen Einbauten sowie Oberlichtern, die zum Schutz der Verschlüsse der Durchgangs-, Beleuchtungs- und Belüftungsöffnungen der einzelnen Immobilieneinheiten des versicherten Gebäudes dienen **und die infolge eines versehentlichen Bruchs zerstört oder beschädigt wurden.**

Ist nur ein Teil des Gebäudes versichert, gilt der Versicherungsschutz für die einzelnen Immobilieneinheiten, für die die Versicherung geleistet wird.

Funktionsweise der Deckung

Der Versicherungsschutz besteht für das Absolute Erstrisiko.

Die Prämie für den Versicherungsschutz richtet sich nach der **Gesamtzahl der vom Versicherungsnehmer angegebenen und in der Police aufgeführten Immobilieneinheiten des Gebäudes.**

Daher gilt: **Wenn zum Zeitpunkt des Schadensfalls die Gesamtzahl der Immobilieneinheiten höher ist als angegeben, wird der von Generali Italia zu zahlende Betrag proportional zur Differenz zwischen der vereinbarten Prämie und der Prämie, die angewendet worden wäre, wenn Generali Italia den tatsächlichen Sachverhalt gekannt hätte, gekürzt.**

Ist nicht das gesamte Gebäude versichert, wird die Prämie für den Versicherungsschutz auf der Grundlage der **„Anzahl der Immobilieneinheiten bestimmt, für die der Versicherungsschutz gewährt wird", die vom Versicherungsnehmer/von der versicherten Person angegeben und zusammen mit der Liste dieser Einheiten in der Police aufgeführt wurde.**

Was NICHT versichert ist

Nicht versichert sind:

a) **die Glaselemente, die die äußeren Außenwände des Gebäudes bilden oder als solche dienen (sogenannte Vorhangfassade);**
b) **Glaselemente für Schilder und Schaufenster;**
c) **Schäden, die in Nebengebäuden oder Zugehörigkeiten entstehen;**
d) **Schäden, die bei Umzügen, Reparaturen und Arbeiten im Allgemeinen entstehen, die den Einsatz von Arbeitern erfordern;**
e) **Schäden durch Absplittern oder Einkerben.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz besteht:

- **mit den folgenden Beschränkungen pro Versicherungsjahr**
 - ◊ **1.000,00 Euro pro einzelne Immobilieneinheit**
 - ◊ **15.000,00 Euro für alle Immobilieneinheiten**
- **mit einem Selbstbeteiligungsbetrag pro Schadensfall von 100,00 Euro**

Art. 4.3 Schäden an elektrischen Anlagen der einzelnen Immobilieneinheiten

Was ist versichert

Ergänzend zu den Bestimmungen des Versicherungsschutzes Schäden an elektrischen Gemeinschaftsanlagen ersetzt Generali Italia **Schäden an elektrischen und elektronischen Anlagen, die ausschließlich den einzelnen Immobilieneinheiten und den entsprechenden Zugehörigkeiten dienen**, auch wenn diese nicht mit den Wohnräumen verbunden sind.

Beispielsweise gehören dazu:

- autonome Heizungs- und Klimatisierungsanlagen, die von den einzelnen Eigentümern betrieben werden;
- Alarmanlagen, Video-Gegensprechanlagen;
- Haustechnik und Hausautomation;
- Ladesäulen für Elektrofahrzeuge, die den einzelnen Immobilieneinheiten oder den einzelnen Garagenplätzen zugeordnet sind.

Ist nur ein Teil des Gebäudes versichert, gilt der Versicherungsschutz für die einzelnen Immobilieneinheiten, für die der Versicherungsschutz geleistet wird, sowie für die entsprechenden Zugehörigkeiten.

Funktionsweise der Deckung

Der Versicherungsschutz besteht für das Absolute Erstrisiko.

Die Prämie für den Versicherungsschutz richtet sich nach der **Gesamtzahl der vom Versicherungsnehmer angegebenen und in der Police aufgeführten Immobilieneinheiten des Gebäudes.**

Wenn daher **zum Zeitpunkt des Schadensfalls die Gesamtzahl der Immobilieneinheiten des Gebäudes höher ist als angegeben, wird der von Generali Italia zu zahlende Betrag proportional zur Differenz zwischen der vereinbarten Prämie und der Prämie, die angewendet worden wäre, wenn Generali Italia den tatsächlichen Sachverhalt gekannt hätte, gekürzt.**

Ist nicht das gesamte Gebäude versichert, wird die Prämie für den Versicherungsschutz auf der Grundlage der **„Anzahl der Immobilieneinheiten bestimmt, für die der Versicherungsschutz gewährt wird", die vom Versicherungsnehmer/von der versicherten Person angegeben und zusammen mit der Liste dieser Einheiten in der Police aufgeführt wurde.**

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind Schäden:

a) **aufgrund von Herstellungs- oder Materialfehlern;**

b) **für die der Hersteller, Lieferant oder Verkäufer der versicherten Sachen gesetzlich oder vertraglich haftet;**

c) **die auf die Nichtbeachtung der Betriebs-, Gebrauchs- und Wartungsanweisungen des Herstellers oder Verkäufers oder auf eine unsachgemäße Bedienung der Anlage zurückzuführen sind;**

d) **durch Verfall oder Abnutzung, die eine natürliche Folge der Nutzung oder des Betriebs sind;**

e) **die auftreten**
 - **bei Montage- oder Demontagearbeiten, die nicht im Zusammenhang mit Wartungs- oder Überholungsarbeiten stehen**
 - **während der Abnahme- oder Testvorgänge.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz besteht:

- **mit einer Höchstsumme pro Schadensfall und Immobilieneinheit von 2.000,00 Euro und der im entsprechenden Bereich der Police angegebenen Höchstsumme pro Versicherungsjahr für alle Immobilieneinheiten;**
- **mit einem Selbstbeteiligungsbetrag pro Schadensfall von 300,00 Euro.**

ACHTUNG:

Führt ein Schadensfall, der auf dasselbe Ereignis zurückzuführen ist, zu mehreren Schäden an den elektrischen Anlagen verschiedener Immobilieneinheiten, so gilt nur ein einziger Selbstbeteiligungsbetrag.

Beispiel: Ein elektrischer Defekt betrifft zwei Immobilieneinheiten und verursacht erstattungsfähige Schäden an der Anlage der ersten Einheit in Höhe von 500,00 Euro und an der Anlage der zweiten Einheit in Höhe von 400,00 Euro:

- die gesamte auszahlbare Entschädigung wird mit insgesamt 900,00 Euro berechnet;
- Vom Gesamtbetrag wird der einmalige Selbstbeteiligungsbetrag in Höhe von 300,00 Euro abgezogen.

Der festgesetzte Schadenersatz beläuft sich auf 600,00 Euro [(500,00 + 400,00) – 300,00]

Art. 4.4 Elektroinstallationsschäden am Hausrat der einzelnen Immobilieneinheiten

Was ist versichert

Generali Italia leistet Entschädigung für **Sachschäden und unmittelbare Schäden am Hausrat der einzelnen Wohneinheiten, ausgenommen Nebengebäude und Zugehörigkeiten,** die durch Strom, Entladungen und andere

elektrische Phänomene verursacht werden, unabhängig von deren Ursache, einschließlich Blitzeinschlag und atmosphärischer Elektrizität.

ELEKTRONISCHE GERÄTE UND EINZELTEILE

Der Hausrat umfasst folgende elektronische Geräte und Teile:

- Elektrische Musikinstrumente;
- Digitale Film-, Foto- und optische Geräte;
- Elektronische Geräte im Allgemeinen (z. B. Hi-Fi-Anlagen, Radios, Fernseher, Ton- und Stereoanlagen, Handheld-Geräte, Personal Computer, einschließlich Laptops, Drucker, Mobiltelefone, DVD-Player, elektronische Staubsauger).

Ist nur ein Teil des Gebäudes versichert, gilt der Versicherungsschutz für die einzelnen Wohneinheiten, für die der Versicherungsschutz geleistet wird.

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind Schäden:

a) durch Verschleiß, Manipulationen, Eigenfehler oder mangelnde Wartung;

b) die bei Montage- und Demontagearbeiten auftreten, die nicht im Zusammenhang mit Wartungs- oder Überholungsarbeiten stehen, oder während Abnahme- oder Testvorgängen;

c) aufgrund von Mängeln, die der versicherten Person oder dem Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss bekannt waren und für die der Hersteller oder Lieferant nach Gesetz oder Vertrag haftet.

Bei elektronischen Geräten und Bauteilen sind außerdem ausgeschlossen:

d) Schäden und Störungen an elektrischen, elektronischen und elektromechanischen Bauteilen, die während des Gebrauchs ohne Einwirkung äußerer Ursachen auftreten.

Funktionsweise der Deckung

Der Versicherungsschutz besteht für das Absolute Erstrisiko.

Die Prämie für den Versicherungsschutz wird auf der Grundlage der **Gesamtzahl der vom Versicherungsnehmer angegebenen und in der Police aufgeführten Immobilieneinheiten des Gebäudes berechnet.**

Wenn daher zum Zeitpunkt des Schadensfalls die Gesamtzahl der Immobilieneinheiten des Gebäudes höher ist als angegeben, wird der von Generali Italia zu zahlende Betrag proportional zur Differenz zwischen der vereinbarten Prämie und der Prämie, die angewendet worden wäre, wenn Generali Italia den tatsächlichen Sachverhalt gekannt hätte, gekürzt.

Ist nicht das gesamte Gebäude versichert, so richtet sich die Versicherungsprämie nach der **„Anzahl der Immobilieneinheiten, für die der Versicherungsschutz gewährt wird", die vom Versicherungsnehmer/der versicherten Person angegeben und zusammen mit der Liste dieser Einheiten in der Police aufgeführt wurde.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz besteht:

- **mit einer Höchstsumme von 1.000,00 Euro pro Versicherungsjahr und Wohneinheit sowie der im entsprechenden Bereich der Police angegebenen Höchstsumme pro Versicherungsjahr für alle Wohneinheiten;**
- **mit einem Selbstbeteiligungsbetrag von 200,00 Euro pro Schadensfall;** ist die betroffene Wohneinheit zum Zeitpunkt des Schadensfalls für dasselbe Risiko durch eine spezielle Police versichert, auch bei einem anderen Versicherer, entfällt der Selbstbeteiligungsbetrag.

ACHTUNG:

Führt ein Schadensfall, der auf dasselbe Ereignis zurückzuführen ist, zu mehreren Elektroinstallationsschäden am Hausrat verschiedener Wohneinheiten, so gilt nur ein einziger Selbstbeteiligungsbetrag.

Beispiel: Ein elektrischer Defekt betrifft zwei Wohneinheiten und verursacht Elektroinstallationsschäden in Höhe von 800,00 Euro am Hausrat der ersten und 2.200,00 Euro am Hausrat der zweiten; im Laufe des Versicherungsjahres sind keine weiteren Schadensfälle eingetreten. Die in der Police vereinbarte Gesamtdeckungssumme pro Versicherungsjahr für alle Wohneinheiten beträgt 3.000,00 Euro.

In Bezug auf die Erstattungsfähigkeit des Schadens:

- Die auszuzahlende Entschädigung für jede beschädigte Wohneinheit wird wie folgt berechnet: 800,00 Euro und 2.000,00 Euro (entsprechend der Obergrenze pro Wohneinheit);
- Es zeigt sich, dass der so berechnete Betrag (2.800,00 Euro) die Obergrenze pro Versicherungsjahr für alle Wohneinheiten (3.000,00 Euro) nicht überschreitet.
- Vom Gesamtbetrag wird der einmalige Selbstbeteiligungsbetrag in Höhe von 300,00 Euro abgezogen.

Der festgesetzte Schadenersatz beläuft sich auf 2.600,00 Euro [(800,00 + 2.000,00) – 200,00].

Art. 4.5 Diebstahl in den einzelnen Wohneinheiten

Was ist versichert

Generali Italia ersetzt **folgende Sachschäden und unmittelbare Schäden am Hausrat der einzelnen Wohneinheiten, ausgenommen Nebengebäude und Zugehörigkeiten:**

1. **Einbruchdiebstahl:** wenn sich die Täter durch Aufbrechen der Schutz- und Verschlussvorrichtungen Zugang zu den Wohneinheiten verschafft haben;
2. **bei Diebstahl durch Aufbrechen von Wänden, Fußböden oder Decken der Räumlichkeiten, sofern diese die in den Erklärungen des Versicherungsnehmers in der Police genannten baulichen Merkmale aufweisen;**
3. **wegen Diebstahls mit betrügerischer Verwendung von Schlüsseln:** wenn sich die Täter durch betrügerischen Gebrauch von Schlüsseln Zugang zu den Wohneinheiten verschafft haben;
4. **Diebstahl durch Öffnen elektronischer Schlösser ohne Aufbrechen oder Einbruch** unter Verwendung von Karten mit Magnetstreifen, die mit einem nicht originalen Mikrochip oder Mikroprozessor ausgestattet sind, **sofern die Schlösser über ein physisches oder drahtloses Übertragungsmedium mit einer Steuerzentrale verbunden und mit Vorrichtungen ausgestattet sind, die das Öffnen und die Öffnungsversuche aufzeichnen;**
5. **Diebstahl unter Verwendung von Dietrichen oder ähnlichen Werkzeugen**

 Es gibt Deckungsbeschränkungen

 Sofern kein Einbruch in die Schutz- und Verschlussvorrichtungen der Räumlichkeiten festgestellt wird, **wird die Entschädigung unter Abzug eines Selbstbeteiligungsanteils von 20 % ausgezahlt; ist die betroffene Wohneinheit zum Zeitpunkt des Schadensfalls bereits durch eine spezielle Police gegen dasselbe Risiko versichert, reduziert sich der Selbstbeteiligungsanteil auf 10 %.**
6. **Kletterdiebstahl** auf einem anderen Weg als dem üblichen, der besondere körperliche Geschicklichkeit oder den Einsatz künstlicher Hilfsmittel erfordert;
7. **Diebstahl infolge unerlaubten Betretens:** begangen von Personen, die sich ohne Wissen der versicherten Person, ihrer Familienangehörigen oder ihrer Hausangestellten in den Räumlichkeiten verblieben sind und die Beute anschließend aus den geschlossenen Räumlichkeiten entwendet haben;
8. **Ein Raubüberfall, der sich in der Wohneinheit ereignet,** auch wenn die Personen, gegen die Gewalt oder Drohungen ausgeübt werden, von draußen herangeholt und gezwungen werden, sich ins Innere zu begeben.

Ist nur ein Teil des Gebäudes versichert, gilt der Versicherungsschutz für die einzelnen Wohneinheiten, für die der Versicherungsschutz geleistet wird.

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind Schäden:

a) die in Nebengebäuden und/oder Zugehörigkeiten auftreten;

b) die während Kriegshandlungen auftreten, einschließlich Bürgerkrieg, Invasion, Aufstand, militärische Operationen;

c) anlässlich von Volksaufständen, Streiks, Unruhen, terroristischen Handlungen oder Sabotageakten;

d) die im Zusammenhang mit Bränden, Explosionen (auch nuklearen), Implosionen, Detonationen, Strahlung oder radioaktiver Kontamination, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Überflutungen und anderen Naturkatastrophen entstanden sind;

e) die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person begangen oder ermöglicht wurden;

f) die vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen oder erleichtert werden durch:

- **Personen des Haushalts;**
- **Personen, die in der Wohnung, in der sich die versicherten Sachgüter befinden, oder in angrenzenden Räumlichkeiten wohnen;**
- **Personen, für die der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person haftet;**
- **Personen, die - unentgeltlich - mit der Überwachung der versicherten Sachen oder der Räumlichkeiten, in denen sie sich befinden, betraut werden;**
- **Arbeitnehmer der versicherten Person;**

g) unmittelbare Schäden (z. B. entgangene Gewinne, entgangene Nutzung oder Genuss, Gutachterkosten, sonstige mögliche Schäden);

h) durch Diebstahl von Schmuck und Wertgegenständen;

i) die geschehen, wenn die Wohneinheit länger als 180 aufeinanderfolgende Tage unbewohnt ist. Dieser Ausschluss gilt ab 24:00 Uhr des 180. Tages des Unbewohntseins; es ist zu beachten, dass die Anwesenheit von Personen nur während der Tagesstunden oder Besuche in den versicherten Räumlichkeiten für Inspektionen, Kontrollen, Reinigung oder Reparaturen keine Unterbrechung des Unbewohntseins darstellen.

Funktionsweise der Deckung

Der Versicherungsschutz kann in Anspruch genommen werden, wenn:

- **auch die Versicherungsschutzarten Brand/Feuer und Hausrats der einzelnen Wohneinheiten, Durch Einbrecher verursachte Defekte und Diebstahl von fest verbauten Vorrichtungen sowie Tür- und Fensterrahmen abgeschlossen werden;**
- **alle Wohneinheiten des Gebäudes versichert sind.**

Der Versicherungsschutz besteht für das Absolute Erstrisiko.

Die Prämie für den Versicherungsschutz wird auf der Grundlage der **Gesamtzahl der vom Versicherungsnehmer angegebenen** und in der Police aufgeführten Immobilieneinheiten des Gebäudes berechnet.

Wenn daher **zum Zeitpunkt des Schadensfalls die Gesamtzahl der Immobilieneinheiten des Gebäudes höher ist als angegeben, wird der von Generali Italia zu zahlende Betrag proportional zur Differenz zwischen der vereinbarten Prämie und der Prämie, die angewendet worden wäre, wenn Generali Italia den tatsächlichen Sachverhalt gekannt hätte, gekürzt.**

Ist nicht das gesamte Gebäude versichert, wird die Prämie für den Versicherungsschutz auf der Grundlage der **„Anzahl der Immobilieneinheiten bestimmt, für die der Versicherungsschutz gewährt wird“, die vom Versicherungsnehmer/von der versicherten Person angegeben und zusammen mit der Liste dieser Einheiten in der Police aufgeführt wurde.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz gilt mit:

- **der Entschädigungsgrenze pro Schadensfall von 2.000,00 Euro pro Wohneinheit;**
- **die Gesamtentschädigungsgrenze pro Schadensfall und Versicherungsjahr beträgt 10.000,00 Euro.**

SONDERVERSICHERUNG VERWALTER

Art. 4.6 Wertaufbewahrung des Verwalters

Was ist versichert

Generali Italia **entschädigt den Verwalter der Wohnanlage** (Dritter oder Miteigentümer) **für materielle und unmittelbare Schäden durch Diebstahl von Wertgegenständen in den folgenden Fällen**:

a) Diebstahl infolge eines Unfalls oder eines plötzlichen Unwohlseins des Verwalters;

b) Geschickter Diebstahl **wenn der Verwalter die Wertgegenstände bei sich trägt oder griffbereit hat**;

c) Raub oder Wertdiebstahl unter Anwendung von Gewalt oder Androhung von Gewalt gegen Personen.

Funktionsweise der Deckung

Der Versicherungsschutz gilt nur, wenn der Verwalter die Aufgaben des Verwalters des in der Police genannten Gebäudes wahrnimmt.

Der Versicherungsschutz besteht für das Absolute Erstrisiko.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung gilt:

- **mit einer Entschädigungsgrenze von 1.500,00 Euro pro Schadensfall und 10.000,00 Euro pro Versicherungsjahr;**
- **mit einem Selbstbeteiligungsanteil von 10 % pro Schadensfall.**

Gibt es Deckungsgrenzen?

ÜBERSICHTSTABELLE ZU SELBSTBETEILIGUNGSBETRÄGEN, SELBSTBETEILIGUNGSANTEILEN UND ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

Es gelten die folgenden wesentlichen Beschränkungen.

Versicherungsschutzarten	Selbstbeteiligungsbetrag/ Selbstbeteiligungsanteil	Entschädigungsgrenze
SPEZIELL FÜR SIE		
SONDERVERSICHERUNG WOHNUNG		
Brand/Feuer des Hausrats der einzelnen Wohneinheiten	-	Versicherungssumme pro in der Police angegebener Wohneinheit, mit einer Obergrenze von 10 % für Nebengebäude, die auf 20 % erhöht wird, wenn für die einzelne Wohneinheit ein entsprechender Versicherungsschutz besteht
Erweiterung auf die Glasschäden der einzelnen Immobilieneinheiten	Selbstbeteiligungsbetrag pro Schadensfall 100,00 Euro	• 1.000,00 Euro pro einzelne Immobilieneinheit und Versicherungsjahr • 15.000,00 Euro für alle Immobilieneinheiten pro Versicherungsjahr
Schäden an elektrischen Anlagen der einzelnen Immobilieneinheiten	Selbstbeteiligungsbetrag pro Schadensfall: 300,00 Euro	• 2.000,00 Euro pro Schadensfall pro Immobilieneinheit • In der Police angegebene Höchstsumme pro Versicherungsjahr für alle in der Police aufgeführten Immobilieneinheiten

Elektroinstallationsschäden am Hausrat der einzelnen Immobilieneinheiten	Selbstbeteiligungsbetrag pro Schadensfall 200,00 Euro. Der Selbstbeteiligungsbetrag entfällt, wenn für die einzelne Wohneinheit ein entsprechender Versicherungsschutz besteht.	• 1.000,00 Euro pro Wohneinheit und Versicherungsjahr • In der Police angegebene jährliche Höchstgrenze für alle Wohneinheiten
Diebstahl in den einzelnen Wohneinheiten	Im Falle eines Diebstahls unter Verwendung von Dietrichen oder ähnlichen Werkzeugen, bei dem kein Einbruch in die Schutz- und Verschlussvorrichtungen der Räumlichkeiten festgestellt wurde: Selbstbeteiligungsanteil bei Schadensfall von 20 %, reduziert auf 10 %, wenn für die einzelne Wohneinheit eine entsprechende Deckung besteht	• 2.000,00 Euro pro Schadensfall pro Wohneinheit • 10.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr
SONDERVERSICHERUNG VERWALTER		
Wertaufbewahrung des Verwalters	Selbstbeteiligungsanteil pro Schadensfall 10 %	• 1.500,00 Euro pro Schadensfall • 10.000,00 Euro pro Versicherungsjahr

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN IN SOLIDITÀ

Was ist NICHT versichert?

Art. 5.1 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Schäden:

a) **Folgen von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Überschwemmung, Hochwasser, Überflutung**, vorbehaltlich der Bestimmungen der Versicherungsschutzarten Erdbeben und Extremwetterereignisse, sofern diese abgeschlossen wurden**;**

b) **infolge von Kriegshandlungen, Invasion, militärischer Besetzung, Aufruhr;**

c) **infolge von Volksunruhen, Streiks, Aufständen, Terrorakten oder organisierter Sabotage**, vorbehaltlich der Bestimmungen des Versicherungsschutzes Gesellschaftspolitische Ereignisse, sofern dieser abgeschlossen wurde**;**

d) **durch eine nukleare Explosion oder durch jegliche Form der Kontamination, die auf Radioaktivität oder ionisierende Strahlung zurückzuführen ist, die durch Kernmaterial verursacht werden kann;**

e) **bei Verlust oder Diebstahl der versicherten Sachgüter, die im Zusammenhang mit den Ereignissen eintreten, für die die Versicherung gewährt wird**, vorbehaltlich etwaiger Zusatzversicherungen, die das Diebstahlrisiko abdecken**;**

f) **die die versicherte Person vorsätzlich herbeigeführt hat. Wurde die Versicherung für eine Wohnunganlage abgeschlossen, so ist im Falle einer vorsätzlichen Handlung eines einzelnen Wohnungseigentümers der auf diesen entfallende Teil des Schadens nicht ersatzfähig;**

g) **Schäden an elektrischen Anlagen von Maschinen sowie an elektrischen und elektronischen Anlagen, auch wenn diese durch Blitzschlag oder ein anderes Ereignis verursacht wurden, für das Versicherungsschutz besteht**, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:
 - vom Versicherungsschutz Schäden an elektrischen Gemeinschaftsanlagen, sofern diese abgeschlossen wurde;
 - vom Versicherungsschutz Schäden an den elektrischen Anlagen der einzelnen Immobilieneinheiten, sofern diese abgeschlossen wurde;
 - vom Versicherungsschutz Elektroinstallationsschäden am Hausrat der einzelnen Wohneinheiten, sofern diese abgeschlossen wurde.

<u>Cyber-Ausschluss</u>

Ebenfalls ausgeschlossen sind:

- **Verluste,**
- **Haftung,**
- **Sachschäden oder immaterielle Schäden jeglicher Art,**
- **Schäden durch Betriebsunterbrechung**
- **Nutzungsausfall, Funktionseinschränkung, Reparatur, Austausch, Wiederherstellung, Vervielfältigung, Verlust oder Diebstahl von Computerdaten jeglicher Art oder von sonstigen Beträgen, die sich auf den Wert dieser Computerdaten beziehen**

die direkt oder indirekt verursacht wurden, sich ergeben, damit in Zusammenhang stehen oder – auch nur teilweise – auf die folgenden Ereignisse zurückzuführen sind: Cyber-Handlungen und Cyber-Vorfälle, einschließlich aller Maßnahmen, die zu ihrer Kontrolle, Verhinderung, Beendigung oder sonstigen Behebung ergriffen werden.

Für diesen Ausschluss findet der Artikel **Grobe Fahrlässigkeit** keine Anwendung, der daher in Bezug auf die oben genannten Ereignisse, die unter den Cyber-Ausschluss fallen, als nichtig und wirkungslos gilt.

Unbeschadet anderer und abweichender Bedingungen und Ausschlüsse ist festgelegt, dass dieser Bereich Folgendes deckt:

- physischer Verlust oder Beschädigung von Eigentum
- Schäden durch Betriebsunterbrechung, die unmittelbar auf den physischen Verlust oder die Beschädigung von Eigentum zurückzuführen sind

die durch Feuer, Explosion oder Detonation verursacht wurden, auch wenn eine Cyber-Handlung oder ein Cyber-Vorfall als indirekte oder mitwirkende Ursache des Schadens angesehen wird.

Daher ist **jeder Nutzungsausfall, jede Funktionsbeeinträchtigung, jede Reparatur, jeder Austausch, jede Wiederherstellung oder jede Vervielfältigung von Computerdaten**:

- **nicht entschädigungsfähig** im Sinne dieses Abschnitts **, wenn er ausschließlich** durch eine **Cyber-Handlung** und/oder einen **Cyber-Vorfall**verursacht wird;
- **entschädigungsfähig** gemäß diesem Abschnitt, wenn er durch Brand/Feuer, Explosion oder Detonation verursacht wurde, auch wenn eine Cyber-Handlung oder ein Cyber-Vorfall eine indirekte oder mitwirkende Ursache für den Schaden darstellt, wobei der Betrag, der sich auf den **Wert der IT-Daten** bezieht, **jedoch ausgeschlossen** ist.

ACHTUNG: Dieser Ausschluss ersetzt alle etwaigen abweichenden oder entgegenstehenden Bestimmungen der Police und hat Vorrang vor diesen; diese sind daher als unwirksam anzusehen, sofern sie mit dieser Klausel unvereinbar sind.

Wo gilt die Deckung?

Art. 6.1 Wo gelten die Versicherungsschutzarten

Die Versicherungsschutzarten dieses Bereichs gelten **in Italien, in der Republik San Marino und im Staat Vatikanstadt**.

Unter welchen Betriebsbedingungen bieten wir Versicherungsschutz an?

Art. 7.1 Inhaberschaft der aus dem Versicherungsschutz entstehenden Rechte

Der Versicherungsschutz wird vom Versicherungsnehmer im eigenen Namen und im Interesse der jeweiligen Begünstigten abgeschlossen.

Nur der Versicherungsnehmer und Generali Italia können die Ansprüche, Rechte und Befugnisse geltend machen, die sich aus dem Versicherungsschutz ergeben. Insbesondere obliegt es dem Versicherungsnehmer, die für die Feststellung und Bezifferung von Schäden erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Die auf diese Weise vorgenommene Feststellung und Entschädigung des Schadens ist auch für die versicherte Person verbindlich und jede Anfechtung ihrerseits ist ausgeschlossen. Die Zahlung kann nur an die Rechtsinhaber selbst oder mit deren Zustimmung erfolgen.

Art. 7.2 Form der Versicherung

Der Versicherungsschutz für die Versicherungsschutzarten, die sich auf Sachschäden und unmittelbare Schäden an den versicherten Sachgütern beziehen, besteht:

- für das Gebäude, zu **ganzzahligem Wert**, sofern für einzelne Versicherungsschutzarten nichts anderes angegeben ist
- für den Hausrat der einzelnen Immobilien-/Wohneinheiten, auf Basis des Absoluten Erstrisikos, wie im entsprechenden Bereich der Police angegeben.

Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen?

Art. 8.1 Änderung der Gebäudekategorie während der Vertragslaufzeit

Die Versicherungssumme wird auch auf der Grundlage der Angaben des Versicherungsnehmers/der versicherten Person hinsichtlich der **Art des Gebäudes** vereinbart.

Wenn auf der Grundlage der oben genannten Angaben **in der Police die Gebäudekategorie „Im Bau befindliches/im Umbau befindliches Gebäude“ oder „Leerstehende und unbewohnte Gebäude“ angegeben ist**, muss der Versicherungsnehmer/die versicherte Person nach Abschluss der Arbeiten oder Beendigung des Leerstands Generali Italia **darüber informieren** und die geänderten Risikomerkmale angeben, damit der Vertrag angepasst werden kann.

Wenn auf der Grundlage der oben genannten Angaben **in der Police eine andere Gebäudekategorie angegeben ist** und es beginnen umfassende Renovierungsarbeiten oder das Gebäude steht leer, stellt dies eine Erhöhung des Risikos dar, und der Versicherungsnehmer/die versicherte Person muss Generali Italia **unverzüglich darüber informieren**. Wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann er den Anspruch auf Entschädigung ganz oder teilweise verlieren, wie in Artikel *Erklärungen des Versicherungsnehmers/der versicherten Person – Änderungen des Risikos* des Bereichs „ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN“ beschrieben.

6 Abweichend von den Bestimmungen des Artikel 1900 (Schadensfälle durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der versicherten Person oder ihrer Mitarbeiter) Absatz 1 des italienischen Zivilgesetzbuchs.

BESONDERE BEDINGUNGEN IN ACCORDO

VERMÖGENSSCHUTZ

Was ist versichert?

Art. 1.1 Versicherte Personen

Die Versicherung kann für eine Wohnanlage oder für den Eigentümer (bzw. die Miteigentümer) des gesamten Gebäudes abgeschlossen werden.

Wird die Versicherung für eine Wohnanlage abgeschlossen, sind versichert:

– alle Miteigentümer als solche;

– der Verwalter der Wohnanlage.

Für die Gebäudekategorie „Wohnanlage“ kann die Versicherung auch nur für einen Teil der Wohnanlage abgeschlossen werden; in diesem Fall sind nur die Eigentümer versichert, für die die Versicherung abgeschlossen wurde.

Mit einer speziellen Zusatzversicherung können auch Angestellte (z. B. der Hausmeister und der Gärtner) versichert werden.

Art. 1.2 Versicherungsvoraussetzungen

Die Versicherungsschutzarten Vermögensschutz greifen, wenn das Gebäude den Angaben in der Police hinsichtlich der Gebäudekategorie entspricht, die dessen Zustand oder Nutzungszweck kennzeichnet.

Es sind folgende Gebäudearten vorgesehen:

- **„Wohnanlage“ und „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“**
 - ◊ **Mindestens 51 % private Nutzung:** Das Gebäude wird zu mindestens 51 % der Gesamtfläche aller Stockwerke als Wohnraum, Büros und Praxisräume genutzt
 - ◊ **Weniger als 51 % private Nutzung:** Das Gebäude wird zu weniger als 51 % der Gesamtfläche aller Stockwerke als Wohnraum, Büros und Praxisräume genutzt.
 - ◊ **Vorhandensein/Fehlen von Kaufhäusern und Supermärkten mit einer Fläche von mehr als 1.000 m², öffentlichen Parkhäusern, Hotels oder Teilen von Hotels**
 - ◊ **Vorhandensein/Fehlen von:**
 – **Kinos, Theater, Diskotheken, Nachtclubs, Lagerräume für brennbare Stoffe**
 – **Tankstellen, auch solche, die direkt an das Gebäude angrenzen (im Umkreis von 30 Metern)**
- **„100 % private Garagen“**
- **„Im Bau befindliches/im Umbau befindliches Gebäude“**
- **„Leerstehende und unbewohnte Gebäude“**

Was ist versichert? Basisversicherungsschutz

Art. 2.1 Haftpflicht gegenüber Dritten

Was ist versichert

Generali Italia hält die versicherten Personen schadlos, **bis zur Höhe der im jeweiligen Bereich der Police angegebenen Höchstsumme pro Schadensfall,** für die Beträge, zu deren Zahlung sie als zivilrechtlich Haftende gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sind (Kapital, Zinsen und Kosten), und zwar für:

– Todesfall

– Personenschäden

– Sachschäden

die unbeabsichtigt Dritten, einschließlich Mietern, infolge eines zufälligen Ereignisses entstehen **, ausgenommen Wasserschäden und Rückstau aus der Kanalisation,** im Zusammenhang mit folgenden Umständen:

- Eigentum an dem in der Police genannten Gebäude und den dazugehörigen ortsfesten Anlagen,
- Eigentum und Verwaltung der Gemeinschaftsflächen desselben,
- Eigentum der Photovoltaikanlagen und der Solarthermieanlagen, die der gemeinschaftlichen Nutzung im Gebäude dienen.

Die Versicherung gilt auch für die zivilrechtliche Haftung, die der versicherten Person aufgrund vorsätzlicher Handlungen von Personen entstehen kann, für die er gemäß den gesetzlichen Bestimmungen haftet.

Bei einem Gebäude das eine Wohnanlage ist:

- Eingeschlossen ist die Haftung jedes einzelnen Miteigentümers, für den die Versicherung abgeschlossen wurde, gegenüber den anderen Miteigentümern und gegenüber dem Gemeinschaftseigentum;

– Die einzelnen Wohnungseigentümer sowie ihre Familienangehörigen und Mitarbeiter gelten auch abweichend von den Bestimmungen in Artikel *Personen, die nicht als Dritte gelten.*

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Unbeschadet etwaiger abweichender Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligungsbeträge und Selbstbeteiligungsanteile, die für die einzelnen spezifischen Deckungen vorgesehen sind, gilt für dien Versicherungsschutz der in der Police angegebene Selbstbeteiligungsbetrag pro Schadensfall (sofern vorgesehen).

Wird die Versicherung nur für bestimmte Miteigentümer abgeschlossen, gilt der Versicherungsschutz im Falle einer der Eigentümergemeinschaft zuzurechnenden Haftung ausschließlich für den Haftungsanteil der versicherten Personen entsprechend ihren jeweiligen Miteigentumsanteilen, wobei die gesamtschuldnerische Haftung gegenüber den anderen Miteigentümern ausgeschlossen ist.

BEISPIEL:

Die Versicherung wurde für 8 der 10 Wohnungseigentümer einer Wohnanlage abgeschlossen.

Die 8 Eigentümer, für die die Versicherung abgeschlossen wurde, verfügen insgesamt über 750 Miteigentumsanteile

Es ereignet sich ein Schadensfall, der einen ersatzpflichtigen Schaden bei Dritten in Höhe von 100.000,00 Euro verursacht, der der Wohnungseigentümergemeinschaft zuzurechnen ist. Für diesen Schaden ist keine Selbstbeteiligung oder Deckungslücke vorgesehen

Die von Generali Italia festgesetzte Entschädigung/Schadensersatzleistung beläuft sich auf 75.000,00 Euro (100.000,00 Euro / 1000 x 750), was dem Haftungsanteil der versicherten Wohnungseigentümer entspricht

Art. 2.1.1 Zentralisierte Antennen und Satellitenschüsseln, an das Gebäude angrenzende oder dazugehörige Flächen

Was ist versichert

Der Versicherungsschutz Haftpflicht umfasst:

a) Sach- und Personenschäden, die von zentralisierten Radio- und Fernsehantennen oder -Satellitenschüsseln sowie von den zum in der Police angegebenen Gebäude gehörenden Flächen, einschließlich Garten- oder Parkanlagen, verursacht werden, einschließlich Schäden durch das versehentliche Umstürzen von Bäumen oder Teilen davon, **ausgenommen Schäden durch Fällen oder Beschneiden;**

b) Zäune, automatische Tore, Sport- und Spielgeräte, Pools und Sportanlagen zur ausschließlichen Nutzung durch die Wohnungseigentümergemeinschaft, **sofern sie sich in einem guten Erhaltungs- und Wartungszustand befinden;**

c) Sach- und Personenschäden, die aus dem **Eigentum asphaltierter Privatstraßen** hervorgehen, die von der öffentlichen Straße zum Gebäude führen oder mehrere Immobilien verbinden, die demselben Eigentümer gehören.

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind Schäden, die durch den Verkehr und den Betrieb von Kraftfahrzeugen entstehen.

Art. 2.1.2 Vergabe von außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten

Was ist versichert

Die Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten umfasst die zivilrechtliche Haftung der versicherten Person in ihrer Eigenschaft als Auftraggeber von außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten, die in den Anwendungsbereich der Vorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz fallen(7) in den Gemeinschaftsbereichen des Gebäudes.

Was NICHT versichert ist

Bei Arbeiten, die Umbauten oder Eingriffe in die tragenden Strukturen des Gebäudes beinhalten, sind Sachschäden ausgeschlossen.

Ebenfalls nicht versichert sind Schäden:

a) durch Erweiterungs-, Überhöhungs- oder Abbrucharbeiten;

b) an den Sachgütern, an denen die Arbeit ausgeführt wird;

c) die nach Abschluss der Tätigkeit/der Arbeiten auftreten;

d) die auf die Nutzung von Maschinen oder Anlagen zurückzuführen sind, die von einer nicht befugten Person bedient oder in Betrieb genommen werden, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder die nicht über die gemäß den geltenden Bestimmungen für die Befugnis erforderlichen psychophysischen Voraussetzungen verfügt;

e) die durch den Besitz oder den Einsatz von Sprengstoffen entstehen.

Funktionsweise der Deckung

Die Deckung gilt wenn:

- **die versicherte Person den Bauleiter, den Planungskoordinator und den Ausführungskoordinator benannt hat, und es sich dabei um Personen handelt, die nicht mit der versicherten Person identisch sind und die die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben erfüllen;**
- **die ausführenden Unternehmen ihre Bautätigkeit ordnungsgemäß ausüben und ihren Verpflichtungen aus der obligatorischen Arbeitsunfallversicherung nachkommen.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung gilt:

- **bei Personenschäden: in Fällen von Tod oder schweren bzw. sehr schweren Körperverletzungen im Sinne des Strafgesetzbuchs(8);**
- **bei Sachschäden: mit einem Selbstbeteiligungsanteil von 10 % bei einem Mindestbetrag von 500,00 Euro pro Schadensfall;**
- **bis zu einer Höhe von 50 % der in der Police angegebenen Höchstsumme, begrenzt auf 300.000,00 Euro.**

Art. 2.1.3 Schäden an Dritten durch Brand/Feuer

Der Versicherungsschutz Haftpflicht umfasst Schäden gegenüber Dritten, die durch Feuer, Rauch, Explosion und Detonation des Gebäudes entstehen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung gilt bis zur Höhe der in der Police angegebenen Höchstsumme mit einer Obergrenze von 3.000.000,00 Euro.

Art. 2.1.4 Schäden durch Betriebsunterbrechung

Was ist versichert

Der Versicherungsschutz Haftpflicht umfasst Schäden, die durch vollständige oder teilweise Unterbrechungen oder Aussetzungen entstehen:

- bei der Nutzung von Sachgütern,
- von industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen, dienstleistungsbezogenen und freiberuflichen Tätigkeiten, die auf einen gemäß der Versicherungspolice entschädigungsfähigen Schadensfall zurückzuführen sind.

Funktionsweise der Deckung

Die Deckung gilt, wenn die Schäden die Folge eines Schadensfalls sind, der gemäß dem Versicherungsschutz ersatzfähig ist.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung gilt:

- **bis zu 20 % des in der Police angegebenen Höchstbetrages;**
- **mit einem Selbstbeteiligungsanteil von 10 % pro Schadensfall und einem Mindestbetrag von 500,00 Euro.**

Art. 2.1.5 Schäden durch unbeabsichtigte Umweltverschmutzung

Was ist versichert

Der Versicherungsschutz Haftpflicht umfasst Sach- und Personenschäden durch Verschmutzung, die durch einen zufälligen Bruch von Wasser-, Sanitär-, Heizungs- oder Klimaanlagen entstehen, die dem versicherten Gebäude oder dem größeren Gebäude, zu dem dieses gehört, dienen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung wird gewährt:

- **bis zu 250.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr;**
- **mit einem Selbstbeteiligungsanteil von 10 % und einem Mindestbetrag von 2.500,00 Euro pro Schadensfall.**

Art. 2.1.6 Persönliche zivilrechtliche Haftung des Verwalters

Was ist versichert

Der Versicherungsschutz Haftpflicht gegenüber Dritten gilt auch für die persönliche und unmittelbare zivilrechtliche Haftung des Verwalters des Gebäudes (Dritter oder Miteigentümer) für Personen- und Sachschäden, die unter den Versicherungsumfang fallen. 2

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind Schäden, die durch vorsätzliches Handeln des Verwalters verursacht wurden

Was ist versichert? Zusatzversicherungen

Art. 2.2 Haftpflicht gegenüber Dienstleistern

Was ist versichert

Generali Italia hält die versicherte Person schadlos, **bis zur Höhe der in dem entsprechenden Bereich der Police angegebenen Höchstsumme**, für die Zahlungen (Kapital, Zinsen und Kosten), zu denen er aufgrund von Unfällen verpflichtet ist, die von Arbeitnehmern erlitten wurden, die der gesetzlichen Arbeitsunfallversicherung unterliegen, einschließlich der Arbeitnehmer in parasubordinierten Verhältnissen, für die er gemäß dem italienischen Zivilgesetzbuch (Codice civile) und den gesetzlichen Bestimmungen zur obligatorischen Arbeitsunfallversicherung zivilrechtlich haftbar ist.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Für Schäden, die nicht unter die Bestimmungen des Präsidialdekrets Nr. 1124 vom 30. Juni 1965 und des Gesetzesdekrets Nr. 38 vom 23. Februar 2000 fallen, gilt die Deckung nur für Unfälle, aus denen eine dauerhafte Invalidität von mindestens 6 % resultiert, berechnet auf der Grundlage der Beeinträchtigungstabelle gemäß Art. 13 Abs. 2 Buchstabe a) des Gesetzesdekrets Nr. 38 vom 23. Februar 2000.

Der Versicherungsschutz gilt auch für Regress- und Subrogationsansprüche, die von der INAIL oder dem INPS geltend gemacht werden.

Was NICHT versichert ist

Berufskrankheiten sind davon ausgenommen.

Funktionsweise der Deckung

Die versicherte Person muss zum Zeitpunkt des Schadensfalls die Pflichten der obligatorischen INAIL-Versicherung und die anderen gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Beschäftigung und Arbeitsmarkt erfüllt haben.

UNRICHTIGE AUSLEGUNG INAIL

Der Versicherungsschutz gilt auch im Falle einer unrichtigen Auslegung der geltenden Vorschriften zur INAIL-Pflichtversicherung sowie der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Beschäftigung und Arbeitsmarkt **sofern diese Auslegung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der versicherten Person oder der Personen, für die er haftet, beruht (beispielsweise im Falle einer falschen Einstufung der Aufgaben des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber).**

Art. 2.3 Schäden an Dritten durch austretendes Wasser

Was ist versichert

Der Versicherungsschutz Haftpflicht gegenüber Dritten erstreckt sich auf Schäden durch Wasseraustritt, Rückstau aus der Kanalisation oder andere Flüssigkeiten im Allgemeinen, die auf einen unbeabsichtigten Bruch folgender Einrichtungen zurückzuführen sind:

– feste Wasser-, Sanitär-, Heizungs- oder Klimaanlagen sowie technische Anlagen und Brandschutzanlagen, einschließlich der unterirdisch verlegten,
– Regenwassersammel- und -ableitungsanlagen für das Gebäude.

Im Rahmen dieser Erweiterung **gelten als Dritte, wenn sie in getrennten Wohneinheiten wohnen, die Eltern und Kinder der versicherten Person, die infolge der oben aufgeführten Ereignisse Schäden erlitten haben.**

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind Schäden:

a) durch Frost;

b) durch Unterbrechungen oder Aussetzungen – ganz oder teilweise – der Nutzung von Gütern sowie von industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen, dienstleistungsbezogenen und freiberuflichen Tätigkeiten; Diese Schäden sind gemäß den in den Besonderen Bedingungen „In solidità – Sanitäranlage“ vorgesehenen Bedingungen und Grenzen versichert;

c) an Sachgütern in Keller- und Untergeschossräumen; Diese Schäden sind gemäß den in den Besonderen Bedingungen In solidità – Sanitäranlage festgelegten Bedingungen und Grenzen versichert.

d) Regenwasser

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz gilt mit demselben Selbstbeteiligungsbetrag pro Schadensfall, wie er in der Police für den Versicherungsschutz Leitungswasser im Bereich In solidità angegeben ist.

Die Prämie für den Versicherungsschutz richtet sich auch nach dem Jahr der vollständigen Erneuerung der Sanitäranlage, das gegebenenfalls vom Versicherungsnehmer angegeben und in der Police vermerkt wurde. **Wenn zum Zeitpunkt des Schadensfalls die vollständige Sanierung der Sanitäranlage noch nicht erfolgt ist oder bereits vor dem angegebenen Jahr durchgeführt wurde, gilt die Deckung mit einem Selbstbeteiligungsanteil von 40 %.**

BEISPIEL:

Der Vertragsnehmer erklärt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, dass das 1950 errichtete Gebäude Gegenstand einer „vollständigen Erneuerung der Sanitär- und Heizungsanlagen“ (vollständiger Austausch aller im Gebäude vorhandenen Wasser-, Sanitär- und Heizungsanlagen) war und gibt als Jahr der vollständigen Erneuerung der Sanitär- und Heizungsanlagen das Jahr 2000 an.

Die in der Police vereinbarte Höchstsumme pro Schadensfall für den Versicherungsschutz Haftpflicht gegenüber Dritten, in dessen Rahmen die Deckung für Schäden an Dritten durch Wasseraustritt gilt, beträgt 500.000,00 Euro.

Der in der Police vereinbarte Selbstbeteiligungsbetrag pro Schadensfall für den Versicherungsschutz Haftpflicht gegenüber Dritten bei Wasserschäden beträgt 250,00 Euro.

Es tritt ein Schadensfall ein, der durch Auslaufen von Wasser einen Schaden bei Dritten verursacht, der gemäß der Deckungssumme von 100.000,00 Euro entschädigungsfähig ist.

FALL 1
Bei Bearbeitung des Schadensfalls wird überprüft, ob die Angaben des Versicherungsnehmers zum Jahr der vollständigen Erneuerung der Sanitäranlage korrekt sind.

Die von Generali Italia ausgezahlte Entschädigungs-/Schadensersatzsumme beläuft sich auf 99.750,00 Euro (100.000,00 Euro – 250,00 Euro aufgrund der Anwendung des in der Police vereinbarten Selbstbeteiligungsbetrags).

FALL 2
Bei Bearbeitung des Schadensfalls wurde festgestellt, dass die vollständige Sanierung der Sanitäranlagen tatsächlich bereits im Jahr 1980 durchgeführt wurde.

Die von Generali Italia ausgezahlte Entschädigungs-/Schadensersatzsumme beläuft sich auf 60.000,00 Euro (100.000,00 Euro – 40.000,00 Euro aufgrund der Anwendung des Selbstbeteiligungsanteils von 40 %, der für den Fall vorgesehen ist, dass die angegebene vollständige Sanierung der Sanitäranlagen tatsächlich nie durchgeführt wurde oder in einem Jahr vor dem angegebenen Jahr durchgeführt wurde)

Art. 2.4 Schäden durch herabfallenden Schnee/herabfallendes Eis

Was ist versichert

Der Versicherungsschutz Haftpflicht gegenüber Dritten erstreckt sich auf Schäden, die durch die nicht rechtzeitig erfolgte Beseitigung von Schnee oder Eis von Dächern entstehen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Diese Erweiterung gilt:

- **mit einem Selbstbeteiligungsanteil von 10 % und einem Mindestbetrag von 500,00 Euro pro Schadensfall;**
- **im Rahmen der in der Police angegebenen Höchstsumme für den Versicherungsschutz Haftpflicht gegenüber Dritten, wobei die im entsprechenden Bereich der Police angegebene Entschädigungsgrenze pro Schadensfall gilt.**

Art. 2.5 Persönliche und unmittelbare zivilrechtliche Haftung des Portiers oder des zuständigen Personals

Was ist versichert

Der Versicherungsschutz Haftpflicht gegenüber Dritten erstreckt sich auf die persönliche und unmittelbare Haftpflicht der Angestellten der Wohnanlage/des Eigentümers des Gebäudesums[9] infolge eines zufälligen Ereignisses, das sich bei der Ausübung der üblichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gemeinschaftsflächen des Gebäudes ereignet.

Der Versicherungsschutz gilt auch für folgende Tätigkeiten:

- das Austauschen von Glühbirnen und die Durchführung kleinerer, allgemeiner Reparaturen, für die keine Spezialisierung oder Qualifikation erforderlich ist;
- die Reinigung der Eingangshalle, der übrigen Nebenräume und der Wasseranlagen, der Treppen, Innenhöfe, Vorhallen und Laubengänge, deren Nutzung ausschließlich dem Gebäude vorbehalten ist;
- Reinigung und Bewässerung der Grünflächen;
- Verwaltung der Heizkessel sowie der zentralen Heizungs-, Klima- und Warmwasserversorgungsanlagen;
- im Notfall Maßnahmen an der Aufzugsanlage zu ergreifen, um die Kabine zu entriegeln, sie in die Etage zu bringen und die Tür zu öffnen, damit die Personen diesen verlassen können.

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind Schäden:

- **an Sachgütern, die auf Transportmitteln befördert werden, sei es beim Be- oder Entladen, sei es während des Aufenthalts im Rahmen dieser Vorgänge, sowie in jedem Fall an Sachgütern, die befördert, abgeschleppt oder angehoben werden;**
- **an Transportmitteln, die gerade be- oder entladen werden oder im Rahmen dieser Vorgänge stehen bleiben;**

- **für die der Arbeitnehmer aufgrund einer freiwillig übernommenen Verantwortung haftet, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.**

Funktionsweise der Deckung

Wenn das Gesetz oder der nationale Tarifvertrag für Arbeitnehmer von Gebäudeeigentümern vorsieht, dass für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten eine Befähigung erforderlich ist oder spezifische Schulungen absolviert werden müssen, **gilt diese Erweiterung nur, wenn der Arbeitnehmer die erforderliche Qualifikation erworben bzw. die vorgeschriebene Fortbildung absolviert hat.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Bei Sachschäden gilt im Rahmen dieser Erweiterung ein Selbstbeteiligungsanteil von 10 % mit einem Mindestbetrag von 200,00 Euro und einem Höchstbetrag von 3.000,00 Euro pro Schadensfall.

SPEZIELL FÜR SIE

(ZUSÄTZLICHER BEREICH)

Was ist versichert?

SONDERVERSICHERUNG WOHNUNG

Art. 3.1 Haftpflicht im Zusammenhang mit der Führung der einzelnen Immobilieneinheiten

Was ist versichert

Generali Italia hält **im Rahmen der in dem jeweiligen Bereich der Police vorgesehenen Höchstsumme,** die einzelnen Nutzer (Eigentümer, Mieter und Portier) der in der Police genannten Räumlichkeiten des Gebäudes schadlos, die genutzt werden als:

– Wohnung,

– Praxis- oder Büroräume, die ausschließlich über das Treppenhaus der Wohnungsanlage zugänglich sind,

in Höhe des Betrags, den sie als zivilrechtlich Haftende gemäß den gesetzlichen Bestimmungen als Entschädigung (Kapital, Zinsen und Kosten) für unbeabsichtigt verursachte Schäden an Dritten, einschließlich der anderen Mieter und der Wohnungseigentümergemeinschaft, für Tod, Körperverletzung und Sachschäden infolge eines Unfalls, einschließlich des Auslaufens von Wasser, im Zusammenhang mit folgenden Umständen zahlen müssen:

– die Führung der genannten Räumlichkeiten,

– die üblichen außerberuflichen Aktivitäten, die in den Gemeinschaftsbereichen ausgeübt werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Mitglieder des Haushalts der Mieter der Wohneinheiten.

Ausschließlich bei Wasserschäden gelten zudem die Eltern und Kinder der versicherten Person, die innerhalb des Gebäudes in getrennten Wohneinheiten wohnen, als Dritte.

BEAUFTRAGUNG VON AUSSERORDENTLICHEN INSTANDHALTUNGSARBEITEN DURCH DEN MIETER

Eingeschlossen ist die Haftpflicht, die dem Mieter in seiner Eigenschaft als Auftraggeber von außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten entstehen kann, mit denselben Ausschlüssen und Geltungsbedingungen, die für außerordentliche Instandhaltungsarbeiten in den Abschnitten „Was ist NICHT versichert?“ und „Wie funktioniert der Versicherungsschutz?“ des Artikels *Beauftragung von außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten* vorgesehen sind

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung gilt mit einer Entschädigungsgrenze von 100.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr.

Was NICHT versichert ist

Für diesen Versicherungsschutz:

- **gelten, abgesehen von den oben genannten Bestimmungen für Schäden durch Wasseraustritt folgende Subjekte nicht als Dritte:**
 - **die Mitglieder des Haushalts des Mieters, die aus der Familienbescheinigung hervorgehen;**
 - **Personen, die in den folgenden Beziehungen zum Mieter stehen, auch wenn sie nicht in derselben Familienbescheinigung aufgeführt sind: Ehepartner, Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Lebenspartner(10), Eltern und Kinder;**
- **sind Schäden an dem Gebäudeteil des Mieters, der den Schaden verursacht hat, ausgeschlossen.**

Bei Wasserschäden sind die im Versicherungsschutz „Drittschäden durch Wasseraustritt“ und in den Versicherungsschutzarten „Sanitäranlage“ im Bereich In solidità vorgesehenen Fälle ausgeschlossen, auch wenn diese nicht abgeschlossen wurden.

Nicht versichert sind zudem Schäden, die durch die Wasseraustritt entstehen infolge von:

a) Bruch durch Frost;

b) Verstopfung von Rohren und Leitungen;

c) Rückstau oder Überlaufen von Abwasserkanälen;

d) Ausfall oder abnormes Funktionieren von Anlagen, ohne dass diese oder ein Teil davon beschädigt werden;

e) Feuchtigkeit, Tropfwasser.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Bei Schäden am Gebäude, einschließlich der entsprechenden Zugehörigkeiten, gilt Selbstbeteiligungsbetrag von 200,00 Euro pro Schadensfall.

Für Schäden durch Wasseraustritt an fremden Sachen, die sich in Kellern oder Untergeschossen befinden, besteht Versicherungsschutz:

- **mit einer Höchstgrenze von 100.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr und, ausschließlich für Kraftfahrzeuge, bis zur Höhe des in der Police für den Versicherungsschutz Haftpflicht gegenüber Dritten angegebenen Höchstbetrags;**
- **mit einem Selbstbeteiligungsanteil von 10 % bei einem Mindestbetrag von 500,00 Euro pro Schadensfall.**

Für Schäden, die durch die vollständige oder teilweise Unterbrechung oder Aussetzung der Nutzung von Sachgütern sowie von industriellen, gewerblichen, handwerklichen, landwirtschaftlichen oder dienstleistenden und freiberuflichen Tätigkeiten durch Wasseraustritt verursacht werden, gilt die Deckung:

- **mit einer Höchstgrenze von 50.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr;**
- **mit einem Selbstbeteiligungsanteil von 10 % und einem Mindestbetrag von 250,00 Euro pro Schadensfall.**

SONDERVERSICHERUNG VERWALTER

Art. 3.2 Haftpflicht des Verwalters einer Wohnanlage

Was ist versichert

Generali Italia hält den Miteigentümer, der die Funktion des Verwalters des Gebäudes ausübt, schadlos für alles, wozu er als zivilrechtlich Haftender gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Vermögensverluste sowie für Sach- und unmittelbare Schäden haftet, die Dritten, dem Miteigentumsvermögen, den einzelnen Miteigentümern und den Mietern entstehen, im Rahmen der Ausübung seines Verwaltermandats gemäß den Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches(11) und unter Einhaltung aller sonstigen Pflichten, die ihm durch Verwaltungsvorschriften oder die Hausordnung auferlegt sind.

Der Versicherungsschutz umfasst:

a) die Bearbeitung und Abrechnung von Mietangelegenheiten;

b) Schäden, die durch den Verlust, die Vernichtung oder die Beschädigung von Urkunden, Dokumenten oder Wertpapieren, die nicht auf den Inhaber lauten, entstehen, **sofern diese nicht auf Diebstahl, Raub oder Brand zurückzuführen sind**;

c) Bußgelder, Geldstrafen und steuerliche Sanktionen, die gegen die Eigentümergemeinschaft/den Eigentümer des Gebäudes oder gegen einzelne Miteigentümer wegen Fehlern verhängt werden, die dem Verwalter anzulasten sind.

Wann beginnt die Deckung und wann endet sie

Die Versicherung gilt für Schadensersatzansprüche, die der versicherten Person während der Versicherungsdauer erstmals geltend gemacht werden, sofern sie sich auf Fehler beziehen, die während der Laufzeit der Versicherung begangen wurden.

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind Schäden:

- **in Bezug auf die Zahlung anderer als der unter Buchstabe c des Abschnitts Was ist versichert? vorgesehenen Geldbußen oder Sanktionen;**
- **die auf den Verlust, die Vernichtung oder die Beschädigung von Inhaberpapieren oder Bargeld zurückzuführen sind;**

- **im Zusammenhang mit Beschwerden wegen mangelnder Nutzung der Räumlichkeiten oder wegen Abweichungen von den dargestellten Merkmalen;**
- **wegen Unterlassungen oder Verzögerungen beim Abschluss, bei der Änderung oder Anpassung von Versicherungspolicen oder bei der Zahlung der Versicherungsprämien;**
- **die nicht die Verwaltung des in der Police genannten Gebäudes betreffen;**
- **die sich aus Verantwortlichkeiten ergeben, die der Verwalter freiwillig übernimmt und die sich nicht aus dem Gesetz ergeben.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz besteht:

- **bis zur Höchstgrenze von 50.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr, die sich bei Schadensfällen im Zusammenhang mit Steuerstrafen, Bußgeldern und Geldstrafen gemäß Buchstabe c auf 1/3 reduziert;**
- **mit einem Selbstbeteiligungsanteil von 10 % und einem Mindestbetrag von 200,00 Euro pro Schadensfall.**

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN IN ACCORDO - VERMÖGENSSCHUTZ UND SPEZIELL FÜR SIE

Was ist NICHT versichert?

Art. 4.1 Personen, die nicht als Dritte gelten

Folgende Personen gelten nicht als Dritte:

a) wenn die versicherte Person eine natürliche Person ist:

1. die versicherte Person selbst und die Mitglieder ihrer Familie, die in der Familienstandsbescheinigung aufgeführt sind;

2. Personen, die in den folgenden Beziehungen zur versicherten Person stehen, auch wenn sie nicht in derselben Familienstandsbescheinigung aufgeführt sind: Ehepartner, Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, gesetzlich anerkannter Lebenspartner(12), Eltern und Kinder;

b) wenn die versicherte Person keine natürliche Person ist:

- **der gesetzliche Vertreter, der Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung, der Verwalter, der gleichzeitig gesetzlicher Vertreter ist, sowie die Personen, die mit ihnen in den unter Buchstabe a) genannten Beziehungen stehen;**
- **Unternehmen, die im Verhältnis zur versicherten Person als Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen einzustufen sind(13) und ihre Geschäftsführer;**

c) Personen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zur versicherten Person stehen und bei der Arbeit oder im Dienst im Zusammenhang mit der Instandhaltung und Reinigung des Gebäudes und der dazugehörigen Anlagen oder deren Betrieb einen Schaden erleiden, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel *Haftpflicht gegenüber Dienstleistern*, sofern die entsprechende Deckung erworben wurde**;**

d) der Verwalter des Gebäudes und die Personen, die mit ihm in den unter Buchstabe a genannten Beziehungen stehen, wenn ihnen ein Schaden entsteht, für den er haftbar ist.

Etwaige ausdrückliche Ausnahmeregelungen, die in den erworbenen Zusatzversicherungen vorgesehen sind, bleiben unberührt.

Art. 4.2 Ausschlüsse

Folgende Schäden sind immer ausgeschlossen:

a) die im Rahmen der Ausübung von Industrie-, Handels-, Handwerks- oder freiberuflichen Tätigkeiten durch die versicherte Person oder Dritte verursacht wurden oder die sich aus in irgendeiner Weise vergüteten Tätigkeiten der versicherten Person, der Mieter, der Miteigentümer oder ihrer Familienangehörigen oder Lebenspartner ergeben;

b) an Sachgütern, die sich in der Obhut, Verwahrung oder im Besitz der versicherten Person befinden, unabhängig von deren Zweck oder Bestimmung;

c) durch Feuchtigkeit, Tropfwasser oder unhygienische Zustände in den Räumlichkeiten;

d) aus dem Besitz oder der Verwendung von radioaktiven Stoffen oder Geräten zur Beschleunigung von Atomteilchen;

e) die auf eine – kontrollierte oder unkontrollierte – Entfaltung von Kernenergie oder Radioaktivität oder auf natürliche oder künstlich herbeigeführte energetische Umwandlungen oder Umlagerungen im Atom zurückzuführen sind;

f) die sich aus dem Besitz oder der Verwendung von Sprengstoffen ergeben;

g) jeglicher Art, die direkt oder indirekt durch elektromagnetische Wellen oder elektromagnetische Felder verursacht werden;

h) jeglicher Art, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Produkte zurückzuführen sind;

i) die auf einen erklärten oder nicht erklärten Krieg, einen Bürgerkrieg, Meuterei, Volksaufstände, Terrorakte, Sabotage oder andere vergleichbare Ereignisse zurückzuführen sind oder die auf Unfälle infolge von Kriegswaffen zurückzuführen sind;

j) **auf Sachgüter, die sich in Keller- oder Untergeschossräumen befinden,** vorbehaltlich der Bestimmungen des Versicherungsschutzes In solidità gemäß Artikel *Schäden an Sachgütern Dritter in Keller-/Untergeschossräumen*, sofern diese abgeschlossen wurde;

k) **die gemäß den Versicherungsschutzarten In solidità entschädigungsfähig sind;**

l) **die sich aus dem Besitz, dem Verkehr und der Nutzung von Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen ergeben;**

m) **durch die Unterbrechung, Erschöpfung oder Umleitung von Quellen und Wasserläufen, die Veränderung oder Erschöpfung von Grundwasserleitern, Mineralvorkommen und ganz allgemein von allem, was sich im Untergrund befindet und genutzt werden kann;**

n) **die sich aus Bußgeldern, Geldstrafen und Sanktionen im Allgemeinen ergeben,** vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel *Haftpflicht des Verwalters der Wohnanlage*, sofern der entsprechende Versicherungsschutz abgeschlossen wurde;

o) **die sich auf natürliche Weise aus anhaltenden, dauerhaften oder wiederholten Verhaltensweisen ergeben, die durch die Art und Weise bestimmt sind, wie die versicherte Person ihre Handlungen und Tätigkeiten ausübt;**

p) **in Bezug auf die Verwaltung der einzelnen Immobilieneinheiten,** vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß Artikel *Haftpflicht für die Führung der einzelnen Immobilieneinheiten*, sofern dieser Versicherungsschutz erworben wurde;

q) **die im Rahmen von Arbeiten oder Dienstleistungen entstehen, die im Auftrag der versicherten Person von Personen erbracht werden, die in einem – auch nur gelegentlichen – Abhängigkeitsverhältnis stehen,** vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel *Haftpflicht gegenüber Dienstleistern*, sofern dieser Versicherungsschutz erworben wurde;

r) **die durch Wasseraustritt oder Rückstau aus dem Abwassernetz, Verstopfungen und Überlaufen von Anlagen und Regenwasserabläufen verursacht werden,** vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel *Schäden an Dritten durch auslaufendes Wasser*, sofern dieser Versicherungsschutz erworben wurde;

s) **durch herabfallenden Schnee/herabfallendes Eis, die nicht unverzüglich von den Dächern entfernt wurden,** vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel *Schäden durch herabfallenden Schnee/herabfallendes Eis*, sofern dieser Versicherungsschutz erworben wurde;

t) **durch Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung,** vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel *Schäden durch unbeabsichtigte Umweltverschmutzung*.

Cyber-Ausschluss

Von den Versicherungsschutzarten Vermögensschutz sind außerdem ausgeschlossen:

- **Verluste,**
- **Haftung,**
- **Sachschäden oder immaterielle Schäden jeglicher Art,**
- **Schäden durch Betriebsunterbrechung**
- **Nutzungsausfall, Funktionseinschränkung, Reparatur, Austausch, Wiederherstellung, Vervielfältigung, Verlust oder Diebstahl von Computerdaten jeglicher Art oder jeglicher anderer Beträge, die sich auf den Wert dieser Computerdaten beziehen**

die direkt oder indirekt durch die folgenden Ereignisse verursacht wurden, daraus resultieren, damit in Zusammenhang stehen oder – auch nur teilweise – darauf zurückzuführen sind:

Cyber-Handlungen und Cyber-Vorfälle, einschließlich aller Maßnahmen, die zu ihrer Kontrolle, Verhinderung, Beendigung oder sonstigen Behebung ergriffen werden.

Unbeschadet anderer und abweichender Bedingungen und Ausschlüsse ist festgelegt, dass dieser Bereich Folgendes deckt:

– **unbeabsichtigt** an Dritten verursachte Sach- oder Personenschäden;

– und, **im Rahmen der in Artikel *Schäden durch Betriebsunterbrechung*** aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung oder Aussetzung der Nutzung von Gütern und Tätigkeiten Dritter **, sofern diese auf die oben**

genannten Sach- oder Personenschäden zurückzuführen sind, die aus einer **Cyber-Handlung oder einem Cyber-Vorfall** resultieren.

Daher sind Schäden jeglicher Art an Computerdaten und Schäden aufgrund von emotionalem Stress/psychischer Belastung nicht abgedeckt.

ACHTUNG: Dieser Ausschluss ersetzt alle etwaigen abweichenden oder entgegenstehenden Bestimmungen der Police und hat Vorrang vor diesen; diese sind daher als unwirksam anzusehen, sofern sie mit der vorliegenden Klausel unvereinbar sind.

Gibt es Deckungsgrenzen?

Art. 5.1 Höchstbetrag – Mitverantwortung der versicherten Personen

Im Falle einer Mitverantwortung mehrerer versicherter Personen untereinander **gelten die im entsprechenden Bereich der Police angegebenen Deckungssummen als einheitlich und stellen die maximale Auszahlung zu Lasten von Generali Italia dar**.

Art. 5.2 Höchstbetrag – Serienschaden

Bei mehreren Schäden, die auf dieselbe Ursache oder auf miteinander verbundene Ursachen zurückzuführen sind, gelten diese auch dann als ein einziger Schadensfall, wenn sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingetreten sind (Serienschaden), selbst wenn mehrere Geschädigte beteiligt sind und selbst wenn eine Sammelklage auf Schadensersatz gegen die versicherte Person erhoben wird.

Art. 5.3 Aggregierte Höchstentschädigung pro Schadensfall

Bei Schadensfällen, die sowohl die Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten als auch die Haftpflichtversicherung gegenüber Dienstleistern betreffen, **haftet Generali Italia nicht für einen Betrag, der höher ist als der Höchstbetrag pro Schadensfall, der in der Police als Aggregierte Höchstentschädigung vorgesehen und angegeben ist.**

ÜBERSICHTSTABELLEN ZU SELBSTBETEILIGUNGSBETRÄGEN, SELBSTBETEILIGUNGSANTEILEN UND ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

Es gelten die folgenden wesentlichen Beschränkungen.

Tabelle 1 VERMÖGENSSCHUTZ

Versicherungsschutzarten	Selbstbeteiligungsbetrag/ Selbstbeteiligungsanteil / Mindestschadenhöhe	Entschädigungsgrenze
Haftpflicht gegenüber Dritten (Basisversicherungsschutz)	In der Police angegebener Selbstbeteiligungsbetrag pro Schadensfall (falls vorgesehen)	In der Police angegebener Höchstbetrag
• Fernsehantennen, an das Gebäude angrenzende oder zum Gebäude gehörende Flächen	-	-
• Beauftragung von außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten	Körperverletzung: ausgenommen sind leichte oder sehr schwere Verletzungen sowie Sachschäden: Selbstbeteiligungsanteil pro Schadensfall 10 %, mindestens 500,00 Euro	• bis zu 50% des Höchstbetrags mit einer Grenze von 300.000,00 Euro
• Schäden Dritter durch Brand/Feuer	-	• bis zum Höchstbetrag, begrenzt auf 3.000.000,00 Euro
• Schäden durch Betriebsunterbrechung	Selbstbeteiligungsanteil pro Schadensfall 10 % mindestens 500,00 Euro	• bis zu 20 % des Höchstbetrags
• Schäden durch nicht vorsätzlich herbeigeführte Umweltverschmutzung	Selbstbeteiligungsanteil pro Schadensfall 10 % mindestens 2.500,00 Euro	• mit einer Höchstgrenze von 250.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr
Persönliche Haftpflicht des Verwalters	-	-

Haftpflicht gegenüber Dienstleistern	Für Schäden, die nicht unter die gesetzlichen Bestimmungen zur obligatorischen Arbeitsunfallversicherung fallen, gilt im Falle einer dauerhaften Erwerbsminderung von mindestens 6 % gemäß der Tabelle der Beeinträchtigungen nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe a) des Gesetzesdekrets Nr. 38 vom 23. Februar 2000	In der Police angegebener Höchstbetrag
Im Falle eines Schadensfalls, der gleichzeitig folgende Versicherungsschutzarten betrifft – Haftpflicht gegenüber Dritten – Haftpflicht gegenüber Dienstleistern		Höchstbetrag pro Schadensfall, der in der Police als Aggregierte Höchstentschädigung angegeben ist
Schäden Dritter durch auslaufendes Wasser	Selbstbeteiligungsbetrag pro Schadensfall, wie in der Police angegeben (derselbe Selbstbeteiligungsbetrag wie für den Versicherungsschutz *Leitungswasser* im Bereich In solidità)	-
Schäden durch herabfallenden Schnee/herabfallendes Eis	Selbstbeteiligungsanteil von 10 % mit einem Mindestbetrag von 500,00 Euro pro Schadensfall	Im Rahmen des Haftpflicht-Höchstbetrags mit der in der Police angegebenen Entschädigungsgrenze
Persönliche und unmittelbare Haftpflicht des Portiers oder des zuständigen Personals	bei Sachschäden: Selbstbeteiligungsanteil von 10 % mit einem Mindestbetrag von 200,00 Euro und einem Höchstbetrag von 3.000,00 Euro pro Schadensfall	-

Tabelle 2 SPEZIELL FÜR SIE

Versicherungsschutzarten	**Selbstbeteiligungsbetrag/ Selbstbeteiligungsanteil**	**Entschädigungsgrenze**
SONDERVERSICHERUNG WOHNUNG		
Haftpflicht für die Führung der einzelnen Immobilieneinheiten	für Schäden am Gebäude, einschließlich seiner Zugehörigkeiten: Selbstbeteiligungsbetrag pro Schadensfall 200,00 Euro	In der Police angegebener Höchstbetrag
• Beauftragung von außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten durch den Mieter		100.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr
• Wasserschäden an fremdem Eigentum in Keller-/Untergeschossräumen	Selbstbeteiligungsanteil 10 % mit Mindestbetrag 500,00 Euro pro Schadensfall	100.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr (Höchstbetrag für Kraftfahrzeuge)
• Betriebsunterbrechungsschäden, die durch Wasserschäden entstehen	Selbstbeteiligungsanteil 10 % mit Mindestbetrag 250,00 Euro pro Schadensfall	50.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr

SONDERVERSICHERUNG VERWALTER		
Haftpflicht des Verwalters der Wohnanlage	Selbstbeteiligungsanteil 10 % bei einem Mindestbetrag von 200,00 Euro pro Schadensfall	50.000,00 Euro pro Versicherungsjahr mit einer Beschränkung von 1/3 für Steuerstrafen, Bußgelder und Geldbußen

Wo gilt die Deckung?

Art. 6.1 Wo gelten die Versicherungsschutzarten

Die Versicherungsschutzarten gelten **für Risiken im Zusammenhang mit Gebäuden, die sich in Italien, in der Republik San Marino und im Staat Vatikanstadt befinden.**

7 Gesetzesdekret Nr. 81 vom 9. April 2008 (Umsetzung von Artikel 1 des Gesetzes Nr. 123 vom 3. August 2007, in Bezug auf den Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz) sowie nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.
8 Artikel 583 (Erschwerende Umstände) des italienischen Strafgesetzbuches
9 Gemäß den Bestimmungen des nationalen Tarifvertrags für Arbeitnehmer von Gebäudeeigentümern.
10 Gesetz Nr. 76 vom 20. Mai 2016 - „Regelung von Lebensgemeinschaften zwischen Personen gleichen Geschlechts und Regelung von Lebensgemeinschaften" in der geänderten und ergänzten Fassung.
11 11 Artikel 1130 (Befugnisse des Verwalters) des italienischen Zivilgesetzbuchs.
12 Gesetz Nr. 20 . Mai 2016 Nr. 76 – „Regelung der eingetragenen Lebenspartnerschaften zwischen Personen gleichen Geschlechts und Regelung von Lebensgemeinschaften“ sowie nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.
13 Artikel 2359 (Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen) des italienischen Zivilgesetzbuchs

RECHTSSCHUTZ UND FINANZIELLE VERLUSTE

VORBEMERKUNG

Im Zusammenhang mit den durch das Gesetzesdekret Nr. 209 vom 7. September 2005 eingeführten Vorschriften – Titel XI, Kapitel II, Art. 163 und 164 – hat Generali Italia beschlossen, die Bearbeitung von Rechtsschutzschäden der D.A.S. Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A. mit Sitz in Via Enrico Fermi 9/B – Verona – zertifizierte E-Mailadresse PEC: das-difesalegale@pec.das.it – Telefonnummer **800 880 880** (**+39 02 8295 1155**. aus dem Ausland) – E-Mail: sinistri@das.it zu übertragen; im Folgenden der Kürze halber als DAS bezeichnet.

Dieselben Kontaktadressen sind auch für die von Generali Italia an DAS übertragenen Zusatzversicherungen für Finanzielle Verluste zu verwenden.

An diese sind daher alle Schadensmeldungen, Unterlagen und sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit Schadensfällen, die die in diesem Abschnitt genannten Versicherungsschutzarten betreffen, zu richten.

Was ist versichert?

Art. 1.1 Versicherte Personen

Die versicherten Parteien sind:

- die Wohnanlage, für die die Versicherung abgeschlossen wurde (mit Ausnahme der einzelnen Wohnungseigentümer), oder der Versicherungsnehmer, der Eigentümer des nicht in einer Wohnanlage befindlichen Gebäudes ist;

und bei Sachverhalten oder Ereignissen im Zusammenhang mit der Ausübung seines Amtes

- der Verwalter der Wohnanlage oder, in dessen Abwesenheit, der Vertreter der Wohnanlage, der faktisch die Aufgaben des Verwalters wahrnimmt
- die Angestellten

Art. 1.2 Im Versicherungsschutz enthaltene Kosten

Was ist versichert

Im Falle eines Schadensfalls, der gemäß den nachstehenden Artikeln unter den Versicherungsschutz fällt, leistet Generali Italia, **im Rahmen der in dem entsprechenden Bereich der Police angegebenen Höchstsumme**, das Risiko der außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsberatung, die zum Schutz der Rechte der versicherten Personen erforderlich ist.

Die folgenden Kosten sind durch die Versicherung abgedeckt:

- Kosten der außergerichtlichen Unterstützung;
- Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Abwicklung des Schadensfalls;
- Kosten für die Beauftragung eines ansässigen Rechtsanwalts, sofern dessen Beauftragung zur Bearbeitung des Rechtsstreits erforderlich ist, **mit einer Obergrenze von 3.000,00 Euro pro Rechtsstreit**;
- Sachverständigenkosten für die Hinzuziehung eines Sachverständigen, eines gerichtlich bestellten technischen Gutachters oder eines parteigestützten technischen Gutachters;
- Verfahrenskosten;
- Prozesskosten im Strafverfahren(14);
- Der Gegenpartei zugesprochene Prozesskosten, **mit Ausnahme derjenigen, die sich aus Solidaritätsverpflichtungen ergeben**;
- Kosten, die sich aus einer von DAS genehmigten Transaktion ergeben, einschließlich der Kosten der Gegenpartei, sofern diese von DAS genehmigt wurden;
- Kosten der Feststellungen zu Personen, Eigentumsverhältnissen sowie zu den Umständen und der Dynamik der Schadensfälle;
- Kosten für Ermittlungen zur Suche nach entlastenden Beweismitteln in Strafverfahren;
- Kosten für die Erstellung von Beschwerden, Klagen und Anträgen bei den Justizbehörden;

- Kosten der Schiedsrichter und des beteiligten Rechtsanwalts, wenn eine unter den Versicherungsschutz fallende Streitigkeit einem Schiedsverfahren unterzogen und dort beigelegt werden muss;
- Kosten für die den Schlichtungsstellen zustehende Vergütung **sofern diese ausschließlich zu Lasten der versicherten Person gehen und von der Gegenpartei nicht erstattet werden, mit Ausnahme derjenigen, die sich aus Solidaritätsverpflichtungen ergeben**.

 Es gibt Deckungsbeschränkungen

 Diese Ausgaben fallen im Rahmen der in den Vergütungstabellen für öffentliche Einrichtungen vorgesehenen Beträge.

- einheitliche Gerichtsgebühr für Kosten der gerichtlichen Tätigkeit, wenn sie im Falle des Unterliegens nicht von der Gegenpartei erstattet wird;
- Kosten für die Zwangsvollstreckung für jeden Vollstreckungstitel, **bis zu zwei Versuche**.

Was ist versichert? Basisversicherungsschutz

Art. 2.1 Rechtsschutz

Was ist versichert

Die Versicherung dient dem Schutz der Rechte der Versicherten in Bezug auf das in der Police angegebene Gebäude in den nachfolgend aufgeführten Fällen.

a) Zur Verteidigung in Strafverfahren wegen fahrlässiger Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, einschließlich Strafverfahren wegen Verstößen im Steuer- und Verwaltungsrecht.

b) Zur Verteidigung in Strafverfahren wegen vorsätzlicher Straftaten, einschließlich Strafverfahren wegen Verstößen im Steuer- und Verwaltungsrecht.

Funktionsweise der Deckung

Der Versicherungsschutz greift nur, wenn die versicherte Person durch rechtskräftiges Urteil freigesprochen oder entlastet oder wenn das Verfahren wegen Unbegründetheit der Strafanzeige eingestellt wird(15) oder bei Herabstufung der Straftat von vorsätzlich auf fahrlässig.

In diesen Fällen erstattet Generali Italia die entstandenen Verteidigungskosten, sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist oder nachdem das Verfahren eingestellt oder die Straftat herabgestuft wurde.

Was NICHT versichert ist

Folgende Fälle sind ausgeschlossen:

- **Erlöschen der Straftat aus einem anderen Grund;**
- **Anwendung des Strafmaßes auf Antrag der Parteien (Vergleich).**

Welche Pflichten habe ich

Die versicherten Personen sind stets verpflichtet, den Schadensfall zu melden, sobald ein Strafverfahren eingeleitet wird oder sie anderweitig Kenntnis davon erhalten haben, dass sie in die strafrechtlichen Ermittlungen verwickelt sind.

c) Zur Deckung von Rechtsstreitigkeiten wegen außervertraglicher Schäden aufgrund unerlaubter Handlungen Dritter; hierunter fallen Personen- und Sachschäden an deren Eigentum.

d) Zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen aus außervertraglicher Haftung, die von Dritten aufgrund einer ihnen vorgeworfenen unerlaubten Handlung geltend gemacht werden.

Funktionsweise der Deckung

Für Streitigkeiten gemäß Buchstabe d):

- **Der Versicherungsschutz greift, wenn der Schadensfall durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgedeckt ist, und zwar ergänzend und nach Ausschöpfung der Leistungen, die im Rahmen dieser Versicherung zustehen.(16).**
- **Wenn der Haftpflichtversicherungsvertrag – selbst wenn er besteht und die Prämienzahlungen ordnungsgemäß geleistet wurden – aufgrund eines Ausschlusses oder weil das Ereignis nicht zu den versicherten Risiken gehört, keine Deckung bietet, greift der Versicherungsschutz mit Erstrisiko.**

Welche Pflichten habe ich

Die Versicherten müssen bei der Meldung des Schadensfalls angeben, ob der genannte Haftpflichtvertrag besteht, und gegebenenfalls auf einfache Aufforderung von DAS eine Kopie davon vorlegen.

e) Zur Unterstützung bei zivilrechtlichen Streitigkeiten **, deren Streitwert über 500,00 Euro liegt** in folgenden Bereichen:

1. Vertragsstreitigkeiten mit Lieferanten wegen eigener oder fremder Versäumnisse im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen;
2. einzelne Arbeitskonflikte mit den Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers;
3. Streitigkeiten bezüglich des Eigentumsrechts und anderer dinglicher Rechte, die das Gebäude betreffen.

Wann beginnt die Deckung und wann endet sie

BEGINN UND WARTEFRISTEN

Für vertragliche Streitigkeiten mit Lieferanten und Arbeitnehmern gemäß den Punkten 1 und 2 ist eine Wartefrist von 90 Tagen vorgesehen, die im Bereich „Wann beginnt die Deckung und wann endet sie?“ Artikel *Inkrafttreten der Versicherungsschutzarten Rechtsschutz und Finanzielle Verluste – Wartefristen*.

f) Um bei der zuständigen Behörde Widerspruch gegen eine Verwaltungsstrafe wegen angeblicher Nichteinhaltung einer gesetzlichen Vorschrift einzulegen, **mit Ausnahme von Steuer- und Abgabenangelegenheiten**.

Beispielsweise greift der Versicherungsschutz, wenn die Nichteinhaltung der Pflichten und Auflagen beanstandet wird, die in den gesetzlichen Bestimmungen zu folgenden Themen vorgesehen sind:

- Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz[17];
- Umweltschutz[18];
- Reinigungs-, Desinfektions-, Schädlingsbekämpfungs-, Rattenbekämpfungs- und Sanierungsarbeiten[19];
- Anlagensicherheit in Gebäuden[20];
- Datenschutz[21].

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Bei Sanktionen, die sich ausschließlich auf die Zahlung eines Geldbetrags beziehen, greift der Versicherungsschutz, wenn der für einen einzelnen Verstoß verhängte Betrag mindestens 1.000,00 Euro beträgt.

Art. 2.2 Telefonische Rechtsberatung

Was ist versichert

Zusätzlich zu den abgeschlossenen Versicherungsschutzarten bietet Generali Italia über DAS einen Versicherungsservice in Form einer telefonischen Rechtsberatung an, der von erfahrenen Rechtsberatern **in den Bereichen, die Gegenstand dieser Versicherungsschutzarten sind** :

– Befassung mit Rechtsstreitigkeiten;
– Verfassung von Mitteilungen an die Gegenparteien, wie z. B. Schadensersatzforderungen oder Mahnschreiben;
– Einholung von Erläuterungen zu geltenden Gesetzesbestimmungen.

Um eine telefonische Rechtsberatung anzufordern **kann sich die versicherte Person an DAS wenden**:

– **unter der gebührenfreien Nummer 800 880 880**
– **unter der Nummer +39 02 8295 1155, wenn Sie sich im Ausland befinden,**

Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr, unter Angabe der Versicherungsnummer und einer Telefonnummer, unter der Sie zurückgerufen werden können.

Was ist versichert? Zusatzversicherungen

Art. 3.1 Streitigkeiten mit Wohnungseigentümern und Mietern

Was ist versichert

Der Rechtsschutz erstreckt sich auf die Wahrung der Rechte des Versicherungsnehmers, wenn dieser Rechtsstreitigkeiten mit Miteigentümern oder Mietern wegen Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften oder der Hausordnung führen muss, einschließlich solcher zur Eintreibung von Nebenkostenbeiträgen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung gilt:

- **bei Rechtsstreitigkeiten, bei denen der Streitwert 500,00 Euro oder mehr beträgt**
- **mit einer Obergrenze von 3 Schadensfällen pro Versicherungsjahr;**
- **Im Falle der Eintreibung von Wohnungseigentumsgebühren, sofern der Miteigentümer oder Mieter im Geschäftsjahr vor dem Jahr, in dem die Bürgschaft wirksam wird, nicht bereits in Zahlungsverzug war.**

Wann beginnt die Deckung und wann endet sie

BEGINN UND WARTEFRISTEN

Für das Inkrafttreten des Versicherungsschutzes gilt eine Wartefrist von 90 Tagen, die im Abschnitt „Wann beginnt die Deckung und wann endet sie?“, Artikel Inkrafttreten der Versicherungsschutzarten Rechtsschutz und Finanzielle Verluste - Wartefristen“ geregelt ist.

Art. 3.2 Steueranreizpaket

Was ist versichert

Der Versicherungsnehmer Rechtsschutz erstreckt sich auf den Schutz der Rechte des Versicherungsnehmers, um vor dem zuständigen Finanzgericht einen Rechtsstreit im Steuerbereich mit der Steuerbehörde oder anderen zuständigen Stellen im Zusammenhang mit Steuervergünstigungen für Sanierungs- und Restaurierungsarbeiten, Instandhaltung oder energetische Sanierung bestehender Gebäude, die in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind (z. B. Ecobonus, Sismabonus) auszutragen.

Darin enthalten sind die Rechtsmittel gegen die entsprechenden Bescheide/Verfahren.

Diese Erweiterung gilt auch zugunsten der einzelnen Miteigentümer, **sofern der Rechtsstreit die Gemeinschaftsflächen der Wohnanlage betrifft**.

Funktionsweise der Deckung

Die Deckung gilt unter folgenden Bedingungen:

1. **wenn dem Rechtsbehelf stattgegeben wird, auch wenn dies nur teilweise geschieht;**
2. **wenn die Sanierungs-, Restaurierungs-, Instandhaltungs- oder energetischen Modernisierungsarbeiten während der Laufzeit der Versicherung abgeschlossen werden;**
3. **wenn der Rechtsstreit mehrere versicherte Personen betrifft und dieser mit Unterstützung eines einzigen Rechtsanwalts geführt wird, der einvernehmlich von ihnen ausgewählt wurde und dem sie die entsprechende Vollmacht erteilt haben.**

Honorare für die Rechtsberatung durch andere Rechtsanwälte sind davon ausgenommen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz gilt pro Versicherungsjahr nur für einen einzigen Schadensfall.

Art. 3.3 Finanzielle Verluste

Was ist versichert

Ergänzend zum Versicherungsschutz Rechtsschutz bietet Generali Italia über DAS folgende Deckungen für Finanzielle Verluste an.

1. **WIEDERHERSTELLUNG DER DOKUMENTATION NACH DER INSPEKTION**

 Im Falle einer behördlichen Überprüfung, die zu einer Verwaltungsstrafe gegen den Versicherungsnehmer führt, weil das versicherte Gebäude nicht den Vorschriften zum

 - Brandschutz,
 - zur Verwaltung der gemeinschaftlichen Wasseranlagen entspricht,

 erstattet Generali Italia die Kosten für die Erstellung oder Überarbeitung der Unterlagen, die zur Erfüllung der entsprechenden Pflichten erforderlich sind.

2. DATENSCHUTZ UND VIDEOÜBERWACHUNG

In folgenden Fällen:

- Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten,
- betrügerischer, unbefugter Zugriff auf die Überwachungssysteme des Gebäudes, für das die Versicherung besteht,
- unbefugtes Eindringen in das Online-Banking-System der Wohnungseigentümergemeinschaft,

erstattet Generali Italia die Kosten **, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im Jahresabschluss der Wohnungseigentümergemeinschaft beschlossen und abgerechnet wurden** in Bezug auf:

– die Erstellung eines Plans mit Maßnahmen zur Behebung des Datenlecks und zur Risikominderung;
– die erforderliche Beratung bei der Umsetzung oder Überarbeitung von Unterlagen im Zusammenhang mit den Datenschutzbestimmungen;
– die Abfassung der Strafanzeige für den Fall, dass das Verfahren wegen fehlender Identifizierung der verantwortlichen Person eingestellt wird.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung DATENSCHUTZ UND VIDEOÜBERWACHUNG sieht einen Selbstbeteiligungsanteil von 25 % pro Schadensfall vor.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Für die Deckungen WIEDERHERSTELLUNG DER DOKUMENTATION NACH DER INSPEKTION sowie DATENSCHUTZ UND VIDEOÜBERWACHUNG gilt eine Entschädigungsgrenze pro Schadensfall und insgesamt pro Versicherungsjahr in Höhe von 5.000,00 Euro.

Art. 3.4 Erweiterter finanzieller Verlust

Was ist versichert

Ergänzend zum Versicherungsschutz Rechtsschutz bietet Generali Italia über DAS folgende Deckungen für Finanzielle Verluste an.

1. WIEDERHERSTELLUNG DER DOKUMENTATION NACH DER INSPEKTION

Im Falle einer behördlichen Überprüfung, die zu einer Verwaltungsstrafe gegen den Versicherungsnehmer führt, weil das versicherte Gebäude nicht den Vorschriften zum

- Brandschutz,
- zur Verwaltung der gemeinschaftlichen Wasseranlagen entspricht,

erstattet Generali Italia die Kosten für die Erstellung oder Überarbeitung der Unterlagen, die zur Erfüllung der entsprechenden Pflichten erforderlich sind.

2. DATENSCHUTZ UND VIDEOÜBERWACHUNG

In folgenden Fällen:

– Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten,
– betrügerischer, unbefugter Zugriff auf die Überwachungssysteme des Gebäudes, für das die Versicherung besteht,
– unbefugtes Eindringen in das Online-Banking-System der Wohnungseigentümergemeinschaft,

erstattet Generali Italia bis zu den Kosten, **, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im Jahresabschluss der Wohnanlage beschlossen und abgerechnet wurden** in Bezug auf:

– die Erstellung eines Plans mit Maßnahmen zur Behebung des Datenlecks und zur Risikominderung;
– die erforderliche Beratung bei der Umsetzung oder Überarbeitung von Unterlagen im Zusammenhang mit den Datenschutzbestimmungen;
– die Abfassung der Strafanzeige für den Fall, dass das Verfahren wegen fehlender Identifizierung der verantwortlichen Person eingestellt wird.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung DATENSCHUTZ UND VIDEOÜBERWACHUNG sieht einen Selbstbeteiligungsanteil von 25 % pro Schadensfall vor.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Für die Deckungen WIEDERHERSTELLUNG DER DOKUMENTATION NACH DER INSPEKTION sowie DATENSCHUTZ UND VIDEOÜBERWACHUNG gilt eine Entschädigungsgrenze pro Schadensfall und insgesamt pro Versicherungsjahr in Höhe von 5.000,00 Euro.

3. NICHT EINGEZOGENE ORDENTLICHE HAUSGEMEINSCHAFTSKOSTEN UND HEIZKOSTEN

Ergänzend zur Versicherung gegen Streitigkeiten mit Miteigentümern und Mietern entschädigt Generali Italia über DAS den Versicherungsnehmer für die **wirtschaftlichen Verluste aufgrund von ordentlichen Hausgemeinschaftskosten und Heizkosten, die gegenüber dem säumigen Miteigentümer/Mieter nicht eingezogen werden konnten**.

Funktionsweise der Deckung

Der Versicherungsschutz gilt, wenn der Versicherungsnehmer:

- den Versicherungsschutz Streitigkeiten mit Miteigentümern und Mietern aktiviert hat und ein Rechtsschutzfall in allen Phasen von dem von DAS benannten Rechtsanwalt eröffnet und bearbeitet wurde, wobei die in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Fristen für die Zwangsvollstreckung eingehalten wurden[22];
- die fälligen Beträge und die Anwaltskosten nach dem ersten Zwangsvollstreckungsversuch nicht vollständig eingezogen hat;
- keine weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet hat, sofern nicht schriftlich etwas anderes mit Generali Italia vereinbart wurde;

Was NICHT versichert ist

Die Deckung gilt nicht in folgenden Fällen:

- **Zahlungsrückstände, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Versicherung bereits bestanden oder die eine Fortsetzung früherer, nicht beglichener Zahlungsrückstände darstellen;**
- **Unauffindbarkeit des säumigen Miteigentümers;**
- **die Unterlassung des Verwalters, die im Versicherungsschutz für Streitigkeiten mit Miteigentümern und Mietern vorgesehenen Maßnahmen zur Kostendeckung einzuleiten oder abzuschließen;**
- **Beauftragung eines anderen Rechtsanwalts als des von DAS benannten für die Phase der Eintreibung der anteiligen Hausgemeinschaftskosten und für die anschließende Vollstreckungsphase;**
- **finanzielle Verluste aufgrund von Ausgaben für außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen oder Renovierungen;**
- **finanzielle Verluste aufgrund nicht eingezogener Hausgemeinschaftskosten, wenn nach dem ersten Versuch weitere Zwangsvollstreckungsversuche ohne Absprache mit DAS unternommen werden;**
- **finanzielle Verluste, die sich auf die Verschuldungssituation eines säumigen Miteigentümers beziehen, gegen den der Versicherungsschutz bereits in Anspruch genommen wurde.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung gilt:

- **mit einer Entschädigungsgrenze von 1.500,00 Euro pro Schadensfall,**
- **für maximal 3 Schadensfälle pro Versicherungsjahr.**

Funktionsweise der Deckung

Sollten für dasselbe Risiko weitere Versicherungsdeckungen bestehen, gilt die vorliegende Deckung als Zweitversicherung.

Wann beginnt die Deckung und wann endet sie

BEGINN UND WARTEFRISTEN

Für diesen Versicherungsschutz gilt eine Wartefrist von 90 Tagen, die im Bereich „Wann beginnt die Deckung und wann endet sie?“ in Artikel *Inkrafttreten der Versicherungsschutzarten Rechtsschutz und Finanzielle Verluste – Wartefristen*.

Was ist NICHT versichert?

Art. 4.1 Ausschlüsse

Folgende Kosten sind ausgeschlossen:

- **die Zahlung von Bußgeldern oder Geldstrafen;**
- **andere steuerliche Belastungen als:**
 - ◊ **die von der versicherten Person nicht abzugsfähige Mehrwertsteuer, die in den Rechnungen der beauftragten Fachleute ausgewiesen ist,**
 - ◊ **die pauschale Gebühr für die Eintragung in das Register.**

Ebenfalls ausgeschlossen sind:

- **Ausgaben, auch veranschlagte, die nicht gemäß den in den Artikeln vorgesehenen Regeln mit DAS abgestimmt wurden *Schadensabwicklung und Pflichten im Schadensfall* der BESTIMMUNGEN, DIE IM SCHADENSFALL GELTEN In accordo - Rechtsschutz und Finanzielle Verluste;**
- **Kosten für die Bearbeitung eines Rechtsstreits im Vorfeld einer gerichtlichen Auseinandersetzung, wenn die versicherte Person andere als die von D.A.S. zugelassenen Fachleute in Anspruch nimmt;**
- **die Anwaltskosten für Tätigkeiten, die nicht erbracht und in der Abrechnung aufgeführt wurden, sowie die Kosten, die über die vom Justizministerium festgelegten Richtwerte für Anwaltshonorare hinausgehen[23]; werden die Honorare auf Stundenbasis berechnet, so werden für die Erstattung die Durchschnittswerte der anwaltsrechtlichen Sätze herangezogen, die den erbrachten Leistungen entsprechen;**
- **Reise- und Aufenthaltskosten des Rechtsanwalts, der sich für die Ausführung des erhaltenen Auftrags von seinem Kanzleisitz entfernen muss;**
- **Gebühren für die Einschaltung weiterer Rechtanwälte in derselben gerichtlichen Instanz.**
- **die von anderen Schuldnern geschuldeten Kosten, die der versicherten Person nach dem Grundsatz der Solidarität auferlegt werden[24];**
- **Kosten, die von der Gegenpartei erstattet werden.**

 Wenn DAS diese Kosten vorfinanziert hat, **muss die versicherte Person diese innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Erstattung zurückzahlen;**
- **andere Kosten als die des mit der Bearbeitung des Rechtsstreits beauftragten Rechtsanwalts, wenn dieser Rechtsstreit mit einem nicht mit D.A.S. vereinbarten Vergleich endet;**
- **die Kosten für die Zwangsvollstreckung eines vollstreckbaren Titels ab dem dritten Versuch; in jedem Fall sind Kosten ausgeschlossen, die nicht unter die Anwalts-, Sachverständigen- und Prozesskosten fallen (beispielsweise die Kosten für die Beschaffung von Unterlagen für den Verkaufsantrag, die Kosten des mit dem Verkauf beauftragten Notars oder die Kosten für Pfändungsmaßnahmen).**

Die Versicherungsschutzarten gelten nicht für:

a) Schäden, die durch Umweltkatastrophen, atomare oder radioaktive Unfälle oder durch Naturereignisse entstanden sind, für die der Status einer Naturkatastrophe oder der Alarmzustand ausgerufen wurde;

b) Ereignisse, die auf Volksaufstände, kriegerische Ereignisse, Terrorakte, Pandemien, Streiks und Aussperrungen zurückzuführen sind;

c) Verfahren, Rechtsstreitigkeiten oder finanzielle Verluste, die auf einer vorsätzlichen Handlung der versicherten Person beruhen;

d) Streitigkeiten und Verfahren, die sich aus dem Besitz oder dem Führen von Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen im Allgemeinen ergeben;

e) Steuer- und Abgabenrecht, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Punkten a) und b) des Artikels *Rechtsschutz* und des Versicherungsschutzes laut Artikel *Steueranreizpaket*, sofern erworben**;**

f) Verwaltungsangelegenheiten, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels *Rechtsschutz*, Buchstaben a), b) und f);

g) Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung, die von Dritten gegen den Versicherten geltend gemacht werden und für die die versicherte Person keine entsprechende Haftpflichtversicherung abge-

schlossen hat oder bei der die Prämienzahlungen nicht ordnungsgemäß geleistet wurden oder die aufgrund eines Selbstbeteiligungsbetrags oder eines Selbstbeteiligungsanteils nicht gilt;

h) zivilrechtliche Streitigkeiten, die nicht unter diejenigen fallen, die in den aktivierten Versicherungsschutzarten vorgesehen sind;

i) Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit einem anderen Gebäude als dem in der Police angegebenen;

j) Streitigkeiten im Zusammenhang mit:

- **Sanierungen, die eine wesentliche Umgestaltung der Immobilie mit sich bringen,**
- **Kauf/Verkauf,**
- **Abriss und Neubau von Gebäuden;**

k) Streitigkeiten mit öffentlichen Versorgungs- und Sozialversicherungsträgern oder -einrichtungen;

l) Streitigkeiten mit Generali Italia;

m) Streitigkeiten zwischen dem Versicherungsnehmer und den Wohnungseigentümern oder Mietern, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:

- gemäß dem in Artikel *Streitigkeiten mit Miteigentümern und Mietern*, genannten Versicherungsschutz, sofern dieser abgeschlossen wurde
- aus der Garantie für die nicht erstatteten ordentlichen Hausgemeinschaftskosten und Heizkosten gemäß Artikel *Erweiterte finanzielle Verluste*, sofern abgeschlossen.

Bei Streitigkeiten zwischen mehreren versicherten Personen desselben Vertrags besteht der Versicherungsschutz nur zugunsten des Versicherungsnehmers.

Gibt es Deckungsgrenzen?

Art. 5.1 Höchstbetrag

Bei jedem Schadensfall übernimmt Generali Italia die Kosten, die Gegenstand der Versicherung sind, bis zur Höhe der in der Police angegebenen Höchstsumme, vorbehaltlich der für die einzelnen Deckungen vorgesehenen spezifischen Begrenzungen.

ÜBERSICHTSTABELLE ZU SELBSTBETEILIGUNGSBETRÄGEN, SELBSTBETEILIGUNGSANTEILEN UND ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

Es gelten die folgenden wesentlichen Beschränkungen.

Versicherungsschutzarten	**Selbstbeteiligungsbetrag/Selbstbeteiligungsanteil Streitwert (Mindestbetrag)**	**Entschädigungsgrenze**
Basisversicherungsschutz		
Rechtsschutz	-	In der Police angegebener Höchstbetrag pro Schadensfall
– Einspruch gegen eine Geldbuße	Streitwert von mindestens 1.000,00 Euro pro Schadensfall	
– Hinweise zum Zivilrecht	Streitwert von mindestens 500,00 Euro pro Schadensfall	
Telefonische Rechtsberatung	-	

Zusatzversicherungen		
Streitigkeiten mit Miteigentümern und Mietern	Streitwert von mindestens 500,00 Euro pro Schadensfall	Höchstens 3 Schadensfälle pro Versicherungsjahr
Steueranreizpaket	-	Höchstens ein Schadensfall pro Versicherungsjahr
Finanzielle Verluste		
1. Wiederherstellung der Dokumentation nach der Inspektion		5.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr
2. Datenschutz und Videoüberwachung	Selbstbeteiligungsanteil von 25 % pro Schadensfall	
Erweiterte Finanzielle Verluste		
1. Wiederherstellung der Dokumentation nach der Inspektion		5.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr
2. Datenschutz und Videoüberwachung	Selbstbeteiligungsanteil von 25 % pro Schadensfall	
3. Nicht eingezogene ordentliche Hausgemeinschaftskosten und Heizkosten		1.500,00 pro Schadensfall Höchstens 3 Schadensfälle pro Versicherungsjahr

Wo gilt die Deckung?

Art. 6.1 Wo gelten die Versicherungsschutzarten

Der Rechtsschutz gilt für Schadensfälle, die eintreten und vor Gericht verhandelt und abgewickelt werden müssen:

- in allen Staaten Europas im Falle eines Strafverfahrens oder eines außervertraglichen Schadens gemäß Buchstaben a), b), c) und d) des Artikels *Rechtsschutz*;
- in den Ländern der Europäischen Union, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs, des Fürstentums Monaco und Liechtenstein bei zivilrechtlichen Streitigkeiten vertraglicher Art gemäß Buchstabe e) – Punkte 1 und 2 des Artikels *Rechtsschutz*;
- in der Italienischen Republik, in der Republik San Marino und im Staat Vatikanstadt in folgenden Fällen:
 - Einspruch gegen Verwaltungsstrafen (Artikel *Rechtsschutz*, Buchstabe f)),
 - Streitigkeiten im Zusammenhang mit Eigentumsrechten und anderen dinglichen Rechten, die das in Artikel *Rechtsschutz*, Buchstabe e) – Punkt 3. genannte Gebäude betreffen
 - Durch die Zusatzversicherung abgedeckte Leistungen: Streitigkeiten mit Miteigentümern und Mietern, sofern diese aktiviert ist,
 - Deckungen, die durch die im Steueranreizpaket vorgesehenen Versicherungsschutzarten abgedeckt sind, sofern diese aktiviert sind.

Der Versicherungsdienst „Telefonische Rechtsberatung“ gilt für Angelegenheiten, die Gegenstand des Versicherungsschutzes Rechtsschutz sind, in Bezug auf die geltenden Rechtsvorschriften in Italien, in der Republik San Marino und im Staat Vatikanstadt.

Die in Artikel *Finanzielle Verluste* genannten Deckungen gelten in Bezug auf das versicherte Gebäude, das sich im Gebiet der Italienischen Republik, der Republik San Marino und des Staates Vatikanstadt befindet.

Die in Artikel *Erweiterte finanzielle Verluste* genannten Deckungen gelten in Bezug auf das versicherte Gebäude, das sich im Gebiet der Italienischen Republik, der Republik San Marino und des Staates Vatikanstadt befindet.

Wann beginnt die Deckung und wann endet sie?

Art. 7.1 Inkrafttreten der Versicherungsschutzarten Rechtsschutz und Finanzielle Verluste - Wartefristen

VERSICHERUNGSSCHUTZARTEN RECHTSSCHUTZ

Ein Ereignis ist versichert, wenn es eintritt:

1. für die Verfahren und Rechtsstreitigkeiten, die in der Basisgarantie „Rechtsschutz", Buchstaben a), b), c), d), e) – Punkt 3 – und f) sowie im Steueranreizpaket, sofern dieses in Anspruch genommen wird, vorgesehen sind:
 - es ab 24:00 Uhr des in der Police angegebenen Versicherungsbeginns eintritt, sofern zu diesem Zeitpunkt die Prämie oder die erste Prämienrate bezahlt wurde;
 - ab 24:00 Uhr des Tages der Zahlung, falls diese zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt;
2. für vertragliche Streitigkeiten mit Lieferanten und Arbeitnehmern gemäß dem Basisversicherungsschutz Rechtsschutz, Buchstabe e) – Punkte 1 und 2 sowie für Streitigkeiten gemäß der Zusatzversicherung Streitigkeiten mit Miteigentümern und Mietern:
 - **ab 24:00 Uhr des neunzigsten Tages, der auf den in der Police angegebenen Beginn der Versicherung folgt, sofern zu diesem Zeitpunkt die Prämie oder die erste Prämienrate bezahlt wurde;**
 - **ab 24:00 Uhr des neunzigsten Tages, der auf den Tag der Zahlung folgt, sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.**

 Wenn der Versicherungsschutz ohne Unterbrechung eine andere, bei Generali Italia für dasselbe Risiko laufende Versicherung ablöst (**die eine Mindestlaufzeit von 90 Tagen hatte**), ist das Ereignis ab 24:00 Uhr des Tages versichert, an dem der neue Vertrag in Kraft tritt, oder, falls dieser später erfolgt, ab dem Tag der Zahlung der entsprechenden Abschlussprämie.

Der Versicherungsschutz gilt für Ereignisse, die sich während der Laufzeit der Versicherung ereignet haben **, sofern sich daraus der Schadensersatzanspruch, die Feststellung des Verstoßes, die Einleitung des Verfahrens oder der Rechtsstreit innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Versicherung ergibt**.

Im Sinne des Vorstehenden **gilt ein Ereignis als eingetreten** an dem Tag, an dem:

a) das erste schädigende Ereignis eintritt, aus dem sich der Anspruch auf Schadenersatz ergibt, und zwar in Fällen von Schadenersatzansprüchen wegen außervertraglicher Schäden, die die versicherte Person erlitten oder verursacht hat;

b) der erste Schritt zur Feststellung des Verstoßes ist abgeschlossen, und zwar in Fällen von Einsprüchen gegen Verwaltungsstrafen oder bei Steuerstreitigkeiten;

c) ein erster, auch mutmaßlicher Verstoß gegen eine gesetzliche oder vertragliche Bestimmung durch die versicherte Person, die Gegenpartei oder einen Dritten in allen anderen Fällen vorliegt.

Im Falle eines Strafverfahrens greift der Versicherungsschutz auch bereits vor der Zustellung der Ermittlungsmitteilung an die versicherte Person, sofern diese sich freiwillig stellt.[25], Vorladung[26] und Zwangsbegleitung[27];

Bei individuellen Arbeitsstreitigkeiten mit Arbeitnehmern, die ausschließlich auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzuführen sind, gilt das Ereignis als an dem Tag eingetreten, an dem das Arbeitsverhältnis beendet wurde.

VERSICHERUNGSSCHUTZARTEN FINANZIELLE VERLUSTE

Für die Deckungen WIEDERHERSTELLUNG DER DOKUMENTATION NACH DER INSPEKTION und DATENSCHUTZ UND VIDEOÜBERWACHUNG in den Punkten 1 und 2 des Artikels *Finanzielle Verluste* und des Artikels *Erweiterte finanzielle Verluste*, **ist ein Ereignis versichert, wenn**:

- es ab 24:00 Uhr des in der Police angegebenen Versicherungsbeginns eintritt, sofern zu diesem Zeitpunkt die Prämie oder die erste Prämienrate bezahlt wurde;
- ab 24:00 Uhr des Zahlungstages eintritt, wenn die Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Der Versicherungsschutz gilt für Ereignisse, die während der Laufzeit der Versicherung eingetreten sind **, sofern sich daraus innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Versicherung ein finanzieller Verlust ergibt**.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen **gilt ein Ereignis als eingetreten**:

- für die Deckung WIEDERHERSTELLUNG DER DOKUMENTATION NACH DER INSPEKTION, falls die Inspektion durch die Behörden zu einer Verwaltungsstrafe für den Versicherungsnehmer führt;
- für die Deckung DATENSCHUTZ UND VIDEOÜBERWACHUNG, zum Zeitpunkt:
 - der Verletzung personenbezogener Daten;
 - des betrügerischen, unbefugten Zugriffs auf die Überwachungssysteme des Gebäudes, für das der Dienst erbracht wird;
 - wegen unberechtigter Einmischung in das Online-Banking-System der Wohnungseigentümergemeinschaft.

Im Rahmen der Deckung für NICHT EINGEZOGENE ORDENTLICHE HAUSGEMEINSCHAFTSKOSTEN UND HEIZKOSTEN", die in Punkt 3 des Artikels „Erweiterte finanzielle Verluste" vorgesehen ist, ist ein Ereignis versichert, wenn es eintritt:

- **ab 24:00 Uhr des neunzigsten Tages, der auf den in der Police angegebenen Beginn der Versicherung folgt, sofern zu diesem Zeitpunkt die Prämie oder die erste Prämienrate bezahlt wurde;**
- **ab 24:00 Uhr des neunzigsten Tages nach dem Tag der Zahlung, sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.**

Wenn der Versicherungsschutz ohne Unterbrechung eine andere, bei Generali Italia für dasselbe Risiko laufende Versicherung ablöst (**die eine Mindestlaufzeit von 90 Tagen hatte**), ist das Ereignis ab 24:00 Uhr des Tages versichert, an dem der neue Vertrag in Kraft tritt, oder, falls dieser später erfolgt, ab dem Tag der Zahlung der entsprechenden Abschlussprämie.

Der Versicherungsschutz gilt für Ereignisse, die sich während der Laufzeit der Versicherung ereignet haben **, sofern sich daraus ein finanzieller Verlust ergibt, auch wenn dieser erst nach Beendigung der Versicherung eintritt**.

Im Sinne des Vorstehenden **gilt ein Ereignis als eingetreten,** in dem Moment, in dem der säumige Miteigentümer oder Mieter die Zahlung der Kosten nicht innerhalb der vorgesehenen Frist geleistet hat.

Wie berechnet man die Wartefristen?

BEISPIEL 1: Wenn das in der Police angegebene Datum des Versicherungsbeginns der 1. August ist und die Prämie am 30. Juli (desselben Jahres) gezahlt wird, werden die Wartefristen ab dem 2. August berechnet (dem Tag nach dem in der Police angegebenen Beginn der Versicherung, sofern die Prämie bis zu diesem Datum gezahlt wurde).

BEISPIEL 2: Wenn das in der Police angegebene Datum des Versicherungsbeginns der 1. August ist und die Prämie am 1. September (desselben Jahres) gezahlt wird, werden die Wartefristen ab dem 2. September (dem Tag nach der Prämienzahlung) berechnet.

14 Artikel 535 (Kostenentscheidung) der Strafprozessordnung.
15 Artikel 408 (Antrag auf Einstellung des Verfahrens wegen Unbegründetheit der Strafanzeige) der Strafprozessordnung.
16 Gemäß Absatz 3 Artikel 1917 (Haftpflichtversicherung) des italienischen Zivilgesetzbuchs.
17 Gesetzesdekret Nr. 81 vom 9. April 2008 - Umsetzung von Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 2007, Nr. 123, zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Einheitstext Sicherheit) sowie nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.
18 Gesetzesdekret Nr. 152 vom 3. April 2006 – Vorschriften im Umweltbereich (Umweltgesetzbuch) sowie nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.
19 Gesetz Nr. 82 vom 25. Januar 1994 – Regelung der Reinigungs-, Desinfektions-, Schädlingsbekämpfungs-, Rattenbekämpfungstätigkeiten und Sanierung sowie nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.
20 Verordnung des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung vom 22. Januar 2008, Nr. 37 – Vorschriften für die Sicherheit von Anlagen in Gebäuden sowie nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.
21 , DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) – Verordnung (EU) 2016/679 und Gesetzesdekret Nr. 196 vom 30. Juni 2003 – Datenschutzgesetz sowie nachfolgende Ergänzungen und Änderungen.
22 Artikel 1129 (Ernennung, Abberufung und Pflichten des Verwalters), Abs. 9 des italienischen Zivilgesetzbuchs.
23 Ministerialverordnung Nr. 55 vom 10. März 2014 - Verordnung zur Festlegung der Parameter für die Berechnung der Vergütungen für den Anwaltsberuf gemäß Artikel 13, Absatz 6 des Gesetzes Nr. 247 vom 31. Dezember 2012, in der durch die Ministerialverordnungen Nr. 37 vom 8. März 2018 und vom 13. August 2022 Nr. 147 aktualisierte Fassung sowie nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen.
24 Artikel 1292 (Begriff der Solidarhaftung) des italienischen Zivilgesetzbuchs.
25 Artikel 374 (Freiwilliges Erscheinen) der Strafprozessordnung.
26 Artikel 375 (Vorladung) der Strafprozessordnung.
27 Artikel 376 (Zwangsbegleitung zur Durchführung einer Vernehmung oder einer Gegenüberstellung) der Strafprozessordnung.

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen?

Art. 1.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers/der versicherten Person - Änderungen des Risikos

Generali Italia gewährt den Versicherungsschutz und legt die Prämie auf der Grundlage der Angaben des Versicherungsnehmers zu den erforderlichen Daten und Umständen fest.

Der Versicherungsnehmer/die versicherte Person muss Generali Italia genaue und vollständige Angaben zu den Umständen machen, die die Risikobewertung beeinflussen können.

Macht der Versicherungsnehmer/die versicherte Person ungenaue oder unvollständige Angaben zu den Umständen, die für die Beurteilung des Risikos von Bedeutung sind, so kann er/sie:

– die Entschädigung ganz oder teilweise zu verlieren und
– die Beendigung der Versicherung bewirken(28).

Generali Italia kann die bereits eingezogenen Prämien sowie die Prämie für den laufenden Versicherungszeitraum einbehalten.

Der Versicherungsnehmer/die versicherte Person muss Generali Italia unverzüglich informieren, wenn sich während der Vertragslaufzeit die zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns vorliegende Situation so ändert, dass sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadensereignisses erhöht **(Risikoverschärfung).**

Wenn er/sie dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann er/sie den Anspruch auf Entschädigung ganz oder teilweise verlieren.(29).

Der Versicherungsnehmer/die versicherte Person kann Generali Italia außerdem mitteilen, wenn sich während der Vertragslaufzeit die zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns zugrunde gelegte Situation so ändert, dass sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadensfalls verringert **(Risikominderung**). In diesem Fall kann Generali Italia für die auf die Mitteilung folgende Prämienfälligkeit die niedrigere Prämie verlangen oder vom Vertrag zurücktreten(30).

BEISPIEL FÜR EINEN TEILWEISEN VERLUST DER ENTSCHÄDIGUNG
Bei Brandgefahr wird die Entschädigung, sofern die Versicherungssumme für das Gebäude unter dem Neuwert des Gebäudes liegt, proportional zum Verhältnis zwischen dem angegebenen Wert und dem tatsächlichen Wert gezahlt. Gebäude – angegebener Wert: 50.000,00 Euro

Gebäude – tatsächlicher Wert: 100.000,00 Euro Verhältnis: 50.000,00/100.000,00 = 50 %

Brandschaden = 40.000,00 Euro

Gezahlte Entschädigung: 40.000,00 * 50 % = 20.000,00 Euro

BEISPIEL FÜR DEN VOLLSTÄNDIGEN VERLUST DER ENTSCHÄDIGUNG
Wenn der Versicherungsnehmer angibt, dass das Gebäude, für das die Versicherung abgeschlossen wurde, zur Gebäudekategorie „Wohnanlage“ oder „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ gehört, in Wirklichkeit jedoch vollständig für die Herstellung brennbarer Materialien genutzt wird, kann er seinen Anspruch auf Entschädigung vollständig verlieren.

BEISPIEL FÜR EINE RISIKOVERSTÄRKUNG
Für die im Bereich In solidità genannten Risiken gilt: Ist das Gebäude als „Wohnanlage“, „Wohngebäude mit Einzeleigentümer“ oder „100 % private Garagen“ versichert, so stellt die eingetretene Leerstandssituation oder der Beginn einer umfassenden Sanierung desselben eine Risikoverschärfung dar.

BEISPIEL FÜR EINE RISIKOMINDERUNG
Eine Risikominderung stellt die Umwandlung eines großen Lagerraums mit einer Fläche von mehr als 1.000 m² in der versicherten Wohnanlage in zahlreiche kleine, voneinander getrennte Geschäfte dar, die als eigenständige Immobilieneinheiten gelten.

Art. 1.2 Versicherungen bei verschiedenen Versicherern

Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person**muss Generali Italia schriftlich über das Bestehen oder den späteren Abschluss weiterer Versicherungen für dasselbe Risiko informieren**. Folgende Versicherungen des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person sind von der Anzeigepflicht ausgeschlossen:

– in seinem/ihrem Namen von Dritten aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen abgeschlossene Versicherungen
– die ihm/ihr als Nebenleistungen zu anderen Dienstleistungen zur Verfügung stehen (zum Beispiel: in Verbindung mit Reisetickets, Girokonten, Kreditkarten, Grundstücks- oder Hypothekendarlehen).

Art. 1.3 Kommunikation zwischen den Parteien

Alle Mitteilungen **müssen in schriftlicher Form** erfolgen.

Die Mitteilungen, zu denen der **Versicherungsnehmer** verpflichtet ist, **müssen**:

- per Einschreiben oder zertifizierter E-Mail (PEC) erfolgen;
- an die Agentur, die die Police verwaltet, oder an Generali Italia an ihren Sitz gesendet werden.

Die Mitteilungen, zu denen Generali Italia bei der Erfüllung des Versicherungsvertrags verpflichtet ist, erfolgen auf die Art und Weise und an die Adressen, die der Versicherungsnehmer im Rahmenvertrag über den Versicherungsvertrieb angegeben hat.

Art. 1.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt dem italienischen Recht.

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist ausschließlich das Gericht am Ort des Sitzes, des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes des Versicherungsnehmers, der versicherten Person oder ihrer Rechtsnachfolger zuständig.

Art. 1.5 Klausel zur Unwirksamkeit der Deckung bei internationalen Sanktionen

Generali Italia ist nicht verpflichtet, Versicherungsschutz zu gewähren, und ist nicht verpflichtet, im Rahmen dieses Vertrags einen Schaden zu begleichen oder eine Leistung oder einen Vorteil zu erbringen, wenn die Gewährung des Versicherungsschutzes, die Zahlung eines Schadensersatzes oder die Erbringung einer Leistung bzw. die Gewährung einer Vergünstigung Generali Italia Sanktionen – einschließlich finanzieller oder wirtschaftlicher Sanktionen –, Verboten oder Beschränkungen aussetzt, die sich aus Resolutionen der Vereinten Nationen, aus Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten oder Italiens ergeben. Sollte in den „Versicherungsbedingungen“ eine abweichende Vertragsbestimmung enthalten sein, hat diese Bestimmung Vorrang vor allen anderen.

Wann und wie muss ich bezahlen?

Art. 2.1 Prämienzahlung und Beginn des Versicherungsschutzes – Zahlungsarten für die Prämie

Die Versicherung tritt um 24:00 Uhr des in der Police angegebenen Tages in Kraft, sofern zu diesem Zeitpunkt die Prämie oder die erste Prämienrate bezahlt wurde; andernfalls tritt sie um 24:00 Uhr des Tages der Zahlung in Kraft.

Es gelten in jedem Fall die in der Police genannten Fristen.

Die Prämie wird pro Einheit berechnet und ist, auch wenn sie in mehrere Raten aufgeteilt wird, für die gesamte jährliche Versicherungsdauer fällig.

Die Prämie oder die Prämienraten können an die zuständige Agentur oder an das Versicherungsunternehmen gezahlt werden. Die Prämie kann auf folgende Weise bezahlt werden:

- Bargeld, wenn die Jahresprämie 750,00 Euro nicht übersteigt;
- per POS oder, falls verfügbar, andere elektronische Zahlungsmittel; in diesem Fall gilt die Prämie als an dem Tag bezahlt, an dem die Transaktion materiell ausgeführt wurde;
- per Banküberweisung auf ein Girokonto, das auf die Bezeichnung des Versicherungsunternehmens lautet, oder auf ein spezielles Konto des Vermittlers. Unbeschadet des in der Police angegebenen Gültigkeitsdatums gilt die Prämie am Tag der materiellen Verfügungstransaktion durch den Überweisungsauftrag oder am Wertstellungsdatum der Belastung des Kontos, falls später, als bezahlt, unbeschadet des erfolgreichen Abschlusses der Zahlung selbst mit der tatsächlichen Gutschrift auf dem Girokonto, das auf die Bezeichnung des Versicherungsunternehmens oder auf den Vermittler lautet;
- Dauerermächtigung zur Abbuchung vom Girokonto (SDD) oder von der Kreditkarte, vorbehaltlich der erfolgreichen Ausführung der Abbuchungen
 - die Prämie für die erste Rate gilt am Tag der Unterzeichnung des SEPA-Mandats bzw. der Erteilung der dauerhaften Einzugsermächtigung auf der Kreditkarte als bezahlt;
 - für die weiteren Raten zu den in der Police genannten Fälligkeitsterminen.

Wenn die Prämie von einem Girokonto (SDD) oder einer Kreditkarte abgebucht wird und die Jahresprämie in mehrere Raten aufgeteilt ist, wird die Deckung bei Nichtzahlung auch nur einer einzigen Rate ab 24:00 Uhr des dreißigsten Tages nach Fälligkeit der Rate ausgesetzt. Im Falle einer Aussetzung tritt die Deckung ab 24:00 Uhr des Tages wieder in Kraft, an dem der Versicherungsnehmer alle fälligen und nicht gezahlten Raten sowie den für die vollständige Zahlung der Jahresprämie verbleibenden Teil der Prämie per Banküberweisung oder direkt in der Agentur bezahlt. Im Falle einer Änderung der dem SDD-Verfahren zugrundeliegenden Kontoverbindung oder der angegebenen Kreditkarte verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, Generali Italia unverzüglich zu informieren;

- nicht übertragbarer, auf Generali Italia oder auf den Vermittler in dieser Eigenschaft ausgestellter Zirkularscheck; in diesem Fall gilt die Prämie als am Tag der Übergabe des Wertpapiers bezahlt;
- nicht übertragbarer Bank- oder Postscheck, der auf Generali Italia oder den Vermittler in dieser Eigenschaft ausgestellt ist; in diesem Fall gilt die Prämie am Tag der Übergabe des Schecks als bezahlt, vorbehaltlich der erfolgreichen Einlösung des Schecks und unbeschadet des Rechts des Vermittlers, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben die Zahlung der Prämie auch auf andere in diesem Artikel vorgesehene Weise zu verlangen;
- anderer vom Bank- und Postdienst angebotener Methoden, sofern die Verfahren von Generali Italia dies ermöglichen.

Zahlt der Versicherungsnehmer die nachfolgenden Prämien oder Prämienraten nicht, wird die Versicherung ab 24:00 Uhr des dreißigsten Tages nach dem Fälligkeitstag der Zahlung ausgesetzt und tritt ab 24:00 Uhr des Tages der Zahlung wieder in Kraft; die nachfolgenden Fälligkeitstermine sowie das Recht von Generali Italia auf Zahlung der fälligen Prämien bleiben davon unberührt(31).

ACHTUNG

Die Zahlung der Prämie oder der fälligen Prämienrate ist erforderlich, damit die Versicherung in Kraft treten kann. Wird die Zahlung nicht geleistet, greift die Versicherung – auch wenn sie abgeschlossen wurde – nicht.

Vorbehaltlich der erfolgreichen Abwicklung: Die Versicherungen gelten auch dann, wenn die Prämienbeträge noch nicht bei Generali Italia eingegangen sind, aber nur, wenn die Prämienzahlung nachträglich gutgeschrieben wird. Wenn keine Gutschrift, erfolgt gelten die Versicherungsschutzarten nicht oder bleiben ausgesetzt.

Es wird empfohlen, das Fälligkeitsdatum der Prämie bzw. der einzelnen Prämienraten sowie die getätigten Zahlungen im Kundenbereich zu überprüfen. Die Registrierung und der Zugriff auf den Kundenbereich sind kostenlos über die Website www.generali.it oder über die MyGenerali-App generali.it/mygenerali möglich.

Art. 2.2 Indexierung

Wenn dies in der Police angegeben ist, ist der Vertrag indexiert und weist den spezifischen Anpassungsindex aus. Bei jeder jährlichen Fälligkeit der Prämie werden die Versicherungssummen, die Höchstbeträge und die Prämie proportional

zu den prozentualen Schwankungen **des vom Nationalen Institut für Statistik (ISTAT) veröffentlichten „Index der Wiederaufbaukosten eines Wohngebäudes“** gemäß den folgenden Bestimmungen angepasst:

- Die Anpassung erfolgt erstmals durch einen Vergleich des Indexes für den dritten Monat vor Laufzeitbeginn des Vertrags mit dem entsprechenden Index für denselben Monat des Folgejahres. Für die nachfolgenden Anpassungen wird der letzte Index, der zu Änderungen geführt hat, als Grundlage verwendet. Im Falle einer verspäteten Veröffentlichung des Indexes für den oben genannten Monat wird auf den verfügbaren Index des vorhergehenden Monats Bezug genommen.
- Ergibt der Vergleich der Indizes eine negative Veränderung, wird die Anpassung nicht vorgenommen.
- Wenn ein Vergleich der Indizes einen Anstieg von mehr als 5 % ergibt:
 - wird die tatsächliche Änderung auf die Versicherungssummen und die Höchstbeträge angewandt;
 - wird die Änderung von 5 % plus 50 % jedes Punktes, der diesen Prozentsatz überschreitet, auf die Prämie angewandt.

Beispiel:
Ein Vergleich der Indizes zeigt einen Anstieg von 12 %:

- Die Höchstbeträge und Versicherungssummen werden um 12 % angepasst
- Die Prämie wird um 8,5 % angepasst: 5% + 3,5% (50% der 7 Punkte, die über 5% liegen)

Die Indizierung ist stets ausgeschlossen:

- **für die Versicherungsschutzarten Pronto Avvocato und Prevenzione e Assistenza**
- **für die folgenden Versicherungsschutzarten In solidità:**
 - **Diebstahl in den einzelnen Wohneinheiten**
 - **Brand/Feuer des Hausrats der einzelnen Wohneinheiten;**
 - **Elektroinstallationsschäden an Installationen in einzelnen Immobilieneinheiten;**
 - **Elektroinstallationsschäden am Hausrat der einzelnen Wohneinheiten;**
 - **Erweiterung auf die Glasschäden der einzelnen Immobilieneinheiten.**

Art. 2.3 Prämienanpassung in Abhängigkeit vom Alter des Gebäudes

Wenn das versicherte Gebäude ein Alter von 0 bis 60 Jahren aufweist, wird die für die nachstehend aufgeführten Versicherungsleistungen für die Wasserinstallation fällige Prämie bei jedem jährlichen Fälligkeitstermin entsprechend dem erhöhten Risiko, das sich aus dem Alter des Gebäudes ergibt, angepasst.

Liste der Versicherungsschutzarten

- Leitungswasser
- Schäden an Gegenständen Dritter in Keller-/Untergeschossräumen
- Betriebsunterbrechungsschäden durch Wasser
- Verstopfung von Rohrleitungen und Rückstau in der Kanalisation
- Ortung und Behebung von Wasserschäden und Gaslecks
- Ortung und Behebung von Schäden durch Verstopfungen in Rohrleitungen oder Leitungen
- Frost
- Erweiterung der Kosten für Suche und Reparatur von unterirdischen Leitungen
- Schäden Dritter durch auslaufendes Wasser

Das Alter des Gebäudes wird auf der Grundlage des Baujahrs oder des Jahres der vollständigen Rekonstruktion der Sanitäranlagen bestimmt, sofern diese durchgeführt und in der Police angegeben wurde.

WIE DIE ANPASSUNG BERECHNET WIRD

Die Anpassung wird berechnet, indem auf die Prämie des Vorjahres eine Erhöhung von **2 %**angewendet wird. **Wenn der Vertrag zudem indexiert ist**, berechnet sich die Prämie wie folgt:

- die Vorjahresprämie wird an das Alter des Gebäudes angepasst;
- auf die so angepasste Prämie wird eine Indexierung angewandt.



Wann beginnt die Deckung und wann endet sie?

Art. 3.1 Versicherungsdauer

Die Versicherung hat eine Laufzeit von

– einjährig oder

– mehrjährig, unter Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Prämienermäßigung, wie in der Police angegeben.

Sofern in der Police nichts anderes vereinbart ist, wird ein Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr oder mehr mit einer stillschweigenden Verlängerungsklausel abgeschlossen und verlängert sich nach Ablauf unabhängig von seiner ursprünglichen Laufzeit automatisch um ein weiteres Jahr usw.

Ein Vertrag mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr wird immer ohne stillschweigende Verlängerung geschlossen.

Ein ohne stillschweigende Verlängerung geschlossener Vertrag verliert sein Inkrafttreten an seinem natürlichen Ablaufdatum, ohne dass es irgendwelcher Formalitäten bedarf. Die Versicherungsschutzarten Naturereignisse haben eine Laufzeit von einem Jahr und verlängern sich, sofern der Vertrag eine mehrjährige Laufzeit hat und keine Kündigung erfolgt, stillschweigend von Jahr zu Jahr.



Wie kann ich die Police kündigen?

Art. 4.1 Widerrufsrecht

Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege der Fernkommunikationstechnik abgeschlossen, kann der Versicherungsnehmer ihn innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss widerrufen.

Der Versicherungsnehmer muss eine schriftliche Mitteilung an Generali Italia senden (Via Marocchesa 14 – 31021 Mogliano Veneto – TV – PEC generaliitalia@pec.generaligroup.com) **oder an die Agentur, der der Vertrag zugewiesen ist, per Einschreiben mit Rückschein oder per zertifizierter E-Mail (PEC).**

Nach der Rücktrittserklärung:

– **Der Vertrag gilt von Anfang an als unwirksam, sodass der Versicherungsnehmer und Generali Italia von jeglicher vertraglichen Verpflichtung befreit sind.**

– Generali Italia erstattet dem Versicherungsnehmer die gezahlte Prämie, abzüglich der Steuern, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Kündigungsmitteilung.

Der Widerruf bewirkt die Unwirksamkeit aller etwaigen bereits vorgebrachten Meldungen von Schadensfällen.

Art. 4.2 Kündigung und Rücktritt

Generali Italia ist berechtigt, die Versicherungsbedingungen oder die Prämien bei der – auch stillschweigenden – Vertragsverlängerung zu ändern. In diesem Fall teilt sie dem Versicherungsnehmer**mindestens 30 Tage vor Vertragsablauf** den Verlängerungsvorschlag und die neuen Bedingungen mit.

Der Versicherungsnehmer kann diese durch Zahlung der Prämie oder der Prämienrate innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Vertragsablauf und gemäß den in Artikel *„Prämienzahlung und Beginn des Versicherungsschutzes – Zahlungsmittel für die Prämie“*akzeptieren.

Mit der Zahlung wird die Bereitschaft zur Vertragsverlängerung und zur Annahme der vorgeschlagenen neuen

Bedingungen bekundet. Andernfalls gilt der Vertrag zum ursprünglich vereinbarten Ablaufdatum (zuzüglich 30 Tagen) als gekündigt.

Generali Italia kann dasselbe Recht unter denselben Bedingungen in Bezug auf die Versicherungsschutzarten „In solidità – Naturereignisse – Wetterereignisse“ oder die Versichungsschutzarten „In solidità – Naturereignisse – Erdbeben und Extremwetterereignisse“ ausüben, sofern diese gelten,

anlässlich des jeweiligen jährlichen Ablaufs dieser Fristen. **Der Versicherungsnehmer, der die neuen Bedingungen nicht akzeptieren möchte, leistet keine Zahlung der Prämie für diese Versicherungsleistungen, die somit mit Ablauf der Laufzeit als erloschen gelten. In diesem Fall bleibt der Vertrag hinsichtlich der verbleibenden Versicherungsschutzarten bestehen.**

Der Versicherungsnehmer oder Generali Italia können die Verlängerung des Vertrags, sofern vorgesehen, oder lediglich der Versicherungsschutzarten Wetterereignisse oder Erdbeben und Extremwetterereignisse, sofern diese aktiviert sind, verhindern, durch eine **schriftliche Kündigungsmitteilung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen vor dem jeweiligen Ablaufdatum.** Die Kündigungsmitteilung gilt für alle aktivierten Versicherungsschutzarten, deren Laufzeit abläuft, sofern nicht ausdrücklich angegeben wird, dass sie nur für die Versicherungsschutzarten Wetterereignisse oder Erdbeben und Extremwetterereignisse gilt.

Bei einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren und unter Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Prämienermäßigung hat der Versicherungsnehmer in jedem Fall erst nach Ablauf von fünf Jahren das Recht, den Vertrag zu kündigen, indem er eine schriftliche Mitteilung mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen **übermittelt; die Kündigung wird zum Ende des Versicherungsjahres wirksam, in dessen Verlauf das Kündigungsrecht ausgeübt wurde.**[32]**.**

Für Mitteilungen, die Gegenstand dieser Bestimmung sind, **gelten die im Artikel *Mitteilungen zwischen den Parteien* beschriebenen Modalitäten.**

Art. 4.3 Änderung der Versicherungsbedingungen und/oder der Versicherungsschutzarten während der Laufzeit der Versicherung

Wenn der Vertrag für einen mehrjährigen Zeitraum abgeschlossen wird, behält sich Generali Italia das Recht vor, während der Gültigkeitsdauer der Versicherung einseitig die Klauseln und Bedingungen der Versicherung oder der Versicherungsschutzarten auf die Art und Weise und im Rahmen der gesetzlichen Grenzen zu ändern, wenn die Änderung im Hinblick auf die Allgemeinheit von Verträgen derselben Art der vorliegenden Versicherung gerechtfertigt ist, durch:

- Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, auch aus dem Ausland, an die sich Generali Italia halten muss, auch in Abhängigkeit von der Gruppe, zu der sie gehört;
- Technische Anforderungen, die durch objektive Veränderungen der Marktbedingungen der Rückversicherer verursacht werden und sich auf die Versicherung oder die Versicherungsschutzarten auswirken;
- Entwicklungen in der Informationstechnologie und bei den informatischen Instrumenten, die direkt oder indirekt für die Durchführung der Versicherung oder der Versicherungsschutzarten verwendet werden, sowie bei den damit verbundenen Sicherheitsmaßnahmen;
- Aktualisierungen der Betriebsverfahren für die Erbringung etwaiger versicherungsfremder Nebendienstleistungen oder in Bezug auf deren Anbieter unter Wahrung des Werts der Dienstleistungen selbst.

Die entsprechende Mitteilung von Änderungen erfolgt durch Generali Italia gemäß den in diesem Vertrag vereinbarten Modalitäten unter Angabe des Grundes und des Datums des Inkrafttretens der Änderung unter Einhaltung einer Mindestfrist für die Ankündigung von 60 Tagen in Bezug auf das mitgeteilte Datum des Inkrafttretens.

In jedem Fall, in dem von der Befugnis zur einseitigen Änderung der Klauseln und Bedingungen Gebrauch gemacht wird, informiert Generali Italia den Versicherungsnehmer über sein Recht, von der Versicherung oder den betreffenden Versicherungsschutzarten zurückzutreten.

Der Versicherungsnehmer macht von seinem Widerrufsrecht Gebrauch durch eine Mitteilung, die gemäß den in diesem Vertrag vereinbarten Modalitäten **spätestens bis zum Datum des Inkrafttretens der Änderung erfolgt.**

In diesem Fall gelten die Versicherung oder die Versicherungsschutzarten mit Wirkung ab diesem Datum als gekündigt, und Generali Italia erstattet dem Versicherungsnehmer den Teil der Prämie, der sich auf den gegebenenfalls nicht abgelaufenen Versicherungszeitraum bezieht**. Erklärt der Versicherungsnehmer nicht innerhalb der vorgesehenen Frist seinen Willen, von der Versicherung oder den Versicherungsleistungen zurückzutreten, gelten die ihm mitgeteilten Änderungen als genehmigt.**

Die Parteien erkennen an, dass alle Änderungen, die sich aus gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen oder aus Maßnahmen der zuständigen Behörden ergeben und von Zeit zu Zeit in Kraft treten, automatisch und ohne vorherige Ankündigung in den Versicherungsvertrag übernommen werden. **Die von diesen Änderungen betroffenen Vertragsklauseln gelten automatisch als aufgehoben oder ersetzt – und zwar ab demselben Datum, an dem die Bestimmungen, die diese Änderung bewirkt haben, in Kraft treten.**

WIE ICH BESCHWERDEN EINREICHEN KANN

Art. 5.1 Einreichung von Beschwerden

Alle Beschwerden im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag ViviCondominio oder der Verwaltung von Schadensfällen im Zusammenhang mit den einzelnen Versicherungsschutzarten sind schriftlich zu richten an:

Generali Italia S.p.A. – Tutela Cliente - Via Leonida Bissolati, 23 - Roma - CAP 00187 – E-Mail: reclami.it@generali.com.

Wenn der Beschwerdeführer mit dem Ergebnis nicht zufrieden ist oder innerhalb von 45 Tagen keine Antwort erhält, kann er sich an das IVASS (Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni) - Servizio Tutela del Consumatore - Via del Quirinale, 21 - 00187 Roma wenden und der Beschwerde die Unterlagen beifügen, die sich auf die von dem Versicherungsunternehmen bearbeitete Beschwerde beziehen. In diesen Fällen und bei Beschwerden über die Einhaltung der für den Versicherungsbereich geltenden Vorschriften, die direkt bei IVASS eingereicht werden müssen, muss die Beschwerde folgende Angaben enthalten:

- Vorname, Nachname und Wohnsitz des Beschwerdeführers, ggf. Telefonnummer;
- Bezeichnung der Person(en) oder des/der Unternehmen(s), gegen die/das sich die Beschwerde richtet;
- kurze und vollständige Beschreibung des Beschwerdegrundes;
- eine Kopie der bei Generali Italia eingereichten Beschwerde und einer etwaigen Beantwortung;
- alle Unterlagen, die zur genaueren Beschreibung der jeweiligen Umstände zweckdienlich sind.

Das Formular für die Einreichung einer Beschwerde bei IVASS kann unter www.ivass.it heruntergeladen werden.

Zur Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten können Sie eine Beschwerde bei IVASS einreichen oder das FIN-NET-Netz aktivieren, indem Sie sich an die Stelle wenden, die das Netz in dem Land verwaltet, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat (diese Stelle ist auf der Website der Europäischen Kommission zu finden unter: Netzwerk für die Streitbeilegung im Bereich Finanzdienstleistungen: FIN-NET – Europäische Kommission oder (https://finance.ec.europa.eu/consumer-finance-and-payments/retail-financial-services/financial-dispute-resolution-network-fin-net_it).

28 Artikel 1892, 1893, 1894 des italienischen Zivilgesetzbuchs.
29 Artikel 1898 des italienischen Zivilgesetzbuchs.
30 Artikel 1897 des italienischen Zivilgesetzbuchs.
31 Artikel 1901 des italienischen Zivilgesetzbuchs.
32 Artikel 1899 des italienischen Zivilgesetzbuchs.

BESTIMMUNGEN, DIE IM SCHADENSFALL GELTEN

Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen?

Art. 1.1 Besichtigung der versicherten Sachgüter

Generali Italia hat jederzeit das Recht, das in der Police angegebene Gebäude zu besichtigen, und **die versicherte Person ist verpflichtet, ihr alle erforderlichen Angaben und Informationen zur Verfügung zu stellen.**

Wie kann ich die Police kündigen?

Art. 1.2 Rücktritt im Schadensfall

Der Versicherungsnehmer oder Generali Italia können nach Meldung eines jeden Schadensfalls gemäß den Vertragsbedingungen von der Versicherung zurücktreten.

Dieses Recht kann innerhalb von 60 Tagen nach Zahlung oder Ablehnung der Zahlung ausgeübt werden. Der Rücktritt:

- **muss schriftlich per Einschreiben mit Rückschein oder per zertifizierter E-Mail übermittelt werden;**
- **wird, sofern er vom Versicherungsnehmer ausgeübt wird, mit dem Tag des Zugangs der Mitteilung wirksam;**
- **wird, sofern er von Generali Italia ausgeübt wird, 30 Tage nach dem Datum des Zugangs der Mitteilung wirksam.**

In jedem Fall erstattet Generali Italia dem Versicherungsnehmer spätestens am fünfzehnten Tag nach dem Wirksamwerden der Kündigung den Teil der Prämie ohne Steuern, der auf den noch nicht abgelaufenen Risikozeitraum entfällt.

Die Zahlung oder Einziehung von Prämien, die nach der Meldung des Schadensfalls fällig geworden sind oder sonstige Handlungen der Parteien, dürfen nicht als Verzicht auf die Ausübung des Rücktrittsrechts ausgelegt werden.

BESTIMMUNGEN, DIE IM SCHADENSFALL GELTEN Pronto Avvocato

Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen?

Art. 1.1 So nehmen Sie die Beratung in Anspruch

Um eine telefonische Rechtsberatung anzufordern **kann sich die versicherte Person unter der gebührenfreien Nummer 800 880 880 oder, falls sie sich im Ausland befindet, unter der Nummer +39 02 8295 1155 an DAS wenden, und zwar montags bis freitags von 08:00 bis 18:00 Uhr** und dabei die Versicherungsnummer sowie eine Telefonnummer angeben, unter der er zurückgerufen werden kann.

Art. 1.2 Haftungsausschluss

Generali Italia und DAS haften nicht für:

- **die Tätigkeit des Rechtsbeistands,**
- **die Verwendung des erteilten Rates in einem von der versicherten Person angestrengten Rechtsstreit;**
- **die von der versicherten Person aus irgendeinem Grund geschuldeten Kosten oder Erstattungen, die sich aus einem solchen vom Versicherten angestrengten Rechtsstreit ergeben.**

BESTIMMUNGEN, DIE IM SCHADENSFALL GELTEN Prevenzione e Assistenza

Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen?

Art. 1.1 So nehmen Sie den Dienst in Anspruch

Die versicherte Person kann alle Leistungen **nur nach Rücksprache mit der Einsatzzentrale** unter den folgenden Rufnummern aktivieren:

aus Italien unter der gebührenfreien Rufnummer 800 880 880

aus dem Ausland unter der Rufnummer +39 02 8295 1155

Wenn die versicherte Person die Leistung beantragt, **muss sie Folgendes mitteilen:**

a) Vor- und Nachname;

b) Art der Unterstützung, die sie benötigt;

c) Policennummer;

d) gegebenenfalls Unterlagen je nach Art der angeforderten Dienstleistung;

e) Adresse des Ortes, an dem sie sich befindet;

f) Telefonnummer, unter der er im Rahmen der Unterstützungsleistung erreicht werden kann.

Die Einsatzzentrale kann von der versicherten Person auch den **Code der Mitgliedskategorie** , der im Bereich Prevenzione e Assistenza der Police angegeben ist, verlangen.

Um die in den aktivierten Versicherungsschutzarten vorgesehenen Leistungen zu erbringen, muss die Einsatzzentrale die Daten der versicherten Person verarbeiten. Aus diesem Grund ist die Einwilligung der versicherten Person gemäß den Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten erforderlich.(33). **Falls die versicherte Person die Einsatzzentrale kontaktiert oder diese kontaktieren lässt, erteilt sie ihre Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, einschließlich solcher, die sich auf seine Gesundheit sowie auf Straftaten und strafrechtliche Verurteilungen beziehen, sofern dies erforderlich ist, wie in der erhaltenen Datenschutzerklärung angegeben.**

33 DSGVO Datenschutz-Grundverordnung - EU-Verordnung 2016/679 und Gesetzesvertretende Verordnung Nr. 196 vom 30. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

BESTIMMUNGEN, DIE IM SCHADENSFALL GELTEN In solidità für Schäden an versicherten Sachgütern

Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen?

VORBEMERKUNG

gruppo per ist ein führendes italienisches Unternehmen im Bereich der Bergungs- und Sanierungsdienstleistungen nach Schadensfällen sowie der operativen Unterstützung bei Schäden durch Brand/Feuer, Wassereinbruch, Unwetter, Umweltverschmutzung und Naturkatastrophen. Dank der flächendeckenden Organisation im gesamten Staatsgebiet, modernster Technologien sowie der gemeinsam mit der Universität Pavia patentierten Produkte und Verfahren ist **gruppo per** in der Lage, schnell einzugreifen, um Schäden so rasch wie möglich zu begrenzen und selbst die komplexesten Probleme nach einem Schadensfall erfolgreich zu lösen.

Generali Italia hat eine Vereinbarung mit **gruppo per** abgeschlossen, wonach die versicherte Person bei Inanspruchnahme der Versicherungsschutzarten, für die die vorliegenden BESTIMMUNGEN IM SCHADENSFALL gelten, Mitglied des Programms „Pronto Intervento“ von **gruppo per**, und sichert sich auf diese Weise das Recht auf Inanspruchnahme der folgenden Vorteile:

- Verfügbarkeit einer **kostenlosen Rufnummer 800 880 880** (aus dem Ausland **+39 02 8295 1155**), die rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr erreichbar ist, für Notrufe und technische Unterstützung im Schadensfall;
- Vorrang für telefonische technische Unterstützung gegenüber Nichtvertragskunden;
- Besichtigung des Schadensfallortes innerhalb einer bestimmten Zeit;
- Ausarbeitung eines technischen und wirtschaftlichen Angebots für Rettungs- und Aufräumarbeiten;
- Verwaltung des Informationsflusses mit den Referenzfunktionen der Unternehmensorganisation;
- Teilnahme an technischen Seminaren **gruppo per**.

Die versicherte Person kann sich dafür entscheiden, das „Pronto Intervento"-Programm von **gruppe per** nicht in Anspruch zu nehmen und sich daher an andere spezialisierte Unternehmen wenden. In jedem Fall bleiben die Pflichten, die sich im Falle eines Schadensfalls ergeben, und die Bedingungen für die Entschädigung, die für die Versicherungsschutzarten vorgesehen sind, auf die diese BESTIMMUNGEN DIE IM SCHADENSFALL GELTEN Anwendung finden, unberührt.

Art. 1.1 Das Notfallhilfe-Programm „gruppo per“

Das Programm „Notfallhilfe" (Pronto intervento) gilt für alle Arten von Schadensfällen, die im Rahmen der Versicherungsschutzarten entschädigungsfähig sind, auf die diese BESTIMMUNGEN DIE IM SCHADENSFALL GELTEN Anwendung finden.

So aktivieren Sie den Notfalldienst bei einem Schadensfall

Der Versicherungsnehmer muss:

- umgehend die **kostenlose Rufnummer 800 880 880** (aus dem Ausland **+39 02 8295 1155**) kontaktieren;
- seinen Namen, die Nummer seiner Versicherungspolice und eine Telefonnummer angeben

Ein technischer Leiter von **gruppo per** bietet dem Vertragspartner/der versicherten Person sofortige technische Unterstützung per Telefon und vereinbart Zeitplan und Modalitäten des Einsatzes vor Ort (durchschnittliche Einsatzzeit 24 Stunden in ganz Italien).

Während der Besichtigung ermittelt der Projektleiter von **gruppo per** die Rettungs-, Dekontaminations- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die für die Wiederherstellung der beschädigten Sachgüter und die rasche Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit erforderlich sind, und **formuliert ein technisch-wirtschaftliches Angebot**.

Bei der Bewertung des Aktionsplans können Zeitrahmen und Arbeitsmethoden auf der Grundlage der Bedürfnisse der versicherten Person vereinbart werden.

Nach der Meldung des Schadensfalls kann der Versicherungsnehmer/die versicherte Person unter den bei Vertragsab-

schluss oder bei der Schadensmeldung angegebenen Kontaktdaten direkt von **gruppo per** zwecks Inanspruchnahme der Dienstleistung kontaktiert werden.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Für Schäden, die gemäß folgenden Bestimmungen erstattungsfähig sind gemäß den:

- **Versicherungsschutzarten des Bereichs Sanitäranlagen und elektrische Anlagen sowie die entsprechenden Erweiterungen, wie im Abschnitt Speziell für Sie - Sonderversicherung Wohnung beschrieben,**
- **des Versicherungsschutzes Erweiterung auf Glasschäden der Gemeinschaftsbereiche und des Versicherungsschutzes Erweiterung auf Glasschäden in den einzelnen Immobilieneinheiten,**

ist die Maßnahme auf Fälle beschränkt, in denen die Gesamtentschädigung voraussichtlich mehr als 10.000,00 Euro beträgt.

Wann beginnt die Deckung und wann endet sie

Generali Italia kann den Dienst jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen einstellen. In diesem Fall endet die Leistung für den Versicherungsnehmer/die versicherte Person.

Leistung mit Transparenz- Informationen zum Dienst

– Für jede Leistung von **gruppo per** , die nicht im „Pronto Intervento“-Programm vorgesehen ist, kann ein spezifisches technisch-wirtschaftliches Angebot erstellt werden, das bei Annahme Gegenstand eines entsprechenden Vertrags sein muss.

– Die Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit den in den einzelnen Maßnahmenvorschlägen von **gruppo per** vorgesehenen Leistungen gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers/der versicherten Person und können - **nach Überprüfung der Gültigkeit der Versicherungsdeckung** - von Generali Italia gemäß den Bestimmungen von Artikel 1914 (Rettungspflicht) ff. des italienischen Zivilgesetzbuchs erstattet werden.

Beispiele für mögliche Maßnahmenvorschläge von gruppo per:

- Maßnahmen zur Sicherung und Instandsetzung der Dächer des Gebäudes
- Rettungsmaßnahmen durch Trockenlegung und Auftragen von Schutzölen
- Funktionswiederherstellung von Haushaltsgeräten
- Wiederherstellung von Anlagen
- Gebäudesanierung
- Dekontamination von Sachgütern
- Maßnahmen zur Entfeuchtung und Geruchsbeseitigung

AUSSERORDENTLICHE ÜBERNAHME DER RETTUNGSKOSTEN

Stellt Generali Italia fest, dass die Deckung nicht wirksam ist und die geschätzte Gesamtschadenssumme mindestens 10.000,00 Euro beträgt, gehen die Kosten für die **Rettungsmaßnahmen**, gemäß dem Maßnahmenvorschlag von **gruppo per**,**bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro in jedem Fall zu Lasten von Generali Italia.**

– Die oben angegebene durchschnittliche Zeitspanne von 24 Stunden zwischen dem Anruf und der Besichtigung ist ein Richtwert und nicht verbindlich.

– **gruppo per** arbeitet mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit unter Einhaltung der nationalen und internationalen Fachstandards für Rettungs- und Sanierungsmaßnahmen nach Schadensfällen. Die Interventionsverfahren von **gruppo per** sind nach ISO 9001 zertifiziert.

– Die technischen und wirtschaftlichen Angebote werden sorgfältig und mit größtmöglicher Transparenz ausgearbeitet.

– Die Verantwortung für die von **gruppo per** umgesetzten Maßnahmen liegt ausschließlich bei gruppo per.

– **gruppo per** ist unter vollständiger Einhaltung der im technischen und wirtschaftlichen Maßnahmenplan vorgesehenen Fristen und Modalitäten operativ.

– **gruppo per** haftet nicht für Änderungen der Betriebsbedingungen, die auf höhere Gewalt oder auf Gründe zurückzuführen sind, die außerhalb ihrer Kontrolle oder ihres Willens liegen.

Art. 1.2 Pflichten im Schadensfall

Im Schadensfall ist die versicherte Person oder der Versicherungsnehmer verpflichtet:

a) alles in seiner/ihrer Macht Stehende zu tun, um die Folgen des Schadens zu verhindern oder zu begrenzen und die verbliebenen Sachen zu sichern; die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten von Generali Italia (34);

b) die Spuren und Überreste des Schadensfalls aufzubewahren (Generali Italia ist hierfür nicht zur Zahlung einer besonderen Entschädigung verpflichtet);

c) die für den Vertrag zuständige Agentur oder Generali Italia innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnisnahme davon in Kenntnis setzen(35), im Falle eines Diebstahls innerhalb derselben Frist Anzeige bei der Justiz- oder Polizeibehörde zu erstatten;

d) innerhalb der nachfolgenden 5 Tage eine schriftliche Erklärung an Generali Italia senden, in der Folgendes angegeben ist:

- **der Zeitpunkt des Beginns des Schadensfalls;**
- **die mutmaßliche Ursache des Schadensfalles und das ungefähre Ausmaß des Schadens.**

Im Falle von Brand/Feuer, Explosion, Bersten oder Vandalismus oder vorsätzlicher Handlungen (oder in jedem Fall auf Verlangen von Generali Italia) muss innerhalb von 15 Tagen nach der Benachrichtigung eine analoge Erklärung bei den örtlichen Justiz- oder Polizeibehörden abgegeben werden;

e) eine detaillierte Liste zu erstellen:

- **mit den erlittenen Schäden unter Angabe von Beschaffenheit, Menge und Wert der zerstörten oder beschädigten Sachen;**
- **auf Anfrage eine detaillierte Aufstellung der übrigen zum Zeitpunkt des Schadensfalls vorhandenen versicherten Sachgüter mit Angabe ihres jeweiligen Wertes;**

f) Im Falle eines Diebstahls müssen sowohl gegenüber Generali Italia als auch gegenüber den Sachverständigen die Art, Menge und der Wert der zum Zeitpunkt des Schadensfalls vorhandenen Sachgüter nachgewiesen und die daraus resultierenden Schäden und Verluste belegt werden, wobei Aufzeichnungen, Zahlungsbelege, Rechnungen und alle sonstigen Unterlagen bereitgehalten werden müssen, die vernünftigerweise von ihm/ihr verlangt werden können.

Es müssen in jedem Fall Bücher, Konten, Rechnungen und alle sonstigen Unterlagen zur Verfügung stehen, die von Generali Italia oder den Sachverständigen im Rahmen ihrer Untersuchungen und Überprüfungen angefordert werden können.

ACHTUNG: Die Nichteinhaltung der in den Punkten a), b) und c) vorgesehenen Pflichten im Schadensfall kann zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Anspruchs auf Entschädigung* führen

*Artikel 1915 (Nichterfüllung der Warn- oder Rettungspflicht) italienisches Zivilgesetzbuch.

Art. 1.3 Vorsätzliche Übertreibung des Schadens

Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person verliert jeden Anspruch auf Entschädigung, wenn:

- **die Schadenshöhe vorsätzlich übertrieben wird;**
- **angibt, dass Sachen zerstört wurden, die zum Zeitpunkt des Schadensfalls nicht existierten;**
- **gerettete Sachen versteckt, wegnimmt oder manipuliert;**
- **sich lügender oder betrügerischer Mittel oder Dokumente bedient;**
- **Spuren und Rückstände des Schadensfalles oder materielle Indizien der Straftat vorsätzlich manipuliert oder verändert oder den Fortgang des Schadensfalles erleichtert.**

Art. 1.4 Verfahren zur Schadensermittlung

Die Schadenshöhe wird folgendermaßen vereinbart:

a) durch Generali Italia oder einen von ihr beauftragten Sachverständigen, mit dem Versicherungsnehmer oder einer von ihm benannten Person;

b) durch zwei von den Parteien, der eine von Generali Italia und der andere vom Versicherungsnehmer, benannte Sachverständige im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme.

Wenn sich die beiden Sachverständigen nicht einig sind oder einer von ihnen dies verlangt, müssen sie einen dritten Sachverständigen ernennen. Der dritte Sachverständige beteiligt sich nur im Falle von Meinungsverschiedenheiten und die Entscheidungen über strittige Punkte werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

Jeder Sachverständige kann auf die Unterstützung und Beihilfe durch andere Personen zurückgreifen, die sich an der Arbeit des Sachverständigen beteiligen können, aber nicht berechtigt sind, bei der Entscheidung abzustimmen.

Besteht Uneinigkeit über die Bestellung des dritten Sachverständigen, wird dieser vom Vorsitzenden des Landgerichts bestellt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Schadensfall ereignet hat.

Jede Partei übernimmt die Kosten für ihren eigenen Sachverständigen; die Kosten für den dritten Sachverständigen werden zu gleichen Teilen geteilt.

Art. 1.5 Auftrag der Sachverständigen

Die Sachverständigen müssen:

a) die Umstände, die Art, die Ursache und die Art und Weise des Schadensfalls untersuchen;

b) die Richtigkeit der Beschreibungen und Erklärungen in den Vertragsunterlagen überprüfen und melden, ob es zum Zeitpunkt des Schadensfalls nicht mitgeteilte Umstände gab, die das Risiko vergrößerten;

c) prüfen, ob der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person die Bestimmungen des Artikels Pflichten im Schadenfall dieses Bereichs erfüllt hat;

d) für jede vom Schadensfall betroffene Versicherungseinheit gesondert das Vorhandensein, die Beschaffenheit und die Menge der versicherten Sachen überprüfen und deren Wert zum Zeitpunkt des Schadensfalls gemäß den in Artikel *Wert der versicherten Sachgüter und Feststellung des Schadens* bestimmen;

e) den Schaden einschließlich der Kosten zur Rettung der Sachen nach den Bewertungskriterien schätzen und beziffern.

Im Falle eines Verfahrens zur Schadensfeststellung, das **zwischen den beiden benannten Sachverständigen – einem von Generali Italia und einem vom Versicherungsnehmer – mit einer entsprechenden einheitlichen Urkunde**vorgenommen wird, müssen die Ergebnisse der Gutachten in einem Protokoll (mit beigefügten detaillierten Schätzungen) festgehalten werden, das in zwei Ausfertigungen zu erstellen ist, eine für jede der Parteien.

Die Ergebnisse der unter den Punkten d) und e) genannten Maßnahmen sind für die Parteien verbindlich, die hiermit auf die Anfechtung der Handlungen verzichten. Nur im Falle von Vorsatz, Fehlern, Gewalt oder Vertragsverletzungen bleibt jedoch jede Klage oder Einrede hinsichtlich der Entschädigungsfähigkeit der Schäden möglich.

Das gemeinsame Gutachten ist auch dann gültig, wenn ein Sachverständiger seine Unterschrift verweigert; die Verweigerung muss von den anderen Sachverständigen im Schlussbericht des Gutachtens bescheinigt werden.

Die Sachverständigen sind von der Einhaltung aller rechtlichen Formalitäten befreit.

Art. 1.6 Wert der versicherten Sachen und Schadensermittlung

Gebäude

VORAUSGESETZT:

1. der Neuwert des Gebäudes ergibt sich aus der Schätzung der Kosten, die für den vollständigen Wiederaufbau

desselben erforderlich sind, wobei nur der Wert der Fläche und der Statuen und Fresken von künstlerischem Wert ausgeschlossen wird;

2. der Wert des Gebäudes zum Zeitpunkt des Schadensfalles wird ermittelt, indem auf den geschätzten Neuwert eine Wertminderung angewandt wird, die sich nach dem Alter, dem Erhaltungszustand, der Bauart, dem Standort, der Bestimmung, der Nutzung und sonstigen Begleitumständen richtet (Gebrauchswert),

die Höhe des Schadens wird festgelegt:

a) durch Schätzung der Kosten für den Wiederaufbau der zerstörten Teile und die Reparatur der nur beschädigten Teile;

b) von diesem Ergebnis wird der Wert der Überreste zum Zeitpunkt des Schadensfalls abgezogen.

Zum Zeitpunkt des Schadensfalles wird der Verlust oder die Beschädigung durch Abzug des Prozentsatzes einer etwaigen Wertminderung gemäß Nummer 2 von den unter Buchstabe a) genannten Ausgaben reguliert.

Der Entschädigungszuschlag, der sich aus der Differenz zwischen dem Neuwert und dem Wert zum Zeitpunkt des Schadensereignis ergibt, wird erst nach Abschluss des Wiederaufbaus gezahlt, **sofern dieser – außer in Fällen nachweisbarer höherer Gewalt – innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der gütlichen Einigung oder des endgültigen Gutachtens erfolgt.**

Wie wird die Entschädigung berechnet?

BEISPIEL:

1. Gebäude mit 6.300 m³ (Bruttogeschossfläche von etwa 2.100 m²)

 Neuwert des Gebäudes (Kosten für einen vollständigen Wiederaufbau ohne Berücksichtigung der Grundstücksfläche und eventueller Statuen und Fresken von künstlerischem Wert):

 - 300,00 Euro pro m³ - Neubaukosten
 - 1.890.000,00 Euro (300,00 Euro * 6.300 m³) – Bestandswert

 Versicherungssumme: 2.000.000,00 Euro

 Das Risiko ist ausreichend versichert, sodass die im folgenden Artikel „Teilversicherung (Proportionalregel) – Toleranz bei Unterdeckung indexierter Verträge“ genannte Proportionalregel keine Anwendung findet.

2. Prozentsatz der zum Zeitpunkt des Schadensfalls geschätzten Wertminderung: 25 %

 Wert des Gebäudes zum Zeitpunkt des Schadens (Wert im Zustand der Nutzung): 1.417.500,00 Euro (1.890.000,00 – 472.500,00)

 SCHADENSFALL AN DEN WÄNDEN EINES ZIMMERS AUFGRUND VON WASSERSCHÄDEN DURCH LEITUNGSWASSER

 durch den Schadensfall zerstörte m² (Wände neu zu verputzen und zu streichen): 10

 durch den Schadensfall beschädigte m² (Wände müssen nur gestrichen werden): 5

 Ausgaben für den Wiederaufbau der zerstörten Teile (Neuverputz und Streichen):

 28 Euro m²

 280,00 Euro (28,00 Euro *10 m²)

 Ausgaben für die Reparatur von beschädigten Teilen (Streichen):

 13 Euro pro m²

 65,00 Euro (13,00 Euro * 5 m²)

 a) Ausgaben für den Wiederaufbau zerstörter Teile und die Reparatur beschädigter Teile: 345,00 Euro (280,00 + 65,00)

 b) Wert der Überreste zum Zeitpunkt des Schadensfalles: 0

Höhe des festgestellten Schadens: 345,00 Euro

Höhe des erstattungsfähigen Schadens: 345,00 Euro

Wertminderung zum Zeitpunkt des Schadensfalls: 86,25 (25 % des erstattungsfähigen Schadens)

- Erstattungsfähiger Schaden entsprechend dem Gebrauchszustand zum Zeitpunkt des Schadensfalls: 258,75 Euro (345,00 – 86,25)
- Ergänzende Entschädigung nach dem Wiederaufbau: 86, 25 Euro

Versicherungsschutz Leitungswasser ohne Selbstbeteiligungsbetrag

- Ausgezahlte Entschädigung entsprechend dem Gebrauchszustand zum Zeitpunkt des Schadensfalls: 258,75 Euro
- Ergänzende Entschädigung nach dem Wiederaufbau: 86, 25 Euro (25% des erstattungsfähigen Schadenersatzes)

Versicherungsschutz Leitungswasser mit einem Selbstbeteiligungsbetrag pro Schadensfall von 100,00 Euro

Höhe des festgestellten Schadens: 345,00 Euro

Höhe der auszahlbaren Entschädigung: 245,00 Euro (345,00 – 100,00)

- Ausgezahlte Entschädigung entsprechend dem Gebrauchszustand zum Zeitpunkt des Schadensfalls: 183,75 Euro
- Ergänzende Entschädigung nach dem Wiederaufbau: 61,25 Euro (25 % des erstattungsfähigen Schadensersatzes)

ACHTUNG: Alle in den Beispielen genannten Beträge dienen lediglich als Anhaltspunkt.

Es wird vereinbart, dass der Gesamtbetrag des zu ersetzenden Schadens niemals das Doppelte des Wertes übersteigen darf, den das Gebäude zum Zeitpunkt des Schadensfalles hatte.

BEISPIEL:

1. **Neuwert des Gebäudes: 10.000.000,00 Euro**
2. **Prozentsatz der zum Zeitpunkt des Schadensfalls geschätzten Wertminderung: 80 % (8.000.000,00 Euro) Wert des Gebäudes zum Zeitpunkt des Schadensfalles (Wert im Gebrauchszustand): 2.000.000,00 Euro**

Absolute Beschränkung der Entschädigung (das Doppelte des Wertes des Gebrauchszustands des Gebäudes): 4.000.000,00 Euro

SCHADENSFALL WEGEN BRAND/FEUER DES GEBÄUDES
Höhe des festgestellten Schadens: 5.000.000,00 Euro

Wertminderung zum Zeitpunkt des Schadensfalls: 1.000.000,00 Euro (80 % des festgestellten Schadens)

Höhe des erstattungsfähigen Schadens: 4.000.000,00 Euro (absolute Beschränkung der Entschädigung)

- Erstattungsfähiger Schaden entsprechend dem Gebrauchszustand zum Zeitpunkt des Schadensfalls: 1.000.000,00 Euro
- Ergänzende Entschädigung nach dem Wiederaufbau: 3.000.000,00

Anlagen für erneuerbare Energie

Die Höhe des Schadens ergibt sich aus der **Summe zweier Werte**:

a) der erste – der sogenannte „Gebrauchszustand" – wird geschätzt, indem vom Wert der versicherten Sachgüter der Wert der unbeschädigten Sachgüter und der Restwert der beschädigten Sachgüter abgezogen werden, abzüglich einer Wertminderung, die unter Berücksichtigung von Art, Qualität, Funktionalität, Leistungsfähigkeit, Wartungszustand und allen sonstigen Begleitumständen festgelegt wird;

b) der zweite – als „Entschädigungszuschlag" bezeichnet – entspricht dem oben genannten Wertminderungsbetrag.

Sind seit dem Kaufdatum der Anlage mehr als 5 Jahre vergangen, kann kein Betrag entschädigt werden, der das Doppelte des gemäß Buchstabe a) ermittelten Wertes übersteigt.

Für Transformatoren, Wechselrichter und Speicherbatterien von Photovoltaikanlagen wird die Entschädigung wie folgt festgelegt:

- **Die beiden unter den Buchstaben a) und b) genannten Werte werden addiert;**
- **Auf den so ermittelten Betrag wird für jedes Geschäftsjahr eine Ermäßigung von 8 % gewährt, bis zu einer maximalen Ermäßigung von 80 %;**
- **Nach Ablauf von 10 Jahren ab dem dokumentierten Installationsdatum kann kein Gesamtbetrag entschädigt werden, der den gemäß Buchstabe a) ermittelten Wert übersteigt.**

Elektrische Anlagen für das Gebäude oder die einzelnen Immobilieneinheiten

Elektrische und elektronische Maschinen und Geräte sowie deren Komponenten (einschließlich Tore) für den Betrieb des Gebäudes

Elektrische und elektronische Geräte für den Hausgebrauch und den persönlichen Gebrauch, die sich in den einzelnen Wohneinheiten befinden

Zur Ermittlung des Schadens werden die Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten zugrunde gelegt, wobei der Höchstbetrag wie folgt gilt:

- ihres Neuwerts, bei Sachgütern, bei denen noch nicht mehr als **5 Jahre** seit dem Kaufdatum durch den Erstkäufer als Neuware vergangen sind,
- das Doppelte ihres Gebrauchswerts, bei den übrigen Sachgütern.

Hausrat der einzelnen Immobilien-/Wohneinheiten

Bei Sachgütern, die den Hausrat bilden – ausgenommen elektrische und elektronische Maschinen und Geräte –, wird zur Ermittlung des Schadens der Wert im Gebrauchtzustand zugrunde gelegt.

Glasschäden

Für Glasschäden wird zur Ermittlung des Schadens der Neuwert herangezogen.

In jedem Fall wird für **Sachgüter, die zum Zeitpunkt des Schadensfalls nicht mehr funktionsfähig waren oder nicht mehr für den üblichen Gebrauch eingesetzt werden konnten** ihr Wert geschätzt, wobei vom Neuwert eine Wertminderung abgezogen wird, die unter Berücksichtigung von Art, Qualität, Funktionalität, Leistung, Wartungszustand und allen sonstigen Begleitumständen festgelegt wird.

Art. 1.6.1 Höhere Kosten für nZEB-Baumerkmale (Nearly Zero Energy Building)

Sofern in der Police der entsprechende Versicherungsschutz aktiviert ist, werden die Mehrkosten für die Reparatur oder den Wiederaufbau des Gebäudes gemäß den baulichen Merkmalen eines nZEB (Nearly Zero Energy Building) nach Abschluss der Arbeiten anerkannt, sofern diese den genannten Merkmalen entsprechen und durch geeignete Unterlagen belegt sind, die unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Arbeiten geltenden Vorschriften ausgestellt wurden.

Art. 1.7 Teilversicherung (Proportionalregel) – Toleranz bei Unterdeckung indexierter Verträge

Wenn zum Zeitpunkt des Schadensfalls aus den vorgenommenen Schätzungen hervorgeht,[36] dass der Neuwert der versicherten Sachgüter die Versicherungssumme übersteigt, haftet Generali Italia für den Schaden im Verhältnis zwischen der Versicherungssumme und dem zum Zeitpunkt des Schadensfalls festgestellten Wert.

Wie wendet man die Proportionalitätsregel an?

BEISPIEL EINER TEILVERSICHERUNG DES GEBÄUDES:

- Neuwert des Gebäudes zum Zeitpunkt des Schadensfalls: 300.000,00 Euro
- Versicherungssumme: 200.000,00 Euro
- Festgestellter Schaden: 30.000,00 Euro
- Erstattungsfähiger Schaden: 20.000,00 Euro (30.000,00 * 200.000,00/300.000,00)

Ist der Vertrag jedoch indexgebunden, zahlt Generali Italia die Entschädigung in voller Höhe aus, auch wenn der Wert der Versicherungseinheit die Versicherungssumme um nicht mehr als den in der Police angegebenen Prozentsatz übersteigt. Wird diese Grenze überschritten, gilt die Proportionalregel für den Überschuss.

Sofern in der Police vereinbart **eine vereinbarte Schätzungsklausel**, gilt eine Abweichung von den Bestimmungen dieses Artikels **gemäß den in dieser Klausel festgelegten Bedingungen und Einschränkungen**.

Art. 1.8 Zahlung der Entschädigung

Nach Erhalt der Unterlagen, die erforderlich sind, um den Entschädigungsanspruch nach den Bedingungen dieses Versicherungsschutzes zu prüfen und zu beziffern, wird Generali Italia:

- die Zahlung leisten;
- die Gründe mitteilen, warum die Entschädigung nicht gezahlt werden kann

Die Zahlung oder Mitteilung erfolgen in jedem Fall innerhalb von dreißig (30) Tagen:

- nach Zugang der vollständigen Unterlagen, oder
- nach Abschluss einer etwaigen nach Maßgabe der vorliegenden Besonderen Bedingungen durchgeführten Prüfung durch Zahlung oder Sachverständigenbericht.

Für den Posten „Gebäude“ wird der „zusätzliche Entschädigungsbetrag“ innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Wiederaufbaus gezahlt, sofern dieser innerhalb von zwölf Monaten nach dem Datum der gütlichen Einigung oder des endgültigen Gutachtens erfolgt, außer im Falle nachweisbarer höherer Gewalt.

Die Zahlung der zusätzlichen Entschädigung erfolgt auch in den folgenden Fällen im Rahmen der in der Versicherungsdeckung vorgesehenen Entschädigungsgrenze:

a) wenn sich der Wiederaufbau an dem genauen Ort, an dem sich das versicherte Gebäude befand, als unmöglich erweist, so dass ein Wiederaufbau in einer anderen Gegend des Staatsgebiets erforderlich ist;
b) wenn die Option gewählt wird, ein anderes bestehendes Gebäude in einem anderen Gebiet des Staatsgebiets zu erwerben.

Liegt der Kaufwert unter der Entschädigungsgrenze, wird nur der Kaufwert gezahlt.

Dies gilt unbeschadet etwaiger abweichender Fristen und Bedingungen für die spezifischen Versicherungsschutzarten, auf die der Kunde zur konkreten Überprüfung verwiesen wird.

Generali Italia wird in jedem Fall die Zahlung der unbestrittenen Beträge veranlassen.

Art. 1.9 Vorschuss auf die Auszahlung der Entschädigung

Auf ausdrücklichen Antrag hat die versicherte Person das Recht, vor der Regulierung des Schadensfalls die Zahlung einer **Vorauszahlung** in Höhe von **50 % des Mindestbetrags** zu erhalten, die **auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse** basiert, **wenn:**

- **die Entschädigungsfähigkeit des Schadensfalles unbestritten ist;**
- **auf Antrag von Generali Italia die versicherte Person alle Dokumente/Unterlagen zum Nachweis vorgelegt hat, die beweisen, dass keine betrügerische Absicht seitens der versicherten Person oder des Versicherungsnehmers vorliegt;**
- **eine Gesamtentschädigung von mindestens 100.000,00 Euro vorgesehen ist.**

Die versicherte Person kann die Auszahlung der Vorauszahlung erhalten, sobald eine von Generali Italia vorgenommene Mindestschadensberechnung vorliegt **und in jedem Fall nicht früher als 30 Tage nach Antragstellung.**

Die Vorauszahlung darf jedoch in keinem Fall 1.000.000,00 Euro übersteigen, unabhängig von der geschätzten Höhe des Schadensfalls.

Art. 1.10 Verzicht auf Regressansprüche

Generali Italia verzichtet auf Regressansprüche[37] gegen den Schadensfallverursacher, **wenn die versicherte Person ihrerseits keine Klage gegen den Verursacher erhebt. Der Verzicht auf Rückgriff gilt nicht bei vorsätzlichem Fehlverhalten.**

Art. 1.11 Direktreparatur (Entschädigung in spezifischer Form)

Für die folgenden Versicherungsschutzarten, sofern sie erworben wurden, kann die versicherte Person im Falle eines entschädigungsfähigen Schadensfalles alternativ zur normalen Entschädigung das Direktreparaturverfahren in Anspruch nehmen:

- Leitungswasser;
- Schäden an elektrischen Gemeinschaftsanlagen.

Im Einzelnen:

- Die direkte Reparatur kann zum Zeitpunkt des Schadensfalls über die Agentur beantragt werden, der der Vertrag zugeordnet ist;
- nach der Anfrage stellt Generali Italia der versicherten Person einen Sachverständigen und einen Dienstleister/Techniker zur Verfügung, die den Schaden begutachten und beheben.

Die Wahl des Verfahrens der direkten Reparatur hat zur Folge, dass die Reparaturkosten nicht vorgestreckt werden müssen und – im Rahmen der für die einzelnen Versicherungsschutzarten vorgesehenen Grenzen – der Selbstbeteiligungsbetrag oder der Selbstbeteiligungsanteil nicht zur Anwendung kommen oder verringert werden.

34 Artikel 1914 (Rettungspflicht) des italienischen Zivilgesetzbuchs.
35 Artikel 1913 (Mitteilung an den Versicherer im Schadensfall) des italienisches Zivilgesetzbuchs.
36 Mit den Regeln des vorhergehenden Artikels Wert der versicherten Sachen und Feststellung des Schadens.
37 Artikel 1916 (Regressrecht des Versicherers).

BESTIMMUNGEN, DIE IM SCHADENSFALL GELTEN für die Haftpflichtversicherungen:

- **In Accordo - Vermögensschutz und Speziell für Sie**
- **In Solidità - Versicherungsschutzarten Haftpflicht**
 - **Sachschäden an fremdem Eigentum in Keller-/Untergeschossräumen**
 - **Betriebsunterbrechungsschäden durch Wasser**

Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen?

Art. 1.1 Schadensmeldung

Im Schadensfall muss die versicherte Person oder der Versicherungsnehmer **innerhalb von 3 Tagen nach dem Datum des Schadensfalls oder nach dem Tag, an dem er davon Kenntnis erlangt hat, eine schriftliche Schadensmeldung an die für die Police zuständige Agentur oder an Generali Italia senden**(38).

Die Meldung **muss Folgendes enthalten:**

– Policenummer und Name der Agentur, welcher der Vertrag zugewiesen ist
– genaue Beschreibung des Ereignisses sowie Datum, Ort, Ursachen und Folgen des Ereignisses;
– Namen und Anschriften der betroffenen Personen und etwaiger Zeugen.

In jedem Fall muss die versicherte Person:

- **Generali Italia unverzüglich über jede ihr durch einen Gerichtsvollzieher zugestellte Urkunde in Kenntnis zu setzen; bei Nichtbeachtung gelten die Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuchs**(39)**;**
- **Generali Italia alle erforderlichen Unterlagen und Dokumente zur Verfügung stellen, die gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften hinsichtlich Stempel- und Registergebühren ordnungsgemäß abgewickelt sind**.

Art. 1.2 Pflichten im Schadensfall

Im Schadensfall ist die versicherte Person/der Versicherungsnehmer verpflichtet:

a) Ansprüche oder Maßnahmen, die von einem geschädigten Dritten oder den Berechtigten geltend gemacht werden, unverzüglich mitzuteilen;

b) Generali Italia oder dem beauftragten Sachverständigen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die als nützlich und notwendig erachtet werden, um die Ermittlungen und die Überprüfung des Schadens zu erleichtern, und die sich in seinem Besitz befinden oder, falls sie nicht sofort verfügbar sind, von ihm beschafft werden können;

c) keine Haftungsanerkenntnis abzugeben, ohne vorher Generali Italia oder die beauftragten Rechtsanwälte und Techniker zu konsultieren;

d) Generali Italia unverzüglich alle gerichtlichen Schriftstücke zu übermitteln, die ihm/ihr oder einem Mitglied seines/ihres Haushalts zugestellt wurden;

e) mit Generali Italia zusammenzuarbeiten, um eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Bearbeitung des Streitfalls zu ermöglichen;

f) die in seinem/ihrem Besitz befindlichen Unterlagen vorzulegen oder, falls diese nicht sofort verfügbar sind, sie zu beschaffen;

g) auf einfache Aufforderung von Generali Italia vor Gericht zu erscheinen, wenn das Gerichtsverfahren dies vorsieht oder wenn sein/ihr Erscheinen vor Gericht von Generali Italia für die Verteidigung als nützlich und notwendig erachtet wird.

Wenn der Versicherungsnehmer/die versicherte Person diese Pflichten nicht erfüllt, kann Generali Italia die Verteidigung nicht übernehmen.

Art. 1.3 Auszahlung der Entschädigung

Nach Erhalt der Unterlagen, die erforderlich sind, um den Anspruch auf Entschädigung nach den Bedingungen dieses Abschnitts zu prüfen und zu beziffern, wird Generali Italia:

- die Zahlung leisten;
- die Gründe mitteilen, warum die Entschädigung nicht gezahlt werden kann

Die Zahlung erfolgt **innerhalb von dreißig (30) Tagen** nach Annahme des Angebots durch den Versicherungsnehmer/die versicherte Person oder den geschädigten Dritten.

Wurde gegen den Versicherungsnehmer oder gegen die versicherte Person im Zusammenhang mit dem Schadensfall ein Gerichtsverfahren eingeleitet, steht es Generali Italia frei, die Zahlung bis zum Abschluss dieses Verfahrens aufzuschieben.

Generali Italia nimmt in jedem Fall die Auszahlung etwaiger unbestrittener Beträge vor.

Art. 1.4 Führen von Streitigkeiten hinsichtlich der Schadensersatzforderungen, Prozesskosten

Solange ein diesbezügliches Interesse besteht, führt Generali Italia für die versicherte Person außergerichtliche und gerichtliche Rechtsstreitigkeiten in Zivil- und Strafsachen; sie bestellt erforderlichenfalls Rechtsanwälte und Sachverständige und nutzt alle der versicherten Person zustehenden Rechte und Klagemöglichkeiten. **Zu diesem Zweck ist die versicherte Person verpflichtet, die in Artikel *Pflichten im Schadensfall* genannten Pflichten im Schadensfall zu erfüllen. Generali Italia erkennt keine Kosten an, die der versicherten Person unter Verletzung dieser Verpflichtungen entstanden sind oder die nicht notwendig sind.**

Die Kosten zur Abwehr der gegen die versicherte Person erhobenen Klage übernimmt Generali Italia **bis zu einer Höhe von 25 % des in der Police festgelegten Höchstbetrags** für den geltend gemachten Schaden. **Übersteigt der dem Geschädigten zustehende Betrag die Deckungssumme, werden die Kosten zwischen Generali Italia und der versicherten Person im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung aufgeteilt.**

Was NICHT versichert ist

Generali Italia kommt nicht für Geldstrafen, Bußgelder und für die Kosten von Strafverfahren auf.

Art. 1.5 Mehrfachversicherung - andere versicherte Personen als der Versicherungsnehmer

Wenn die versicherte Person, die nicht der Versicherungsnehmer ist, über andere Haftpflichtversicherungen verfügt, die die Risiken abdecken, die Gegenstand der bei ViviCondominio in Kraft getretenen Haftpflichtversicherungsschutzarten sind, gelten diese Versicherungsschutzarten im vereinbarten Umfang als Zusatz zu den in den genannten anderen Policen vorgesehenen Deckungen.

38 Artikel 1913 (Mitteilung an den Versicherer im Schadensfall) des italienisches Zivilgesetzbuchs.
39 Artikel 1915 (Nichterfüllung der Warn- oder Rettungspflicht) des italienischen Zivilgesetzbuchs

BESTIMMUNGEN, DIE IM SCHADENSFALL GELTEN In accordo - Rechtsschutz und Finanzielle Verluste

Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen?

Art. 1.1 Meldung des Schadensfalls und Wahl des Rechtsbeistands

Der Schadensfall muss unverzüglich auf eine der folgenden Arten gemeldet werden:

1. TELEFONISCHE MELDUNG **unter der gebührenfreien Nummer 800 880 880** (erreichbar **von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr) sowie unter der Nummer +39 02 8295 1155 für Anfragen aus dem Ausland**.

 Ein Sachbearbeiter nimmt die Beschwerde entgegen, gibt die für die Aktivierung des Versicherungsschutzes erforderlichen Informationen und Dokumente je nach Art des Ereignisses an, stellt alle Informationen über die Bearbeitung der Beschwerde zur Verfügung und vergibt eine Aktennummer.

2. SCHRIFTLICHE MELDUNG: die Mitteilung mit den Informationen und einer Kopie der für die Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes erforderlichen Unterlagen ist per E-Mail an folgende Adresse zu senden: sinistri@das.it.

Alle Unterlagen sind auf Kosten der versicherten Person stempel- und registersteuerrechtlich wirksam bereitzustellen. Liegen keine hinreichenden Unterlagen zur Stützung des Anspruchs vor, haftet DAS nicht für Verzögerungen bei der Bearbeitung des Schadensfalls.

Um die im Versicherungsschutz vorgesehenen Leistungen in Anspruch nehmen zu können, **muss die versicherte Person DAS unverzüglich eine Kopie aller zusätzlichen Urkunden oder Dokumente, die sie nach der Meldung des Schadensfalls erhalten hat, sowie alle für die Bearbeitung ihres Falls nützlichen Informationen zukommen lassen.**

Im Falle eines Strafverfahrens ist die versicherte Person verpflichtet, den Schadensfall zu dem Zeitpunkt zu melden, an dem das Strafverfahren beginnt und an dem sie von ihrer Verwicklung in die strafrechtlichen Ermittlungen erfährt.

Im Falle von finanziellen Verlusten aufgrund von ordentlichen Hausgemeinschaftskosten und Heizkosten, die gegenüber dem säumigen Miteigentümer oder Mieter nicht eingezogen werden konnten, gemäß Absatz 3 des Artikels *Erweiterte Finanzielle Verluste*, muss die Anzeige unverzüglich eingereicht werden, nachdem der erste Versuch der Zwangsvollstreckung erfolglos geblieben ist.

Art. 1.2 Bearbeitung von Rechtsschutzfällen

1. **Vor einer etwaigen Klage ist die Bearbeitung des Falles ausschließlich DAS** gemäß den folgenden Bestimmungen **vorbehalten:**
 - **a)** nach Eingang der Schadensmeldung unternimmt DAS alle möglichen Anstrengungen, um eine gütliche Beilegung des Streits zu erreichen, **entweder direkt oder mit Hilfe von Fachleuten, die von DAS ausgewählt wurden**[40]. **Zu diesem Zweck muss die versicherte Person, falls dies von DAS verlangt wird, eine entsprechende Vollmacht für die Abwicklung des Rechtsstreits erteilen**;
 - **b)** für die Beilegung der Streitigkeit prüft DAS, ob es ratsam ist, auf gütliche Streitbeilegungsverfahren zurückzugreifen oder sich an diese zu halten, wie z.B. die zivilrechtliche Mediation, die Verhandlung mit Rechtsbeistand oder die gemeinsame Schlichtung;
 - **c) sollte ein Interessenkonflikt mit DAS auftreten,** kann die versicherte Person bereits in dieser Phase einen Rechtsbeistand ihres Vertrauens wählen**.**
2. **DAS genehmigt etwaige gerichtliche Schritte:**
 - **a)** immer, **, wenn es darum geht, sich in einem Straf- oder Verwaltungsverfahren zu verteidigen;**
 - **b) wenn die gütliche Einigung scheitert und die Ansprüche der versicherten Person Aussicht auf Erfolg haben, in allen anderen Fällen.**

 Die versicherte Person muss DAS die Informationen und Argumente mitteilen, auf die sich die Klage oder die Verteidigung vor Gericht stützen soll, um DAS in die Lage zu versetzen, die Erfolgsaussichten zu beurteilen.

3. **Für die gerichtliche Phase leitet DAS die Akte** gemäß den folgenden Bestimmungen**an den benannten Rechtsanwalt weiter :**
 - **a)** die versicherte Person kann DAS einen Rechtsbeistand ihres Vertrauens nennen;
 - **b) wenn die versicherte Person keinen Rechtsanwalt benennt, kann DAS den Anwalt direkt bestimmen;**
 - **c) die versicherte Person muss dem benannten Rechtsanwalt in jedem Fall eine ordnungsgemäße Vollmacht erteilen und ihm alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die bestmögliche Wahrung ihrer Interessen erforderlich sind;**
 - **d)** wenn die versicherte Person im Laufe derselben Instanz beschließt, das einem Rechtsbeistand erteilte Mandat zu entziehen und einen neuen Rechtsbeistand zu beauftragen, erstattet **DAS nicht die Kosten des neuen Rechtsbeistand für die bereits vom ersten Rechtsbeistand ausgeführten Tätigkeiten.** Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Rechtsanwalt sein Mandat niederlegt.

D.A.S. bearbeitet nur einen einzigen Schadensfall:

a) bei Streitfällen, welche von einer oder mehreren Personen oder gegenüber einer oder mehreren Personen geltend gemacht werden, und welche die gleichen oder zusammenhängende Ansprüche betreffen;

b) wenn Verfahren – auch unterschiedlicher Art – aufgrund desselben Ereignisses vorliegen, an denen ein oder mehrere versicherte Personen beteiligt sind;

c) wenn das Ereignis, das einen Anspruch auf Leistungen begründet, durch mehrere aufeinanderfolgende Verstöße gleicher Art fortbesteht.

Art. 1.3 Pflichten im Schadensfall

Um Anspruch auf die im Versicherungsschutz vorgesehenen Leistungen zu haben, muss die versicherte Person die folgenden Bestimmungen einhalten:

a) den Schaden unverzüglich und in jedem Fall innerhalb der für ihre Verteidigung erforderlichen Frist melden;

b) DAS unverzüglich über alle Umstände informieren, die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen von Bedeutung sind;

c) vor der Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Sachverständigen DAS benachrichtigen und eine Freigabe für das Vorgehen einholen;

d) Bevor eine finanzielle Vereinbarung oder ein Kostenvoranschlag des beauftragten Rechtsanwalts oder Sachverständigen unterzeichnet wird, muss von DAS eine Freigabe eingeholt werden; auch nach Erhalt der Freigabe übernimmt oder erstattet DAS keineAnwaltskosten für Tätigkeiten, die nicht tatsächlich durchgeführt und in der Abrechnung aufgeführt wurden;

e) Ohne vorherige Genehmigung durch DAS darf sie mit der Gegenpartei keinen Vergleich oder eine Vereinbarung zur Beilegung des Rechtsstreits treffen, wodurch für Generali Italia zusätzliche Kosten entstehen, die über das Honorar des Rechtsanwalts der versicherten Person hinausgehen. Geht die versicherte Person ohne Genehmigung vor, so erstattet DAS solche weitergehenden Kosten nur, nachdem sie die tatsächliche Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der geschlossenen Vereinbarung festgestellt hat.

Art. 1.4 Zahlung der Entschädigung

Nach Erhalt der erforderlichen Unterlagen, Überprüfung der Gültigkeit der Garantie und Bewertung der von der versicherten Person getätigten Ausgaben wird DAS **innerhalb von 30 Tagen**:

- die Entschädigung zahlen;
- die Gründe mitteilen, warum die Entschädigung nicht gezahlt werden kann.

Art. 1.5 Haftungsausschluss

Generali Italia und DAS haften nicht für:

- **die Tätigkeit von Rechtsanwälten und Sachverständigen.**
- **für etwaige Verzögerungen bei der Erbringung der Leistungen, die darauf zurückzuführen sind, dass keine geeigneten Unterlagen zur Untermauerung der Anträge der versicherten Person vorliegen.**

Art. 1.6 Meinungsverschiedenheiten über die Bearbeitung des Schadensfalls - Schiedsverfahren

Im Falle eines Interessenkonflikts oder einer Meinungsverschiedenheit zwischen der versicherten Person und DAS in Bezug auf die Abwicklung kann sowohl die versicherte Personals auch DAS beantragen, dass die Angelegenheit einem Schiedsrichter übertragen wird, der von den Parteien einvernehmlich oder mangels Einigung vom Präsidenten des nach der italienischen Zivilprozessordnung zuständigen Gerichts ernannt wird.

Die versicherte Person und DAS tragen jeweils die Hälfte der Schiedsgerichtskosten, **sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde. Der Antrag der versicherten Person auf Einleitung eines Schiedsverfahrens gegen DAS muss schriftlich gestellt und auf folgendem Weg übermittelt werden:**

- **per Einschreiben an D.A.S. Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A. - Via Enrico Fermi 9/B - 37135 Verona;**
- **per Fax an die Rufnummer 045/8351023;**
- **Mail an die zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC): servizio.clienti@pec.das.it.**

Der Schiedsrichter entscheidet nach dem Grundsatz der Billigkeit. Fällt die Entscheidung des Schiedsrichters zu Ungunsten der versicherten Person aus, so kann sie dennoch auf eigene Rechnung und eigenes Risiko weiter vorgehen. Erzielt die versicherte Person durch ihr Vorgehen ein Ergebnis, das faktisch oder rechtlich günstiger ist als das zuvor von der DAS prognostizierte oder erzielte, kann sie von DAS **im Rahmen der in der Police vorgesehenen Höchstsumme** die Erstattung der entstandenen und von der Gegenpartei nicht erstatteten Kosten verlangen.

Beabsichtigt die versicherte Person alternativ den Rechtsweg zu beschreiten, kann der Zivilklage ein Mediationsversuch vorausgehen[41].

Art. 1.7 Wiedererlangung von Beträgen

Alle liquidierten oder anderweitig eingezogenen Beträge für Kapital und Zinsen stehen der versicherten Person zu.

DAS hat Anspruch auf die Beträge, die auch zugunsten der versicherten Person selbst gerichtlich oder außergerichtlich für Kosten, Gebühren und Honorare gezahlt wurden, und zwar bis zur Höhe der Entschädigung, die der versicherten Person von DAS gezahlt wurden.

40 Art. 164 Abs. 2 Buchstabe a) des Privatversicherungsgesetzes – Gesetzesdekret Nr. 209 vom 7. September 2005.
41 Gesetzesdekret Nr. 28 vom 4. März 2010 – Umsetzung von Artikel 60 des Gesetzes Nr. 69 vom 18. Juni 2009 über Mediation zur Beilegung zivil- und handelsrechtlicher Streitigkeiten sowie nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.

Absichtlich leer gelassene Seite



Diese Übersetzung der Informationen aus dem Italienischen ins Deutsche wurde ist eine Höflichkeitsübersetzung, die nur zu Informationszwecken vorgenommen und hat keine vertragliche Gültigkeit. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Auslassungen in der deutschen Übersetzung sind die Vertragsunterlagen in italienischer Sprache maßgebend, für die die auf italienischem Gebiet geltenden Vorschriften Anwendung finden.

Generali Italia S.p.A. - Sitz: Mogliano Veneto (TV), Via Marocchesa 14, PLZ 31021 – Tel. 041 5492111 – www.generali.it; E-Mail: info.it@generali.com; Steuernummer und Eintragung im Handelsregister von Treviso – Belluno unter der Nr. 00409920584 – Umsatzsteuer-Identifikationsnummer 01333550323 – Stammkapital: 1.618.628.450,00 Euro v.e. PEC (Zertifizierte E-Mail) generaliitalia@pec.generaligroup.com. Das Unternehmen ist im IVASS-Unternehmensregister unter der Nr. 1.00021 eingetragen, unterliegt der Leitung und Koordination des Alleinaktionärs Assicurazioni Generali S.p.A. und gehört zur Generali-Gruppe, die unter der Nr. 026 im Register der Versicherungsgruppen eingetragen ist.